Ex Libr: Ios: Ant: Imhof de
Spielberg Coll: Ecc: S: Petri
Præp: et S: Maurit: Dec: A.V.

Rw 108

S B
P B. 12

Beccaria.

Des
Herrn Marquis von Beccaria
unsterbliches Werk
von
Verbrechen und Strafen.

In rebus quibuscunque difficilioribus non expectandum, ut quis simul & serat & metat; sed præparatione opus est, ut per gradus maturescant. Baco Serm. Fidel. XLV.

Auf das Neue
selbst aus dem Italiänischen übersetzet
mit
durchgängigen Anmerkungen
des Ordinarius zu Leipzig
Herrn Hofrath Hommels.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

W I E N,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
k. k. Hofbuchdruckern, und Buchhändlern.

1786.

Hommelische Vorrede.

Der dreysigste April des 1765sten Jahres war der mir unvergesliche Tag, an welchen ich der höchsten Gnade theilhaftig wurde, in huldreicher Gegenwart des damals minderjährigen und nun glorwürdigst regierenden Churfürsten zu Sachsen Durchlauchtigkeit, eine öffentliche Streitschrift zu vertheidigen. Höchst desselben Frau Mutter und des Herren Administrator Xavers königliche Hoheiten begleiteten den jungen Helden in Hörsal, und man hätte sagen können, daß Apollo, Mars und Minerva damals Asträens Tempel bestrahlet. Der ganze Hof war gegenwärtig. Leute mit Ordensbändern, Räthe, Prälaten, Obristen, Stallbediente, und viele Fremde, weil es just in die Ostermesse fiel, saßen damals auf den Bänken mitten unter den Studenten. Ich muste kurz zu Werke gehen; denn nur einige Wochen vorher wurde mir höchsten Ortes vorgeschrieben, daß ich einen Gegenstand zur Abhandlung wehlen sollte, der einem künftigen Landesherrn dienlich seyn könnte. Also

wurden Carpzov, Berger, Stryk und Menke vom Tische geworfen, blos die Vernunft zu Rathe gezogen, und meine Disputation überschrieben: Principis cura Leges. Ich habe darinnen folgende Grundsätze behauptet:

Härte schadet; übertriebene Gesetze werden lächerlich, und am wenigsten gehalten. Todesstrafen helfen nichts.

Wir haben kein charakterisches Kennzeichen von einem göttlichen allgemeinen positiv Gesetze. Alle Kennzeichen, welche man zeithero davon gegeben, trügen. Es giebt dergleichen nicht.

Ein Gesetzgeber muß der menschlichen Schwachheit eingedenk seyn, und die Natur der Sterblichen kennen. Willst du einen Menschen verdammen, so erinnere dich selbst, daß du Mensch bist.

Ich wünschte, daß die Strafen, welche blos aus einer üblen, durch die Päbste gemachten, Anwendung der mosaischen Gesetze entstanden, abgeschaffet werden möchten, weil Christus uns vom Gesetze befreyet, und das mosaische Recht uns ganz und gar nichts angehet. Christus ist des Gesetzes Ende, Röm. X, 4. Also soll man das jüdische und christliche nicht durcheinander kneten.

Wo die Natur selbst strafet, so daß der Verbrecher ohne alle Gesetze schon sattsame Ursache hat, die Sünde zu unterlassen, soll der Gesetzgeber gar nicht strafen.

Die Schande, so einer Geschwächeten auf dem Fuße nachfolget, die Züchtigung der Eltern, die Unbequemlichkeit der Schwangerschaft, die Furcht des höllischen Feuers, sind weit ärger, als alle obrigkeitliche Strafen nur immer seyn mögen. Da nun jene vergeblich, was wollen diese helfen?

Man muß Sünde, Verbrechen und verächtliche Handlungen nicht unter einander werfen. Ein Loch im Strumpfe zu haben, ist weder Sünde noch Verbrechen, sondern Schande; seine Schwester zu heyrathen, ist bey den Christen Sünde, aber kein bürgerliches Unrecht. Denn Verbrechen oder Unrecht heist nur dasjenige, wodurch ich jemanden beleidige. Blos

dieses

dieses ist der Gegenstand bürgerlicher Strafgesetze. Es kann etwas schändlich, es kann etwas sündlich und doch bürgerlich kein Verbrechen seyn. Mensch, Bürger und Christ sind drey unterschiedene Begriffe.

Freyheit, das heist, aufgehobener Zwang in Kleinigkeiten, ist der Zucker, wodurch man denen Bürgern die Unterwürfigkeit versüßet. Also hinweg alle Einschränkung solcher Handlungen, wodurch niemanden geschadet wird, und deren Verbot gleichwohl der Schatzkammer kein Geld einbringet. Lobet mir keinen gesetzgebenden Mückenfänger, welcher die Unterthanen in Schulknaben verwandeln will. Freyheit und Gelindigkeit der Gesetze ist in Monarchien so gut, als in Republiken möglich; sie macht, daß die Leute gerne im Lande wohnen, und locket Fremde herbey.

Die Römer, ein Volk mit politischer Klugheit die bezwungene Welt durch weise Gesetze zu regieren, über alle Völker erhaben, hüteten sich wohl, ihre Religion in ihre peinliche Gesetze zu mengen, sondern sagten kurz und gut: Wer sich an Göttern und deren Gebothe versündiget, das werden die Götter rächen.

Die abscheulichsten Verbrechen sind, wodurch die allgemeine Sicherheit am heftigsten gestöret wird, als vorsetzlicher Mord, Feueranlegen, Wegebelagerung, Prellerey, Vergiftung, Straffenraub. Mitlere Verbrechen sind, die weniger beleidigen, als Diebstahl, Todschlag aus Jähheit des Zorns, Ehebruch, doch nur alsdenn, wenn der beleidigte Ehegatte ihn rüget; auf eben die Art, als wie der Hausdiebstahl nicht eher von Richter untersuchet werden darf, als bis der bestohlne Vater es verlanget. Endlich ganz geringe, als Beschimpfungen, Plünderung der Gräber und dergleichen.

Es giebt chimärische Missethaten, die man belohnen und die Verbrecher mit Kränzen zieren sollte. Unter sehr vielen, nur ein Beyspiel zu geben, so höret man bey Hungersnoth wohlhabende Bürger, welche in wohlfeilen Zeiten dasjenige gethan, was Jehova in Egypten seinem Freunde Joseph eingegeben, gar öfters von Kanzeln verfluchen. Wenn es keine solche Josephe gäbe, so müsten, bey Miswachse, die Armen zu Tausenden verhungern. Es giebt erdichtete Verbrechen, die mit Feuer bestrafet werden.

Täglich sieht man Beyspiele und das päbstliche Recht wimlet davon, daß Worte Sachen aus dem Felde schlagen, und die Wahrheit einem leeren Schalle weichen muß.

Die heilige Inquisition, die Vehmischen Gerichte, der Hexenproceß, die so genannten Gottes Urthel und viele andere blutige Gesetze sind aus dem Misbrauche der Religion entstanden.

Diese höchst feyerliche Disputation habe ich hernach meiner Rhapsodie in einzeln Stücken, damit das Lesen nicht ermüden möge, einverleibet und, um meiner Meinung ein Gewichte zu geben, je zuweilen eine Stelle des *Beccaria* (den ich hernach erst gelesen hatte, zu der Zeit aber, als ich die Disputation hielte, noch nicht gelesen haben konnte) nach der Hamburgischen Uebersetzung beygefüget.

Als ich damals von Katheder herunter stiege, schüttelte man die Köpfe. Es widerlegte zwar nur gedachte ärgerliche Säze niemand, warum? Weil jedermann meynte, sie widerlegten sich selbst, doch hörte ich, daß einer dem andern ins Ohr sagte: Wenn die Folter, wenn die Lebensstrafen abgeschaffet werden sollten, so sey des Nachts niemand sicher über die Strasse zu gehen, aus Furcht erschlagen zu werden. Der Herr Regierungs und Consistorialrath Hankel schiene der einzige, welcher an der Menschlichkeit Gefallen trage, da er diese Abhandlung noch in eben diesen 1765sten Jahre ins Deutsche übersetzte, stückweise den Frankenhausischen Intelligenz Blatte einverleibete, hernach aber zusammen mit einigen Anmerkungen zu Frankenhausen in Octav druken liese.

Der

Der geringe Beyfall, den die Rechtsgelehrten diesen damals ungewöhnlichen Lehren beylegten, machte mich kleinmüthig, bis kurze Zeit darauf dieses Mistrauen gegen mich in Zufriedenheit sich verwandelte, als ich in gegenwärtiger Schrift des Herren Marquis von Beccaria sehr vieles von demjenigen, was ich in finsterer Sprache Latiens entworfen hatte, durch der Redekunst Fakeln erleuchtet und in Worte umgeschaffen sahe, die nur Engel reden können.

Wenn dessen Buch zuerst an das Licht getreten, bin ich auf das genaueste anzuzeigen nicht im Stande; nur so viel kann ich sagen, daß in der deutschen zu Hamburg 1766. herausgekommenen Uebersetzung, welche mir zuerst in die Hände kam, der Dolmetscher in der Vorrede sich beklaget, daß weil die italiänische Urschrift noch nicht nach Deutschland gekommen sey, er sich genöthiget gesehen, dieses Werk nicht aus solcher, sondern aus der vor kurzen herausgekommenen französischen Uebersetzung ins Deutsche zu wenden. Fast also zu der nämlichen Zeit habe ich auf der untersten, so wie der Marquis auf der obersten Staffel der Ehre nicht ganz verschiedentlich gedacht, und Sätze, die der Lehre dieses italienischen Weisen völlig gleichen, vorzutragen den Muth gefasset.

Ich weis nicht, ob vielleicht aus dieser Ursache der Herr Verleger in Breslau, der ältere Herr Korn, da er mir eine ganz neue Uebersetzung unmittelbar aus dem Italienischen zu besorgen den Auftrag that, und über dieses schätzbare Kleinod

der Sanftmuth und Gelindigkeit, das Italien so viel Ehre macht, einige Anmerkungen nebst einer Vorrede verlangte, mir einen Funken philosophischer Kenntniß zugetrauet haben mag? Ich muß ihn aber seines Irthums belehren, indem ich zwar ein tiefer Verehrer der Weltweisheit, nicht aber selbst Philosoph bin. Rechtsgelehrte, d. i. Ausleger und Anwender giebt es viele. Aber Christian Thomasius ist nicht mehr. Doch sollten wohl unter der so großen Menge nichts als lauter Ausleger und Anwender sich finden! Der Herr Verleger hätte, ehe er sich an mich gewendet, sie fleißiger durchsuchen, nachzählen, herumforschen und weiter reisen sollen, um diesen Phönix anzutreffen. In tiefen Norden, wo Katharine herrschet, hätte er anfragen sollen. Folgende Worte, die Allerhöchst Dieselbe in der Instruction zu Fertigung eines neuen Gesetzbuches ertheilet, sind bey mir unvergänglich ins Herz gegraben:

Nicht alle moralische Unarten, nicht alle Sünden sind bürgerliche Verbrechen, noch ein Gegenstand peinlicher Gesetze.

Die zwanzigjährige Regierung der Kaiserinn Elisabeth Petrowna, die niemals am Leben gestraft, giebt denen Vätern der Völker ein Beyspiel der Nachahmung, das viel herrlicher ist als alle glänzende Eroberungen.

Die Schreibart der Gesetze muß nicht verflochten und dunkel seyn. Reiche Worte und arme Gedanken verrathen einen asiatischen Stolz. Die Schreibart des von Zaren Alexei Michailowiz, höchstsel. Andenkens, gegebenen Gesetzbuches, ist deutlich, einfach und kurz. Wenn aus selbigen Stellen angeführt werden, hört man solche mit Vergnügen an.

Gesetze, die in Ansehung der Geldbusse für gewisse Verbrechen eine namentliche Summe bestimmen, müssen

wenigstens alle 50 Jahre auf das neue nachgesehen werden *).

Bey dem Verbrechen der beleidigten, sowohl göttlichen als menschlichen, Majestät verkehret und verwirft derjenige alles unter einander, der aus Worten und Gesprächen ein allzugroßes Verbrechen macht. Es ist ein wichtiger Unterschied zwischen Unbedachtsamkeit und Bosheit. Der wirkliche große Geist verachtet die ihm angethane Schmähreden, und nur der strafet, der sich getroffen findet. Es saget jemand zum Xerxes: er verstehe den Krieg nicht. Es sagt eben dieses ein anderer zum großen Alexander; Xerxes wird strafen, Alexander wird lachen. Wie können wohl Fürsten bloße Reden als wirkliche Thaten bestrafen, da ein bedenkliches Stillschweigen zuweilen mehr ausdrückt, als acht Gespräche? Ein bloßer Verweis würde sich besser schicken.

Wenn die Büchercensur zu scharf, so vernichtet man die Gaben des menschlichen Verstandes, und benimmt die Lust zum Schreiben. Die Verfolgung reizet die Gemüther, aber Glaubensfreyheit erweichet die verhärtesten Herzen und beuget die Halsstarrigen.

Wie können wohl Prinzen an solchen Schmeichlern Gefallen tragen, die ihnen täglich vorlügen, daß die Völker ihrentwegen erschaffen sind? Wir aber halten dafür und schätzen es uns zum Ruhme, zu sagen und frey zu bekennen, daß wir unsers Volkes wegen erschaffen sind. Gott verhüte, daß ein Volk auf Erden gerechter, folglich blühender seyn möge, als das Unsrige.

Doch ich kehre zu meinem Beccaria zurück, von dessen deutscher Uebersetzung, welche zu Hamburg herausgekommen und gut gerathen, ich schon oben Erwähnung gethan. Ein Jahr darauf nämlich

*) Besser vielleicht, Getreide zum Maaßstabe anzunehmen oder, weil auch hier es nicht zu allen Zeiten einerley Scheffel giebt, so wie die ältesten Römer, nach Schafen und Ochsen nicht in Natur, sondern nach der mittlern Zahl zwischen den höchsten und niedrigsten Marktpreise, wie er in einem Durchschnitte von 20 Jahren auf dem nächsten Viehmarkte gestanden die Summe zu bestimmen.

lich 1767. erschien zu Ulm eine andere, selbst aus dem Italienischen. Ob dieser Uebersetzer das Welsche verstanden? weiß ich nicht, weil ich selbst dieser Sprache gänzlich unerfahren, aber wohl so viel erhellet zuversichtlich, daß er der deutschen Zunge nicht mächtig gewesen. Kaum ist man im Stande, eine Seite ohne Widerwillen zu lesen. Einige dieser Uebersetzung beygefügte, überaus christliche und wohlgemeinte Anmerkungen, in welchem Consilia Tubingensia, Lauterbach und Daniel Classen fleißig angeführet, verunstalten des Beccaria göttliches Werk. Viel zu schwach diesen Weltweisen nur zu fassen, will der Anmerker ihn erklären, oder wohl gar, Gott sey bey uns! widerlegen. So unschmackhaft diese Ulmerischen Anmerkungen sind, so sehr erhebt sich dagegen ein vortreflicher Kommentar in französischer Sprache, welcher nach Angabe des Titelblattes zu Philadelphia bey Johann Roberten, Buchdruckern des General Congresses 1775, wenn es jemand glauben will, gedruckt seyn soll. Ich werde das Brauchbare davon dann und wann bey meinen Noten unter der Bemerkung Franz. Komment. mit einrücken. Sie sind voller Geist und Einsicht.

Auch werde ich wegen Mißverstandes und irriger Anwendung des Mosaischen Rechts, mitten unter meinen Anmerkungen, je zuweilen aus des Ritter Michaelis Schriften etwas beybringen. Der Ort, wo er lehret, erlaubet ihm, nicht allein frey zu denken, sondern auch was er denket, frey zu schreiben. Diese vorzügliche Zierde der Göttingi-

schen

schen hohen Schule wird in Auslegung der heiligen Schrift, nach Verlaufe einer kurzen Zeit, unter den Theologen eben dasjenige seyn, was Cujacius unter den Juristen.

Was die von Beccaria erwählte Ordnung anbetrift, so getraue ich mir nicht selbige zu loben, ob er wohl daran bey jeglicher Ausgabe gekünstelt und öfters das hintere vorgesetzet. Seine Gedanken sind einzelne Blumen, die noch im Korbe liegen, ohne daß sie zierlich in einem Kranz geflochten. Uebrigens will ich hoffen, daß die gegenwärtige dritte, unmittelbar aus dem Italienischen erfolgte Verdollmetschung sich gut lesen lassen werde. Ich habe den Uebersetzer, Herren Philip Jakob Fladen, sehr gebeten, nur dahin zu trachten, daß er den Sinn und Geist des Beccaria treffen und keinen demüthig gehorsamsten Diener der Redensarten und Worte abgeben möge. Die langen und zierlich in einander geflochtenen italienischen Perioden solle er lieber zergliedern und, mit einem Worte, frey übersetzen. Ich muß dieses erinnern, damit, wenn er etwa diesfalls Tadel ausgesetzet würde, die Schuld nicht auf ihn, sondern auf mich zurückfallen möge.

Sollte wohl in übrigen jemand von aller billigen Denkungsart sich so weit entfernen, daß er nicht begreifen sollte, wie sowohl Beccaria als ich, blos den Adel des menschlichen Geschlechts, welches bishero den grausamsten Vorurtheilen aufgeopfert worden, durch Menschlichkeit zu beschützen gesuchet, keinesweges aber die Gesetze besonderer Länder anzugreifen, die Meynung gehabt haben. Sein Buch

und

und meine Anmerkungen beschäftigen sich mit der gesetzgebenden Klugheit, nicht aber mit der Auslegung und Anwendung bereits gegebener Rechte. Jene ist ein Werk der alltäglichen Jurisprudenz, dieses die Beschäftigung der Politik und Weltweisheit, der Weltweisheit sage ich, für welche der Rechtsgelehrten gemeiner Haufe sich mit Kreutzen segnet, und die Klügeleyen der Vernunft als ein neues Thor anstaunet. Wenn irgendwo ein selbst denkendes Geschöpfe mit Bescheidenheit, daß ein gegebenes Gesetze dem gemeinen Wesen nicht zuträglich sey, erinnert; jedoch seine Meynung, wie er thun muß, der Majestät unterwirft, und unterdessen selbst gegen die gegebenen Gesetze nicht handelt, sondern sie beobachtet und fürchtet, so soll man einen solchen Freywilligen, der mit leisen Schritten, nicht ohne Gefahr, gleichsam auf den Zehen herbey kommt, keinesweges abweisen; sondern wenigstens dessen guten Willen belohnen, gesetzt auch, daß seine Vorschläge nicht annehmlich schienen. Des Philosophen mühseliges Bestreben bearbeitet ein Feld, welches die Eigenthümer Braache liegen lassen; er biethet ihnen noch überdieses, unentgeltlich, die Früchte zu beliebigen Gebrauche dar: Das thut er, und du willst ihn strafen? Ich habe mich öfters sehr verwundert, daß das bürgerliche Recht, so bloße Geldsachen betrift, vortreflich bearbeitet und fast zu seiner Vollkommenheit gebracht sey. Nur Kirchen-Policey- und Kriminalordnungen der meisten Provinzen Deutschlandes enthalten Finsternisse, und

sind

sind ein unbebautes Feld, ein Lehde und wahre Wüsteney:

Pro molli viola, pro purpureo narcisso
Carduus, et spinis surgit paliurus acutis.

Außer was Christian Thomasius, Montesquieu und unser Marquis gethan, ist alles öde. Es suchet ja aber sonst dieses philosophische Jahrhundert alles bis auf den Gipfel zu treiben; Romanen, Predigten, Naturlehre, Malerey und Arzneykunst prangen mit den herrlichsten Verbesserungen. Nur du Asträa bist verlassen! Vergeblich suchet ein Deutscher Flavius den Urthels Stiel zu bessern. Es bleibet alles bey voriger Barbarey. Die von Dorfe auf Landtäge berufene Edelleute und Stände, wenn sie einen Proceß gehabt, der ihnen schweres Geld gekostet, glauben, das ganze Wohl des Staates beruhe auf einer Tax- und Proceßordnung. Allein eine schlechte Gerichtsordnung fällt zwar schwer in Beutel, aber sie beraubet doch Niemanden seiner Freyheit, seiner Ehre, Gesundheit und seines Lebens.

Wollte Gott, daß alle Gesetze so gut bearbeibeitet wären, wie die Kameralwissenschaften! Hier haben die Räthe geglaubet, verlohne es sich der Mühe, ihren Witz anzustrengen, alles übrige möge immerhin in seinem Chaos verwildern.

Prinzen, wenn ihr das Leben eines gemeinen Mannes und eines Windhundes nicht für eines achtet, so kömmt es euch zu, schändliche Gesetze, die wir noch haben, vom alten Sauerteige und Vorurtheilen zu reinigen, folglich auch diejenigen zu schützen, die zum Denken Anlas geben. Man nenne

ne den Marquis keinen Projectmacher. Das Bedenklichste, das Allerabscheulichste, worüber Rechtgläubige sich schüttelten und die Augenbraunen thürmeten, ist glücklich ins Werk gesetzet; nämlich die Folter ist zernichtet; die hochheilige Kirchenbuse nunmehro selbst von Geistlichen für ungereimt erkläret; und die Landesverweisung des Landes glücklich verwiesen. Alle seine übrige Sätze sind eben so unumstößlich. Nur muß man es wagen, weise zu seyn; nur muß man von den Begriffen, die der Herr Schulmeister tief in unsere annoch leere Seele gepräget, als: daß Gott durch Hängen und Köpfen sich versöhnen lasse und daran einen Gefallen trage, daß Kezerey bestrafet werden müsse, daß unordentliche Vermischung des Fleisches ein weit grösseres Verbrechen sey, als Straßenraub und Gift; daß Gott zörne, wenn er donnere, u. s. w. in etwas sich entfernen. Aus solchen schulmeisterlichen Lehren entstehen abentheuerliche Begriffe von Christenthume und Religion. Einen einfältigen und schlecht denkenden Juden, der zu stehlen, auch nach Gelegenheit, zu morden und zu betrügen keinen Anstand nimmt, kannst du sicher am Sabbathe einen mit Ducaten erfüllten Hut hinlegen. Geld an diesen Tage anzugreifen, ist ihn mehr, als an einem andern seine Mutter zu verrathen. Das nennet er Religion; das heißt bey ihm dem heiligen Gesetze seiner Väter Abraham, Isaac und Jakob nachleben. Wahre Verbrechen, meynet er, vergebe Gott demjenigen, welcher in keiner verbothenen Ehe lebe, Fasten und Gebethe in den vorgeschrie-

schriebenen Stunden beobachtete, sich von der Speise des Erstickten, des Blutes und unreinen Viehes enthielte, gar leicht, denn er sey ein barmherziger Vater. Auch unter den Christen habe ich in Kriminalakten durchtriebene Bösewichter und Mörder angetroffen, welche gleichwohl am Freytage, unter Verheissung des ansehnlichsten Gewinnstes, kein Fleisch gegessen haben würden. Wenn die anbefohlne Beobachtung der heiligen Tage zu sehr in das Jüdische fällt, wenn man die Leute durch weltliche Strafen zum heiligen Abendmahle zwingen will, wenn man das Innerliche und Wesentliche, welches den Christen machet, wie es beständig geschiehet, verwechselt mit dem Aeußerlichen, woran der Pöbel klebet, so entstehet daher das für die wahre Kirche und den Staat so höchst gefährliche Uebel, daß der gemeine Haufe meynet, es bestehe die Religion aus Feyerlichkeiten, in Kirchengehen, in bloßen Singen und Bethen. Als ein einfältiger Dorfprediger sich gegen den Erzbischof von Fenelon rühmte, er habe in seinem Dorfe das Tanzen am Sontage gänzlich abgeschaffet, so antwortete ihm dieser würdigste Prälat, lieber Mitbruder: Mißgunst ist es, und nicht Gottesfurcht, so euren Eifer beflügelt. Lasset uns nur nicht selbst den Vorreyhen machen, die Bauern mögen in Gottes Namen tanzen. Warum erlaubet ihr ihnen nicht, wenigstens einige Stunden lang, ihr Elend zu vergessen? Sechs Tage betrügt der Jude, aber den siebenten nicht. Das thut er, und nennet dieses Gottesfurcht. Auferziehung,

Groß-

Großmütter, Ammen und Schulmeister sind die Perpendikel unsers Lebens, und man siehet häufig, daß die Kinderstube annoch im Alter uns hinterher läuft. Man lasse nur wenigstens die Stunden, in welchen man dieses Buch lieset, der Urtheilungskraft über das Gedächtniß die Oberhand, und setze deutlich begriffene Wahrheiten an die Stelle derer, die man blos auswendig gelernet. Der Allerhöchste hat an Grausamkeiten keinen Wohlgefallen, wie einige Zorntheologen vermeynet haben. Er vergiebt den bußfertigen Sünder, wenn er auch nicht geköpfet wird, und thut dieser keine Buße; so wird das vom Richter vergossene Blut die Sünde nicht abwaschen. Gottes Gerichte und menschliche Gerichte sind hetrogene Dinge, und so schwerlich, wie Wasser und Oel, mit einander zu vermischen, weil ihre Bestandtheile und ihre Quellen verschiedentlich. Die Quelle woraus menschliche Strafgesetze fließen, ist einzig und allein die Größe des Unheils welches ein Verbrechen dem Nächsten oder der ganzen Republik verursachet. Wer dieses nicht wohl unterscheidet, der errichtet ein Lehrgebäude, ähnlich, dem welches Horaz verlachet.

Fürwahr ein artig Bild! Es steht ein Menschenkopf
Auf eines Pferdes Hals: den dicken Vogelkropf
Bedeckt ein bunter Schmuck von farbigen Gefieder;
Hernach erblicket man verschiedner Thiere Glieder.
Von oben zeigt ein Weib ihr schönes Angesicht
Von unten wirds ein Fisch. Ihr Freunde lacht doch nicht!

Das Bedenklichste im ganzen Werke des Beccaria ist wohl vermuthlich dieses, daß er die Todes-

straf-

strafe gänzlich abgerathen. Eine ganze Heerde von Schriftstellern hat ihn darüber angeschnattert. Hätte er aber nicht wenigstens den vorsezlichen Mord ausnehmen, und des Spruches gedenken sollen: wer Menschenblut vergeußt, dessen Blut wird wieder vergossen werden? Selbst habe ich noch immer einen starken Hang, wenigstens den Todschlag, (nämlich den meuchelmörderischen und vorsezlichen, nicht den, welcher aus Jähheit des Zorns entstanden) mit dem Schwerde zu belegen. Nicht des ob angezogenen Spruches halber, den Moses nicht zuerst geprediget, sondern der, so wie die ganze jüdische Blutrache, ein viel älteres arabisches Recht ist: auch nicht deswegen, als ob ich glaubte, es könnte ein Volk außer einem solchen Geseze nicht in Sicherheit leben. O warum nicht! Bey den meisten alten Völkern, als Griechen und Römern, war weiter nichts, als Landesverweisung, bey den Deutschen aber, als sie schon Christen waren, und bey den Pohlen, nur eine Geldstrafe auf den Todschlag gesetzet; sondern deswegen, weil derjenige, der sich berechtiget hält seinem Feinde das Leben zu nehmen, auch von diesem ein Gleiches erdulden muß, weil lezterer das nämliche Befugniß hat zu sagen: Nun dann, so bist du auch mein Feind! Er ist aber todt, folglich muß die Obrigkeit es rächen, und ihm sagen: Du bist unser aller Feind, denn niemand ist für dir sicher. Michaelis in der Vorrede des 6ten Th. Mosaischen Rechts sagt folgendes: Auf Mord muß wie es scheint, ordentlich wieder der Tod stehen.

dies gar nicht um des Gesetzes 1. B. Mos. IX 6. willen, denn das gehet uns gar nicht an, sondern rc. Auch schon längstens vor demselben hat der hällische Gottesgelehrte Baumgarten, bey welchem ich in Halle an Tisch gegangen, und dessen Asche mir heilig ist, daß dieses ein bloßes jüdisches Gesetz sey, so die Christen in mindesten nicht verbinde, ganz augenscheinlich gelehrt und erwiesen; wannenhero die Meynung derjenigen Rechtsgelehrten, welche dem Landesherrn bey Todschlägen das Begnadigungsrecht zu versagen sich erfrechen, keine Kenntniß, sondern Finsterniß verräth. Es hat freylich, ich empfinde es, das Wort Blut etwas schauderhaftes an sich, weshalb Dichter und Redner es lieben, weil sogleich der Schall die Einbildungskraft erhitzet. Dergleichen Worte giebt es viele, die niemand ohne Verdacht einer Gottlosigkeit zu zergliedern, und daß sie nichts vorstellen, zu zeigen, sich unterfangen darf, so daß öfters eine klingende Schelle über Wahrheit und Sachen triumphiret, weil solche Wörter, wie gedacht, die Phantasie in Brand stecken, und absonderlich diejenigen schwachen Seelen am meisten zitterd machen, die am wenigsten sothane Worte verstehen, als Zeter, Zetergeschrey, Donner, Thräne, Seraph, Zähre, Heilig, Seladon u. s. w. Alles herzbrechende, mächtige Worte, die Häuser niederreißen und alles übertäuben. Unter diese baumstarke Wörter, die ohne weitere Ueberlegung alles zu Boden schlagen; gehört auch das Wort Blut oder noch schreckhafter — Menschenblut, besonders

ders aber Blutschuld, welches letztere bey den Christen gar keine Bedeutung hat. Wem schaudert unterdessen nicht die Seele, wenn er die Juden rufen hört; Sein Blut komme über uns und über unsere Kinder! Bey den Juden und Arabern hatte das allerdings eine vernünftige Bedeutung, indem diese jüdische Redensart vom Bluträcher hergenommen ist, da des Entleibten nächster Anverwandter, wenn er nicht von aller Welt verachtet und für einen feigherzigen Schurken gehalten seyn wollte, so wie auch außerdem eine Verbindlichkeit auf sich hatte, an dem sich Todschläger zu rächen, welche Obliegenheit man Blutschuld nannte, so gar daß die Obrigkeit verbunden war, den Rächer zu unterstützen, und wenn sie den Mörder gefangen hielte, ihn auszuliefern, damit dieser Bluträcher ihn selbst tödten und seine Rache an ihm austoben lassen könnte. Wenn ein Anverwandter den Tod selbst rächen wollte, wie er zu thun schuldig war, so bekümmerte sich die Obrigkeit um nichts, und stellete keine Untersuchung an, sondern nur alsdenn, wenn kein Anverwandter da war, mußte sie dessen Stelle vertreten, als in welchem letztern Falle sie selbst die Blutschuld auf sich hatte, und den Mörder bestrafen mußte, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls die Stadt und das Land, welches denn Mörder hegete, verhehete und schützte, verflucht seyn solle. Es kommt auch die Sache im Korane vor, wo aber Mahomed diese Blutrache, weil sie ganze Familien von Großvater bis zum Urenkel gegen einander wechselsweise empörte, folglich zu unauf-

hörlichen Kriegen unter den Horden Anlaß gabe und der Prophet solchemnach erkannte, daß das Gesetze, welches dem Morde steuren sollte, selbst zum Morden Anlaß gebe, gar sehr einzuschränken und fast in ein Nichts zu verwandeln, bemühet gewesen. Die Araber und mit solchen die Juden, haßten also den Anverwandten, wenn er kein Bluträcher wurde. Doch dauerte diese Blutrache nicht länger als bis auf den Tod des Hohenpriesters, 4 B. Mos. XXXV. 32. wo alle Blutschuld aufhörete und gänzlich erlosche, welches alles bey uns Christen keine Anwendung findet, und auf den Tod unserer Hr. General Superintendenten schwerlich passen würde. Soll aber der Tod des Priesters bey den Christen nichts gelten, da er doch bey den Juden so kräftig war, o! so würde ja Christus, anstatt uns vom Joche des Gesetzes zu befreyen, noch ein härteres, als selbst den Juden, uns auferleget haben. Ich zweifle nicht, daß diese Blutrache bey den herumziehenden Patriarchen, die keine Obrigkeiten hatten, also bey andern Völkern und zu andern Zeiten ein heilsames Gesetz gewesen, aber bey den Christen sind die Redensarten: Blutschuld auf sich haben; Blutschulden auf ein Land bringen, bloß rednerische Blumen aus der Kanzelsprache, die allerdings sehr überraschen, und ein Schaudern erregen, übrigens aber so wenig wahren Sinn in sich fassen, als Zeter und Zetergeschrey, welches ohne alle Bedeutung, gleichwohl aber doch ein gar gewaltiges Wort ist. Knecht und Freyer sind, deucht mich, vor Gottes Augen

eins

eins und, da niemand dem rothen Lebensstrom, der in den Adern eines Sklaven fleußt, den Namen des Menschenblutes absprechen wird, so hätte das Gebot: wer Menschenblut vergeußt, wenn es ein allgemeines Gesetze wäre, auch den Herrn treffen müssen, der seinen Knecht oder Magd erschlagen. Allein dieses bliebe unbestraft, mit dem im 2. B. Mos. XXI. 20. 21. angehängten Entscheidungsgrunde: denn sie sind sein Geld. Auch konnte kein Sklav einen Bluträcher haben. Ferner, wäre das Gesetze: wer Menschenblut vergeußt unwandelbar, so würde Gott nicht sechs Freystätte verordnet haben, in welchen zwar nicht der meuchlerische und vorsetzliche Mörder, jedoch derjenige, so in Jähheit des Zornes jemanden erschlagen hatte, für dem Rächer gesichert war.

Irre ich, oder ist es wirklich an dem? daß, nachdem man Gelegenheit gefunden, das römische Wort Incessus welches Unkeuschheit bedeutet, in das Wort Blutschande umzukleiden, der Abscheu dargegen nicht der Sache, sondern blos des Wortes Blut halber, bey den Deutschen höher gestiegen sey? Die Strafe der Blutschande, der ich hier von ungefähr nur Meldung thue, muß eine Kirchenstrafe bleiben, wenigstens halte nicht für zuträglich, daß ein weltlicher Herr auf Mord und Blutschande einerley Strafe setze.

Da Mord ein beleidigendes Verbrechen, Blutschande aber bloß Sünde ist, wodurch niemand beleidiget wird, und überhaupt dem Fürsten keinesweges die himlische, sondern blos die irdische Wohl-

fahrt seiner Unterthanen anvertrauet, so siehet wohl ein jeder den Unterschied. Fleischliche Vergehungen entstehen aus Schwachheit, Verbrechen entstehen aus Bosheit. Als des Königs in Preußen Majestät die Kirchenbuse zuerst abschaffete und ferner im Jahre 1765. verordnete: daß, damit geschwächete Weibspersonen um so viel weniger Bedenken finden möchten, ihre Umstände jemanden zu entdecken, zu Abwendung eines größern Uebels von nun an alle Hurenstrafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, abgeschaffet seyn und dergleichen Weibsleute, ihres begangenen Fehltritts halber, zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb oder einige Schande gemachet werden solle, so sagten die Geistlichen in frommen Ländern und Reichsstädten: Gott werde Feuer und Schwefel vom Himmel regnen lassen. Gleiche Seufzer erschalleten, als dieser durchschauende Monarch bey Heyrathen in jederley verbotenen Gnaden, der Dispensationsgelder großmüthig entsagte, und auf die Bevölkerung Rücksicht nahme. Es hat aber meines Wissens noch niemand von diesem Schwefeldampfe etwas verspüret und, ist ja auf Berlin etwas vom Himmel gefallen, so ist es Segen.

Naturlehre, Grammatik, Arzneykunst, und Mathematik sind zufälliger Weise darinnen glücklich, daß man in diesen Wissenschaften etwas neues sagen darf, ohne in Pfuhl der Hölle geworfen zu werden. In der Gottesgelahrheit und Philosophie auch bey der Rechtslehre, in so weit sie mit jenen ver-

verbunden, gehet es anders. Alles neue ist verdächtig. Allein der selbst denkende Jurist und Staatskundige muß durchaus durch moralische Plauderey und betäubende Wörter sich nicht irre machen lassen, die Größe des Verbrechens in etwas anders als einzig und allein in den Schaden zu suchen, welcher daraus der Gesellschaft erwächset. Es sey die begangene That oder das ausgestoßene Wort immerhin ein grammatikalisches, logikalisches, moralisches oder theologisches Verbrechen, das gehet uns nichts an, die wir uns bloß mit bürgerlichen Unheile beschäftigen. Unsere Regel ist diese: Je trauriger der Erfolg, den eine That dem gemeinen Wesen verursachet, desto straffälliger ist sie. Hat sie aber keinen nachtheiligen Erfolg im gemeinen Wesen, so ist sie gleichgültig, allerwenigstens kein Gegenstand der bürgerlichen Strafgesetze.

Dieses zum vorausgesetzet, so wollen wir mit der Wagschale der Vernunft, welche bey allen Völkern gilt, und die der Christ nicht verwerfen darf, weil sie allein unsern allerheiligsten Glauben von falschen Religionen unterscheidet, nur jezt in kurzen Injurien, Diebstähle und Mordthaten gegen einander aufwiegen. Durch Schmähungen schmälert man des andern Ehre, welches ein blos eingebildetes Gut ist, so daß die Verletzung erträglich, weil ein einzeln schimpfender Kerl mir meine ganze Ehre zu rauben nicht im Stande, welches nur geschiehet, wenn das ganze Volk schimpfet. Diebstahl benimmt einen Theil der Güter, und kann den Bestohlenen in unverdiente Armuth bringen,

welches zwar ein wirklicher Verlust, doch kann er ersetzet werden. Mord aber entziehet ein unersetzliches Gut und bringet den Tod, als das Schrecklichste unter den Schrecklichen. Dieses sind, deucht mich, drey sehr kenntliche Stufen. Daß ohne Willen und böslichen Vorsatz jemanden zu schaden sich kein Verbrechen denken lasse, sondern dieses allein das Wesen des eigentlichen sogenannten Verbrechens ausmache, ist der Vernunft so gemäs und fällt dergestalt in die Augen, daß ein Rechtslehrer bey Erklärung der Anfangsgründe sich kaum die Mühe giebt, seinen Schülern solches zu erklären, weil die Sache keiner Erklärung bedarf; und ist daher gar nicht zu begreifen, wie aus fremden Wissenschaften, besonders aus der Hoheit des päbstlichen Rechts, welches das jüdische und christliche gar vielmals unter einander knetet, der Seele tief eingeprägte und durch langen Gebrauch geheiligte Lehren, diesen Satz so unendlich machen können, daß Beccaria, mit Beyfall der großen Welt, dieses ganze Buch deswegen schreiben müssen, worinnen er beweißt, daß, wo niemand beleidiget wird, daß wo keine Schande erfolgt, die That kein Verbrechen genennet werden könne. Es hat zwar hin und wieder der Unverstand ein anderes eingeführet, und muß der schüchterne Philosoph freylich zum öftern verstummen, so bald ein Heer Menschen wüthend auf ihn losschreyet: der Gebrauch will es aber, der Gebrauch, ein wüthender Despote! Darum soll der Fürst den Philosophen, damit er nicht

überschryen werde, schützen und nicht selbst auf ihn mit losschreyen.

Es ist eben so handgreiflich, daß man bey einem geschehenen Unglücke Bosheit und Fahrläßigkeit zu unterscheiden habe. Wenn jemand durch Unachtsamkeit und bloße Nachläßigkeit dem andern schadet, so zweifelt niemand in der Welt, daß er nicht den Beleidigten den Schaden ersetzen müsse, so bald der Beschädigte darauf bürgerlich klaget, und gehöret diese Sache für den Stadtrichter. Aber in wie weit nach völliger Genugthuung und hinlänglichen Ersatz des Schadens (so daß man nicht sagen könne, daß die Züchtigung des Leibes an die Stelle des Geldes trete) die Fahrläßigkeit ein Gegenstand und Geschäfte für den Blutrichter sey, darüber wünschte ich, daß der Verfasser, nach seinem philosophischen Scharfsinne sich herausgelassen hätte. Insonderheit bedaure ich, daß er der

Polizeystrafen

gar keine Erwähnung gethan. Der größte Theil unserer Polizeyordnungen ist aus Predigten entstanden, und würde ein Philosoph, wie der Marquis von Beccaria, eben den Dank der Menschlichkeit verdienen, wenn er einen Fingerzeig thun wollte, wie eine neue, von Vorurtheilen gereinigte, Polizeyordnung zu verfertigen? so wie er uns in gegenwärtiger Schrift zu einer verbesserten Kriminalordnung den Weg gebahnet. Die Einrichtung der Polizey zu Paris könnte zu einiger Vorschrift dienen,

nen, die keine Mücken fängt, sondern ins Große gehet, und mit Hindansetzung des Zwangs in Kleinigkeiten, den Hauptzweck ergreifet. Gleichwie das peinliche Recht Verbrechen straft, so ahndet die Polizeyordnung Unanständigkeiten und Fahrlässigkeit, nicht Sünden, nicht Verbrechen. Denn so bald die Polizey Sünden strafen will, so fällt sie der Kirchenordnung ins Handwerk. Es geht jemand mit einem brennenden Lichte in Stall; er hat etwas vor das Fenster gesetzet, dessen Herabfall den Fußgänger beschädigen könnte; er läßt Mittwochs und Sonnabends nicht vor seinem Hause kehren, soll er deswegen bestraft werden? Freylich. Nur muß diese Untersuchung nicht von dem Blutrichter, sondern vor dem Polizeyamte angestellet werden, und niemals (der daraus entstandene Schade sey auch noch so groß) auf Inquisition, weniger auf eine Leibes oder Lebensstrafe, am allerwenigsten auf Beraubung der Ehre, erkannt werden. Denn es ist kein wahres Verbrechen vorhanden. Daß dergleichen Polizeystrafen keine wahren Strafen sind, haben die Römer, welche an gesetzgebender Klugheit und der Kunst zu herrschen es allen Völkern des Erdkreises, die je gewesen sind und noch seyn werden, zuvor gethan haben, vernünftig eingesehen, wenn sie dergleichen Vergehen Quasi delicta benennet; woraus folget, es müsse die darauf stehende Ahndung auch nur gleichsam eine Strafe, so wie die Vergehung nur ein gedichtetes Verbrechen genannt werden. Aber das wahre peinliche Recht hat mit Erdichtungen nichts

zu schaffen. Auch, wenn die Prozeßordnung das Außenbleiben der Parthenen oder sonst etwas mit fünf Thalern verpönet, können nur blödsinnige dieses für ein Verbrechen halten, und ist hier keine wahre Strafe, sondern nur etwas einer Strafe ähnliches vorhanden. Armuth der Sprache macht, daß man für die eigentlichen auf Bosheit nnd Beleidigungen gesetzten Strafen kein besonderes Wort hat, sondern ein jedes Uebel, das in Gesetzen (es mögen Prozeß- oder Polizey-oder auch Kirchenordnungen seyn) bestimmet, allgemein Strafe zu nennen pflegt; woraus Trugschlüsse erfolgen, die kaum der Scharfsinn des Weltweisen zu entwickeln im Stande ist. Ich glaube sogar, daß der Wucher nur ein Polizeyverbrechen, nicht aber ein wirkliches genannt zu werden verdiene. Denn wenn sich jemand gutwillig verkürzen lässet, so ist es keine Verkürzung. Er will; also geschieht ihm kein Unrecht. Ein Wucherer scheint mir zwar ein unbilliger Mann und gewissermassen ist sein Handwerk verächtlich; aber ist er Verbrecher? Herr Möser in seinen patriotischen Phantasien hat erwiesen, daß der Verkauf der Frucht auf dem Halmde, welcher für einen wucherlichen Kontrakt gehalten wurde, eher zu begünstigen, als einzuschränken sey. Obst auf den Bäumen an Obsthändler zu verkaufen, ist ja heutiges Tages sehr gewöhnlich. Als die gottseeligen Väter in den Kirchenversammlungen den heiligen Einfall hatten, daß nicht allein übermäßige, sondern ganz und gar alle Zinsen wider Gottes Wort wären, so kamen Kirchengesetze zu Stande, welche über-

haupt

haupt von einem ausgeliehenen Hauptstamme, auch die allermindesten und billigsten Zinsen zu nehmen, für eine Todsünde erkläreten. Man braucht kein Weltweiser, kein Staatskundiger zu seyn, um zu begreifen, daß nicht, nach aufgehobenen Zinsen, so gleich alle Räder des Kommerzes stille stehen, und der Kreislauf des Geblütes, ich meyne des Geldes, stocken müsse, so daß der Staat in eine völlige Auszehrung und Schwindsucht verfallen muß. Die reichen Mönche, welche nach Verkündigung dieses Kirchengesetzes nicht wußten, wie sie ihr Geld unterbringen sollten, waren die ersten, welche eine weit häßlichere Sache, nämlich die Census irredimibiles, dagegen einführten, viel abscheulicher als der ärgste Wucher, weil man bey selbigen auch von Zinsen, Zinsen fodern konnte. Eben so ist das hohe Spielen, wenn es ohne Betrug geschiehet, keine Verletzung des gesellschaftlichen Vertrages, sondern dessen Verbot blos eine Polizeyveranstaltung, deren Grund oder Ungrund zu untersuchen viel zu weitläuftig wäre. Lotterien sind ja auch Glückspiele, und könnte mancher Bauer zehen Jahre lang spielen, ehe er so viel verlöhre, als er hier für ein einziges Loos bezahlet. Bey den letztern darf der Gerichtshalter nichts sagen, aber desto kräftiger donnert er bey dem erstern. Gundling spricht: darf ich mein Geld zum Fenster hinauswerfen, so darf ich es auch verspielen. Es bleibet im Lande und ist dem ganzen einerley, ob der Sieger oder Besiegte das aufgesetzete Geld besitze. Die Wegwerfung meines Geldes ist aber nicht

mit unter die Verbrechen gezählet, da vielmehr mir der Staat das Eigenthum, das ist die freye und ungestörte Verwaltung meiner Güter und meines Vermögens zugesichert.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß nicht nach gemeiner Einrichtung, sondern auf philosophische Weise, d. i. der Natur gemäß, die Strafen in drey Ordnungen vertheilet werden können: 1) in wahre Strafen, die auf wahre Verbrechen gesetzet, 2) in Polizeystrafen, auf Quasi delicta gesetzet, als da sind Wucher, hohe Spiele, fleischliche Verbrech n, Verschwendung des Vermögens und andere unanständige, nicht aber ungerechte Dinge, endlich 3) geistliche Strafen wegen der Sünde, welches wiederum keine eigenlichen Strafen, sondern bloß Censurae sind, und kann die höchste weiter nichts, als der Ban oder Ausschliesung aus der Kirche seyn, jedoch ohne den allermindesten Verlust der Ehre oder Güter, als welches eine bürgerliche Strafe ist.

Wer nun nicht in dieser geistlichen Gesellschaft begriffen, also nicht in der Kirche ist (als etwa ein Schutzjude) den kann man auch natürlicher Weise mit Kirchenstrafen nicht belegen. Das wäre lächerlich. Ueberhaupt, da die Kirche gar nicht zur Republik gehört, sondern ein eigenes Reich ausmacht und nicht alle Einwohner der herrschenden Religion beygethan, so hätte ich diese dritte Ordnung der Strafen eigentlich gar nicht erwähnen sollen, oder ich müßte auch der Soldatenstrafen gedenken. Aber nein; nicht jeder Bürger ist Soldat. Eben darum hat

Mo-

Moses die drey ersten Gebothe des geistlichen Rechts auf eine besondere Tafel geschrieben, weil sie mit dem bürgerlichen Rechte der andern Tafel nicht die mindeste Gemeinschaft haben. Doch die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß ich mich noch etwas länger bey diesen

Kirchenstrafen

aufhalte. Da jede Gesellschaft, jede Zunft, jede Innung das Recht hat, diejenigen Mitglieder, so Unordnungen stiften, dem gemeinschaftlichen Zweke entgegen handeln und ihre Pflichten nicht erfüllen, aus ihrer Vereinigung auszuschließen, warum sollte dieses Recht nicht auch die Kirche haben? da sie nichts anders, als eine Gesellschaft ist. Also sind sowohl die geringen Kirchenstrafen als auch die höchste, der Ban, überaus billig und gerecht. Ob ich nun wohl den Kirchenban vertheidige, so muß doch, welches wohl zu merken, dessen Wirkung blos in Beraubung der geistlichen Gemeinschaft und anderer geistlichen Vorrechte bestehen. Aber daß der Landesfürst oder die Republik dem Oberpriester nachhinket und den Gebanneten seiner Freyheit, seines guten Namens, des Eigenthums seiner Lehne und weltlichen Güter, oder wohl gar seines Lebens berauben will, ist der Vernunft entgegen und dem Fürsten nachtheilig. Er wird auf solche Art des Hohenpriesters Diener und Generalgewaltiger. So bald der Priester spricht: Der Fabrikant Zinsendorf hat, in dieser oder jener Lehre, nicht die

Be-

Begriffe, die ich habe, so soll, nach frommer Meynung und Begehren der Kirche, der Fürst so gleich antworten: O! so will ich diesen bösen Menschen nicht zum Zeugnisse lassen, er soll über seine Güter nicht schalten und walten dürfen; sein letzter Wille soll nichts gelten; er soll seiner Ehre verlustig seyn; ich will ihn zum Lande hinaustreiben. So soll denn der Fürst, auf Befehl der Kirche, Leute bestrafen, welche niemanden beleidiget, also nie ein Verbrechen begangen haben! Noch viel weiter haben Justinian, sowohl einige seiner Vorgänger und Nachfolger, sich vergangen, daß sie so gar den heiligen Kirchenversammlungen erlaubet, Ehrlosigkeit und andere weltliche, blos der Majestät vorbehaltene, Strafen den Irgläubigen aufzubürden. Es ist Zwang und Gewissenspeinigung, wenn der Fürst die Juden, damit sie fein bekehret werden mögen, in christliche Kirchen nöthiget, oder auch zu seinen übrigen Unterthanen spricht: Ich will euch, weil der Erzbischof es will, mit Striken zum Abendmahle und in die Predigt führen, ihr sollt gezüchtiget werden, wenn ihr nicht zu der gesetzten Stunde bethet. Ein weltlicher Herr, der sich dergestalt vom Hohenpriester gänglen läßt, und sich so weit vergißt, daß er weltliche Strafen wegen geistlicher Vergehungen verordnet, ist wenig auf seiner Huth, und vergiebt sich des Rechts, das Gott ihm anvertrauet. Weit fürsichtiger schreibt Eck von Repkau im Sachsenspiegel: Bann schadet der Seelen, und nimt doch niemanden Gut oder Leib, es folge denn des Königes Acht darauf. Der Papst

mag uns kein Recht setzen, wodurch er unser Landrecht oder Lehnrecht kränke. Er erwehnet der Acht. Nehmlich der Papst bannet, der Kayser ächtet. Es ist dahero zwischen der weltlichen Acht des Kaysers, so wahre Verbrechen zum voraussetzet, und dem Kirchenbanne, der Ehrlosigkeit halber und sonst, ein Unterschied wie Himmel und Erde. Wie? Soll derjenige ehrlos werden, den die Kirche wegen gewisser Gebräuche ausschließet? Wäre es nicht abgeschmakt zu glauben, daß die Unterthanen und Vasallen desjenigen Fürsten, den der Pabst für einen Kezer erkläret, des Eydes der Treue quit und los wären? abgeschmakt zu glauben, daß sein Zeugniß in Gerichten nichts gelten solle? abgeschmakt ihn mit der mindesten bürgerlichen Strafe zu belegen, oder auch nur zu bedrohen? Wollte man ihn aus dem Lande jagen, o! so finden sich Fürsten, geizig auf die Vermehrung derer Unterthanen (die wahre Größe eines Landes) die ihn mit Freuden aufnehmen. Wer reich werden will, muß auch einen Pfennig zu Rathe halten, weil deren zwölfe einen Groschen machen, und so hält ein weiser Fürst, der sein vielleicht ohnehin schon geschwächtes Land nicht noch mehr schwächen will, einen auswandernden Hausvater mit Familie für einen großen Verlust. Wenn ich dieses alles nicht dächte, wie ich es denke, wenn ich es nicht lehrte, nicht schriebe, so wäre ich kein evangelischer Christ und nicht eingedenk des neunten Schmalkaldischen Artikels: Die Prediger sollen geistliche Strafen nicht mengen in die weltliche Strafe; Nicht einge-

gedenk der augspurgischen Confeßion, worinnen es heist: Die Gewalt der Kirche hindert die Policey und das weltliche Regiment nichts überal, welches schützet nicht die Seele, sondern Leib und Gut wider äusserliche Gewalt. Darum soll man die zwey Regiment nicht in einander mengen und werfen. Die geistliche Gewalt soll Gesetze nicht zerrütten, noch der weltlichen Gewalt Gesetze stellen. Kurz! es ist und bleibet ewig falsch, daß, weil wir Lutheraner bey den Katholiken Ketzer und im Banne sind, wir deswegen keine ehrliche Leute seyn sollen. Aber dieses gilt nicht allein hier, sondern es gilt auch umgekehrt bey uns Protestanten, daß, wenn wir jemanden von uns ausschließen, und in Ansehung unsererer Lehre für irrig halten, dieser deswegen in der politischen Sphäre der bürgerlichen Welt nicht ehrlos oder sonst auf einige auch nur die allergeringste Art straffällig werden dürfe. Was die Kirche als eine eigene Gesellschaft thut, muß keine Wirkung in bürgerliche Gesetze haben, sonst verwechselt man Irrthum mit Laster, und die Begriffe sowohl von Sünde als Verbrechen werden finster, verwirrt und unbestimmt. Es ist aber unter beyden ein gewaltiger Unterschied, der sich auch unter andern darinnen äussert, daß wahre Verbrechen bey Scythen und Garamanten, bey Römern und Griechen, bey Christen und Türken gleichdurch bestrafet werden, dahingegen die Religions Verbrechen oder Sünden nach der Geographie sich ändern und öfters in einem Lande etwas so gar gelobet

wird, was man in einem andern mit Todes Pein beleget. Aber, sprichst du, wenn der weltliche Arm den geistlichen Arm nicht unterstützen soll, so hat ja die Kirche keinen Zwang. Antwort. sie kann auch keinen haben und soll keinen haben, als nur den, welchen ihr Gott verliehen, nehmlich die Beraubung der heiligen Sacramente und zuletzt den Ban. Alles was darüber, ist von Uebel.

Da der Verfasser nicht den Willen gehabt eine peinliche Rechtsgelahrheit für die Christen, keine für die Tartarn, keine für die Chineser zu schreiben, sondern derselbe, so wie ich, der ich dessen Spuren folge, freymüthige Gedanken von einem peinlichen Rechte nach der Vernunft entwerfen wollen, so wäre der Tadel kindisch, wenn jemand uns als ein Versehen anrechnen wollte, daß wir die Religions-Verbrechen gänzlich abgesondert. Wer deswegen uns Vorwürfe machet, durchsiehet nicht den Zusammenhang der Dinge, sondern alles ist bey ihm Mengsal, Allerley, und seine Wissenschaft ein Quodlibet. Seine Gottseligkeit mag vielleicht hoch gestiegen seyn, aber seine Einsicht und Kenntniß ist in dem Wetterglase der gesetzgebenden Klugheit bis auf den Eispunkt herunter gefallen. Sehet also die Nothwendigkeit, gewisse Grenzsteine zu setzen, wie weit die bürgerliche, wie weit die peinliche, wie weit die geistliche Gerichtsbarkeit und Policey sich erstrecke? So erfordert es die gute Ordnung; so will es die Regel; so verlangt es der Zusammenhang des Lehrgebäudes; so gebeut es die Natur der Sache und die Vernunft. So bald man vormals

nur

nur das Wort Strafe hörte, so gleich schryen unsere Väter: O! das gehört zum peinlichen Rechte. Die Linien liefen so verworren durch einander, daß eine Abtheilung und Grenzbeziehung höchst nöthig gewesen.

Uebrigens hoffe ich, daß meine Bemühung, überall Gelindigkeit zu verbreiten, kein böses Herz verrathen werde. In Rom waren die schärfsten Sittenrichter, so wie zu Jerusalem die Pharisäer, nicht allemal die tugendhaftesten, vielmehr muste ihre äusserliche Strenge gar öfters ihre geheimen Laster decken.

Gerichtshalter! die ihr, wenn eure Küche entblöset, herumschleichet, um zu erforschen, ob nicht jemand über die Zeit gespielet? ob nicht junge Leute in Gesellschaft gesponnen? oder ob nicht am dritten Feyertage jemand sein Geschirr geflicket, seine Sense geschärfet? ob nicht jemand ein Ungebührniß seines guten Freundes verschwiegen und es zur Bestrafung nicht angezeiget habe? vergebet mir die Sünde, welche wider euch in diesem Buche begangen worden. Wo nicht, so werde ich Beyspiele erzehlen, wo Bauern durch dergleichen, oder doch nicht viel schlimmere Ursachen, Gott zu Ehren, so tief in Unkosten und Strafe gerathen, daß sie die landschaftlichen Steuern nicht mehr entrichten können, und nach Pensylvanien (dessen jezige in so kurzer Zeit erlangte Größe sattsam zeiget, daß Gelindigkeit der Gesetze und Freyheit in gleichgültigen Dingen der kräftigste Magnet sey, Völker anzuziehen) entweichen müssen.

Odimus accipitrem, qui semper vivit in armis,
Et pavidum solitos in pecus ire lupos.
Sit piger ad poenas judex, ad præmia velox,
Et doleat, quoties cogitur esse ferox.

Haltet euch ja nicht etwa deswegen für Weise, weil ihr auf Universitäten eine Inquisition nach Carpzovischer Methode regelmässig zu führen gelernet und fleißig euren Lehrern nachgeschrieben; sondern glaubet, daß einige eurer Professoren wohl noch Ursache gehabt haben möchten, den Beccaria zu hören, diesen Weisen, diesen Sokrates unserer Zeit, dem die künftige Welt Bildsäulen setzen und aus Pflicht der Dankbarkeit Altäre bauen wird. Unterdessen brauchet er allerdings einige und zwar deutliche Anmerkungen, weil Gelehrte von der allgemeinen Art ihn zwar gelesen, jedoch so, daß man schwören sollte, sie hätten ihn nicht gelesen.

Herr Korn zu Breslau hat, da er von mir Erläuterungen zu diesem Buche verlanget, zwo ganz verschiedene Seelen mit einander vereiniget, da er mich zum Ausleger ausersehen, mich, der ich Bosheit und Unschuld, sowohl als den Gerichts Geist sattsam kennen lernen, nachdem ich seit zwanzig und etlichen Jahren mein Leben ununterbrochen mitten in Acten verhauchet, und unglückliche Schicksale der Menschen, als Urthelssprecher, häufig entschieden. Vielleicht also können, durch Vermischung der Temperamente, meine Anmerkungen dieses Buch vollkommen machen, da Beccaria blos

Phi=

Philosoph und wenig Jurist, ich aber bloser Jurist und wenig Philosoph bin. Dessen hohes Genie und meine lange Erfahrung werden sich begatten; just was dem einen fehlet, das besitzet der andere.

Inhalt.

§.

Ursprung der Strafgesetze. 1

§. II.

Vom Befugnisse zu strafen. 9

§. III.

Folgerungen. 13

§. IV.

Von Auslegung der Gesetze. 15

§. V.

Von der in Gesetzen herrschenden Dunkelheit. 20

§. VI.

Von dem Verhältnisse zwischen den Strafen und Verbrechen. 22

§. VII.

Irrthümer in Maaße der Strafen. (Von Hochverrathe.) 27

§. VIII.

Eintheilung der Verbrechen. 33

§. IX.

Von der Ehre. 38

§. X.

Von Zweykampfe.

§. XI.

Von der öffentlichen Ruhe. 45

§. XII.

Von Endzwecken der Strafen. 47

§. XIII.

Von Zeugen. 48

§. XIV.

Von Anzeigungen und heimlichen Processen. 53

§. XV.

Von heimlicher Anklage. 58

§. XVI.

Von der Marter. 64

§. XVII.

Von Fiscus. 75

§. XVIII.
Von Eyden. 79
§. XIX.
Von der Geschwindigkeit der Strafen. 81
§. XX.
Von Gewaltthätigkeiten. 84
§. XXI.
Von den Strafen des Adels. 85
§. XXII.
Vom Diebstahle. 88
§. XXIII.
Von der Strafe der Ehrlosigkeit. 89
§. XXIV.
Vom Müßiggange und Landesverweisung. 94
§. XXV.
Von Einziehung der Güter. 95
§. XXVI.
Vom Familiengeiste. 97
§. XXVII.
Von der Gelindigkeit der Strafen. 102
§. XXVIII.
Von der Todesstrafe. 105
§. XXIX.
Vom Verhafte. 120
§. XXX.
Von der Verjährung. 125
§. XXXI.
Von Verbrechen, die schwer zu beweisen, als Ehebruch, Kindermord ꝛc. 129
§. XXXII.
Vom Selbstmorde. 138
§. XXXIII.
Von der Strafe des Schleichhandels. 147
§. XXXIV.
Strafe der Bankeruttierer. 151
§. XXXV.
Von Freystätten und Auslieferung der Missethäter. 156
§. XXXVI.
Von dem Gebrauche, einen Preis auf den Kopf zu setzen. 158
§. XXXVII.
Von angefangenen Verbrechen und Mitschuldigen. 161

§. XXXVIII.

Von verfänglichen Fragen. 164

§. XXXIX.

Von einer besondern Art von Verbrechen. 168

§. XL.

Falsche Begriffe, so die Menschen von gewissen eingebildeten Vortheilen haben. 170

§. XLI.

Wie man den Verbrechen vorbeugen soll. 178

§. XLII.

Von den Wissenschaften und Religion. 188

§. XLIII.

Von obrigkeitlichen Personen. 180

§. XLIV.

Von Belohnungen. 189

§. XLV.

Von der Erziehung. 190

§. XLVI.

Von Begnadigungen. 192

§. XLVII.

Beschlus. 195

Von
Verbrechen und Strafen.

Einleitung.

Menschen überlassen gemeiniglich ihre wichtigsten Dinge guten ehrlichen Leuten von alltäglicher Klugheit, oder wohl gar dem Gutbefinden solcher Personen, deren Eigennutz es erfordert, Männern von Einsicht, und den weisesten Erfindungen Hindernisse in Weg zu legen. Vernünftige Gesetze verbreiten natürlicher Weise allgemeines Wohl, und widerstehen dem Bestreben derjenigen, die einem geringen Theile des Staats alle nur mögliche Macht, hingegen dem andern alle Noth und alles Elend zuzuwenden suchen. Es wird daher vieles verdunkelt und unterdrückt, was das glückliche Leben und die Freyheit eigentlich ausmacht. Nur alsdenn, wenn es die äuserste Nothwendigkeit erheischet, wenn die Beschwerden auf das Höchste gestiegen, und die Gedrückten müde sind länger zu leiden, verfallen die Menschen erst darauf, den Uebeln bösartiger Gesetze abzuhelfen. Dann erst verwünschen sie die Irrthümer, dann erst suchen sie Arzney gegen die entkräftende Krankheit, dann erst öfnen sie die Augen der aller-

deutlichsten Wahrheit, die eben deswegen, weil sie allzu einfach und natürlich, vor dem unachtsamen Blödsinne gemeiner Einsicht vorbeyrauschet, und den blos nachbethenden Seelen entwischet, weil sie eine Sache zu zergliedern, und in ihrer nackenden Schönheit zu betrachten, unfähig, da sie blos von Hören sagen, nicht aber von Selbstdenken Gebrauch zu machen wissen.

Schlagen wir die Geschichte nach, so werden wir finden, daß die Gesetze, welche doch eigentlich Verträge und Einwilligungen freyer Menschen sind und wenigstens seyn sollten, zum öftern nichts, als **Werkzeuge der Leidenschaften** einiger Wenigen a), oder aber wohl gar Misgeburten einer zeitigen

a) **Leidenschaften.** Diese Leidenschaften erstrecken sich so gar bis auf den Neid, welcher die Kleiderordnungen erschaffen, damit Vornehmere sich von den Niedern auszeichnen möchten. Wenn der Bauer sich in Seide hüllet, so beleidigt er, wie mich dünket, die öffentliche Ruhe dadurch in geringsten nicht. Er schadet niemanden, als vielleicht sich selbst. Edle Ritter! misgönnet ihm das nicht! er wird deswegen doch kein Edelmann. Pracht soll man nicht einschränken, denn sie ernähret Arme und belebet den Handel. Gesetze, welche ohne Ursache die natürliche Freyheit hemmen und unschuldige Begebenheiten, durch welche Niemanden das Seinige entzogen wird, Missethaten gleich stellen, sind schädlich und von keiner Dauer. Der Fürst büsset ein, und die Accise leidet. Es sind also dergleichen Verbothe weder gerecht noch ökonomisch. Die erträglichste Abgabe unter allen ist wohl unstreitig diejenige, die man gerne und willig zollet. Es hat das Ansehen, als wäre es keine. Nun aber giebt für auswärtigen Putz die Zofe und der Stutzer ihre Accise mit Freuden hin. O wären doch alle Abgaben von dieser Art! Und das neidische Gesetze will gleichwohl dem Landesherren solche entziehen. Wie sehr ist der Minister zu loben, der die Schwachheit der Unter-

tigen blos zufälligen und vorübergehenden Nothwendigkeit gewesen. Vergeblich suchet man in solchen einen stillen Beobachter der menschlichen Natur, der die Kunst versteht, die Menge menschlicher Handlungen in einem einzigen Mittelpunkte zu sammlen, und also zu betrachten: **Daß die größte in bürgerlicher Verfassung mögliche Vollkommenheit diejenige sey, woran die größte Zahl der Bürger Antheil nimmt.** Glücklich sind die Völker, welche ohne zu warten, bis der Nachbar es ihnen vorgemacht, aus eigenen Nachsinnen durch vernünftige Gesetze zu ihrer Wohlfarth eilen, und nicht so lange Abstand nehmen, bis die Erfahrung des höchsten Elendes, sie zum Uibergange guter Gesetze in eine langsame Bewegung setzet. Seyd dankbar jenem Weisen, (er verdienet es), der es muthig wagte, aus dem Winkel seiner stillen und einsamen Kammer den lange Zeit unfruchtbaren Saamen nützlicher Wahrheiten unter den gemeinen Haufen auszustreuen.

Unterthanen zum Beßten der Schatzkammer sich zu Nutzen machet. Zergliedert die Polizey- und Kleiderordnungen, wie ihr wollet, so werdet ihr finden, daß der Grund dieser Gesetze in der Mißgunst verborgen liege, welche verursachet, daß die Gesetzgeber ihren eigenen Nutzen verkannt haben. Eine neue auf vernünftige Grundsätze erbauete Polizeyordnung würde so schätzbar seyn, als eine neue Criminalordnung. Der Herr von Sonnenfels philosophiret zwar, aber zu wenig. Wie viel gesetzliche Verordnungen haben nicht die Reichen bey Bewilligungen und sonst, gegen die Niedern erpresset! Man will, daß der Bauer, der doch dem ganzen Staate das Leben giebet, ohne Leben seyn, und daß selbst zu der Zeit, wenn der Vornehme der Armen Schweiß mit Trompeten zum Fenster hinaus bläset, und sich im Weine badet, der gebeugte Landmann mit gesenktem Haupte in seiner Hütte Wermuth kochen soll.

Dem angezündeten Lichte philosophischer Wahrheiten, die durch Erfindung der Druckerey bekannter worden, ist man die Kenntniß der wahren Verhältnisse schuldig, welche zwischen dem Beherrscher und seinen Unterthanen obwaltet, und die Völker mit einander verbindet. Nationen belebt durch Eifer es einander zuvor zu thun, entbrannten nunmehro in einen vernünftigen Krieg, ohne Blutvergießen, der den Menschen ganz würdig war. Dieses sind die Früchte, welche man unserm erleuchteten Jahrhunderte zu verdanken hat.

Allein fast niemand hat die Abscheulichkeit grausamer Strafen, und das Unregelmäßige in peinlichen Verfahren zu untersuchen und zu bekämpfen sich die Mühe genommen, da es doch das Wohl und Weh der Unterthanen, also den wichtigsten Theil der gesetzgebenden Klugheit ausmacht. Nur wenige haben es gewagt, bis zu den allgemeinen Grundsätzen hinaufzusteigen, und die übereinander aufgethürmten Irrthümer voriger Zeiten zu stürzen. Kaum noch haben die neuerkannten Wahrheiten in etwas den übelgerichteten Lauf eines hergebrachten Mißbrauches der peinlichen Gewalt gehemmet, welcher bisanher blos Vorurtheil des Alterthums mit einer kaltblütigen Grausamkeit b) bestätiget hatte.

Wie

b) Noch bis diese Stunde sind die frommen Verordnungen, welche Hexen verbrennen, nicht förmlich abgeschaffet, sondern die Urthelssprecher schämen sich nur, nach dergleichen Gesetzen, welche wirklich noch stehen, zu erkennen. Noch jetzt erblickt man die Kezerey, die wir andern vorwerfen, und die von Katholiken uns vorgeworfen wird, roth angestrichen unter den Verbrechen. Und wenn ich noch einige Bogen dergleichen Beyspiele anführen wollte, wie ich thun könnte,

so

Wie aber? Solten nicht wenigstens nunmehr die Seufzer der Unterdrückten, welche einer schändlichen Unwissenheit und einer fühllosen Gleichgültigkeit der Reichen und Mächtigen gesetzmäßig aufgeopfert worden; sollten nicht die barbarischen Quaalen, welche bey unerwiesenen, oder, welches noch ärger, bey eingebildeten und chimärischen Verbrechen, mit verschwenderischer Strenge, leider! vervielfältiget worden; sollte nicht der schreckende Anblick eines gräslichen Kerkers, welcher noch dasjenige, worinnen die meiste Quaal der Gefangenen besteht, und der Angeklagten größter Henker ist, nämlich die folternde Ungewisheit vom Ausgange des Processes, vervielfältiget; sollten nicht, sage ich, diese schrecklichen Dinge die Beherrscher der Welt, die zwar zum Theil selbst noch durch

so würde ich doch nicht alles erschöpfet haben, woraus sich erkennen liese, wie bey der gemeinen Sorte alltäglicher Criminalisten noch so große Unwissenheit herrsche, daß selbig nicht einmal das große A, ich meine, den Grund und Entzweck aller Strafgesetze zu nennen wissen, welcher darinnen bestehet, daß nie eine bürgerliche Strafe gerecht zu nennen, ausser nur diejenige, welche die Stöhrer der öffentlichen und privat Sicherheit in Schranken hält. Daher kommt es, daß gedachte peinliche Rechtslehrer, denen dieser Grundsatz, dieser erste und ursprüngliche Vertrag der Völker noch fremde ist, frisch darauf in Lüften herumhauen, ohne daß sie wissen, wornach sie hauen sollen: Gedächtniß und das Herkommen, nicht Vernunftschlüsse, sind ihre hohe Gelehrsamkeit. Niemand unter ihnen hat das Vermögen zu zweifeln, sie bethen nach, und schreiben gelehrten Unsinn, mit goldnen Buchstaben vom Großvater bis zum Enkel. Hingerichtet durch den Dolch der Gerechtigkeit, haben Sokrates, das Mädgen von Orleans, Johann Huß, Calas, und tausend andere die Gesetze zu verwünschen wohl Ursache gehabt.

jene altväterische Meynungen beherrschet werden, von ihren Schlummer erwecken, und zur Rettung beflügeln?

Der unsterbliche Präsident von Montesqvieu ist sehr schnell über diesen Gegenstand hingehüpfet. Unterdessen hat Liebe zur Wahrheit, die immer einerley ist, mich bewogen, den hellen Spuren dieses grossen Mannes zu folgen. Nichts destoweniger werden Leute, die zu denken gewohnt (und für solche schreibe ich) meine Schritte von den seinigen wohl zu unterscheiden wissen. Wie glücklich würde ich seyn, wenn mein Unternehmen, so wie das seinige, den geheimen Dank der verborgenen und friedsamen Schüler der Vernunft mir erwerben, und ihnen einen gewissen Wiederhall und angenehmen Schauer einflössen könnte, wodurch fühlbare Seelen der Stimme desjenigen antworten, der den Adel und die Hoheit des menschlichen Geschlechts zu vertheidigen unternimmt. Die von mir aufgeworfenen Fragen verdienen mit derjenigen geometrischen Richtigkeit aufgelöset zu werden, welche über die unfruchtbare Spitzfindigkeit sophistischer Schlüsse sowohl, als über die verführerische Beredsamkeit des Aberglaubens triumphiret. Könnte ich, indem ich die unüberwindliche Wahrheit vertheidige, der Tyranney oder Dummheit ein einziges Schlachtopfer entreissen, so würden die Segenswünsche eines einzigen Unschuldigen, in der Entzückung seiner Freudenthränen, mich wegen Verachtung des ganzen menschlichen Geschlechtes entschädigen!

---

§. I.

§. I.

Ursprung der Gesetze.

Bey Anbeginn des menschlichen Geschlechts waren Gesetze die Bedingungen, welche die vormals unabhängigen und einsamen Menschen in eine Gesellschaft vereinigten. Des immerwährenden Balgens überdrüßig, und einer Freyheit müde, welche wegen Ungewisheit, ob sie selbige ewig behaupten möchten, bedenklich wurde, opferten sie einen Theil derselben klüglich auf, um den annoch sich vorbehaltenen Rest in Sicherheit und Ruhe zu geniesen. Demnach bestehet die höchste Gewalt aus der Summe dieser zum Theil abgetretenen Freyheit, die ein jeglicher für seine mehr sichere Wohlfahrt einem einzigen aufgetragen und hingegeben. Sie ist als ein heiliges Depositum den Händen eines Beherrschers und seiner Verwaltung anvertrauet c). Allein es war nicht genug, ein so theures Heiligthum zu treuen Händen niedergeleget, und obgedachten An-

 theil

c) Dieser Ursprung der Republicken ist zwar nur erdichtet. Denn ich glaube nicht, daß alle und jede Völker durch Verträge, sondern daß sie allermeist durch die Macht des Uiberwinders vereiniget worden. Allein dem ohngeachtet ist diese Erdichtung vom Ursprunge der Gesellschaft, gesetzt auch, daß sie nicht historisch wahr, dennoch von unvergleichlichen Nutzen. Die Meßkünstler, wenn sie vorgeben, daß aus der fliessenden Bewegung eines Punkts die Linie, aus dem Fluße einer Linie die Fläche und aus der Fortbewegung der Fläche ein Würfel entstanden sey, wissen gar wohl, daß dieses ein blosser

theil von Freyheit dem Fürsten übertragen zu haben, sondern man muste es auch gegen die Nachstellungen eines jeglichen Mitgenossen der Gesellschaft insbesondere schützen. Denn es gelüstet immer einem jeden, nicht allein seinen weggegebenen Theil, sondern, wenn es möglich wäre, auch derer andern Antheile hinwiederum der gemeinschaftlichen Masse zu entziehen, und seine natürliche Freyheit, durch Unterdrückung seiner Mitbürger, wieder zu erobern. Nachdrückliche und handgreifliche Mittel waren solchemnach nöthig, jedem Menschen den herrschsüchtigen Geist zu benehmen, wenn die Gesellschaft nicht in ihr altes Chaos hinab, und zurücksinken sollte. Nun dann, diese nachdrückliche Hemmungsmittel sind die den Uibertretern der Gesetze bestimmte Strafen. Diese Hemmungsmittel müssen handgreiflich seyn, weil die Erfahrung lehret, daß der Pöbel nicht nach festen Grundsätzen handelt oder regelmässig denkt. Also müssen die gedachten Hemmungsmittel unmittelbar die Sinne auf das kräftigste rühren, und unaufhörlich vor Augen schweben, wenn sie den starken Eindrücken der stürmenden Leidenschaften das Gleichgewichte halten sollen. Weder Vernunftschlüße, noch Beredsamkeit, noch die erha-

ker Traum. Aber sie leiten daraus nützliche Wahrheiten ab. Es mag also immerhin ein Staat erwachsen seyn, wie er will, so ist doch nöthig, daß, weil der eigentliche Ursprung der Städte unbekannt, man sein Lehrgebäude auf diese durchgängig angenommene Erdichtung gründe. Alles läßt sich daraus ableiten und erweisen, und wissen Rechtsgelehrte von sich selbst, daß dergleichen Fictionen, so gut als Wahrheit sind. Auch wird der Besiegte nicht eben ein Galeerensclave. Die Bedingungen des Friedens sind mancherley. Oefters wird er blos ein Freund und künftiger Bundesgenosse. Kurz, eine Erdichtung auf die Hobbes und Puffendorf auf gleiche Art sich berufen, muß wohl richtig seyn. Man nenne mir nur einen einzigen, der nicht die ganze Lehre des natürlichen Rechts auf diesen obschon nur erdichteten, Vertrag gebauet hätte.

erhabensten Wahrheiten sind vermögend, die von einem allzu sehr blendenden Schimmer, alles zu thun was uns beliebig ist, heftig gerührten Sinne und aufbrausenden Leidenschaften, zu bezähmen.

§. II.

Von dem Befugniße zu strafen.

Jegliche Strafe, welche nicht die dringenste Noth erfordert, ist nach dem Ausspruche des grossen Montesqvieu, tyrannisch d). Dieser Satz kann allgemeiner auch also ausgedrückt werden: Die Gewalt einer privat Person gegen eine andere ist ungerecht, wenn sie nicht dringend nothwendig ist; nun gründet sich aber die dem Oberhaupte gegebene Gewalt auf die Nothwendigkeit, das anvertraute öffentliche Wohl wider die Eingriffe eines jeglichen zu vertheidigen. Je heiliger die Freyheit ist, welche der Beherrscher seinen Unterthanen gewähren muß, desto gerechter sind die Strafen.

Daneben gründet sich auch das bürgerliche Recht oder Unrecht zum Theil auf die unauslöschliche Empfindung und innere Kenntniß der menschlichen Natur. Die-

d) Daß alle Strafen, die dem Verbrecher nicht zur Besserung gereichen, grausam und ungerecht, hat schon Grotius (I. B. et P. lib. 2. c. 20. §. 4.) gelehret. Sie sind ungerecht, weil sie des Endzweckes verfehlen, der darinnen bestehet, daß man entweder dem Missethäter seine üble Gewohnheit abgewöhnen, oder das gemeine Wesen vor seinen künftigen Anfällen schützen, oder andere dadurch abschrecken will. Widrigen Falls und ausserdem sind die Strafen nichts, als eitel Rache. Aber die Rache ist unter allen menschlichen Begierden die niederträchtigste, und wieder die erste Hauptregel des Christenthums. Nur amerikanische Wilde zerfleischen ihre Gefangene. Wer härtere Strafen auf die Verbrechen setzet, als die Noth erfordert, der mordet.

se müssen wir zu Rathe ziehen e). Welchem Gesetze diese Eigenschaft fehlet, das wird sich nicht lange be- haup-

e) Menschliche Natur. Diejenige Sittenlehre taugt nichts, welche von Menschen fodert, daß er vier Centner von der Erde heben, das heißt: sich über die Menschheit empor heben solle. Er thut sich weh; ein Bruch oder Verrenkung der Glieder, und das Gelächter derer, so die Natur des Menschen kennen, sind die Belohnung dieses kindischen Unternehmens. Ganz Geist zu seyn, ist kein Loos der Sterblichkeit, wohl aber Thorheit Leidenschaften zu entsagen, die derjenige erschuf, der meine Seele und meinen Körper erschaffen hat. Den meisten Sittenlehrern ist die menschliche Natur gänzlich verborgen. Sie erdichten sich ein Muster der Vollkommenheit einer übersteigenden menschlichen Natur, die nur da anzutreffen, wo man den vollkommenen Stoischen Weisen findet, und ein albernes Gesetze fodert, ich soll mich besser machen, als es der, welcher die Natur erschaffen hat, haben wollte. D. Luther spricht, da er wider den Mönchsstand eifert: Sich selbst die Gabe der Enthaltung zu geben, ist eben so viel, als sich ein ander Geschlecht zu geben. Gesetze die nicht gehalten werden können, sind in den Augen eines Weltweisen lächerlich, und zerstäuben in Kurzen. Natur und Vernunft glänzen bey Mohren und Weisen. Heilig und dreymal heilig sey uns allenthalben das Beyspiel der grossen Natur, die auch der Gesetzgeber verehren muß. Ihre Stimme ist Gottes Stimme. Höchst erleucht sagt Justinian im 73 Kapitel ,der 134sten Novelle: Der Gesetzgeber muß der menschlichen Schwachheit nachsehen, d. h. er muß die Natur der Sterblichkeit kennen, und nicht glauben, daß er Gesetze für Götter schreibe. Also darf ein Hirte der Völker Strafgesetze nicht übertreiben. Er muß kein Aristarch seyn. Alle Gesetze, die verlangen, daß man seine eigene oder seiner Familie Schande anzeigen solle, sind wider die Natur. Würde es wohl Kenntniß des Menschen verrathen, wenn jemand behauptete, daß ein Mann, der ein Mädgen ihrer Schönheit halber zur Ehe nimmt, und nicht hauptsächlich dabey die heilige Absicht hat Kinder zu erzeugen, eine Todsünde begehe? Aber man lehrt dieses gleichwohl, und giebt Worten den Triumph über die allerdeutlichste Wahrheit.

haupten. Denn der Widerstand des menschlichen Herzens gegen ein solch unnatürliches Gesetze, wenn er gleich nur geringe ist, wird dennoch das Gesetz endlich vernichten, wie wir in der Mechanik sehen, daß eine geringe Kraft, die sich aber unaufhörlich reibet, endlich die heftigste Bewegung zum Stillstande nöthiget.

Niemand hat je ein Opfer oder Geschenke seiner Freyheit umsonst gemacht. Es geschahe des eigenen Nutzen halber. Nur in Romanen finden solche Chimären einer Freygebigkeit ohne Vortheil statt. Wohl aber umgekehrt wünschte ein jeder von uns, daß die Verträge, welche andere binden, uns nicht binden möchten. Jeder Mensch macht sich zum Mittelpunkte der ganzen Schöpfung, und glaubet, alles übrige in der Welt habe eine Beziehung blos auf ihn.

Wir haben zeithero gesehen, daß die Befriedigung gar verschiedener unter den Menschen täglich je mehr und mehr erwachsener Bedürfniße die Vereinigung der ersten Wilden veranlasset. Als einige Gesellschaften errichtet waren, entstanden bald darauf neue, um den übrigen Widerstand zu thun, und der Krieg zwischen ganzen Völkern, trat an die Stelle des Krieges, den vorher der einzelne Mann gegen den einzeln Mann geführet hatte. Nothwendigkeit war es also, welche die Menschen zwange, einen Theil ihrer natürlichen Freyheit der ganzen Gesellschaft abzutreten; woraus folget, daß jedermann nur den kleinsten Theil, der möglich gewesen, zum gemeinschaftlichen Beytrage hergegeben, nehmlich nur so viel, als unumgänglich war, die Mitgenossen zu vermögen, daß sie ihn auch ihres Theils für Gewalt der übrigen beschützen, und von ihrer Freyheit etwas abtreten möchten. Die Zusammenhäufung dieser möglichst geringen Portionen schufe das Recht, den Beleidiger

der Gesetze in Strafe zu nehmen. Alles, was über diesen Endzweck der allgemeinen Sicherheit gehet, und diese Absicht übersteiget, wird Misbrauch und nicht Gerechtigkeit. Es ist Gewalt, aber kein Recht. Man bemerke, daß das Wort Recht dem Worte Zwang nicht geradezu widerspreche. Denn auch das Recht, so die übrigen haben, ist in Ansehung dessen, dem etwas obliegt, Zwang. Unter dem Worte Recht verstehe ich nichts anders, als das Band der Nothwendigkeit, welches das Wohl einzelner Personen verkündiget, und ohne welches der Rückfall in den alten Stand der Wildniß unvermeidlich wäre. Alle Strafen, welche nicht auf den Zweck dieser geselligen Verbindung abzielen, sind also, so gleich an und für sich selbst, das ist ihrem innern Wesen nach, ungerecht. Man hüte sich wohl, daß man unter der Gerechtigkeit sich kein physikalisches Ding, oder was wirkliches vorstelle. Sie ist vielmehr eine Idee, welche blos in der Seele des Menschen ihren Sitz hat, aber von unendlichem Einfluße in die Glückseligkeit aller und jeder. Noch weniger verstehe ich, da ich blos von politischer oder bürgerlicher Gerechtigkeit handeln will, jene theologische Gerechtigkeit Gottes, die von ganz anderer Art ist, und welche sich auf Belohnung und Strafe nicht in diesem, sondern dereinst in jenem Leben beziehet f).

§. III.

f) Walch in seinem philosophischen Lexikon saget: Die Gerechtigkeit Gottes müssen wir uns anders vorstellen, als die Gerechtigkeit der Menschen. Da diese letztere sich auf die menschliche Natur gründet, so gehet dieses bey Gott nicht an. Der heil. Augustin *de Prædestin.* c. 2. erinnert eben dieses, wenn er spricht: de justitia Dei non disputandum est lege justitiæ humanæ, welchem Luther *de Servo arbitrio* c. 156. beystimmet: Si talis esset Dei justitia, quae humano capiti posset judicari, plane non esset divina, vielmehr müssen wir hier mit dem Apostel ausrufen: Wie gar unbegreiflich

sind

§. III.

Folgerungen.

Die erste Folgerung aus diesen zeithero vorgetragenen Lehren ist diese, daß es den Gesetzen und der höchsten Gewalt, welche die ganze Gesellschaft vorstellet, allein zukommt, den Verbrechern das Uebel zu bestimmen, welches ihre Thaten zu gewarten haben, und Strafgesetze zu verordnen; Nie aber einer niederen Obrigkeit, als welche selbst nur ein Theil der Gesellschaft ist. Eine Strafe welche das Ziel überschreitet, ist keine gerechte Strafe, sondern mehr, als Strafe. Hieraus folget, daß ein Richter unter keinerley Vorwande, auch nicht einmal unter dem gar prächtigen Dekmantel der gemeinen Wohlfahrt, die in den Gesetzen festgesetzte Strafe erhöhen dürfe.

Die zwote Folge ist, daß, gleichwie ein jedes Mitglied an die Gesellschaft gebunden ist, also diese hinwiederum auf gleiche Art, mit jedem einzeln Gliede verbunden sey, und zwar mittelst obgedachten Vertrages, welcher

sind Gottes Gerichte, und wie unerforschlich sind seine Wege! Der Ritter Michaelis in der Vorrede des 6 Theils seines mosaischen Rechts schreibet als Theologe hiervon folgendes: Man hat sich häufig eingebildet, Gott strafte blos aus Haß gegen die Sünde, aus einem unwiderstehlichen Wesenstriebe von Antipathie gegen moralisches Uibel, den man Heiligkeit zu nennen beliebet. Die gesunde Vernunft lehret uns nichts davon, und die Bibel auch nicht. Gesezt aber, man wolle der Gottheit aus zurückzitternden, unbegreifenden und undenkenden Respekt ein ganz anderes Recht, als bey uns Menschen Recht heißt, andichten, und ihm ganz andere Ursachen der Strafen leyhen, so ist doch u. s. w.

cher nicht einseitig, sondern natürlicher Weise beyde Contrahenden verpflichtet. Diese wechselseitige Obliegenheit *), welche vom höchsten Throne bis zur niedrigsten Hütte, und von dieser sich wiederum hinauf erstrecket, welche den Grossen, ja selbst das Oberhaupt, nicht minder als den Niedrigsten fesselt, beruhet darauf: daß so wohl dem Ganzen, als jedem Theile gleichviel daran gelegen seyn muß, daß die dem Haupte und Gliedern gleich nützliche Verträge gehalten werden. Die Verletzung derselben bringt den natürlichen Stand der unbegränzten Freyheit zurück. Der Regent, welcher die Gesellschaft vorstellet, kann also, wie ich gesagt habe, nur allein sträfliche Gesetze verordnen, welche alle Glieder verbinden; aber es ist nicht gut, daß er selbst urtheile, ob einer oder der andere den Gesellschaftsvertrag überschritten habe oder nicht? weil alsdenn zwey Theile ohne Richter vorhanden wären, einer, der das Oberhaupt vorstellet, der die Verletzung des Vertrages behauptet, und zum andern der Angeschuldigte, welcher diese Verletzung läug-

*) Obliegenheit oder Verbindlichkeit ist ein den Rechtsgelehrten und Moralisten sehr gewöhnlicher Ausdruk. Es scheint mir aber dieses Wort eher ein abgekürzter Vernunftschluß, als der Begriff eines einzigen Dinges zu seyn. Vergebens wird man eine sinnliche Idee zu dem Wort Verbindlichkeit suchen. Man wird keine finden. Nur wenn man einen in ein einziges Wort zusammen gezogenen Schlußsatz sich vorstellet, (und nicht eher) wird man bey Gebrauche dieses Ausdrukes sich selbst verstehen, oder von andern verstanden werden. Beccar. g)

g) Warum nicht? Verbindlichkeit ist, wenn man was thun muß. Müssen ist eben so viel, als gezwungen werden. Also ist Verbindlichkeit ein Zwang, etwas zu thun, oder etwas zu leiden.

läugnet. Besser ist es demnach, daß ein Dritter die Wahrheit der Sache beurtheile. Daraus folgt die Nothwendigkeit des Richters, dessen Entscheidung unumstößlich seyn, übrigens aber bloß allein in Ja und Nein bestehen muß h).

Die dritte Folge ist, daß, wenn auch übertriebene und grausame Strafen nicht gerade dem gemeinen Besten und der Einrichtung des ungedachten geselligen Vertrages, das ist, der Gerechtigkeit zuwider wären, wie sie es doch sind, daß, wenn sie so gar ihrem Endzwecke, dem Verbrechen vorzubeugen nicht entgegen stünden, wie ich unten zeigen werde, sie doch wenigstens mit einer gelinden Denkungsart, und der wohlthätigen Tugend, so die Wirkung eines wohl ausgebildeten Verstandes und guten Herzens ist, nicht bestehen können. Ein rechtschafner Mann wird doch wohl lieber freyen und glücklichen Bürgern, als einer Heerde muthloser und elender Sklaven, deren unseliges Loos die Peitsche ist, gebiethen wollen.

§. IV.

Von der Auslegung der Gesetze.

Vierte Folge. Die Auslegung der Strafgesetze kann auch den Richtern aus eben der Sache, weil sie keine

h) Hierwider findet man triftige Zweifel in meiner Rhapsodie Obs. 439. wo ich zeige, daß ein Richter mit gutem Gewissen abgeschmakte Gesetze zu umschiffen bemühet seyn kann, und die Hexen nicht verbrennen soll, wenn gleich das Gesetze, so es anbefiehlt, noch bis diese Stunde nicht abgeschaffet. Grönewegen hat ein ganzes Buch von dergleichen Beyspielen zusammen getragen.

ne Gesetzgeber sind, nicht zukommen i). Die Gesetze sind den Obrigkeiten von unsern Vorfahren nicht blos als ein Fideikommiß hinterlassen worden, damit sie, die Obrigkeiten, gleichsam als Erbnehmer, nichts anders dabey zu thun haben sollten, als diesen letzten Willen zu vollziehen, sondern die jetzt lebenden Menschen, welche die fortwährende Gesellschaft ausmachen, oder der Regent, so sie vorstellet, übergiebt sie ihnen. Die Gesetze selbst haben ihre verbindende Kraft nicht daher, weil sie vor Zeiten mit einem Eide bestättiget worden; ein Eid, welcher einer Seits ungültig seyn würde, weil er den Willen noch nicht daseyender Menschen gebunden; andern Theils aber ungerecht, weil er aus einer Gesellschaft freyer Menschen eine Kuppel elender Sklaven, die allen eigenen Willen entsagen müßten, gemacht hätte. Der stillschweigende, oder ausdrückliche Eid der Treue, welchen die lebenden Mitglieder der Gesellschaft ihrem Beherrscher einmüthig abgelegt haben, giebt den Gesetzen ihre verbindende Kraft, und die daraus entstehende Gewalt, daß er die innerliche Gährung des Privatvortheils dämpfen solle. Wem kommt es demnach von Rechtswegen zu, die Gesetze auszulegen? Nur allein dem Fürsten, als welchem hierinnen der Wille aller Mitglieder anvertrauet ist; keinesweges aber dem Richter, welcher keine andere Pflicht auf sich hat, als zu untersuchen, ob dieser oder jener eine That begangen habe, die den Gesetzen zuwider sey oder nicht.

Bey Untersuchung eines jeglichen Verbrechens muß der Richter einen förmlichen Vernunftschluß machen in dessen Vordersatze das allgemeine Gesetz; im Hintersatze die dem Gesetze gemäße, oder zuwiderlaufende Handlung; im Schlusse die Lossprechung, oder Anerkennung der

i) Er hätte dieses nur von der Auslegung, so die Strafgesetze erweitern will, nicht aber von der so sie einzuschränken suchet, sagen sollen. Siehe vorige Anmerkung.

der Strafe bestehet. Macht der Richter in einer peinlichen Frage mehr, als einen Schluß, entweder freywillig oder aus Noth, weil er hierzu durch die Untauglichkeit elender Gesetze gezwungen ist, so wird der Ungewißheit Fenster und Thüre geöffnet.

Es ist ein eben so gefährlicher, als gemeiner Grundsatz, daß man gleichsam in die Seele und die Absichten des Gesetzes dringen, und den Sinn desselben zu Rathe ziehen müsse. Das heißt, den Damm, welcher dem Strom der Meynungen vorgebauet ist, durchstechen, und ihnen freyen Lauf lassen. Wenn Leuten von schwacher Einsicht das, was ich hier als eine erwiesene Wahrheit behaupte, widersinnig vorkommt, so befremdet es mich nicht; denn ein kleines gegenwärtiges Unheil fällt ihnen weit mehr auf, als ein entferntes, von tausendmal schädlicheren Folgen, die ein einziger angenommener falscher Grundsatz nach sich ziehet. Unsere Kenntnisse und unsere Begriffe hängen alle an einander. Je verwickelter sie sind, desto zahlreicher sind die Wege, welche zum Irrthume führen. Jeder Mensch hat seinen eigenen Gesichtspunkt. Ein und eben derselbe Mensch sieht einerley Gegenstände zu verschiedenen Zeiten auf ganz verschiedene Art. Also würde der Geist und die Absicht eines Gesetzes der Erfolg einer guten oder schlechten Logik des Richters seyn. Dessen gesunde oder verdorbene Säfte, ein aufwallender Sturm seiner Leidenschaften, die Schwäche und Dürftigkeit des Angeklagten, des Richters Verbindungen mit dem beleidigten Theile, und die übrigen gering scheinenden Ursachen, welche das veränderliche Gemüth des Menschen, wie Wellen herumtreiben, würden auf dieses wichtige Geschäfte des Richters widrige Einflüsse verbreiten. Daher kommt es, daß öfters das Schicksal eines Bürgers durch den blossen Uibergang seines

Processes aus einem Gerichtshofe zu einem andern verändert wird. Daher kommt es, daß öfters Unschuldige ein Schlachtopfer falscher Begriffe, oder leyder! wohl gar aufbrausender Leidenschaften werden, nach welchen öfters die Obrigkeit eine Reihe verworrener Schlüsse für eine rechtmässige Auslegung des Gesetzes hält. Daher kommt es, daß einerley Verbrechen, vor einerley Gerichte, in verschiedenen Zeiten auf verschiedene Weise bestraft werden. Der schwankende Unbestand willkührlicher Auslegungen übertäubet alsdann die sich immer gleiche und reine Stimme des Gesetzes.

Man könnte hier einwenden, daß aus einer allzustrengen und buchstäblichen Beobachtung eines Strafgesetzes auch zuweilen großes Unheil entstehet k). Allein ich antworte, daß die Unordnungen, welche aus der freyen Auslegung entstehen, ungleich grösser, und mit jenem Unheile nicht im geringsten zu vergleichen sind. Ist der Sinn des Gesetzes wegen einiger Worte ungewiß und zweydeutig, so solte der Gesetzgeber dieser Dunkelheit durch eine schleunige Verbesserung abhelfen. Er sollte hierdurch der unglücklichen Freyheit in Lüften herum zu kreuzen, Einhalt thun, und die Quelle verstopfen, woraus feil stehende und willkührliche Verdammungen entspringen. Wenn der Richter auf eine buchstäbliche Erklärung eingeschränkt, so ist demselben weiter nichts nachgelassen, als die Handlung zu untersuchen, ob sie mit dem Gesetze übereinstimmet, oder nicht? Ist der Leitfaden des gerechten oder ungerechten blos eine Unter-

k) Allerdings. Es sey ein Gesetze: Wer zwey Weiber auf einmal sich antrauen läßt, werde des Landes verwiesen. Dieser wird angeklagt, daß er zwey Weiber habe. Nein, sagt er, ich habe deren drey. Nach den Regeln des Beccaria wird er loszusprechen seyn, denn der Buchstabe des Gesetzes redet nur von zweyen.

tersuchung von der Wirklichkeit einer That, nämlich ob sie geschehen sey oder nicht? so wird der Bürger nie Sklav des Richters seyn. Es ist aber das Joch einer Menge von kleinern Tyrannen und Unterobrigkeiten desto unerträglicher, je unbeträchtlicher der Abstand des Unterdrückten von dem Unterdrücker ist. Ich halte die Bedrängung von kleinen Despoten weit unseliger, als die Oberherrschaft eines Einzigen.

Wenn also die Gesetze keine andere als buchstäbliche Auslegung leiden, so geniessen die Bürger der Sicherheit ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Güter, und finden sich dadurch im Stande, alle schlimme Folgen einer Handlung aufs genaueste zu berechnen, welches sehr vieles beyträgt, sie davon abzuhalten. Zwar ist es nicht zu läugnen, daß hierdurch die Gemüther der Bürger einen Hang zur hohen Denkungsart bekommen können, und nicht mehr so demüthige Verehrer der Obrigkeite bleiben, besonders derjenigen, die einer treuherzigen Unterwerfung den geheiligten Namen der Tugend beylegen; Allein sie werden dem ungeachtet den Gesetzen gehorsam bleiben, und der höchsten Obrigkeit weniger wiederspenstig seyn, als jene schleichende Geschöpfe, die ohne inneres Gefühl der Rechtschaffenheit weiter nichts, als nur die Peitsche fürchten. Es könnte also wohl sich zutragen, daß diese Grundsätze solchen Männern mißfallen, welche die Streiche der Tyrannen, die sie bekommen, wieder auf Niedere doppelt zuruckfallen lassen. Ich habe von diesen alles zu befürchten, wenn sie mich lesen und verstehen. Allein, ein Trost! Tyrannen lesen nicht.

§. V.

Von Dunkelheit der Gesetze.

Ist die Auslegung der Gesetze ein Uibel, so ist die Dunkelheit ein nicht grösseres, weil sie die Auslegung nothwendig machet. Dieses Uibel vergrößert sich, wenn die Gesetze in einer unbekannten Sprache geschrieben sind. Was sind die Rechte alsdann anders, als Heimlichkeiten und sibyllinische Bücher? so lange sie sich bey der Würde behaupten, die man ihnen aus Unbedachtsamkeit beygeleget; so lange deren Eröfnung für eine Entheiligung angesehen wird; so lange sie nicht in der gemeinen Landessprache abgefasset und wie ein Katechismus zu jedermanns Wissenschaft und Gebrauche da liegen; eben so lange bleibt der Bürger unter der Abhängigkeit gewisser Leute, welche die Gesetze und ihre Auslegung handhaben, wannenhero er die Folgen seiner Handlungen nicht von sich selbst übersehen kann. Je grösser im Gegentheil die Anzahl von Leuten ist, welche das Gesetzbuch in Händen führen und dessen geheiligte Aussprüche lesen dürfen, desto geringer wird die Anzahl der Verbrechen seyn, weil die Unwissenheit oder die Ungewisheit der Strafen ohne allen Zweifel auf menschliche Leidenschaften wirket, und zu Missethaten anloket. Sollte man daher nicht erstaunen, daß fast durchgängig die Gesetze in einer todten Sprache abgefasset sind 1)?

Aus

1) Dieser Seufzer ist vergeblich. Die heiligen zehen Gebote Gottes hat man in allen Landessprachen, man lernet sie so gar auswendig. Deutschland hat Kayser Karl des fünften peinliche Halsgerichtsordnung deutsch geschrieben und gedruckt. Wer liest sie? Wer hat sie? Man braucht sie auch nicht zu lesen, da jeder Mensch von Natur schon weiß, daß Unrecht unrecht sey. Wer eine Uibelthat zu begehen Willens ist, schlägt dieses Strafgesetze so wenig nach, als derjenige, so sündigen will, die Bibel.

Aus diesen Grundsätzen fliesset die Folgerung, daß ohne geschriebene Gesetze eine Gesellschaft nie eine solche bestimmte Regierungsform annehmen kann, in welcher die Gesetze niemals dem Gedränge des Privatvortheils nachgeben dürfen, und nur durch den allgemeinen Willen aller Mitglieder verändert und gänzlich aufgehoben werden können. Vernunft und Erfahrung lehren, daß die Gewisheit und Wahrscheinlichkeit menschlicher Satzungen in eben der Maaße sich verlieren, je weiter sie sich von ihrer Quelle entfernen. Wie sollen nun die Gesetze der hinreissenden Gewalt der Zeit und den Leidenschaften widerstehen, wofern nicht ein dauerhaftes Denkmal des ursprünglichen Bündnisses einer errichteten Gesellschaft vorhanden ist?

Ich will hier etwas von der Nüzlichkeit der Presse einschalten. Sie ist es, welche das Publikum, und nicht einige Wenige zu Aufsehern und Beschüzern der heiligen Gesetze macht; sie ist es, die das düstere Gewölke, sie ist es, die den Geist der Kabale und der Arglist zerstreuet, und den Geist der Finsterniß verscheuchet, der das Licht scheuet, und bey Anbruche des Tages verschwindet, den Geist der die Wissenschaften lästert und verdammet, weil er sich mit seinen sämmtlichen Trabanten dafür fürchtet. Die Druckerey ist es, welche die abscheulichen und gräßlichen Verbrechen vermindert und den jämmerlichen Zustand beendiget, der bey unsern Vorfahren die Schwachen zu Lastthieren, die Mächtigen aber zu Wütrichen machte. Wer die Begebenheiten zweyer oder dreyer Jahrhunderte und unsere Zeiten kennet, kann daraus ersehen, wie aus dem Schooße der Schwelgerey und Dummheit die sanftesten Tugenden, die Menschlichkeit, die Wohlthätigkeit, die Duldung menschlicher Irrthümer, entstanden. In diesen entfernten Zeiten erblickt man schreckliche Wirkungen jener zur

Ungebühr also benannten alten Einfalt und Redlichkeit: Da siehet man vielmehr, wie die Vernunft unter Verfolgung des Aberglaubens seufzete; wie Geitz und Herrschsucht einer geringen Anzahl Menschen Thron und Schatzkammer der Könige mit Menschenblute färbten; da erblickt man geheime Verrätherey, und öffentliche Todschläge; einen Adel, der die niedrigen allenthalben mit Füssen trate; Prediger, welche im Namen des barmherzigen Gottes ihre Hände mit Blute bespritzten und die Religion entweyheten. Beyspiele von dergleichen Abscheulichkeiten schänden unser erleuchtertes Jahrhundert nicht mehr, so verderbt man auch übrigens unsere Zeiten auszuschreyen sich bemühet.

§ VI.

Von dem Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen.

Es erfodert nicht nur die zeitliche Glückseligkeit, daß wenig Verbrechen begangen werden, sondern auch, daß jegliche Art der Verbrechen nach dem Verhältnisse des Uibels, das der Gesellschaft daraus entstehet, desto seltener sey, je schlimmer und nachtheiliger die Folgen sind. Es müssen demnach die in den Gesetzen angezogene Bewegungsgründe, welche die Menschen von Missethaten abhalten sollen, desto stärker seyn, jemehr nach Verschiedenheit der Verbrecher eines dem gemeinen Beßten nachtheiliger, als das andere ist, und jemehr mächtiger die Reizungen sind, welche die Menschen zu irgend einer Gattung von Missethaten verleiten. Lasset uns demnach ein bestimmtes Verhältniß zwischen den verschiedenen Gattungen der Verbrechen und den verschiedenen Strafen suchen.

Unmöglich ist es zwar bey dem allgemeinen Kampfe so mancherley wider einander laufender Leidenschaft, allen Unordnungen völlig vorzubeugen. Jemehr ein Staat bevölkert und reicher wird, und jemehr sich der Eigennutz einzelner Personen in das Spiel menget, in eben dem Maase wachsen die Unordnungen, so daß es nicht möglich ist, die Menschen mit geometrischer Gewisheit zum allgemeinen Beßten zu lenken. Man muß in politischer Rechnung statt der mathematischen Püntklichkeit sich mit Wahrscheinlichkeit und Näherungen behelfen. Ein in die Geschichte geworfener Blick eröfnet uns, daß mit der Erweiterung eines jeden Staates in eben dem Verhältnisse, wie sich die Gesinnung und Denkungsart der ganzen Nation verändert, sich auch Unordnungen verbreiten und der Hang zum Verbrechen allgemeiner wird. Hieraus entstehet die Nothwendigkeit jezuweilen schwerere Strafen auf die Verbrechen zu setzen, als sonst nöthig wäre.

Die Kraft, welche die Menschen ohne Unterlaß zu Lüsten und Begierden hinreiset, ist der Schwerkraft ähnlich, welche alle Körper nach dem Mittelpunkte des Erdbodens unaufhörlich ziehet, und die sich durch nichts anders, als durch Hindernisse, die man ihr entgegen setzt, aufhalten lässet. Die ganze Folge menschlicher Handlungen ist eine Wirkung dieser moralischen Schwerkraft. Strafen sind die politischen Hindernisse und dienen darzu, den Hang des Eigennutzes und der Begierden zu entkräften, und der Schädlichkeit seiner Wirkungen vorzubeugen, ohne bey den Menschen die Ursache der Bewegung, das ist, die Sinne und Leidenschaften aufzuheben, welches eine vergebliche Sache seyn würde, weil sie von ihm unzertrennlich ist. Ich vergleiche den Gesetzgeber mit einem geschikten Baumeister, dessen Hauptsorge dahin gehet, der niederdrückenden Kraft der Schwere andere er-

haltende und unterstützende Kräfte entgegen zu stellen, um durch diese Vereinigung des Gewichtes und Gegengewichtes seinen Gebäude Festigkeit zu geben.

Wenn man die Verbindung der Menschen in Gesellschaften, und die daraus fliessenden Vortheile, voraussetzt; wenn man die Verträge, welche das wider einander streitende Privatinteresse veranlasset, annimmt; so kann man sich die in der Gesellschaft vorkommende Unordnungen, als eine Leiter vorstellen, auf deren obersten Stufe diejenigen Verbrechen stehen, welche auf die Zerrüttung und den Untergang der ganzen Gesellschaft unmittelbar abzielen; auf der untersten aber die gar geringe Beleidigung, die man einzeln Mitgliedern der Gesellschaft zufüget. Zwischen diesen beyden stehen alle dem gemeinen Beßten auf mancherley Weise sonst zuwiderlaufende Handlungen, und steigen durch unmerkliche Stufen von der höchsten zur niedrigsten herab.

Liessen sich mathematische Berechnungen und die Meßkunst auf die unendlichen Abwechselungen menschlicher Thaten anwenden, so könnte man zu solcher eine übereinstimmende Progression der Strafen mit grösserer Genauigkeit finden, so daß die geschärfteste bis zur gelindesten gleichmässig und stufenweiß herabfiele. Weil dieses aber nicht möglich, so läßt ein weiser Gesetzgeber sich damit begnügen, daß er nur die vornehmste Eintheilung bemerket, und nicht Verbrechen vom untersten Range, mit Strafen der obristen Stufe belege m).

Eine

m) Wenn Choridon seine Daphnis liebet, so ist es kein Verbrechen, weil dadurch niemand beleidiget wird. Missethat oder Unrecht ist nur dasjenige, wodurch ich entweder meinen einzeln Nächsten oder gar dem gemeinen Wesen etwas unmittelbar entziehe. Ich sage unmittelbar. Denn wenn man das

Wort

Eine jede zwischen den vorerwehnten Grenzen nicht begriffene Handlung ist kein Verbrechen zu nennen, noch als ein solches zu bestrafen. Nur diejenigen, denen aus besonderen Absichten oder Eigennutz daran gelegen ist, bezeichnen dergleichen Handlungen mit den Namen des Lasters. Lange Zeit hat man diese Grenzen nicht zu bestimmen gewußt; und ist aus dieser Ungewißheit unter den Völkern eine Art von Sittenlehre aufgekommen, mit welcher sich der Geist und das Wesen der Gesetze gar nicht verträgt. Doch was nenne ich Gesetz, Das schäckigte Allerley verwirrter Einfälle, welche sich wechselsweise aufheben und einander widersprechen, wodurch der tugendvolle Weise gar oft der strengsten Strafe ausgesetzet wird, verwirrter Einfälle, sage ich, welche den Begriff von Tugend und Laster wankend und zweifelhaft machen, tolle und unnütze Anordnungen, welche uns unserer Güter nicht versichern und den ganzen

Wort unmittelbar einwebet, so finden Moralisten, welche die ganze Welt nach ihrem System regieren wollen, und gleichwohl die drey Worte: Mensch, Bürger und Christ nicht zu unterscheiden wissen, ein offenes Feld, nach eigenen Belieben, was sie nur wollen, auch unschuldige, auch nützliche Handlungen in Verbrechen umzugiessen und durch verflochtene Dunkelheit überall so genannte mittelbare Nachtheile und Verletzungen der Republik heraus zu künsteln. Wo nicht unmittelbar, werden sie sagen, doch wenigstens mittelbar ist der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geitz, die Heyrath in dem vierten Grade, der Einkauf des Getreydes bey wolhfeiler Zeit, insonderheit die Ketzerey, und Gott weiß, was sonst für Dinge, unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen. Man kennet schon die labyrinthischen Schlüsse tiefdenkender Schulweisen, welche durch 99 Folgerungen, darunter öfters der größte Theil falsch ist, endlich die hunderste hervorbringen, die erweisen soll, es wäre den Bürgern doch wenigstens die Sache mittelbar schädlich.

zen Staatskörper in einen Todenschlummer versenken? Lieset man die Gesetzbücher verschiedentlicher Völker mit nachdenkender Aufmerksamkeit, so bemerket man gar leicht, wie Tugend und Laster, rechtschaffener Mann und Missethäter, in verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutungen gehabt, nicht deswegen daß die Umstände der Staaten und Reiche sich verändert, sondern weil diejenigen, so das Staatsruder führten, und das gemeine Beßte verwalteten, von verschiedenen Irrthümern beherrschet wurden. Hier siehet man, daß öfters blinde Leidenschaften, welche der Leitstern in einem Jahrhunderte waren, die Grundlage zur Moral des nachfolgenden Zeitalters geworden; man siehet, daß mancher fanatische Wahn und die Enthusiasterey, welche in den Gemüthern der Menschen ein schwärmendes Heer von Begierden aufflattern läßt, durch Umlauf der Zeiten gedämpft und gänzlich unterdrückt worden. Durch die Zeit, sage ich, welche in physikalische und moralische Dinge gleichen Einfluß hat, sind die Menschen erleuchtet worden und die Mächtigen haben ihre Kräfte zum Wohl der Menschen anwenden gelernet. Auf solche Weise erhöhen und verdunkeln sich zuweilen die Begriffe von Ehre und Tugend, welche bey verschiedenen Völkern mancherley Gestalten erhalten, je nachdem die Zeiten oder die Grenzen des Reichs sich verändern. Denn Berge und Flüsse sind öfters nicht allein die Grenzen der Länder, sondern auch der Meynungen, welches ich die moralische Geographie zu nennen pflege. Man findet an einem Orte göttlich wahr, was drey Meilen weiter, ja bey Grenzorten, öfters nur eine viertel Stunde davon, die ausgemachteste Lüge ist.

Wenn man demjenigen, der einen Hirsch oder Fasan tödtet, einerley Strafe mit demjenigen erkennet, der einen Menschen umbringet, oder falsche Wechsel machet,

chet, so wird der gemeine Mann zwischen beyden Verbrechen in kurzer Zeit keinen Unterschied weiter machen. Auf diese Art zernichtet man in menschlichen Herzen das Erkenntniß des Guten und Bösen, der Rechtschaffenheit und des Betrugs; dies Werk vieler Jahrhunderte, das durch viele Todesurtheil langsam und mit vieler Mühe aufgeführet worden, und so beschaffen ist, daß man es kaum für möglich halten sollte, daß es aufgeführet werden könnte.

Vergnügen und Schmerzen sind bey empfindenden Wesen die Triebfeder aller Handlungen: Selbst die Religion verkennet diese mächtige Triebfeder nicht, weil der höchste Gesetzgeber auch die Strafen und Belohnungen in jenem Leben als Bewegungsgründe zum Thun und Lassen vorgebildet. Wenn nun zwey Verbrechen, die der Gesellschaft in verschiedenen Graden schädlich sind, auf gleiche Art bestrafet werden, so ist kein stärkeres Hinderniß mehr vorhanden, warum unsere Bürger die lasterhafteste Handlung nicht eben so wohl, als ein geringes Ungebührniß zu begehen sich erkühnen sollten, so bald sie bey dem grössern Vortheil zu finden hoffen. Diese ungleiche Austheilung der Strafe, welche zu sündigen selbst Anlaß giebt, wird diesen sonderbaren, diesen eben so oft vorkommenden, als selten bemerkten Widerspruch erzeugen, daß die **Geseze Verbrechen bestrafen, welche sie selbst veranlasset.**

§. VII.

Vom Maaßstabe der Größe der Verbrechen.

Aus den vorhergehenden Betrachtungen läßt sich mit völligem Rechte behaupten, daß der wahre und ein-

einzige Maaßstab der Grösse und Schwere eines Verbrechens lediglich nur der Schade sey, welcher der Gesellschaft daraus entstehet n). Einige Sittenlehrer haben geglaubt, die verschiedene Grösse der Verbrechen hänge von dem boßhaften Willen und der Absicht desjenigen ab, der es begehet. Allein da dieser Wille oder Absicht von der Verfassung, worinnen sich die Seele des Sünders damals befunden, abstammet: diese Lage der Seele aber nicht bey allen Menschen einerley, ja zuweilen selbst bey einem und eben denselben Menschen eben so abwechselnd ist, als die verschiedenen Auf=

n) Man mache also nicht Handlungen zu bürgerlichen Verbrechen, die es nicht sind. Wenn ein Mann seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathet, wo ist da Beleidigung? Wird nun aber niemand dabey verletzet, niemand um das Seinige gebracht, dem Nächsten nicht geschadet, wie kann wohl der weltliche Richter strafen? wie kann dieses der Gegenstand eines bürgerlichen Gesetzes seyn? Gott hat es nur verbothen, ihr zum Tord, dieweil sie lebet. Wenn der Frauen Schwester ihr im Ehebette folget, welch ein Glück für die verwayseten Kinder! Sie wird ihnen keine Stiefmutter seyn. Es sind gleichsam ihre eigenen Kinder, sie ist ihre Tante. Weinet nicht arme verlassene Waysen! ihr habt eure Mutter nicht verlohren, sie lebt noch in der Person ihrer Schwester. Angestammte Liebe, bereits errichtete Bekanntschaft, wechselseitige Bedürfnisse, Band der Familie, alles rufet, alles ermahnet die Heyrath mit der Frauen Schwester zu befördern. Gesetzt auch, daß die rechtgläubigen Theologen der alten Welt datwider zu eifern Recht haben sollten, (wie sie es doch, aller Rechtsgelehrten Meynung nach, nicht haben) so wäre dieses doch auf alle Fälle kein Gegenstand der bürgerlichen Strafgesetze, welche blos die Stöhrung der Sicherheit und Beleidigungen zu verhüten und Ruhe zu erhalten zur Absicht haben sollen. In diese Grenzen wird alles eingeschränket. Verbiethet der evangelische Fürst diese Heyrath, so thut er es als Bischoff und nicht als Landesherr.

Auftritte der Ideen, Leidenschaften und Umstände, welche auf einander folgen; so müßte man ein besonderes Gesetzbuch für einen jeglichen Bürger machen. Zuweilen entstehet der größte Schaden für die Gesellschaft aus einer Handlung, welche aus der reinsten Quelle und der besten Absicht geflossen; hingegen erwächst ein andermal der beträchtlichste Vortheil aus einer That, welche den bösesten Willen zur Triebfeder gehabt o).

Andere Staatslehrer wollen die Verbrechen vielmehr nach der Würde des Beleidigten, als nach den traurigen Folgen, die dem gemeinen Wesen daher entstehen, abgemessen wissen. Wenn diese Meynung gegründet wäre, so würde eine Unehrerbietigkeit gegen das Wesen aller Wesen weit schrecklicher bestraft werden müssen, als die Ermordung eines Monarchen, weil diese Beleidigung den Unterschied mit jenen, in Betracht der Erhabenheit der göttlichen Natur, nicht im allermindesten ausgleichet p).

Noch

o) Den bloßen Willen, so böse er auch seyn mag, wenn er noch nicht in öffentliche Thathandlung ausgebrochen, bestrafet kein bürgerliches Gesetze. Denn man sahe, daß es unschicklich. Vielweniger also kann die Absicht den Maaßstab, den wir suchen, abgeben. Auch wird dazu ein Richter erfordert, der den Delinquenten ins Herze schauen könnte, das gleichwohl keine Fenster hat.

p) Wenn zween Kaufleute in eine Handlung treten und gleiches Geld erlegen, so muß Gewinnst und Verlust auch gleich getheilet werden. Nun hat aber bey Errichtung der menschlichen Gesellschaft sowohl der Reiche als Arme ein gleiches eingelegt. Beyde liessen nämlich einen Theil der natürlichen Freyheit fahren; also muß auch der Geringe so gut als der Vornehme seiner Ehre, seiner Güter, und seines Lebens gleich

Noch andere sind endlich auch auf die Gedanken gerathen, daß bey Abmessung des Grades eines Verbrechens auch mit auf die Größe und Schwere der hiermit begangenen Sünde gegen Gott müßte gesehen werden q). Der Ungrund dieser Meynung wird demjenigen sogleich in die Augen leuchten, der die wahre Verhältnisse zwischen Mensch und Mensch auf einer, und zwischen Mensch und Gott auf der andern Seite unpartheyisch erwägen will. Das Verhältniß zwischen Mensch und Mensch ist einerley und sich immer gleich. Die einander-sich stossenden Leidenschaften und der Eintrachtswidrige Eigennutz hat den Begriff vom **gemeinen Besten** hervorbracht, und hierauf gründet sich die menschliche Gerechtigkeit. Die Menschen stehen mit Gott blos in einem Verhältnisse der

gleich gesichert seyn. Die kleinen Tyrannen der mitlern Ordnung, die Mandarins, der Adel um dem Fürsten in etwas gleich zu werden, möchten freylich gerne Stand und Würde zum Maaßstabe machen.

q) Was ein theologisirender Weltweise, eben das ist auch ein theologisirender Gesetzgeber. Die Religion hat ihr eigenes Gebiete. Es kann etwas der Republik nützlich und in der Kirche sündlich seyn. Der sel. D. Luther sagt: Was in der Theologie wahr, sey öfters in der Philosophie falsch, von welchem Spruche ich anderswo meine Gedanken eröffnet. Dieses alles läßt sich auch hier anwenden. Wenn der Fürst in einem bürgerlichen Gesetze von der Seelengefahr redet, so wird dieses als ein falscher Ton dem zur Harmonie gewöhnten Ohre eben so hart auffallen, als wenn ein evangelischer Landesherr seine katholischen Unterthanen durch Strafgesetze bekehren, oder der Sultan die in Constantinopel wohnenden Christen seinem Paradiese zuführen wollte. Thut er dieses, so versteht er sein Amt nicht, wozu ihn die Vorsicht bestimmet, und ist sein Beruf ihm unwissend. Als Völker sich einen König erwählten, so wolten sie an ihm zur Friedenszeit einen Richter, und im Kriege einen An

der Abhängigkeit, als von einem vollkommnern Wesen und ihrem Schöpfer, der sich das Recht, Gesetzgeber und Richter zugleich zu seyn, vorbehalten, weil er allein ohne Unschicklichkeit es seyn kann. Hat Gott ewige Strafen dem, der seiner Allmacht nicht Gehorsam leistet, verordnen wollen, welcher Wurm, welcher menschlicher Käfer wird der göttlichen Gerechtigkeit unter die Arme zu greifen sich erkühnen, und sich anmassen, in seiner Rache dem unendlichen Wesen beyzustehen, das sich selber genug ist. Gott ist ein Wesen, welches keines Eindrucks von Schmerzen fähig ist, indem er allein unter allen Wesen in die Natur wirket, ohne Gegenwirkungen ausgesetzt zu seyn. Also nicht die Größe des bürgerlichen Verbrechens, sondern nur die Schwere der Sünde hängt von der verborgenen Bosheit des Herzens ab, welches dem menschlichen Blicke verschlossen, und ohne gött-

Anführer haben. Er sollte sie in der Welt glücklich, nicht in der Ewigkeit selig machen. Letzteres ist das Amt der Priester. Will ein Fürst den Priester vorstellen, so wird der Priester regieren. Kirche und Republik müssen abgetheilt bleiben, weil Einmischung in fremde Händel gar selten gelinget. Katharine in Rußland, die in ihrem weitläuftigen Reiche so viele Religionen zu beherrschen hat, wird durch Strafgesetze und Himmelswege gewiß niemanden seines alten Glaubens berauben. Wenigstens muß ein Fürst die himmlische Regierung nicht eher vornehmen, als bis er die Regierung auf Erden versteht. Ein anderes ist recht glauben, ein anderes recht leben. Wirft ein Perser etwas Unreines in das Feuer, so ist es Zoroastische Sünde. Aber der König hat nicht Ursache es zu bestrafen, denn er ist kein Fürst für das Himmelreich. Es werde also dieser Entheiliger des heiligen Feuers von der Zoroastischen Kirche ausgeschlossen. Er lasse sich von den Priestern reinigen; alles gut! nur treffe ihn keine bürgerliche Strafe, im Fall er kein Aufwiegler ist. Verbrechen ist nur dasjenige, wodurch ich dem Nächsten etwas entziehe. Also sind Sünde und Verbrechen zwey unterschiedene Dinge.

göttliche Offenbarung keinem endlichen Geschöpfe erforschlich ist. Wie soll nun von der Sünde ein Maaßstab der Bestrafung eines Verbrechens genommen werden? Der Mensch würde oftmals strafen, wenn Gott vergiebt, und vergeben, wenn er straft, also in beyden Fällen der nicht verstandenen göttlichen Tiefe der Weisheit entgegen handeln r).

§. VIII.

r) *Lactantius ad Pentadium* c. 53. Sed hoc facere se dicunt, ut deos suos defendant. Primum si dii sunt et habent aliquid potestatis & numinis, defensione hominis patrociniove non indigent. Stultum igitur & vanum, deorum esse vindices velle. Qui patrocinium Dei, quem colit, suscipit, illum esse nihil, confitetur. So viel habe ich als Christ mich fest überzeugt, daß Gott an Hängen und Köpfen keinen Gefallen habe. Wir Menschen bilden öfters Gott nach uns. Der Stolze, Zornige, Hochmüthige und Rachgierige stellt sich das höchste Wesen zornig, und der Hypochondriste, den die Fliege an der Wand irret, hypochondrisch vor. Wer sangwinisch ist, denkt sich Gott mitleidig und wohlthätig. Der Phlegmatische denkt gar nichts. Auf dem Erdboden ist etwa der sechste Theil der Menschen sangwinisch. Dieses Verhältniß wechselt nicht ab; denn ich habe anderswo berechnet, daß es heutiges Tages nicht einen einzigen Geizigen mehr gebe, als es zur Zeit des Königes Salomo gegeben. Der Vogel bauet sein Nest noch eben so, wie er es zur Zeit des Königes Salomo gebauet. Es fliesset noch immer dasselbe Blut durch unsere Adern, und die menschliche Natur bleibt unveränderlich. Kann wohl ein Mohr seine Haut wandeln und ein Parder sie flecken? Melancholische auch zum Theil cholerische Gemüther sind vermittelst ihrer Säfte und des Geblüts Liebhaber von gekünsteltem Zwange und einer unnatürlichen Moral. Die einmal gefaßten Eindrücke behalten sie fest, daher gar öfters bey ihnen ein Wort zur Sache wird. Wenn dergleichen fest geheftete Idee bis zur Begeisterung ansteiget, so ist es unmöglich, den Schwärmer zu bekehren.

§. VIII.

Von der Verschiedenheit und den Folgen der Verbrechen.

Der grössere oder mindere Schade, welcher aus einem Verbrechen der Gesellschaft entstehet, ist angezeigter maaßen dasjenige, wornach ich die Strafe abwiegen muß. Diese Wahrheit, die weder algebraischer Beweise noch eines künstlichen Sehrohrs bedarf; diese für einen nur mittelmässigen Verstand, auch bey der geringsten Aufmerksamkeit, leicht zu begreifende Wahrheit, hat dennoch, durch einen wunderbaren Zusammenfluß der Umstände, das traurige Schiksal gehabt, nur von einer geringen Anzahl denkender Köpfe mit zuverlässiger Gewißheit erkannt zu werden. Ueberhaupt haben asiatische Vorurtheile die natürlichen und einfachen Begriffe, welche den ersten Menschen die hervorkeimende Philosophie einflössete, mehrentheils durch unmerkliche Stösse, zuweilen aber auch durch gewaltsame Eindrücke, welche sie auf Blödsinn und Leichtglaubigkeit gewaget, ziemlicher maaßen verdränget. Allein das in diesen Zeiten aufgegangene Licht führet uns (glücklich sind wir!) zu wahren Grundsätzen zurük, und kläret sie uns mit desto hellerem Glanze auf, jemehr wir durch Erfahrung und Beweise solche unterstützet finden, und jemehr selbst der Widerstand unsere Standhaftigkeit, und nichtswürdige Einwürfe unseren Eifer befestigen.

Ich sollte jezt, der Ordnung gemäß, die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und ihre Strafen, einer nach der andern, darstellen. Allein die durch allzu sehr verschiedene Umstände der Zeit und des Ortes verursachte Manchfaltigkeit, würde mich in ein so weites

Feld abführen, daß ich die Aufmerksamkeit der Leser ermüden würde. Ich begnüge mich vorjetzt nur überhaupt durch allgemeine Grundsätze die, so irrige als gemeine, Meynung derjenigen zu widerlegen, welche, aus Liebe zu einer übel verstandenen Freyheit, die Wildnis gerne wieder einführen, oder im Gegentheile die Menschen zu Mönchen machen und in eine strenge Ordensregel, welche jeglicher Stunde ihre Pflichten vorschreibet, einschränken möchten.

Es giebt Verbrechen, welche geraden Weges zum gänzlichen Untergange der Gesellschaft, und dessen, der sie vorstellet, abzielen. Andere bestehen in der Verletzung eines einzeln Mitgliedes der Gesellschaft, in Anfehung der Sicherheit seiner Person, seiner Güter, und seiner Ehre s). Andere bestehen endlich auch in denjenigen Handlungen, welche die Gesetze, in mancherley Rücksicht auf das gemeine Beste gebiethen oder verbiethen t).

Von

s) Als vorsetzlicher Mord, Wegelagerung, Feueranlegen, Vergiftung, Strassenraub, Nothzucht, Prellerey.

t) Unter den letztern aber muß man keinesweges Uebertretung der Religionsgebräuche verstehen, weil Bestrafung der Sünde auf die Kanzel, nicht auf den Richtplatz, gehörig. Mit den Sünden, wenn sie nicht zugleich der Gesellschaft Schaden bringen, hat die Politik und bürgerliche Rechtsgelehrheit nichts zu schaffen. Wir verfallen sonst in eine ganz andere Sphäre, und mengen alles durch einander. In der Schule, wenn jemand gesagt hat: Hæc schisma, so schlägt der Schulmeister zu und strafet mit Recht, denn es ist ein grammatikalisches Verbrechen, aber in bürgerlicher Gesellschaft kannst du diese Sünde ungestraft begehen, weil der Fürst kein Schulmeister ist. Einer meiner Freunde brauchte einen Pachter für sein Rittergut. Es ward ihm einer empfohlen, der rechtschaffen, tugend-

Vom Hochverrathe.

Diejenigen Verbrechen, welche unmittelbar zum Untergang der ganzen Gesellschaft, und desjenigen, der sie vorstellet, abzielen, sind die größten, weil sie für das Volk am gefährlichsten, und werden Hochverrath genennt. Aber Tyranney und Unwissenheit, welche die deutlichsten Begriffe mit einander vorsetzlich verwirren, haben diesen Namen, und zugleich die höchste Strafe zuweilen geringen Vergehungen beygeleget, welche schlechterdings von ganz verschiedener Natur sind, und hier wie in vielen andern, die Menschen zum Schlachtopfer eines Wortes eines blossen Ausdruks gemacht u). Jegliches

tugendhaft, ein vollkommner Hauswirth und artiger Mann war. Aber der Pfarrherr widerriethe diese Wahl. Denn, sagte er, es hat dieser Pachter seiner Frauen Schwester zur Ehe. Wie gehöret das hieher? Ja, sagte der Priester: Religion sey doch ein Kleinod, so über alles gehe, und wer nicht den rechten Glauben habe, könne kein rechtschaffener Mann seyn, und Gott entziehe allen Segen. Der Verpachter liese sich aber nicht irren, sondern sagte: Jetzt sind wir in der Sphäre des Pachtes, und nicht in der Sphäre vom Kirchengesetze. Ich will lieber einen Schwachgläubigen, der mir den Pacht bezahlt, als einen Starkgläubigen, der kein Hauswirth. Was hier ein Privatmann bey einem Pachtgeschäfte sagte, beliebe der Gesetzgeber in Grossen anzuwenden.

u) Das blinde Misverständniß des Wortes Majestät hat so gar die Verfälschung der Münze zu einem Hochverrathe machen wollen. Ich aber kenne einen Rechtsgelehrten, der da meinet, man könne einem falschen Münzer weiter nichts thun, als einen in dieser Kunst so geübten Menschen dahin, daß er Zeitlebens in der Münze des Königes mit der Schelle am Beine oder an der Kette arbeiten müsse, zu verdammen. Franz

 Comen-

liches Verbrechen ist eine Verletzung der Gesellschaft; aber nicht jegliches Verbrechen ziehet den unmittelbaren Untergang derselben nach sich. Die moralischen Handlungen haben eben sowohl, als die physikalischen, einen gewissen Umfang der Wirksamkeit, welche auf verschiedene Art, wie alle Bewegungen in der Natur, sich auf Zeit und Raum beziehen. Nur eine sophistische Auslegung, welche gemeiniglich die Philosophie der Sklaverey ist, kann sich unterwinden, dasjenige zu verwirren, was Wahrheit durch unverrükte Grenzen von einander auf ewig getrennet hat.

Dieser Gattung von Verbrechen folgen diejenigen, welche die Sicherheit einzelner Personen verletzen. Da diese Sicherheit der einzige Zweck der Vereinigung in menschlicher Gesellschaft ist, so muß der Verletzung dieses geheiligten Rechtes, an welchen jeglicher Bürger einen rechtmässigen Anspruch durch Begebung seiner natürlichen Freyheit, also höchst theuer, erworben, durch keine der schwersten Strafen gebüsset worden

Daß jeden Bürger alles, was im Gesetze nicht verbothen, zu thun frey stehen müsse, ohne andere Unbequemlichkeiten, als die, welche die Handlung selbst als Folgen mit sich führet, zu befürchten: dieses ist ein platter sich selbst beweisender Heischesatz, davon alle Menschen überzeugt sind, und sollte die hohe Obrigkeit, welcher die Verwaltung der Gesetze anvertrauet, denselben

laut

Commentar. Hälst du die Regel gegründet, daß für ein Verbrechen, so leicht zu erdenken ist, und nicht heimlich bleiben kann, eine geringe Strafe sattsames Gegengewichte sey, so wären unsere Gesetze bey der falschen Münze zu harte. Es ist diese Uebertretung selten und der Schade vertheilt sich unter viele.

laut predigen; eine heilige Wahrheit, ein Recht, welches als eine höchst billige Wiedervergeltung des Opfers angesehen werden kann, das der Bürger von einem Stücke seiner Freyheit, nehmlich von dem unumschränkten Rechte aller gegen alle, dahin gegeben hat. Dieser Lehrsatz schaffet Hoheit der Seele und flösset dem erleuchteten Geiste Tugend ein; aber eine Tugend, welche nicht in kriechender Demuth bestehet, welche nur dem wohl kleidet, der sein Daseyn als eine Gnade, oder besser zu sagen, als ein erbetteltes Geschenke ansehen muß. Die Verletzung der Sicherheit und Freyheit der Bürger, mithin alle Eingriffe in dieselbe sind demnach die gröhsten Verbrechen, und zu dieser Gattung gehören nicht nur Todschlag und Raub, welche Leute von gemeinem Volke, sondern auch Gewaltthätigkeit, die hohe und niedre Obrigkeiten verüben. Diese letztere sind desto gefährlicher, weil ihr schädlicher Einfluß in weiter Entfernung und mit mächtigern Nachtheile wirket, da sie die Begriffe von Gerechtigkeit und Pflicht bey den Menschen niederreissen, und an deren Stelle das Recht des Stärksten setzen, welches sowohl für den, der es ausübt, als auch für den, der es dulden muß, in gleichem Maaße sowohl gefährlich als schädlich ist u *).

u*) Da der Verfasser nichts von der Gotteslästerung saget, so kann ich deren hier gedenken, weil in den gemeinen Schulbüchern die Blasphemie eine Beleidigung göttlicher Majestät genennt wird. Diese Benennung ist zwar rednerisch genug, aber der Sache gar nicht angemessen. Denn niemand kann durch Thaten, geschweige denn durch Worte bewirken, daß die Welt und Gottes Reich zu Grunde gehe. Nur Giganten konnte es einfallen mit Felsen den Jupiter zu bestürmen. Nothwendiges Erfodrerniß: Soll eine Rede für eine Blasphemie gehalten werden, so muß auch der Schmähende denjenigen, welchen er lästert, für eine Gottheit halten. Wenn ein

§. XI.

Von der Ehre. (Von Schmähungen).

Es ist ein merkwürdiger Unterschied zwischen den bürgerlichen Gesetzen, und dem so genannten Puncte der Ehre. Die Absicht jener ist das Leben und die Güter eines jeglichen Bürgers in Sicherheit zu erhalten und zu beschützen. Aber die Duellmandate sollen eine Brustwehr wider die Anfälle des Wahnes seyn, denn allermeist ist die Ehre, Wahn. Ueber das Wort Ehre haben sich viele die Köpfe zerbrochen, ohne daß man einen

ein Christ in Constantinopel sagt: Mahometh sey ein Betrüger, so beleidigt er zwar das Volk, unter welchen er sich aufhält, indem er denselben auf solche Art Dummheit vorwirft, aber er beleidigt nicht Gott. Eben dieses steht zu sagen, wenn umgekehrt der Türke oder ein Jude unter den Christen unartig von Christo spricht. Gesetzt aber, der so genannte Gotteslästerer hielte denjenigen für einen wirklichen Gott, dem er ein oder die andere Eigenschaften abspricht, so muß man ferner untersuchen, ob er im Zorne und in der Meynung Gott zu beschimpfen, es gesprochen habe. Als Leibniz lehrte, daß Gott Urheber der Sünde sey, nannten es die Theologen Blasphemie. Allein er that es nicht zur Verkleinerung, sondern zur Verherrlichung seines Gottes, weil er den Teufel von dem Throne stieße, worauf ihn noch jetzo einige herrschende Manichäer gesetzet haben. Die Küster und Schulmeister nennen auch die Socinianer, weil sie die Gottheit Christi läugnen, Beleidiger der göttlichen Majestät. Sie verwechseln hier offenbar den Begriff der Ketzerey mit der Blasphemie. Auch, wer im Spaaße unartig spricht, verdienet zwar einen Verweis, ist aber kein Gotteslästerer, weil er nicht den Willen hat zu schimpfen, sondern zu spaaßen. Es schneyet, die Böhmische Käsemutter hat ihr Enkelgen auf dem Arme und spricht: Siehe, die liebe Maria schüttet ihr Federbette aus. Der Pfarr will es zur Blasphemie machen, ohnerachtet er doch gar wohl weiß, daß die gute Käsemutter äußerst orthodox sey.

nen festen und bestimmten Begriff herausgeklügelt. So elend ist das Loos der menschlichen Vernunft, daß ihr gar sehr entbehrliche Begriffe von himmlischen Gegenständen und Laufe der Sterne weit bekannter sind, als die täglich uns umgebende Dinge, welche in Ansehung unserer Glückseligkeit gleichwohl für uns ungemein wichtig sind. Noch unglücklicher aber sind wir, daß die wichtigsten Begriffe der Moral und des alltäglichen Lebens, sich nach heute und morgen richten, nach den Umständen ändern und, weil sie von Unwissenden bestimmet, bey dem geringsten Winde sich wie ein Wetterhahn drehen. Allein dieses scheinbare Wunder wird verschwinden, wenn man erweget, daß auch nach der Optik gar zu nahe vor das Auge gebrachte Dinge sich verwirrt und dunkel darstellen, und daß folglich auch in moralischen Begriffen die Linien, wegen der vielen einzeln Ideen, woraus sie bestehen, sich leichtlich vermischen und unter einander laufen. Wer aber ohne Vorurtheil und ohne Leidenschaft in das Innere der menschlichen Dinge dringet, wird gar bald einsehen, daß die Glückseligkeit der Menschen keine vollgestopften Magazine moralischer Begriffe nöthig habe, noch so vieler Schlingen und Knoten bedürfe, welche die Sittenlehrer unaufhörlich in einander flechten.

Der Begriff der Ehre gehöret zu den zusammen gesetzten Ideen, welche eine Sammlung nicht von einfachen, sondern wiederum von zusammen gesetzten Begriffen sind. Nachdem nun der Begriff der Ehre sich dem Verstande nach Unterscheid seiner Bestandtheile von verschiedenen Seiten vorstellet, so fasset der Verstand bald einige von diesen verschiedenen Theilen, bald schliesset er einige davon aus, mit Beybehaltung einer kleinen Anzahl gemeinschaftlicher Begriffe, so wie viele algebraische Größen einen gemeinschaftlichen Theiler haben. Will man die-

diesen gemeinschaftlichen Divisor zu den manchfaltigen Begriffen, welche sich die Menschen von der Ehre bilden, ausfindig machen, so darf man nur einen flüchtigen Blik auf den Ursprung des gesellschaftlichen Lebens werfen.

Die ersten Gesetze, die ersten Obrigkeiten haben ihr Daseyn der Nothwendigkeit zu verdanken, deren die ersten Menschen sich unterwarfen, um der körperlichen Gewalt des Stärkern zu entgehen. Dieses war die vornehmste Absicht bey Errichtung der Gesellschaft, und diesen Hauptzweck haben die Rechtsbücher aller Völker, ja selbst diejenigen Gesetze, die schlecht, schädlich und verderblich ausgesonnen sind. Alles ist auf diesen Zwek gerichtet, wo nicht in der That selbst, doch wenigstens zum Scheine. Allein die genauere Verbindung der Menschen, und die Ausbreitung ihrer Kenntnisse brachten bald eine unzählige Reihe von Handlungen und Bedürfnissen hervor, welche unter den Gliedern der Gesellschaft wechselseitig wurden. Auf diese nicht vorausgesehenen, und die Kräfte eines einzeln Bürgers weit überlegenen Bedürfnisse hatten die Gesetze keine Rücksicht genommen, folglich verfielen die Menschen darauf, sich eine scheinbare Grösse zu geben, und sich Beyfall zu verschaffen, weil dieses das einzige Mittel war, von andern diejenigen Güter zu erlangen, welche die Gesetze zu verschaffen nicht vermögend waren. Wir wollen diese scheinbare Grösse, vorjetzo den Wahn, die Einbildung, das Vorurtheil, das Aeußerliche, den Beyfall nennen. Der Wahn, oder die scheinbare Grösse, ist nicht minder die Quaal des Weisen, als des Pöbels, und leget öfters dem bloßen Scheine den Werth der Tugend bey. Der Schein macht den Bösewicht zum Mißionär, er versteckt sich, weil er bey diesen heuchlerischen Amte seinen Vortheil findet. Daher ist der Beyfall, den uns

andere Menschen geben, nicht nur nützlich, sondern auch, weil dadurch ein Armer sich ein Ansehen geben kann, gewisser Maaßen nothwendig, damit man in der Welt nicht ganz für ein Nichts, sondern auch bey Mangel der Güter, für ein Etwas angesehen werden möge. Auf dem Pfade des Beyfalls eilet der Ehrgeizige seinen Absichten zu, der Eitle erbettelt die scheinbare Grösse, um die Blösse seiner Verdienste damit zu decken; der Rechtschaffene aber fodert den allgemeinen Beyfall, als einen ihm zugehörigen Tribut. Die Ehre und der Beyfall ist demnach ein Gut, worauf die Menschen so erhitzet sind, daß sie dessen Verlust mit ihrem Daseyn nicht vertauschen würden. Da sie erst nach errichteter Gesellschaft entstanden, so hat man sie nicht als einen Beytrag in die allgemeine Schatzkammer niederlegen können. Die Empfindung, welche die Beraubung der Ehre in uns rege machet, ist eine kurzdaurende Rükkehr in den natürlichen Zustand, und eine augenblickliche Vorstellung unsrer ehemaligen Unabhängigkeit von der Gewalt der Gesetze, welche in gewissen Fällen einen Bürger nicht genugsam wider die Angriffe der Beschimpfung vertheidigen u).

Hieraus folget, daß bey der größten politischen Freyheit, und wiederum bey der äußersten Unterthä-

u) Es ist freylich für denjenigen, welcher eine Ohrfeige oder Stokschlag erhalten, eine böse Sache, daß dieser Schimpf sitzen bleibet, gesetzt daß auch der Richter jenen um hundert Thaler bestrafte. Wollte jemand rathen, daß der Beleidigte vor Gerichte seinen Gegner wiederum eine Ohrfeige oder Stokschlag geben solle, so würde wegen Ungleichheit des Standes, (der freylich nur ein Wahn, unterdessen aber doch kein Nichts ist) auch sonst mancherley annoch zu überlegen seyn. So viel ist gewiß, daß der Richter mit aller seiner Gewalt, mit allen seinen Strafen uns die entrissene Ehre nicht wiedergeben, noch die empfangene Maulschelle abnehmen kann.

nigkeit die Begriffe der Ehre beynahe verschwinden, oder sich ganz mit den andern Begriffen vermengen. Dort vereiteln die Gesetze das übermässige Bestreben der Menschen nach Hochachtung; hier aber hebt die despotische Gewalt alle bürgerliche Freyheit, alles Befugnis auf, so daß weiter nichts, als ein erbettelter und ungewisser Personatus, d. i. blos der Name eines Bürgers, nicht aber der Bürger selbst zurück und übrig bleibet. Die Ehre ist demnach in solchen Staaten, wo die höchste Gewalt eingeschränkt ist, ein zum Wesen eines solchen Staats beytragender Grundsatz, und bringet eben die Wirkungen hervor, welche in dem despotischen Reiche aus den Staatsveränderungen entstehen. Der beschimpfte Unterthan wird auf einen Augenblick in den Stand der Natur versetzt, und erinnert den Herrn an die vormahlige Gleichheit. w)

§. X.

Vom Zweykampfe.

Aus dem nothwendigen Bestreben der Menschen Schande von sich abzuwenden, ist der Zweykampf entstanden, weil die Gesetze noch kein anderes Mittel zu völligen Ersatz an die Hand gegeben. Man glaubt, daß das Alterthum von Duelliren nichts gewust, welches vermuthlich daher rühret, weil die Leute damals, wenn sie in Tempeln oder bey Schauspielen oder bey Freunden zusammen kamen, einen Degen anzustecken oder einen verzierten Prügel mit zu nehmen, nicht gewohnt waren; oder vielleicht kam es daher, weil das Kämpfen ein gemei-

w) Er sagt mit erzwungener Dunkelheit hiermit nichts anders, als daß, wenn der Richter mir meine entrissene Ehre nicht wiedergeben kann, ich mich wiederum im Stande der Natur befinde.

meines und gewöhnliches Schauspiel war, wo Knechte und schlechte Leute vor dem Volke öffentlich sich schlugen. Sollten wohl freye Bürger sich so erniedriget haben, daß sie für Klopffechter hätten angesehen seyn wollen?

Dem sey, wie ihm wolle, so ist es doch vergebens, die Todesstrafe demjenigen zuzuerkennen, der eine Ausforderung zum Zweykampfe giebt, oder annimt. Die Strenge des Duellmandats hat eine Gewohnheit, die sich auf eine Empfindung gründet, welche dem Menschen lieber als das Leben ist, nicht ausrotten können. Wenn der Bürger die Hochachtung anderer verlohren, so würde er Gefahr laufen, entweder der Finsterniß einer traurigen Einsamkeit ausgesetzet zu werden, die für gesellige Geschöpfe ein unerträglicher Zustand ist, oder er wird das Ziel bleiben, für Pfeile einer beständigen Schmach und schändender Verhöhnung, welche durch ihre wiederholten Anfälle alle Vorstellung der Lebensstrafe überwältiget x).

Aber woher kommt es, daß der Zweykampf unter gemeinen Leuten nicht eben so gebräuchlich, als unter den Grossen ist? Nicht blos daher, weil der Pöbel waffenlos, sondern weil Leuten von geringern Stande die öffentliche Hochachtung nicht so unentbehrlich, als den Vornehmen ist, welche in ihrer eingebildeten Erhabenheit einander voller Schadenfreude und mit eifersüchtigen Augen betrachten.

Es

x) Der Adeliche der den andern im Duell ermordet, mag immer pardoniret werden, so lange wir kein wirksameres Mittel haben die Ehre zu beschützen; nur nicht der Adeliche, der Bauern ermordet. Michaelis Vorrede zum 6 Theile des mosaischen Rechts.

Es ist hier nicht unschicklich, dasjenige was schon andere vor mir angemerkt, zu wiederholen, nehmlich es sey das beste Mittel, dieser Art von Verbrechen dadurch vorzubeugen, daß man den angreifenden Theil, das ist den Urheber des Zankes bestrafe, und hingegen den für unschuldig erkläre, welcher ohne sein Verschulden in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, seine Ehre zu vertheidigen, weil dieses die Gesetze nicht bewerkstelligen können, also daß er gezwungen worden, seinen Mitbürgern zu zeigen, daß er Menschen nicht fürchte, sondern die Gesetze, letztere aber nur in dem Falle, wenn sie ihm einen wirklichen Schutz wahrhaftig zu gewähren im Stande sind y).

§. XI.

y) Ich pflichte vollkommen bey, setze aber hinzu, daß alles hier auf richterliches Gutachten ankommen müsse, welchen von beyden er als Urheber des Zankes betrachten wolle. A. sagt zu B. in öffentlicher Gesellschaft:

ich habe heute bey deiner Schwester geschlafen.

B. Du redest dieses als ein Schurke.

A. versetzt hieraufeine Ohrfeige.

B. ergreift den Degen und stößt jenen zu Boden.

Jeder Philosoph wird hier den Todschläger gänzlich entbinden und loszehlen. Zuweilen aber ist es kaum zu ergründen, wem eigentlich die Schuld beyzumessen sey. In meiner Rhapsodie Obs. 383. werden diejenigen widerlegt, welche behaupten, nicht derjenige, der zuerst geschimpfet, sondern der zuerst ausgeschlagen habe, müsse für den Urheber des Unglücks angesehen werden. Denn wer schimpfet, sollte wissen, daß auch der kleinste Funke in Zunder geworfen Glut und Brand erregen könne. Unsere Vorfahren sagten: auf einen Schimpf gehört sich eine Ohrfeige, und auf eine Ohrfeige gehört sich ein Dolch. Doch diese Philosophie ist mir zu schlüpfrig, als daß ich ihr weiter nachdenken sollte.

§. XI.

Von der öffentlichen Ruhe.

Es ist eine andere Gattung von Verbrechen, welche den öffentlichen Frieden und Ruhestand der Bürger stöhret. Hieher gehöret der Unfug, Zänkerey und des muthwilligen Pöbels Schlägerey auf der Strasse. Ferner die schwärmerischen Reden, welche an das Volk gehalten werden, wodurch der neugierige und allen Leidenschaften folgsame Pöbel leichtlich aufzubringen ist. Je aufgehäufter die Rotte der Zuhörenden; je dunkler und geheimnißvoller die scheinbare Begeisterung des entzückten Redners ist, desto gefährlichere Folgen können daraus entstehen, weil ein grosser Schwarm niemals dem sanften Zuge einer aufgeklärten und stillen Vernunft folget.

Die kräftigsten Mittel, solche Rotten zu verhüten, ist die Beleuchtung der Strassen auf öffentliche Kosten; die in verschiedenen Vierteln der Stadt ausgestellte Wache, die vernünftigen und der Einfalt der christlichen Sittenlehre gemäßen Kanzelreden, welche der stillen Einsamkeit der Tempel vorbehalten; die zur Aufrechthaltung des allgemeinen und privat Nutzens abzielende Vorstellungen, welche in der Versammlung des Volkes und zugleich in Gegenwart der Majestät zu halten wären. Das ist das vornehmste Augenmerk der Regierung, und wird Policey genannt. Verfähret man aber auch hier nach Willkühr und nicht nach rechtlichen Vorschriften, so hat der oberste Gebieter sattsamen Anlaß, die Grenzsteine der bürgerlichen Freyheit zu verrücken, und sie nach und nach immer in engere Bezirke einzuziehen. Ein jedweder Bürger muß wissen, in welchem Falle er Recht oder Unrecht habe, wo

er schuldig oder unschuldig sey? Diesen Grundsatz halte ich für angemessen und dergestalt unbewunden, daß er nicht der mindesten Ausnahme fähig. Wenn in einigen Staaten Sittenrichter, und überhaupt Obrigkeiten, die willkührliche Aussprüche thun dürfen, anzutreffen sind, so ist dieses eine Folge ihrer schwachen und unvollkommenen Verfassung, und nicht ein Beweis einer wohl eingerichteten Regierung, oder eines gut organisirten Körpers. Die verborgene Tyranney hat mehr Bürger, als die unverhüllte Grausamkeit derjenigen, die sich nicht Mühe gaben es zu verhehlen, daß sie Tyrannen wären, hingerichtet. Offenbare Grausamkeiten erregen in den Gemüthern zwar Zorn und Widerwillen, keinesweges aber Muthlosigkeit und knechtische Gesinnung. Der wahre Tyrann fängt mit Beherrschung der Meynungen an, damit er den Muth dämpfe, von welchen er alles zu befürchten hat, und den man nicht anders schöpfen kann, als wenn man vom Lichte der Wahrheit erleuchtet, vom Feuer der Freyheit getrieben oder von Unwissenheit der Gefahr belebet wird.

* * *

Welches sind denn aber wohl die solchen Verbrechen angemessenen Strafen? Ist der Tod eine zur Sicherheit und guten Ordnung der Gesellschaft nützliche und nothwendige Strafe? Ist die Folter und andere Martern gerecht, und erreichen sie den Endzweck, welchen sich die Gesetze vorsetzen? Was ist die beste Art den Verbrechen vorzubeugen? Ist eine und eben dieselbe Strafe zu allen Zeiten nützlich? Was für Einfluß haben die Strafen auf die Sitten der Menschen? Diese Aufgaben verdienen allerdings, daß man sie mit solcher entscheidenden Zuverlässigkeit aufzulösen suche, daß kein Dunst von Trugschlüssen, kein Blendwerk der Beredsamkeit, keine zagende Ungewißheit des Zweifels weiter statt findet.

Hätte

Hätte ich auch kein ander Verdienst, als daß ich deutlicher, als jemals vor mir geschehen, Italien dasjenige vor Augen gelegt, was bereits andere Nationen zu schreiben gewaget, und auszuüben angefangen, so würde ich mich schon vor glücklich halten: Gelänge es mir aber vollends, daß ich zur Behauptung der allgemeinen menschlichen Rechte etwas beytragen und irgend ein unglückliches Schlachtopfer der Tyranney oder Unwissenheit, (zwo gleich schreckliche Scheusaale) der Todesangst entreissen könnte, so würde mein Glück vollkommen seyn.

§. XII

Endzweck der Strafen.

Aus der Betrachtung der bisher erwogenen Wahrheiten erhellet deutlich, daß weder die Pein und Quaal eines empfindenden Wesens, noch die unmögliche Austilgung eines bereits begangenen Verbrechens, (gleichsam als wollte man thörigter Weise durch die Strafe ein schon beschehenes Ding unbeschehen machen) ein wahrer Endzweck der Strafen seyn können. Sollte man wohl glauben, daß ein politisches Haupt, welches die Leidenschaften der einzeln Glieder regieren soll, selbst von Leidenschaften hingerissen, wüthend handeln, und eine Rüstkammer der tödtlichen Werkzeuge seyn könnte, womit rasende Schwärmerey, und die kleinen sonst unmächtigen Tyrannen der mittlern Ordnung ihre Grausamkeiten ausüben? Kann das Geheule und Brüllen eines Gequälten seine schon vollbrachten Thaten aus der nie zurückkehrenden Zeit vertilgen und heraus reissen? Keinesweges. Also haben die Strafen keine andere Absicht, als nur den Bösewicht zu verhindern, daß er nicht weiter schade, und andere, eben dergleichen zu begehen, abgeschreckt werden mögen. Da nun also die

Strafe kein Sühnopfer, so muß diejenige Art der Züchtigung erwehlet und vorgezogen werden, welche mit Beobachtung eines richtigen Verhältnisses gegen die Grösse des Greuels die kräftigsten und dauerhaftigsten Eindrücke auf die Gemüther machet, aber für die Empfindsamkeit des Unglücklichen am wenigsten folternd und schmerzhaft ist.

§ XIII.

Von Zeugen.

Ein genau bestimmter Grundsatz, nach welchem die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Stärke des Beweises, daß die That wirklich begangen sey, abgewogen werden soll, ist ein Hauptpunct, welchen die gesetzgebende Klugheit in Erwägung ziehen muß. Jeder nicht ganz unvernünftiger Mensch, daß ist ein solcher, welcher gesunde Sinne, zusammenhängende Begriffe und menschliche Empfindungen hat, kann ein Zeuge seyn, er sey in übrigen Christ oder Heyde z). Zu dieser Glaub-

z) Wunderbar ist es, was wir in cap. 1. X. dehæret. lesen: Wer nicht den christlichen Glauben hat, soll auch keinen juristischen haben. Welch ein Wortspiel! Also soll ein Jude nicht wider den Christen zeugen, aber der Christ wohl wider den Juden. Vortreflich! ist der Jude, ist der Türke kein Mensch? was für ein finnreiches Fragestücke, wenn der Zeuge antworten soll: wenn er das letzemal zum heil. Abendmahle gewesen? Leider redet die Erfahrung, daß (man sollte es nicht glauben) öfters diejenigen, welche zum Füßen der Heiligen sitzen, solche Menschen sind, welche gar zu gerne die unerleuchteten Weltkinder in das Unglück bringen. Es folgt gar nicht, dieser ist sehr orthodox, also ist er auch rechtschaffen. Unter allen Religionsverwandten hat es zu allen Zeiten Meineydige, so wie auch Rechtschaffene gegeben und

Glaubwürdigkeit darf man kein ander Maas annehmen, als den Vortheil, welchen der Zeuge davon haben kann, wenn er die Wahrheit saget oder verschweiget. Aus diesem Grunde erhellet offenbar, wie nichtig und ungeltend das in albernen Gesetzen verworfene Zeugniß der Weibspersonen; wie kindisch die Anwendung des natürlichen Todes auf den bürgerlichen sey. Ein Verurtheilter, sagen sie ganz ernsthaft, ist bürgerlich tod, aber ein Todter kann nicht zeugen, weil er aller Handlungen unfähig. Sollte man wohl denken, daß eine Metapher solche Dinge ausbrüten könne? Auch erhellet ferner, wie ungereimt das Hinderniß sey, so den Zeugen durch die Beraubung des ehrlichen Namens, welche er als ein Verbrecher bey seiner Verurtheilung erlitten, zurück treibet, weil alle diese Gründe keine rechtmässige Ausschließung vom Zeugnisse in den erwähnten Personen an die Hand geben, immaßen lediglich darauf zu sehen: ob es den Zeugen vortheilhafter sey, zu lügen oder die Wahrheit

und die Lehre, daß man einem Ketzer nicht glauben solle, ist aus einem, den vorigen Zeiten nicht zur Ehre gereichen den Verfolgungseifer entstanden. Nein, heut zu Tage wird man einen griechischen Kaufmann, einen Türken vor dem Handelsgerichte in Handlungssachen nicht vom Zeugnisse abweisen. Aber wie hält es mit denen, so einigermaaßen mit einem leichten Flecken behaftet sind? Ein rechtschaffenes Mädgen hat sich durch die Gewalt der Liebe überwältigen lassen, also ist sie nicht auszusagen im Stande, daß am Neujahrstage die Sonne geschienen? Der Sohn eines Henkers oder eines Ehebrechers ist vielleicht rechtschaffner, als der Sohn eines Küsters, und er soll nicht zeugen? Geschickte Schauspieler vergöttert man, aber in Gerichten spricht der Amtmann, sie wären teuflisch. O du vernünftiges Geschöpfe wie vielmals muß in deinen Anordnungen und Vorschriften die Vernunft die Flucht ergreifen, und wie unmenschlich ist öfters die Menschlichkeit?

heit zu bekennen. Also nimmt die Glaubwürdigkeit nach dem Verhältnisse des Hasses, der Freundschaft, oder der Verbindungen ab, welche zwischen ihn und dem Verbrecher oder Beleidigten obwalten. Es ist aber mehr als ein Zeuge bey einem schweren und entsetzlichen Verbrechen nöthig. Wenn der eine beiahet und der andere verneinet, so ist keine Gewisheit vorhanden, und die Vermuthung welche jeglicher vor sich hat, für unschuldig angesehen zu werden, behält die Oberhand. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird merklich unwichtiger, je grösser ein Verbrechen ist †), und je unwahrscheinlicher

†) Wunderlich klingt es, wenn nach Ausspruche der Criminalisten die Glaubwürdigkeit eines Zeugen desto grösser seyn soll, ie abscheulicher das Verbrechen ist. Dieser eiserne Lehrsatz ist eine von dem schrecklichsten Blödsinne ausgekrochene Geburt: *In atrocissimis leviores conjecturæ sufficiunt & licet judici jura transgredi.* Die kriechende Schmeicheley gegen die Mächtigen bey dem Hochverrathe, zum Theil aber auch die Furcht, ist die reiche Quelle der in Gesetzen vorkommenden Widersprüche, und aus dieser viel praktischer Unsinn geflossen. Die Privatgesetzgeber, das ist, die Rechtsgelehrten, derer Aussprüche entscheiden, sind aus eigennützigen und feilen Rechtsconsulenten, hochgebietende Herren über die Schicksale der Menschen worden. Diese haben aus einer an sich nicht zu mißbilligenden Besorgniß, daß nicht etwa ein Unschuldiger verdammet werden möge, die Rechtsgelahrheit mit überflüßigen Formalitäten und Ausnahmen belästiget, deren allzu genaue Beobachtung die Frechheit der Anarchie auf den Thron der Gerechtigkeit setzen würde; ein andermal aber sind sie dagegen bey schwer zu erweisenden Verbrechen zu sehr ab-

licher die dabey vorkommenden Umstände sind, bey welcher Gelegenheit ich nur die Hexerey und andere diesen ähnliche, d. i. erdichtete Verbrechen nennen will, welche widerrechtlich mit unverantwortlichen Strafen beleget werden a).

Meine Lehre, daß die Glaubwürdigkeit der Zeugen desto geringer, je unnatürlicher und abscheulicher das Verbrechen und je unwahrscheinlicher die Umstände sind, läßt sich ganz auf die Zauberey und alle diejenigen Handlungen anwenden, welche ohne Nutzen grausam sind. Im erstern Falle ist viel glaubhafter, daß eine gewisse Anzahl Menschen von Aberglauben getäuscht, oder vom Hasse bewogen, sich irren oder verläumden, als daß ein Mensch eine Macht ausüben könne, welche Gott allen erschaffenen Wesen verweigert hat. Im zweyten Falle findet die Vermuthung statt, daß kein Mensch eher eine grausame That begehe, als wenn er von Vortheilen, vom Hasse, Furcht u. s. w. dazu gereizet wird. Es ist eigentlich in dem menschlichen Herzen keine einzige Begierde, welche überflüßig sey. Eine jede ist allemal eine Wirkung der sinnlichen Eindrücke, und gemachten Vorstellung eines zu hoffenden Gutes.

abgewichen und haben eben dieselben Feyerlichkeiten, die sie erst selbst in Schwang gebracht hatten, hindangesetzet. Solchergestalt haben sie bald auf despotische Art keinen Widerspruch erduldet, bald aber mit weiblischer Zaghaftigkeit, die Gerichte, welche wie Felsen stehen und verehrungswürdig seyn sollten, gewissermaassen in ein Spiel verwandelt, welches ein blindes Ohngefähr nach seinem Eigendünkel drehet. Beccar.

a) Ehe man sich den Kopf zerbricht, mit welcher Strafe ein Verbrechen zu belegen sey, sollte man doch wohl vorher erst untersuchen, ob es ein Verbrechen? oder ob umgekehret, wohl nicht etwa gar die That der Gesellschaft nüzlich sey, die man bestrafen will.

Es fragt sich, ob die Glaubwürdigkeit eines Zeugens auch alsdenn einige Verminderung leide, wenn er ein Mitglied einer besondern Gesellschaft ist, deren Gebräuche und Absichten entweder nicht recht bekannt, oder von den von uns angenommenen Grundsätzen unterschieden sind, weil ein solcher Mensch nicht allein seinen eigenen, sondern noch dazu fremden Leidenschaften ausgesetzet seyn kann.

Gar sehr wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen vermindert, wenn blosse Worte gerüget werden, weil der Ton, die Gebärden, alles was den verschiedenen Bedeutungen, welche die Menschen mit ihren Worten verbinden, vorhergehet oder nachfolget, die Reden eines Menschen so veränderlich macht, und so manchfaltig gestaltet, daß es fast unmöglich ist, sie gänzlich so zu wiederholen, wie sie vorgebracht worden. Wirkliche Thathandlungen zeichnen sich durch eine Menge von Umständen und daraus entstehenden annoch vorhandenen Wirkungen aus; allein Worte lassen in dem untreuen und leicht zu täuschenden Gedächtnisse keine Spuren zurück b). Es ist demnach ungemein leichter, aus Worten,

b) Daher gelten auch die Zeugen wenig, welche von dem angeklagten ein außergerichtliches Bekenntniß seiner verübten That gehöret haben wollen, so wie auch böses Hören Sagen zwar einigen gar geringen aber nicht einmal zum Reinigungseyde, geschweige denn zur Peinlichkeit hinreichenden Verdacht abgiebet. Das Parlement zu Toulouse hat einen sonderbaren Gebrauch bey dem Beweise durch Zeugen. Man läßt sonst zwar verdächtige Zeugen in etwas gelten, sie sind gleichsam halbe Zeugen, ohnerachtet solche doch in der That weiter nichts als nur

ten, als aus Thaten, Verläumdung zu drehen. Je grösser die Anzahl kleiner Umstände ist, welche man zum Beweise einer gerügten That beybringet, desto grösser ist auf der andern Seite die Menge der Rechtfertigungsmittel, welche sich der Angeklagte zu Nutze machen kann.

§. XIV.

Von den Anzeigen und dem ganzen peinlichen Processe.

Es giebt einen so allgemeinen als nützlichen Lehrsatz, wornach sich die Gewißheit einer Missethat berechnen läßt, nämlich je stärker die Anzeigen und Beweise sind, desto wahrscheinlicher ist die Anklage. Wenn vielerley Beweise so beschaffen, daß einer von den andern abhänget, das ist, wenn die Anzeigen nur blos unter einander genommen beweisen sollen, so ist die That so gar wahrscheinlich nicht, weil das, was den Hauptbeweis schwächet, ebenermaßen zur Entkräftung des davon abhangenden gereichet, sintemal die Gültigkeit

nur einigen Zweifel erregen können. Denn man weiß, daß es keine halbe Wahrheiten giebt. Aber in Toulouse läßt man viertels und achtels Beweise zu. Man betrachtet daselbst ein Hören Sagen als ein Viertel; ein andres Hören Sagen noch etwa unbestimmter, als das vorige, für ein Achtel, dergestalt, daß acht solche Hören Sagen, die doch nichts anders sind, als ein Wiederhall eines unbestimmten Rufes und Wäscherey, endlich einen vollkommenen Beweis abgeben. Und das sind ungefähr die Gründe, nach welchen Johann Calas zum Rade verdammet wurde. Französ. Commentar.

des wahrscheinlichen Zusammenhangs von dem Gewichte eines einzigen angenommenen Satzes abhanget. Sind aber umgekehrt die Beweise von einander unabhängig, das ist, wenn jede einzelne Anzeige für sich allein einen Verdacht erreget, so daß die Anzeigen anders woher als von sich selbsten durch einander erwiesen werden, so wächst die Wahrscheinlichkeit um eben so viel, als mehrere dergleichen nicht von einander abhangende Beweise angezogen werden. Denn alsdann hat die Ungültigkeit etwa des einen Beweises auf die Gültigkeit des andern keinen entkräftenden Einfluß. Wenn ich hier von Wahrscheinlichkeit rede, so verstehe ich diejenige Gewißheit darunter, welche zur Bestrafung unumgänglich erfodert wird. Es könnte widersinnig scheinen, daß ich von Gewißheit rede, da, wo doch nur Wahrscheinlichkeit vorhanden ist; allein diese Bedenklichkeit verschwindet, wenn man erwäget, daß die moralische Gewißheit nur bloße Wahrscheinlichkeit ist, aber eine Wahrscheinlichkeit, welche Gewißheit genennt zu werden verdienet, weil sie einem jeglichen Menschen von gesunden Verstande seinen Beyfall abnöthiget, indem sie allen mühsamen Nachsinnen zuvorkommt. Die Gewißheit, welche zur Uiberzeugung erfordert wird, ist also diejenige, nach welcher auch sonst jeglicher Mensch in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens zu urtheilen und zu verfahren pfleget.

Die Beweise können in zwo Arten eingetheilet werden, nämlich in vollkommene und unvollkommene. Vollkommene Beweise nenne ich, die so einleuchtend sind, daß keine Möglichkeit übrig bleibt, sich einen Angeklagten als unschuldig vorzustellen. Unvollkommene sind diejenigen, welche diese Möglichkeit eben nicht gänzlich ausschliessen. Ein einziger Beweis von der ersten Gattung ist zur Verdammung hinlänglich;

von

von der zwoten Art hingegen müssen so viele zusammen kommen, deß sie die Stelle eines vollkommenen vertreten, und eben so gültig werden, das ist, wenn gleich jeder Beweis für sich die Möglichkeit zu denken gestattete, daß ein gewisser Mensch nicht schuldig sey, so wird es doch durch die Vereinigung vieler Beweise unmöglich zu denken, daß er unschuldig sey. Hierbey ist ferner anzumerken, daß eine Menge unvollkommener Beweise, die ein Angeschuldigter bey dem Bewußtseyn seiner Unschuld zu seiner Rechtfertigung widerlegen sollte, wenn er es nicht gehörig gethan, wenn er die einzelne wider ihn streitende Anzeigungen nicht entkräftet, vollkommene Beweise werden c).

Indessen läßt sich diese moralische Gewißheit weit leichter empfinden, als genau erörtern. Mich dünkt, daß auf eine nach blosser Empfindung urtheilende Unwissenheit mehr, als auf den Dünkel der Gelehrsamkeit zu bauen sey. Wenn die Gesetze deutlich und bestimmt

c) Richtig genug sind diese Regeln, aber nicht brauchbarer, als die logikalischen, welche die Jugend, in der Hoffnung sie zu vergessen, lernet. Die Schlüsse des menschlichen Verstandes gehen nacheinander geschwinde fort, wie der Strahl des Blitzes. Wie weit würde ich kommen, wenn ich bey jeden untersuchen wollte, ob ich in Barbara oder Celarent geschloßen? Wer in Gerichten gesessen, weiß wohl, daß man bey dem Vortrage peinlicher Fälle keine algebraische Berechnungen anstellen kann, es kommt, wie der Verfasser selbst gestehet, alles auf das Gefühl an. Daher habe ich eine kürzere Regel gegeben, nämlich: Wenn der Richter schwören kann, er glaube das Verbrechen sey begangen, dann und eher nicht soll er auf special Inquisition erkennen. Erlaubte aber sein Gewissen nicht diesen Glauben zu beschwören, und er müßte Non Liquet sagen, so kann aufs höchste nur ein Reinigungs Eyd erkannt werden, jedoch ohne vorgegangener Inqui-

stimmt reden, so brauchen wir keine Rechtsgelehrten und hat der Richter weiter nichts zu thun, als die Gewißheit der That, ob sie geschehen sey oder nicht? auszuspüren. Hierzu braucht man nichts, als gesunde Vernunft, mit welcher man lange nicht die Gefahr lauft in Irrthümer zu fallen, als mit der gelernten Wissenschaft eines Richters, der Kraft seines Amts und Berufs sich gewöhnt hat, überall Schuldige zu finden, wannenhero er auch überall dergleichen zu finden gewohnt ist d). Wie glücklich ist ein Volk, wo die Kenntniß des Guten und Bösen nicht Gelahrheit ist.

Es

Inquisition, die ein fürchterlicher Name und mehr ein schreckhaftes Wort, als Mittel zu Wahrheit ist. Hier kommt alles auf Wahrscheinlichkeit, auf die Grösse des Verbrechens aber nicht das geringste an. So gar bey Kindermorde, und angelegten Feuer, darf bey sehr geringen Anzeichen kein Eyd zuerkannt werden. Er bekränket die Ehre, und es ist schon ein Schimpf, wenn man sagt, er hat sich losgeschworen. Leidet es nun wohl die Philosophie unserer Zeiten, wenn in Schöppenstühlen, so oft die Rede erschallet: das Verbrechen ist zu groß, wir können ohne Inquisition nicht durchkommen. Wenn das ist, so wird es blos auf den Verläumder ankommen, ob er, um mich unglücklich zu machen, mich nicht lieber eines grossen als kleinen Verbrechens beschuldigen will.

d) Die natürliche und angebohrne Empfindsamkeit der Blutrichter und deren Gemüthe wird zuletzt verhärtet. Der Kerl hat die Inquisition, den Strang — Dieses wird mit eben der Leichtsinnigkeit ausgesprochen, als man zu einer Magd sagt, sie solle, wenn sie ausgienge, eine Semmel mitbringen. Daher ist es gekommen, daß Carpzov allenthalben so grausam entscheidet, und er ist gleichwohl in Deutschland noch immer der Leitstern. Ich selbst habe bey Anhörung peinlicher Fälle, meiner mitleidigen Natur ohngeachtet, noch immer mit mir zu kämpfen, daß die Menschlichkeit nicht schlafe.

Es ist eine löbliche Gewohnheit ehedem gewesen, daß jedermann von seines Gleichen gerichtet worden, denn wenn es auf die Freyheit und das Schicksal eines Menschen ankömmt, müssen die Gesinnungen schweigen, welche die Ungleichheit einflößet. Die Verachtung, womit der Mächtige auf einen Schwächern herabschauet, und der Unwille, welcher in dem Niedrigen bey Erblickung eines Obern rege wird, darf sich nicht in die Untersuchung mengen. Betrift aber das Verbrechen die Verletzung eines dritten, so muß eine Hälfte der Richter von gleichen Stande mit den Beklagten genommen werden. Auf solche Weise wird alles im Gleichgewichte erhalten, und die Gegenstände stellen sich auch wider Willen den Anschauenden in einem unpartheyischen Gesichtspunkte dar, woraus denn die Gesetze und mit ihnen die Wahrheit freye Macht zu sprechen erlangen. Auch bringt es ferner die natürliche Billigkeit mit sich, daß es dem Beklagten frey stehen müsse, eine gewisse Anzahl Richter, die ihm verdächtig sind, zu verwerfen. Wenn dieses Recht dem Schuldigen gestattet wird, so bekommt es fast das Ansehen, als ob er sich selbst das Urtheil gesprochen hätte. Die Gerichte sowohl, als die Beweise eines Verbrechens sollen öffentlich e) seyn, damit das Gutachten der Mehreren die Gewalt und Leidenschaften des Richters im Zaume halte, und jeglicher Bürger sagen könne: Ich werde vom Gesetze beschützet und bin kein Sklave; eine Denkungsart, die Muth einflößet, und

e) Auch aus gleichen Grunde ist eine hinlängliche Besetzung der Gerichtsbank schlechterdings von Nöthen. Sowohl der Angeschuldigte, als das Volk müssen, zumal bey Leib = und Lebensstrafen versichert seyn, daß alles mit größter Ueberlegung vorgenommen worden. Gut wäre es, wenn Vernehmung, Zeugen = Verhör u. s. w. bey offenen Thüren erfolgte.

einem Beherrscher, der tugendhafte Unterthanen wünschet, eben so lieb, als eine Kopfsteuer seyn muß. Auf andere weitläuftigere Erklärungen dessen, was man zur Einrichtung von dergleichen Anstalten nothwendig zu beobachten hat, will ich mich nicht einlassen; denn für diejenigen, welche verlangen, ich solle alles sagen, würde ich doch am Ende noch nichts gesagt haben.

§. XV.

Von der heimlichen Anklage.

Ein offenbarer, aber gleichwohl wegen gebrechlicher Staatsverfassung heilig gehaltener Mißbrauch ist die heimliche Anklage e*). Sie macht die Menschheit treulos und steckt sie hinter falsche Gestalten. So bald ihr einen Mitbürger als einen geheimen Angeber in Verdacht

e*) Die Vernunft, die peinliche Halsgerichtsordnung, das römische Recht giebt den Beschuldigten das Recht, nach seinem Ankläger zu forschen. Denn er ist, wenn jener losgesprochen wird, verbunden, der Unschuld Ehrenerklärung, Ersatz des Schadens und der Unkosten zu leisten. Also muß der Angeklagte wissen, mit wem er zu thun habe. Was ist eine Rüge ohne Namen anders, als ein Pasquil? Noch mehr! ein jeglicher Ankläger hat an und für sich schon den Verdacht wider sich, daß er des Angeklagten Feind sey (den unsere Freunde verrathen wir nicht) also um so viel eher derjenige, der seinen Namen verborgen gehalten wissen will. In Gerichten muß alles rechtschaffen, ohne Betrug, ohne Verstellung, öffentlich vorgehen. Ein betrügerischer Richterstuhl — wie soll ich diesen Ausdruck nennen? Was für ein Gedanke? Wir wollen Netze, Schlingen, Lockspeise und Vogelleim den Jägern überlassen. Ein ehrlicher Mann läßt sich sehen. Das ist die Art der Mörder und Strassenräuber, daß sie

dacht haben könnet, so bald sehet ihr ihn als euren Feind an. Man gewöhnt sich seine Gedanken zu verlarven, und es kommt endlich so weit, daß wir unsere eigene Gedanken nicht anders, als verstellt, erblicken. Unglückselig sind die Menschen in diesen traurigen Umständen. Sie irren auf gefährlichen Meereswellen, sie schleichen in Winkeln und Irrgängen herum, und sind bloß bemühet den geheimen Anklägern, als so viel Ungeheuern, die ihnen als Schreckbilder drohen, zu entfliehen. Die Ungewisheit der Zukunft verbittert ihnen die gegenwärtigen Augenblicke, denn da ihnen das dauerhafte Vergnügen der Ruhe und Sicherheit versaget, so verbreiten sich kaum einige wenige Erquickungen hin und wieder auf ihr freudenloses Leben. Sie schmecken kein anderes Vergnügen, als die wenigen Brocken des Lebens eilfertig verschluckt zu haben. Wie sollen aber solche Menschen unerschrockene Kriegsleute, wie sollen sie muthige Vertheidiger des Vaterlandes und des Thrones seyn? Wie wollen wir unter ihnen unverfälschte Obrigkeiten finden? ich verstehe solche, welche mit freymüthiger und patriotischer Weisheit den wahren Nutzen der Bürger zu entwickeln und zu unterstützen wissen? Wie sollen die Völker zu den Füssen des Thrones Liebe und Seegenswünsche zollen? Wie soll Friede, Sicherheit und emsige Hoffnung zu immer mehr wachsenden Glücke in die Palläste der Grossen eingehen, und von da in die niedrigen Hütten der

Armen

aus Gebüschen und dicken Hecken herausschiessen und Fußgänger, die sich nichts Böses vermuthen, ertödten. Tritt hervor, vermummeter Ankläger! damit ich dich sehe, damit ich den Richter von dir Laster, die zehenmal ärger, als dessen du mich beschuldigest, erweisen könne. Wem eckelt nicht, wenn die Criminalacten mit den Worten anfangen: Nachdem verlauten wollen.

Armen zurück kommen? welches gleichwohl ein herrliches Mittel ist, die Lebensgeister zur Arbeit in Bewegung zu setzen, und dem Staatskörper ein zweytes Leben zu geben.

Wer kann sich wider die Pfeile der Verläumdung vertheidigen, wenn so gar die Gesetze Heimlichkeiten decken? Elende Regierung, wo der Fürst seine Unterthanen gewöhnet, seine Feinde zu werden! Verächtliche Obrigkeit, welche glaubt, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe nöthig sey, die Ruhe eines jeden einzelnen Bürgers zu zerstöhren f)! Welches sind wohl die Be-

f) Zur Zeit, da die Römer in der Großmuth Ehre sucheten, zu der Zeit, da sie nur Stolze zu demüthigen, derer Verunglückten aber zu schonen, zu ihren Karacter erwählet hatten, sagten sie: Wo kein Ankläger, da ist auch kein Richter. Aber als unter denen Kaisern die Confiscationen üblich wurden, dürstete ihre Schatzkammer nach Bürgerblute. Damals war Reichthum Sünde. Man suchte auf die Begüterten Verbrechen zu bringen und sie wurden hingerichtet. Warum? der eine, weil er einen schönen Pallast besaße, dieser: weil er einen prächtigen Garten, jener, weil er tausend Knechte hatte. Man kaufte Ankläger und frischete sie an, durch Verheissung des vierten Theils der geraubten Güter. Sie bekamen den Namen Quadruplatores, und würden verächtlich. So wie auch heutiges Tages, so gar unter gemeinen Leuten, der Ankläger bey gehegten peinlichen Halsgerichte weit verächtlicher ist, als der Verurtheilte. Es will sich Niemand dazu brauchen lassen. Gewohnt mit edlen Muthe die Unschuld zu vertheidigen, schämt sich Cicero, daß er, und zwar aus Noth, ein Ankläger werden mußte. In neuern Zeiten hat, ich weiß nicht was für ein Mistrauen und Rachbegierde die heilige Inquisition ersonnen, welche auch hernach in weltliche Gerichte sich eingeflochten, gleichsam als wäre sie für die Welt eine Wohlthat. Jeder heimlicher Anklä-

Bewegungsgründe, wodurch man solche heimliche Anklage zu rechtfertigen suchet? Etwa die öffentliche Ruhe und Aufrechthaltung der Regierungsform? Das wäre wahrhaftig eine sonderbare Staatsverfassung, wo die Regierung, welche bereits mit der größten Gewalt umschanzet ist, sich für jeden einzelnen Bürger fürchtet. Die Sicherheit des Anklägers? Wie? sind die Gesetze nicht hinlänglich, ihn zu vertheidigen, und giebt es Unterthanen, welche dem Regenten an Gewalt überlegen sind? Die Nothwendigkeit, die Ehre des Angebers zu retten? Das heißt so viel, die öffentliche Verläumdung wird gestraft, und

Ankläger ist verdächtig. Insonderheit sollten Seelensorger sich damit nicht abgeben, sie mögen es heimlich oder öffentlich unternehmen. Was soll man von einem Geistlichen denken, der (zumal wenn etwa das Wort Blut mit in das Spiel kommt) die Absolution versaget, bis nicht derjenige, so das Verbrechen gebeichtet, höchst unnatürlicher Weise seine That der Obrigkeit entdecket und sich selbst angegeben habe? Ist dieser Zwang, wenn man einen Missethäter so arg mit heiligen Drohungen zusetzet, nicht eben so viel, als bräche man selbst das heilige Siegel der Beichte? Wenn ich einem Freunde, der ein Laye, etwas entdecke, um Trost bey ihm zu finden, und er wird so treulos, es zu meinem Verderben anzugeben, so ist er ein Abschaum des menschlichen Geschlechtes. Also braucht man nicht das päbstliche Recht, sondern blos die Natur und das Gefühl der Rechtschaffenheit zu fragen, wenn man erweisen will, daß die Offenbarung aus der Beichte schädlich. Wölfe sind es, und keine Hirten, die ihr böses Herz, ihre Schadenfreude durch Anklagen an den Tag legen, unter der nichtswürdigen Entschuldigung, weil man es ihnen nicht im Beichtstuhle, sondern auf der Studierstube entdecket habe. Schändlicher und in den Augen eines Weltweisen abscheulicher Unterschied. Wenn ein Advocat die Geheimnisse, welche sein Klient ihm auf der Studierstube entdecket, dem Gegentheile verräth, was ist er? Wenn ein Arzt heimliche Krankheiten ausplaudert

und die heimliche gebilliget und geschützt. Die Beschaffenheit des Verbrechens? Wenn gleichgultige, oder wohl gar zum gemeinen Besten gereichende Thaten, als Verbrechen angesehen werden sollen, so haben die Regierungen vollkommen Recht, alles zu überschatten und zu verhüllen. Die Klage und die darauf gefällten Urtheile können da nicht genugsam verheimlichet werden. Kann es aber wohl wahre Verbrechen, das ist, Verletzungen geben, die nicht zugleich so beschaffen seyn sollten, daß allen Bürgern daran gelegen wäre, daß sie vor die öffentliche Gerichte gezogen und zum Beyspiel öffentlich bestraft werden? Die Umstände sind bisweilen so beschaffen, daß eine Nation ihrem völligen Untergange zuzueilen glauben würde, wenn man einem Unheile abhelfen wollte, welches die Mißbräuche der gebrechlichen Verfassung dem politischen Körper einmal einverleibt und zur andern Natur gemacht hat. Hätte ich

derr, was ist er? Wenn ein Seelensorger sein Pfarrkind das sich in Angst der Verfolgung unter seine Flügel verbergen und Trost suchen will, eben demjenigen Habichte verräth, der es verfolget, was ist er? Ich glaube nicht, daß einer das Paradoxe so hoch treiben und fodern werde, der Verbrecher solle sich selbst anzeigen. Zwar den Schaden zu ersetzen, ist der Betrüger, wenn er zu bessern Mitteln kommt, allerdings dem Betrogenen zustellen zu lassen in seinen Gewissen verbunden. Aber was die Strafe betrift, soll er seinen Leib der Geisel, soll er seinen Hals dem Stricke darbieten? Wer das verlangt, empört sich wider die Natur und kennet den Menschen nicht. Das ist genug gesagt. Selbst also mich anzugeben bin ich nicht verbunden. Nun aber, da ich meinen Nächsten als mich selbst lieben soll, so werde ich, wenn ich mich zum Anklagen darbiethe, dem Christenthume entgegen handeln. Wie? wenn ich nun gesehen hätte, daß mein Nachbar einen Fasan getödtet, und könnte es nicht erweisen, so würde mein zärtliches Gewissen mir die Strafe der Verläumdung zuziehen, und es geschähe mir Recht.

ich aber in einem öden Winkel des Erdkreises für einen neu errichteten Staat Gesetze zu geben, so würden mir die Hände zittern, die Wehklagen meiner ganzen Nachkommenschaft würden in meinen Ohren schallen, wenn ich nur daran denken wollte, dergleichen Gewohnheit zu autorisiren.

Der Herr von Montesquieu hat bereits angemerkt, daß sich die öffentlichen Anklagen mehr für die Republicken, als für die Monarchien schicken, weil in der Republikanischen Verfassung das gemeine Wohl die Hauptleidenschaft der Bürger, in der monarchischen aber dieser Hang zum allgemeinen Besten in den Gemüthern der Bürger überaus matt und kraftlos ist, weil nach der Beschaffenheit dieser Verfassung dieses mehr den Herrn als die Unterthanen angehet. Daher ist eine sehr löbliche Einrichtung, gewisse Leute zu bestellen, welche die Uibertreter der Gesetze im Namen des ganzen Volkes anklagen. Allein, in jeglicher Staatsverfassung, sie sey republikanisch oder monarchisch, sollte die jedem Verbrechen gedrohete Strafe auf den heimlichen Angeber und den Verläumder zurückfallen g).

§. XVI.

g) Der gemeine Mann, wenn er seinen Zorn nicht anders auslassen kann, trägt kein Bedenken, seines Feindes Haus in Brand zu stecken; sollte er nicht viel leichter aus Haß und giftiger Bosheit verläumden? Aber den gemeinen Mann muß der Gesetzgeber hauptsächlich kennen lernen. Denn er, und nicht der Vornehme, ist der Thon, welchen der peinliche Töpfer verarbeitet. Gerichtspersonen zu verpflichten, daß sie alle Kleinigkeiten (damit dem Gerichtshalter die Strafe nicht entwische) anzeigen sollen, ist meine Denkungsart nicht.

§. XVI.

Von der Marter.

Die Folter ist eine durch langen Gebrauch geheiligte Grausamkeit, womit man den Angeschuldigten während angestellten Processes belegt, entweder in der Absicht von ihm ein Bekennntniß des Verbrechens zu erzwingen, oder die Widersprüche, darein er verfallen ist, aufzuklären, oder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder sich von dem Hirngespinnste einer schwer zu begreifenden Unehrlichkeit zu reinigen, oder wohl gar Verbrechen, deren er sich schuldig gemacht haben könnte, wenn er gleich derentwegen nicht angeklagt worden, selbst gegen sich anzuzeigen.

Die grausame Ungerechtigkeit, welche hierinnen obwaltet, und das Unzulängliche der Bewegungsgründe, durch welche man diesen schändlichen Gebrauch rechtfertigen will, läßt sich aus folgenden Betrachtungen erweisen.

Man kann einen Menschen nicht eher für einen Verbrecher ansehen, als bis ihn der Richter als einen solchen anerkannt, und die bürgerliche Gesellschaft kann keinem seiner Mitglieder eher den öffentlichen Schutz entziehen, als bis es ausgemacht und erwiesen, daß er wider die Verträge gehandelt, Kraft deren man ihm Schutz und Sicherheit muß angedeihen lassen. Worauf gründet sich demnach das Recht einen Bürger zu strafen, wenn man noch zweifelhaft ist, ob er schuldig oder unschuldig sey? Folgendes Dilemma ist nicht schwer zu begreifen: Ein Verbrechen ist entweder gewiß oder ungewiß. Ist es gewiß, so verdienet es keine andere

Stra-

Strafe als die, welche die Gesetze heischen, folglich ist die peinliche Frage unnöthig. Ist es aber ungewiß, so darf man den Beklagten aus eben der Ursache nicht auf die Folterbank bringen, weshalber man keinen Unschuldigen quälen soll, für einen solchen aber wird derjenige gehalten, dessen Verbrechen nicht erwiesen.

Hierzu kommt noch, daß die Marter ganz von einander getrennte und unähnliche Dinge mit einander vermenget, wenn man nämlich verlanget, daß ein Beklagter zugleich sein eigener Ankläger sey, und daß der Schmerz ein Beweiß der Wahrheit werde, gleich als wenn die Muskeln und Fibern eines Elenden der Thron der Wahrheit wären. Gesunde und starke Bösewichter finden in der Folter einen sicheren Hafen ihrer Rettung, so wie die schwächliche Unschuld dadurch ihrer Verurtheilung entgegen gehet. Herrliche Wirkungen dieses so gepriesenen Mittels zur Ausspähung der verborgenen Wahrheit! Kanabalen mag es anständig seyn, von solchen Martern Gebrauch zu machen! Die sonst in mehr als einer Betrachtung gegen ihre Knechte unbarmherzige Römer spareten doch nur die Folter für die Sklaven, als welche unselige Schlachtopfer dieses hierinn unmenschlichen Volkes seyn mußten.

Die politische Absicht bey Einführung der Strafen ist keine andere, als andere Menschen abzuschrecken; So müssen sie demnach öffentlich ausgeübet werden. Allein was kann man von den geheimen henkerischen Mitteln denken, welche in düstern Gewölben vollstrecket und welche die Tyranney der Gewohnheit Unschuldigen sowohl als Schuldigen auferlegt? Ein erwiesenes Verbrechen darf freylich nicht unbestraft hingehen, aber unverantwortlich ist es, denjenigen, der ein Verbrechen begangen haben soll, ängstlich auszuspähen, und ihn

nachmals im tiefen Abgrunde der Finsterniß zu vergraben. Bereits vollbrachte Thaten, denen nicht mehr vorzubeugen ist, werden von der Gesellschaft aus keiner andern Absicht bestraft, als um den giftigen Einfluß des Verbrechens auf die andern Mitbürger zu verhindern, und ihnen die gar zu leicht entstehende Hofnung, in ähnlichen Fällen ungestraft zu sündigen, herzhaft zu benehmen. Ist es wahr, wie man zuverläßig annehmen kann, daß die Anzahl der Menschen, die den Gesetzen entweder aus Furcht oder aus Tugend gehorsamen, weit grösser sey, als derjenigen, welche das Gesetz brechen und dem zuwider handeln, so sollte man um so viel behutsamer und fürsichtiger mit der Folter zu Werke gehen; je wahrscheinlicher es ist, daß, wenn sonst die Umstände einander gleich sind, mehr unschuldig als schuldig sey.

Ein offenbar lächerlicher Grund zur Vertheidigung der Folter ist, wenn man spricht, man müsse dadurch die Ehre des Beklagten retten und ihn von Unehre befreyen. Ein Mensch, den die Gesetze für unehrlich erkläret, soll seine Unschuld, wie er sie gerichtlich ausgesagt, mit der Verrenkung seiner Gebeine bestättigen! Eine so barbarische Gewohnheit sollte man wahrhaftig im achtzehenden Jahrhunderte nicht einmal traumen. Wie läßt sich wohl denken, daß der Schmerz, der etwas körperliches ist, das Hirngespinste der Ehre aufhebe; ich will sagen, daß der Schmerz, der nur eine Empfindung ist, die Unehrlichkeit, welche in einem blos moralischen Gedanken bestehet, auslöschen könne? Ist die Folter etwa ein Schmelztiegel, und die Unehrlichkeit ein Schlacken, den man von einem Körper, womit er vermischt ist, scheiden will? Es ist schwer, den Ursprung dieses lächerlichen Gesetzes zu entdecken, weil die bey einem ganzen Volke obwaltenden Vorurtheile zu Wahrheiten

ausar-

ausarten, und so gar in Ehren gehalten werden. Da die Religion zu allen Zeiten und in allen Ländern einen ausgebreiteten Einfluß in die Gemüther der Menschen hat, so ist vielleicht möglich, daß solche die Grundlage abgegeben habe, wenn man sagt, daß die Folter Flecken der Unehrlichkeit tilge. Unser heiliger katholische Glaube hat ein Fegfeuer, und belehret uns, daß der menschlichen Schwachheit gewisse Flecken ankleben, welche den ewigen Zorn des höchsten Wesens nicht verdienen, sondern in jenem Leben durch dieses unbegreifliche Feuer gereiniget werden. Die Unehrlichkeit ist auch ein solcher Fleck, und weil der Schmerz und das Feuer die geistlichen Flecken wegnehmen, warum sollten die Martern und Verzuckungen der Folter nicht auch den bürgerlichen Flecken, das ist, die Unehrlichkeit tilgen? das Bekenntniß des Angeschuldigten, welches in einigen Gerichten, als ein zur Verurtheilung wesentliches Stück angesehen wird, hat meines Erachtens einen eben so theologischen Ursprung, und scheint mir nach dem Muster des geheimnißvollen Tribunals der Busse eingeführet zu seyn, wo das Bekenntniß der Sünde das Wesen des ganzen Sacraments ausmachet. So misbraucheten die Menschen das Licht der Offenbarung, und machten davon in Zeiten der Finsterniß höchst lächerliche und ungegründete Anwendung. Die Unehrlichkeit ist weder durch Gesetze, noch durch die Vernunft bestimmt, sondern ein blosses Geschöpfe der Meynungen und des Wahns, und da die Folter an sich selbst schon demjenigen, der ihr Schlachtopfer wird, Schande zuwege bringet, so richtet man durch sie nichts anders aus, als daß man einen Menschen, den man ehrlich machen will, eben dadurch noch unehrlicher macht.

Drittens wird die Folter einem Angeklagten zuerkannt, um die Widersprüche, in welche er bey dem

Verhör gefallen, aufzulösen und aus einander zu setzen; gleichsam als wenn die Furcht, die Feyerlichkeit des Gerichts, die Majestät der gebiethenden Obrigkeit, die beydes den Unschuldigen wie den Schuldigen beängstigende Unwissenheit von Ausgange des Processes, nicht die verzagte und schüchterne Unschuld eben sowohl, als das Verbrechen, welches sich zu verbergen suchet, zu Widersprüchen verleiten müsten; gleichsam als wenn Widersprüche, die den Menschen bey der ruhigsten Gemüthsverfassung so sehr gewöhnlich sind, sich bey der Verwirrung und Unruhe der Seele, welche gänzlich in dem Gedanken, sich aus einer bevorstehenden Gefahr zu retten, vertieft ist, nicht vervielfältigen müssen.

Ein noch fortdauerndes Denkmal jener barbarischen Zeiten ist das schändliche Mittel, durch so genannte **Gerichte Gottes** die Wahrheit zu erforschen, dergleichen die Feuer- und Wasserprobe, der ungewisse Ausgang des gerichtlichen Zweykampfes, waren (gleichsam als wenn die Glieder der ewigen Kette, die ihren Ursprung aus Gott hat, sich thörichter menschlicher Einrichtung halber, alle Augenblicke verrücken und trennen könnte!) der einzige Unterschied, der sich zwischen dem Beweise mit der Folter an einer, und dem gerichtlichen Duelle an der andern Seite angeben läst, ist, daß der Ausgang des letztern von dem Willen des Beklagten abhänget, die Marter aber von einem Zwange und äusserlicher Gewalt. Dieser Unterschied ist aber mehr scheinbar, als wirklich: Der Beschuldigte hat mitten unter den Verzukungen und der Ausspannung seiner Gliedmassen auf der Folterbank eben so wenig Freyheit, die Wahrheit zu sagen, als er vormals vermögend war, ohne Betrügerey die Wirkungen des Feuers und Wassers zu hemmen h).

Ein-

h) Es ist nichts gewisser, als daß die Gerichte Gottes (so nannte man Feuer oder Wasser und andere dergleichen peinliche

Eindrücke, so äusserliche Dinge auf unsere Sinne machen, bewegen unseren Willen nach Verhältniß der Stärke oder Schwäche dieses Eindrukes, also demselben angemessen. Es kann demnach die Macht des Schmerzens zu einem solchen Grade anwachsen, daß er die Seele des Gefolterten gänzlich übermeistert, und ihm keine andere Freyheit übrig läst, als in dem gegenwärtigen Augenblicke den kürzesten Weg zu wählen, um der Quaal ledig zu werden. Alsdann wird der Unschuldige ausruffen, er sey schuldig, weil er auf diesem Wege seinen Schmerzen zu entgehen suchet. So verschwindet demnach aller Unterschied zwischen Schuld und Unschuld durch eben dasjenige Mittel, wodurch man diese oder jene zu ergründen Vorhabens war.

Ich achte für überflüssig, eine allzu sehr einleuchtende Wahrheit durch Beyspiele einer unzähligen Menge von Unschuldigen, welche sich unter den Quaalen für schuldig ausgegeben, zu erzehlen. Jedes Volk, jedes Zeit-

che Proben) der Marter Ursprung sind. Eben so gut, als sich die Martern vertheidigen lassen, eben so gut und weit nachdrücklicher will ich auch die Gerichte Gottes vertheidigen. Wenn jemand höchst verdächtig war, gleichwohl aber nur noch einige kleine Bedenklichkeiten zur völligen Uiberzeugung aus dem Wege zu räumen waren, alsdenn, und eher nicht, wurde der Zweykampf oder die Wandelung über die glühenden Pflugschaaren oder die Eintauchung des Armes in siedendes Wasser gerichtlich zuerkannt. Der Richter war ungewis; Gott sollte den Ausspruch thun. Späte genug erkannte man die Unvernunft dieses schändlichen Mittels die Wahrheit zu ergründen. Sehet da, Carpzovs und Bartolus Söhne! eure höchste und beste Entschuldigung, weshalber ihr die Marter für etwas Artiges haltet. Man schafte die Feuer- und Wasserprobe ab, und erschnapte davon deren Aftergeburt, nehmlich die Folter, so daß man, anstatt einer abscheulichen Sache, eine noch weit abscheulichere eingeführet.

alter hat Beyspiele solcher traurigen Begebenheiten, welche die Vernunft und den Menschen demüthigen. Allein noch stimmen schwache Gemüther der alten Leyer bey, und ziehen keine Folgen weder aus den Begebenheiten, die ihnen und aller Welt bekannt, noch aus den Grundsätzen, die sie gleichwohl als unumstößlich annehmen. Ein jeder, der seine Gedanken nur etwas weiter, als über die gemeinen Bedürfnisse seines Lebens erheben kann, fühlet zuweilen einen sanften Zug der Natur, welche ihm mit leiser und geheimer Stimme zuruffet; aber die tyrannische Gewohnheit, die Erziehung als Beherscherinn der menschlichen Seele, versperret ihnen den Weg, und scheucht sie schreckend zurük.

Der Ausgang der Folter ist demnach eine Sache, wobey es auf eine mechanische Berechnung der Kräfte und auf die Leibesbeschaffenheit des auf die Leiter gespanneten Menschen lediglich ankommt, dergestalt, daß sich die ganze Entscheidung eher durch einen Meßkünstler oder Arzt, als durch den Richter bewerkstelligen liesse. Man könnte diese Aufgabe ohngefähr folgendermaßen ausdrücken: **Wenn die Stärke der Muskeln, und die Empfindlichkeit der Fibern eines Unschuldigen bekannt, so ist der Grad des Schmerzens leichtlich zu finden, welcher ihm das Bekenntnis eines nicht begangenen Verbrechens abnöthiget.**

Die peinliche Frage soll zur Entdeckung der Wahrheit dienen. Allein ist es schon schwer, aus dem Erröthen, aus den Gebärden und der Physionomie eines völlig ruhigen Menschen die Wahrheit zu finden, wie wird es nicht unendlich schwerer seyn, sie von einem Menschen herauszubringen, bey welchem die Zuckung des Schmerzens alle die Kennzeichen verdrengen, wodurch meistens die Menschen wider ihren Willen den Grund der Wahrheit auf ihren Gesichte verbreiten.

Die-

Diese bisher abgehandelten Wahrheiten sind den römischen Gesetzgebern nicht unbekannt gewesen, weil man findet, daß sie die Folter einzig und allein den Sklaven, welche blosse Larven, und aller Persönlichkeit beraubet waren, zugedacht. Die Engländer, welche zu unsern Zeiten Wissenschaften, blühende Handlung, und vorzüglicher Reichthum zu Mustern der Macht, Tugend und Tapferkeit machen, haben die Folter aus ihren vortreflichen und lobenswürdigen Gesetzen verbannet. In Schweden ist sie abgeschaft, und einer der weisesten Monarchen in Deutschland hat in vollem Glanze unbegreiflicher Siege hierinnen die Gründe der Vernunft erkannt, er, der (aller Seufzer der lieben Einfalt ungeachtet) die Philosophie auf den Thron erhoben und als ein wohlthätiger Gesetzgeber seine Unterthanen in diesem Stücke, und in Ansehung ihrer Abhängigkeit von den Gesetzen, unter einander gleich gemacht. Diese Gleichmässigkeit ist das einzige Gut, welches die Menschen nach Beschaffenheit der itzigen Zeiten verlangen können. Endlich haben auch die Kriegsgesetze die Folter für unnöthig erachtet, obgleich die Kriegsheere größtentheils aus leichtsinnigen Leuten bestehen. Das ist wahrhaftig eine Erscheinung, welche den blinden Verehrern hergebrachter Gewohnheiten seltsam vorkommen wird, nämlich daß Menschen, Mordens gewohnt und die aus Blutvergiessen ein Handwerk machen, den Gesetzgebern des friedfertigen Volkes Menschlichkeit lehren müssen.

Selbst die großmächtigen Gönner der Tortur haben die Unzulässigkeit dieses Scheusals genugsam empfunden. Sie erklären das während der Folter abgelegte Bekenntnis für null und nichtig, wofern es nicht nach geendigter Marter und außer dem Orte der Peinlichkeit nochmals bestättiget wird; ist nun der Angeklagte seiner Aussage nachher nicht mehr geständig, so wird er von

neuen gemartert. Einige Rechtsgelehrte gestatten diese schändliche petitionem principii nur dreymal; andere Rechtslehrer überlassen alles dem Ermessen des Richters.

Von zween Menschen, die gleich unschuldig, oder gleich schuldig sind, wird der Starke und Muthige losgesprochen, der Schwache und Furchtsame aber, nachstehenden vortreflichen Schlusse zu Folge, verurtheilet. Er klingt also: Ich, als Richter, muß nothwendig einen Schuldigen unter euch Beyden finden: Du dort, den Kraft und Stärke bewafnet, hast die Schmerzen überwunden, und deswegen spreche ich dich los: Du aber, der du schwach und kraftlos bist, hast die Marter über dich siegen lassen, und deswegen verdamme ich dich. Ich sehe wohl ein, daß dein dir abgezwungenes Bekenntnis keine Gültigkeit hat; allein wenn du dein Bekenntnis nicht bestättigest, so werde ich dich von neuen martern lassen.

So wird denn der Unschuldige in einen schlechtern Zustand, als der Schuldige versetzt. Wenn man beyde auf die Folter bringet, so vereiniget sich alles zum Nachtheile des ersten; bekennet er ein nicht begangenes Verbrechen, wird er verurtheilet; wird er unschuldig erkläret, so hat er unverdient gelitten. Der wirkliche Verbrecher hingegen hat grossen Vortheil; überstehet er muthig die Marter, so wird er losgesprochen, und zur Vergrösserung des Vortheils, hat er statt einer härtern, eine gelindere Strafe oder gar keine zu gewarten. Solchergestalt kann es nicht fehlen, als daß der Unschuldige verliere, und der Strafbare gewinne.

Der Gesetzgeber, welcher die Marter verordnet läßt sich gleichsam also verlauten: Menschen, widerstehet

het dem Schmerze, und ob euch schon die Natur eine unauslöschliche Liebe zu eurer Erhaltung anerschaffen, ob sie euch gleich ein unabänderliches Recht euch zu vertheidigen verliehen, so ermahne ich euch doch, eure Natur zu verändern, und gebiethe euch einen heldenmüthigen Haß gegen euch selbst zu tragen, indem ich hiermit gebiethe und befehle, daß ihr euch selbst anklaget und dasjenige saget, was bereits nach halb überstandenen Zerreissungen eurer Muskeln und Verrenkung eurer Gebeine euch geraden Weges in den Rachen des Todes stürzet.

Wenn die Folter aus dem Grunde einem Angeschuldigten zuerkannt wird, damit man entdecken möge, ob der Angeschuldigte nicht ausser dem Verbrechen, dessen er bereits überführet ist, etwa noch andere begangen habe, so verfähret der Richter hierinnen gleichsam nach folgenden Schluße; Du bist schon eines Verbrechens schuldig, also ist es wohl möglich, daß du noch hundert begangen hast; da ich nun dieses so ziemlichermassen vermuthe, so will ich, um meinen Zweifel los zu werden, meinen goldnen Probierstein der Wahrheit gegen dich gebrauchen; die Gesetze bringen dir die Folter mit, nicht allein deswegen, weil du schuldig bist, sondern auch, weil du noch schuldiger seyn kannst, und weil ich dich gerne als einen vollkommenen Bösewicht zu haben wünsche, wie mein heiliges Amt es mit sich bringt.

Ein andrer angeblicher Grund der Folter ist ferner auch dieser, daß man die Mitschuldigen und Genossen eines Verbrechens entdecken könne. i). Wie wir aber

 schon

i) Gerichtshalter und Amtleute sind öfters so sehr geld-als blutgierig, daß sie es schon für ein Verbrechen halten, wenn einer des andern Verbrechen nicht anzeiget. Ich bin genö- thiget

chon erwiesen haben, daß die Folter kein bequemes Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist, wie soll sie die Mitschuldigen vorfinden, da dieses auch eine von den gesuchten Wahrheiten ist? Wird der Mensch, der sich selbst anzuklagen gezwungen ist, nicht noch leichter andere anklagen? Ist es über dem auch billig, daß man einen Menschen um anderer Leute Verbrechen willen martere? Wird man die Mitschuldigen nicht durch Abhörung der Zeugen und des Verbrechers selbst, durch Untersuchung der Beweise und des corporis delicti, kurz durch alle die Wege, welche man zur Ueberzeugung eingeschlagen,

auf-

thiget, dieses für widernatürlich und abscheulich zu erklären. Der Grund dieses Aberwitzes kann auch vielleicht schon auf hohen Schulen geleget worden seyn, wo einige Professoren annoch Menschenfresser. Weder Vernunft noch Natur befiehlt des andern Verbrechen anzuzeigen, und soll man ja die Kinder nicht dazu anhalten, weil das nichts anders ist, als ihnen Untreue gegen Freunde einflößen, und ihr Herz zeitig vergiften. Wenn ich schon weiß, daß Heinze in der Hungersnoth Brod gestohlen, und Marthe einen Kindermord begangen, so würde ich doch glauben, daß ich den Haß vieler Redlichen verdienen würde, wenn ich, ohne Beruf, sie ins Unglück bringen oder wohl gar meinem Freund verrathen wollte, es sey denn bey solchen Verbrechen, womit der Thäter gleichsam ein Handwerk treibet, so daß, der Sicherheit halber, es besser ist, daß er eingesperret werde. Man verlanget, daß Menschen sich unter einander selbst zerfleischen sollen. Wahrhaftig diese Zumuthung würden so gar Wölfe und Bäre verwerfen, weil kein Geschlecht das seinige frißt, und selbst der Wolf, wenn er nicht hungrig ist, das Schaf in Ruhe läßt. Das geschriebene Recht redet die Sprache der Vernunft: Niemand spricht es, ist eine Missethat anzuzeigen verbunden. L. 48. §. 1. ff. de furt. tot. tit. C. ut nemo invitus agere vel accusare cog. C. C. C. art. 214. Spec. Sax. lib. 2. art. 60. Und wie? Du willst dieses so gar durch Peinigung erzwingen? Ein solches zu verlangen, heißt der ganzen Natur den Krieg ankündigen.

auffinden und entdecken können? Die Mitschuldigen entweichen gemeiniglich unmittelbar nach der Verhaftung ihres Gesellschafters. Die Ungewisheit des sie bedrohenden Schiksals spricht ihnen augenblicklich das Urtheil ihrer freywilligen Verbannung, und befreyet die Bürger von der Gefahr, neue Verletzungen von ihnen zu erdulden, da indessen mit der Bestrafung des verhafteten Missethäters der Endzweck, andere Menschen durch das Beyspiel abzuschrecken, erreichet wird.

§. XVII.

Von dem Fiscus k).

Es ist eine Zeit gewesen, wo alle Strafen in Geldbusen bestanden. Die Verbrechen der Bürger waren gleichsam Einkünfte und ein Erbtheil der Fürsten. Die Kränkung der bürgerlichen Ruhe durch Anklagen gehörte mit zu den Ausschweifungen der Reichen, und diejenigen, welche die Sicherheit verschaffen sollten, sahen es zu ihrem Vortheile gerne, wenn sie gestöret wurde. Die Strafe war damals ein Gegenstand eines Processes zwischen dem Fiscus, der die Strafen zuerkannte, und dem Schuldigen, der sie erlegte; folglich vielmehr eine streitige Geldsache, als eine öffentliche Angelegenheit. Der Fiscus behauptete damals andere Rechte, als diejenigen, welche ihm die Vertheidigung der öffentlichen Ruhe

k) Man sieht es allen Gesetzen so gleich an Augen an, ob die Schatzkammer dabey Gewinn oder Verlust erleide? Wenn dieses ist, so kommen lauter Abweichungen von dem gewöhnlichen Wege vor: übermässige Strafen, abgeschnittene Entschuldigungen. Wildprets Diebe schmiedete man lebendig auf einen Hirsch, daß dieser durch Zaun und Hecken streichend den Elenden jämmerlich unter Hunger und Durst, in Stücken reissen möchte. Oefters kann man seinem Nachbar weit ungestrafter tausend Thaler entwenden, als dem Fiscus einen Haasen.

Ruhe gaben, und der Schuldige wurde mit andern Strafen belegt, als wozu er sonst, wegen Nothwendigkeit des Beyspiels, hätte belegt werden sollen. Der Richter war also vielmehr ein Sachwalter des Fiscus, als daß er die Wahrheit hätte untersuchen sollen. Aus Gefälligkeit gegen den Fürsten war er blos bedacht ihm Gelder einzutreiben, als die Gesetze zu handhaben l). Wenn sich nach diesen System jemand für schuldig erkannte, so erklärte er sich zu gleicher Zeit für einen Schuldner des Fiscus; und also erreichte man hierdurch die einzige Absicht, nehmlich, daß der Beklagte sich zu dieser Schuld bekennen möchte, und zwar mit einem für den Fiscus vortheilhaften Bekentnisse. Dies ist noch heuti-

ges

l) Als Ludwig dem vierzehnten ein Proceß vorgetragen wurde, den seine Kammer wider den Besitzer eines Hauses führte, sagte er großmüthig: Der Besitzer hat Recht. Die königl. Academie der Inschriften hielte für würdig, darauf eine Münze zu erdenken mit der Uiberschrift: FISCUS CAVSA CADENS. Verlohnte sich das wohl der Mühe? Haben wir nicht ein deutliches Gesetz L. 10. ff. de jur. fisc. wo der Rechtsgelehrte Modestinus sich also herausläßt; Non puto delinquere eum, qui in dubiis quæstionibus contra fiscum facile responderit. Als in auswärtigen Akten ein Advocat sich auf eben dieses Gesetze berufte, wurde er von der Kammer um 10 Thlr. bestrafet. Hilf Himmel! Was für Zeiten? Hat nicht der Fürst blos durch sein Ansehen, durch die Furcht und Gewalt Vortheile genug? Wenn ihr ein Gesetz findet, welches allen Regeln der Billigkeit entgegen strebet, so könnet ihr fast vermuthen, daß der Fiscus gerade zu, oder doch wenigstens durch einen Umweg, Vortheil darunter finde. Alle Rechtsgelehrte, wenn es auf die Gerechtsame des Fürsten ankommt, sind Schmeichler, Anhänger des Hofes und Speichellecker der Grossen, wie Leyser in einer academischen Abhandlung durch tausend Beyspiele erhärtet. Sie wissen Farben anzustreichen, daß man schwören sollte, daß die Plünderungen, so der Fiscus unternimmt, eine dem Volke erwiesene Wohlthat sey.

ges Tages die Absicht, worauf die ganze peinliche Rechtsgelahrheit abzielet, und der Mittelpunkt, um welchen sich alle kriminal Proceduren drehen, weil die Folgerungen und Wirkungen, so aus einem angenommenen Satze fliessen, oft noch sehr lange fortdauern, wenn gleich der Grundsatz längst verworffen ist und aufgehöret hat. Es wird der Schuldige, der sich weigert zu bekennen, wenn er gleich durch unwiederlegliche Beweise überzeugt ist, mit weit geringeren Strafen beleget, als er würde belegt worden seyn, wenn er bekannt hätte. Eben deswegen, weil er das Verbrechen, dessen er überzeugt ist, leugnet, wird ihm auf der Folter ein Bekenntniß von andern mit dem Hauptverbrechen in keinem Zusammenhange stehenden Vergehungen, abgenöthiget. Wenn aber der Richter das Bekenntniß des Verbrechens herausgebracht, so wird er Herr über den Körper des Schuldigen; aus diesem Körper ziehet er durch methodische Manieren, gleichsam als aus einem erworbenen Grund und Boden, alle nur mögliche Vortheile. Ist nur das Corpus delicti vorhanden, so macht das Bekenntniß des Beklagten einen überzeugenden Beweis aus. Schmerzen und Peinigungen müssen diesen Beweis bestättigen, und doch kommt man zu gleicher Zeit darinnen überein, daß ein aussergerichtliches, geruhiges, und nicht durch den Zwang des peinlichen Verfahrens erprestes Bekenntniß, zur Verurtheilung nicht hinlänglich sey.

Man schließt bey Anstellung des Processes diejenigen Untersuchungen und Beweise aus, wodurch die Sache selbst ins Licht gestellet, und der Angeschuldigte entlassen werden könnte, die aber den Ansprüchen des Fiscus nachtheilig seyn würden. Nicht zur Linderung des Elendes, noch aus Mitleiden gegen die Schwäche der Menschlichkeit, verschonet man zuweilen die Beklagten mit der Folter; sondern zur Behauptung vormaliger Rechte,

wel-

welche doch heut zu Tage, wegen veränderter Umstände, zu einem Undinge geworden. Der Richter wird ein Feind des Beklagten, das ist, eines Unglücklichen, welchen in einen gräßlichen Gefängnisse mancherley Martern und die fürchterlichsten Schreckbilder der Zukunft plagen. Er sucht nicht die Wahrheit der Sache selbst, sondern er suchet das Verbrechen in der Person des Beschuldigten; er leget ihm Netze und arglistige Fallstricke, er schämt sich vor sich selbst, wenn es ihm nicht gelinget, den Gefangenen schuldig zu finden, und glaubet seiner Untrüglichkeit, welche sich immer die Menschen in allen Dingen beyzulegen belieben, zu nahe zu treten. Die Anzeigen, welche zur gefänglichen Haft eines Bürgers hinlänglich sind, hängen von der Willkühr des Richters ab; wenn sich der Gefangene von seiner Anschuldigung rechtfertigen soll, legt man ihm die Akten nicht eher vor, bis er vorher für schuldig oder doch wenigstens fast für schuldig erkläret worden. Nun dieses heist, wie mich deucht, abscheulich verfahren, nicht aber vernünftige und menschliche Untersuchungen anstellen, und gleichwohl ist dieses Verfahren des peinlichen Gerichts, in diesem achtzehenden Jahrhunderte, wer sollte das glauben? bey den sich klug nennenden Europäern ganz was vortreffliches!

Wie man aber anders der Natur und Vernunft nach verfahren solle, ist unbekannt, obschon diese unpartheyische Untersuchungen und deren vernünftige Anstellung das Gebot des menschlichen Verstandes ist, welches so gar die Militärgesetze beobachten, und welches selbst der asiatische unbeschränkte Beherrscher über Tod und Leben, der Kalifen summarisch stranguliret, in Vorgängen, welche Privatpersonen betreffen, ausübet. Nur die europäischen Gerichtshöfe verstatten diesen löblichen Gebrauche keinen Eingang. Seltsame in einander verflochtene Ungereimtheiten, welche unsere glücklichere

Nach-

Nachkommenschaft zu glauben Mühe haben wird, und deren Möglichkeit der Weltweise nur aus erkannter Schwäche der menschlichen Natur und der eisernen Gewalt verjährter Irrthümer sich begreiflich machen kann.

§. XVIII.

Von den Eyden.

Der Reinigungs Eyd widerspricht allen natürlichen Sinnen, die dem Menschen angebohren sind. Denn diese heilige Handlung soll einen Wahrheit liebenden Menschen just zu der Zeit machen, da ihm am aller meisten daran gelegen, ein Lügner zu werden; als wenn sich der Mensch im Ernste verpflichtet halten könnte, etwas zu seinem Untergange beyzutragen; oder als wenn die Religion in ihrer Wirksamkeit nicht unterdrückt würde, wenn der Eigennutz die Seele übermeistert. Die Erfahrung lehret, daß man dieses heilige Geschenke des Himmels, mehr als alle andere Dinge, misbrauche. Was soll Bösewichter zur Ehrerbietung gegen dieselbe antreiben, wenn Leute, die sich durch Einsicht und Weisheit auszeichnen, sie verunehren und verschmähen? Die Bewegungsgründe, welche zur eydlichen Bestärkung der Wahrheit aus der Religion genommen werden, und welche die Furcht vor der Strafe oder wohl gar die Liebe zum Leben überwiegen sollen, sind größtentheils viel zu unwirksam, weil sie zu wenig in die Sinne fallen und Gegenstände vorstellen, welche wegen allzu grosser Entfernung, und wegen der zu hoffenden Vergebung der Sünden, gar leicht verschwinden. Die Angelegenheiten, welche das Heil der Seelen betreffen, sind von den Welthändeln weit unterschieden, und wer-

den nach ganz verschiedenen Gesetzen regieret. Warum setzt man die Menschen der schrecklichen Gefahr und Nothwendigkeit aus, sich entweder an Gott zu versündigen oder sein Verderben zu befördern? Das Gesetz, welches in dergleichen Falle einen Eyd verordnet, läßt dem Beklagten keine andere Wahl, als entweder ein böser Christ oder ein Märtyrer der Wahrheit zu seyn. Der Eyd wird allmählich zu einer blossen Solennität, und man vernichtet dadurch die ganze Macht der Religion, welche doch noch bey den meisten Menschen der einzige Bewegungsgrund der Redlichkeit ist, und gegen die Anfälle von Natur böser, aber furchtsamer Gemüther vielleicht noch einige Bürgschaft leistet. Die gar zu seltenen Beyspiele, daß ein Bösewicht durch den Eyd zum Bekenntnisse der Wahrheit bewogen worden, machen uns von diesen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, einen gar schlechten Begriff, und ist also die Erfahrung von dessen Unzulänglichkeit ein sattsamer Zeuge. Die Vernunft spricht, daß alle Gesetze, die dem natürlichen Gefühle der Menschlichkeit zuwider, nicht nur eitel, sondern auch schädlich und nachtheilig sind. Dergleichen Gesetze haben ein ähnliches Schicksal mit einem Damme, welcher dem Lauf eines Stromes gerade entgegen stehet. Denn er wird entweder unmittelbar von der Fluth so gleich überwältiget, oder doch wenigstens wegen einiger in seinem Innersten entstandenen Löcher durchwühlet und durchgraben m).

§. XIX.

m) Für der schweren Strafe des Meyneydes pflegen sowohl Richter, als Geistliche, zu ermahnen. Bey dieser Ermahnung versehen es öfters Beyde darinn, daß sie nichts als Verfluchungen häufen, wie denn in vorigen Zeiten gar öfters die Geistlichen sich der tröstlichen Schlußformel bedienten: Nun wenn du nicht gestehen willst, so schwöre und fahre hin zum Teu-

§. XIX.

Von der geschwinden Ausübung der Strafen.

Wenn eine Strafe auf ein begangenes Verbrechen geschwind erfolget, so ist sie um so viel gerechter und nützlicher. Gerechter, weil sie den Schuldigen die gräslichen, obgleich fruchtlosen Martern der Ungewißheit ersparet, welche durch die belebte Einbildung, und das Gefühl seiner Schwäche um vieles vergrössert werden, weil das lange Gefängniß selbst als eine Strafe anzusehen, und daher nur in so ferne statt findet, als es die Nothwendigkeit erfordert. Das Gefängniß ist nichts anders, als ein Mittel, einen beklagten Bürger so lange aufzubewahren, bis er für schuldig erkannt worden, und da dieser Verlust der Freyheit schon sehr kränkend ist, so muß sie nur eine kurzmögliche Zeit dauern und leid-

Teufel! Aber wie kann sich die Sanftmuth so entrüsten? Das kömmt daher, weil sie sich es zur Ehre hält, jemanden zum Bekenntnisse gezwungen zu haben, und sich schämet, wenn die Ermahnungen nichts gefruchtet. Durch dergleichen Verwünschungen, die einem Christen nicht geziemen, weiß ich Fälle, daß, um die Quaal dieser Zuredungen nur loß zu werden, einige Personen Thaten bekannt haben, so sie nicht verbrochen. Sie wollten lieber eine kleine Strafe leiden, als daß die Zuhörer, die ihren lieben Pfarrherren so donnern höreten, denken sollten, man habe falsch geschworen. Ich gebe also diese Regel, daß sowohl Richter als Geistliche bey dergleichen Anermahnungen den Angeschuldigten zwar eines Theils seine Pflicht die zeitliche Strafe, so wie es ohne Verletzung des Gewissens geschehen könne, abzuwenden, andern Theils aber auch den Verlust des ewigen Wohls, wenn er falsch schwöre, zu Gemüthe führen mögen.

leidlich seyn. Die möglichste Kürze des Gefängnisses ist diejenige, welche zur Einrichtung des Processes erfodert wird, und nachdem mehrere da sind, welche berechtiget sind, eher als andere Mitgefangene, ihr Urtheil zu empfangen. Die Härte des Gefängnisses darf sich auch nicht weiter, als auf die Nothwendigkeit erstrecken, die Flucht der Verhafteten zu verhindern, oder in Ansehung der Zeit die Beweise des Verbrechens oder der Unschuld herbey zu schaffen. Welcher grausamer Contrast, einen fühllosen Richter und einen beängstigten Beklagten zu sehen? Einen kaltblütigen Amtmann in dem Genusse seiner weichlichen Bequemlichkeit und in seinen Freudenleben auf einer, und die Zähren ja den ganzen trostlosen Zustand eines Eingekerkerten auf der andern Seite? Uiberhaupt muß die Schwere der Strafe den Folgen eines Verbrechens angemessen, aber so wenig, als möglich, für die Empfindung des Leidenden schmerzlich seyn: Denn nur diejenige Gesellschaft kann man rechtmäßig nennen, in welcher der unumstößliche Grundsatz sichtbar ist, daß sich die Menschen in ihrem Unterwerfungs Contracte nur so geringer Uibel, als möglich, haben unterziehen wollen.

Die hurtige Vollziehung der Strafe ist deswegen nützlicher, weil, je kürzer der Zeitraum ist, welchen man zwischen der Missethat und ihrer Bestrafung verfliessen läßt, die Verknüpfung dieser Begriffe **Verbrechen und Strafe**, in den menschlichen Gemüthern desto stärker und dauerhafter ist, so daß ersteres als die Ursache, und das andere als eine unausbleibliche Folge erkannt wird. Es ist erweislich, daß die Verbindung der Begriffe das ganze Gebäude des menschlichen Verstandes zusammen füget, und daß ohne diese Vergleichung und Verbindung sowohl Vergnügen als Schmerz unwirkende und todte Empfindungen seyn würden. Je

weiter sich die Menschen von den höchsten Grundsätzen entfernen, das heißt, je geringer und niedriger die Menschen sind, desto mehr werden sie in ihren Handlungen durch baldige und unmittelbar beysammen stehende Begriffe gerührt, und lassen die entferntern und verwickeltern aus den Augen. Entlegene und verflochtene Begriffe äußern ihre Wirksamkeit nur bey erhabenen Geistern, welche eine Fertigkeit erlanget, mit einem Adlerblick viel auf einmal zu durchschauen.

Daher ist es wohl gut, die Strafe so bald als möglich in Annäherung zu bringen, wenn man anders verlanget, daß die rohen und niedrigen Menschen Uibelthaten und die gewisse Strafe (bey ihrer verführerischen Vorstellung, als blieben die Uibelthaten verschwiegen) beysammen stehen sehen. Verzögerung der Strafe verursachet dagegen, daß diese beyden Gemälde immer mehr von einander getrennet werden. Das bestrafte Verbrechen macht zwar immer Eindruck, aber es macht ihn nicht sowohl als Strafe, sondern vielmehr als ein Schauspiel; weil die Vorstellung von der Abscheulichkeit des Verbrechens, welche zur geschärften Empfindung der Strafe vieles beyträgt, in den Gemüthern der Zuschauer bereits gar vieles von ihrer Lebhaftigkeit verloren hat m*).

m*) Die Beschleunigung der Untersuchung darf man in Deutschland den Gerichts-Herrschaften eben so sehr nicht einpredigen. Beköstigung des Angeschuldigten, Wach- und Sitzgebühren u. s. w. kosten Geld, und man hat eher Ursache sich über Eilfertigkeit, als Verzögerung zu beklagen. Ich bin auch von den Gründen des Verfassers nicht sattsam überzeugt, wenigstens sind sie theologisch nicht richtig. Die Höllenstrafen werden zwar am jüngsten Gerichte öffentlich, aber nicht baldigst nach begangenen Verbrechen vollzogen, zu einer Zeit, da

Ein anderes Mittel, den nützlichen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und seiner Strafe, noch näher zu verknüpfen, ist, daß die Strafe der Natur des Verbrechens einigermassen entspreche, und so viel möglich, einen Bezug auf dasselbe habe. Durch diese Gleichförmigkeit wird der Contrast, welchen der Antrieb zum Verbrechen und das Gegengewichte der darauf geordneten Strafe gegen einander machen sollen, ungemein verschönert.

§. XX.

Von Gewaltthätigkeiten.

Einige Verbrechen greifen die Person an, andere die Güter. Die ersteren müssen ohnfehlbar mit Leibesstrafen belegt werden. Weder der Mächtige noch der Reiche darf mit der Sicherheit des Schwächern und Armen sein Spiel treiben; sonst würden die Reichthümer, welche unter dem Schutze der Gesetze die Belohnung der Emsigkeit sind, die Menschen zu Wütrichen machen. So bald die Gesetze zugeben, daß der Mensch auf irgend eine Art aufhöre eine Person zu seyn, und anfange ein Eigenthum des Mächtigern zu werden, so bald verschwindet die Freyheit. Geschieht dieses, so wenden die Mächtigen alles an, die ihnen nachgelassenen Vorzüge zur Thätigkeit zu bringen, und die Schwächern völlig unter das Joch zu beugen. Dieses ist die geheime Kunst, welche die Menschen in Lastthiere verwandelt, und in der Hand des

da die Reue zu spät ist, und niemand durch deren Vollstreckung mehr gebessert werden kann. Dieser Ursache halber, habe ich durch Stillschweigen mich seinen Folgerungen und Schlüssen nicht theilhaftig machen, sondern lieber von ihm abweichen wollen.

des Starken eine Kette, womit er die Handlungen der Blöden und Schwachen fesselt.

Da habt ihr den Grund, warum in einigen Staaten, die den völligen Schein der Freyheit haben, doch die gröste Tyranney im Verborgenen herrschet, und sich in einen Winkel der Staatsverfassung schleicht, welcher der Vorsichtigkeit des Gesetzgebers anfangs entwischet und unvermerkt zu einer Riesengröße angewachsen ist. Der offenbaren Tyranney wissen die Menschen immer einen genugsamen Damm vorzubauen; aber öfters sehen sie den unsichtbaren Wurm nicht, der selbigen durchlöchert, und ehe man es sich versiehet, der Uiberschwemmung einen Weg öfnet, dem man nicht widerstehen kann, weil niemand anfangs die kleine Zernagung bemerket.

§. XXI.

Von den Strafen der Adelichen.

Wie werden nun die Strafen derer vom Adel beschaffen seyn? Die Vorrechte des Adels machen einen grossen Theil der Gesetze aller Völker aus. Ich will mich hier nicht auf die Untersuchung einlassen, wie weit der verderbliche Unterschied zwischen den Adel und Bürgerstande in einem freyen Statte nützlich, oder in einem monarchischen nothwendig ist? ob es wahr sey, daß der Adel gleichsam eine mittlere Macht vorstelle, welchen die zwo äussersten Punkte begränzen? ob er geschickt sey, sowohl den gemeinen Mann im Zaum zu halten, als den Regenten Schranken zu setzen? ob er nicht vielmehr eine Gesellschaft, die ihr selbst eigner und anderer Sklave zugleich ist? ob der Adel nicht vielmehr verursache, daß der ganze Umtrieb des Fleißes, der

Hoffnung, des Glückes in einen sehr engen Bezirk eingeschlossen und gehemmet werde, worinnen er jenen kleinen fruchtbaren und Anmuthsvollen Inseln gleichet, die zuweilen mitten unter den unermeßlichen Sandwüsten Arabiens hervorstechen? ob nicht, wenn es ja wahr ist, daß die Ungleichheit unvermeidlich, oder wohl gar nützlich in der Gesellschaft ist, eben so natürlich seyn würde, wenn sie vielmehr unter einzeln Personen, als ganzen Geschlechtern wäre? ob es besser, wenn sie nicht bey einem Theile des Staats sich verweilete, sondern vielmehr beständig entstünde, und wieder vergienge? Mit diesen Fragen sey es wie es wolle, nur so viel behaupte ich zuversichtlich, daß eben die Strafen, womit der geringste Bürger beleget wird, eben so gut dem höchsten Range zukommen. Jeglicher Unterschied, er bestehe in der Ehre, oder im Reichthume, wenn er rechtmässig seyn soll, setzt eine vorgängige Gleichheit unter den Bürgern voraus, und gründet sich auf die Gesetze, welche alle Unterthanen von sich in gleicher Abhängigkeit betrachten n).

Man

n) Wer bey Hofe oder in einer ansehnlichen Stadt Mahlzeiten giebt, ein Haus machet und gesellschafftlich ist, heist ein schätzbarer Mann, der sich zu unterscheiden und zu leben weis. Ich lobe es. Wie aber auf dem Lande? Der arme Bauer, der nichts als geben soll, der Landmann, welcher beynahe die Luft bezahlen muß, die er einathmet und nichts als eine Maschine ist, aus der man Geld spinnet, wie wenn er gesellschaftlich lebet? Der Edelmann und Gerichtshalter verfolgen ihn. Alle Freuden, alle Ergötzlichkeiten des Lebens sind ihm untersaget; er ist die seufzende Creatur. Seine Rockenstube, was ist sie anders als eine Assemblee? Was ist der Unterschied? Der Papinian des Dorfes wird sagen, sind denn die Bauern Menschen? Ich antworte, sie sind so gar Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft und deren gröster Theil. Das kann der Erzbischoff des Dorfes nicht verdauen. In der Schenke, seufzet er, und zwar am Sonntage Musik! Ja, meynet er wenn es noch allenfalls der Edelmann thäte,

Man muß annehmen, daß die Menschen damals, als sie auf ihre natürliche Freyheit Verzicht thaten, gesagt haben: Wer am geschicktesten und emsigsten seyn wird, soll die gröste Ehre geniessen, und sein Ruhm soll in seinen Nachkommen hervorleuchten; aber wer glücklicher und geehrter als seine Mitbürger seyn wird, mag zwar seine Hoffnungen erweitern; allein er fürchte nicht minder als andere, diejenigen Verträge, und erfülle die Bedingungen, unter welchen wir ihn über andere erhoben. Dergleichen Schlüsse sind freylich auf keinem allgemeinen Reichstag des menschlichen Geschlechtes abgefaßt worden; allein sie haben nichts desto weniger ihr Daseyn in dem unabänderlichen Wesen der Dinge. Sie heben die Vortheile nicht auf, die man sich aus der Einführung des Adels zu ziehen verspricht, und beugen den Unbequemlichkeiten vor, die eine Folge davon seyn können. Sie machen die Gesetze verehrungswürdig, indem sie alle Hoffnung zu einen ungestraften Frevel abschneiden.

Wollte mir hier jemand einwenden, daß, wenn man eben dieselbe Strafe dem Adelichen, wie dem gemeinen Manne, auferlegte, sie in Rücksicht auf den Unterschied der Erziehung und der Schande, welche dadurch einem vornehmen Geschlechte widerfährt, nicht einerley, sondern weit schwerer wäre; so antworte ich: Nicht die Empfindlichkeit eines Schuldigens, sondern der Grad des Schadens, welcher der Gesellschaft zuwächst, ist der einzige und ächte Maßstab der Strafen. Nun aber steigt der Grad des Schadens desto mehr, je vornehmer der Schuldige ist. Die vorgeschützte Ungleichheit der Strafe hat nur einen äusserlichen Schein. Die Schande einer unschuldigen Familie kann durch öffentliche Bezeigungen des Wohlwollens von den Regenten leicht weggenommen werden.

§. XXII.

Vom Diebstahle.

Die Diebstähle, welche ohne Gewaltthätigkeit begangen werden, sollten mit Geldbuße belegt werden. Wer sich mit fremden Gütern hat bereichern wollen, verdient, daß er die seinigen verliere. Da aber dieses Verbrechen gemeiniglich aus Elend und Verzweiflung entstehet, und nur von den Unglückseeligen begangen wird, denen die Mächtigen, es ist schrecklich zu sagen, nichts weiter als das nackte Daseyn übrig gelassen; da, sage ich, Geldstrafen die Diebstähle selbst vermehren würden, und man oftmals einer unschuldigen Familie das fernere Brod nehmen und es Bösewichtern geben würde, so wird es besser und nützlicher seyn, den Dieb in eine Knechtschaft herab zu stossen, aber eine gerechte Knechtschaft, nehmlich diejenige, welche die bürgerliche Gesellschaft zur unumschränkten Beherrscherin über die Person und Arbeit eines solchen Diebes macht, damit er durch diese Abhängigkeit den ungerechten Despotismus, den er sich über fremde Güter angemasset, und die daher verursachte Verletzung des gesellschaftlichen Vertrages, versöhne und wieder gut mache.

Ist der Diebstahl mit Gewaltthätigkeit verknüpfet, so müssen zur Strafe der Sklaverey Leibesstrafen hinzukommen o). Viele Schriftsteller haben schon gezeiget, daß

o) Nein, auf den Diebstahl, der mit Gewalt verknüpft, muß Todesstrafe stehen, wenn auch noch niemand getödtet worden wäre. Denn wer mit Gewehr zum Stehlen eingehet, hat die Absicht denjenigen, der sich ihm widersetzet, zu verwunden und folglich zu töden. Von ihm hat also das gemeine Wesen das Aeusserste zu besorgen. Hier muß die ganze Gegend auf-

daß offenbare Ungelegenheiten daraus entstehen, wenn man keinen Unterschied zwischen der Bestrafung heimlicher Diebstähle, und solcher, die mit Gewaltthätigkeit verübet werden, macht, und auch erstere mit dem Strange strafet, also eine geringe Geldsumme dem Leben des Menschen auf eine ungeräumte Art gleichschätzet. Dies sind Dinge von ganz ungleicher Natur, und es ist in der Staatskunst eben so, wie in der Mathematick, ausgemacht, daß zwischen ungleichartigen Grössen ein Unterschied ist, der bis ins Unendliche fortgehet. Alles dieses hat man lange vor mir gesagt; allein es ist nicht überflüssig, das was des öftern Sagens ungeachtet, immer fruchtlos und ungenutzt geblieben, zu wiederholtenmalen einzuschärfen. Die politischen Maschinen des Staats behalten länger als andere, die ihnen einmal mitgetheilte Bewegung, daher sie schwerer und langsamer von ihrem Lauf ab und zu einer neuen Bewegung zu bringen sind.

§. XXIII.

Von der Strafe der Ehrlosigkeit.

Die Ehre ist der gerechte Antheil der Achtung, welche ein jeder Bürger von seinen Mitbürgern zu fordern befugt ist. Die Verletzung dieser Ehre, und die einer Person hierinnen zugefügten Beleidigungen, müssen mit der Unehrlichkeit bestrafet werden. Die gesetzmässige Entziehung dieser Ehre ist ein Zeichen des öffentlichen Misfallens, welches einen Bürger der Achtung und des

aufgeboten werden, als wenn ein Wolf sich hätte blicken lassen. Es lauft nicht nur einer oder der andere, sondern die ganze Gesellschaft Gefahr, daß viele auf solche Art ermordet werden könnten. Der Räuber verliert mit Recht das Leben, das er andern nehmen wollte.

Vertrauens, welche die Gesellschaft für ihn hegte, beraubet und ihn von der Brüderschaft ausschliesset, welche aus der Geselligkeit entstehet. Doch hängt die Unehrlichkeit nicht allemall von Gesetzen ab p). Wenn aber das

p) Wahn ist öfters die Quelle der Ehrlosigkeit. In einem Lande wird etwas für rechtschaffen gehalten, was in dem andern schändlich. Eben so werden auch Meynungen von der Zeit verändert. Eine unglückliche Nothwendigkeit aber ist, daß öfters physikalische Dinge, oder andere, die man nicht selbst verursachet, die Ehre vermindern: als wenn jemanden dem andern, daß er einfältig sey, daß er krumme Beine, daß sein Vater sich erschossen habe, vorwirft. Wie weit die Einfalt der Handwerks Innungen in dieser Thorheit gegangen, ist traurig zu erwehnen. Die einzige aber wollte ich, daß ihnen geblieben wäre, daß Diebe, Betrüger und solche, die wahre Verbrechen, in dem Verstande, wie wir dieses Wort zeithero gebrauchet haben, verübet, aus ihren Innungen noch jetzo ausgeschlossen bleiben müsten. Der Diebstahl ist eines der schändlichsten Verbrechen, weil er sehr gemein, heimlich und, welches das meiste, unschuldige Leute in Verdacht bringet. Er würde noch viel üblicher seyn, wenn nicht jedweder Mensch, auch selbst der gemeine Mann, für dessen Schändlichkeit einen natürlichen Abscheu trüge. Strafen thun das lange nicht, was hier die Schande bewirket, weil ein Dieb zu heissen schimpflicher, als alles übrige geachtet wird. Das Gesinde ist hier sehr vorsichtig, da auch die niedrigste Magd an dem Gelde, das sie bey dem Auskehren findet, sich nicht vergreiffet, sondern es sorgfältig übergiebt, weil sie weiß, daß alles künftige Glück davon abhängt, und niemand eine Diebin hernach weiter in Dienste nimmt. Es wäre sehr gut, wenn diese schon natürliche Schande durch gesetzliche Ehrlosigkeit noch mehr verstärket würde, und wollte ich wünschen, daß in dem Reichsschlusse wieder: Misbräuche der Handwercker, wo es heist: daß Meister, die wegen eines Verbrechens ihre Strafe ausgestanden oder Begnadigung erhalten, allenfalls nach erlangter Restitutione Famae wiederum in die Handwerke aufgenommen werden sollen, wenigstens der Diebstahl aus-

das Gesetz eine Strafe der Unehrlichkeit bestimmt, so muß es eben diejenige seyn, welche aus der allgemeinen, oder der besondern Sittenlehre dieses oder jenen Volks und aus dem besondern Zusammenhang der Rechte fliesset, die von einem Volke angenommen sind, und wornach sich die Meynungen des Pöbels richten. Ist aber diese Uibereinstimmung der Gesetze, so die Ehrlosigkeit als eine Strafe verordnen, mit der allgemeinen Sittenlehre nicht vorhanden, sondern unterschieden; so verlieret das Gesetz entweder die öffentliche Hochachtung, oder die angenommenen Begriffe von Tugend und Laster verändern sich nach und nach in den Gemüthern alles Zuruffens der Weltweisen ungeachtet, weil man der Macht des Beyspiels nicht wiederstehen kann q). Wenn man der

ausgenommen seyn möchte, weil es mir vorkommt, als möchte sonst das natürliche Gefühl der Schande stumpfer werden, das bey den Handwerksleuten um so viel mehr nöthig, weil man öfters Mäurer, Tischler und andere, allein auf seiner Stube zu lassen genöthiget ist. Wenn aber ein gewisser Gelehrter meynet, daß aus gleichen Grunde Hurenkinder nicht aufgenommen werden sollten, sondern es auch hier der Reichsschluß bey dem alten Unwesen hätte lassen sollen, so ist solches ein ungesunder Gedanke, den man eher von einem züchtigem Dorfschulmeister, als einem Manne von Verstande erwartend war. Die Handwerker selbst haben, weit klüger, Sünde und Verbrechen zu unterscheiden gewußt, indem selbst zur Zeit des alten Unwesens, niemand eines fleischlichen Verbrechens halber aus der Zunft gestossen worden; sondern wenn es bey einigen Handwerkern hoch kam, so muste der Sünder zur Ergötzlichkeit etwa eine Tonne Bier Preis geben.

q) Wenn ich Quecksilber mit Bley schwängere, so entstehet daraus ein drittes Ding, das weder Quecksilber noch Bley ist. Eines verdirbt das andere und wird zur schmierigen Salbe, aus der ich weder Kugeln giessen, noch Wettergläser machen kann. Alle Zwitter sind Abweichungen der Natur und dem=

der Republik nicht schädliche Handlungen, welche die Vernunft gleichgültig nennet, für unehrlich erkläret, so entstehet daraus die Unordnung, daß solche Handlungen, die des gemeinen Nutzens halber für unehrlich gehalten werden sollten, in kurzen dafür erkennet zu werden aufhören r).

Mit der Ehrlosigkeit muß man weder zu häufig um sich werfen, noch damit viele Personen auf einmal bestrafen: Ersteres soll nicht geschehen, weil, da die Ehre und Schande eine blosse Meynung ist, die man von einem Menschen heget, nicht etwa der zu häufige Gebrauch die Meynung selbst schwächet; letzteres auch nicht, weil wenn alle oder doch ein grosser Haufe unehrlich wird sich die Ehrlosigkeit zuletzt so gar in Ehre verwandelt.

Man hüte sich wohl, die Schwärmerey mit körperlichen und schmerzhaften Strafen zu belegen; denn da sich diese Thorheit auf Stolz gründet, so würde sie recht mit Fleiß nach solchen Schmerzen trachten und ihn für Ruhm ansehen, folglich selbst in Martern Nahrung finden. Für Schwärmerey schickt sich nichts bessers, als ihr mit Verachtung zu begegnen und sie lächerlich zu machen; solchergestalt wird ihr Stolz durch den Stolz der Zuschauer gedemüthiget. Die Vernunft und die Wahr-

demnach Misgeburthen. Folglich sollte die allgemeine Sittenlehre von der besondern dieser oder jener Nation nicht getrennet oder aus beyden ein unseliges Mengsel geworden seyn.

r) Wenn jemand ohne vorgängige Erlegung der Dispensations-Gelder diejenige liebet, mit welcher er Geschwister Kind ist, so wird ihm eben das Zuchthaus zuerkannt, wie dem Diebe, wie demjenigen, der falsche Wechsel geschmiedet und dadurch Leute an Bettelstab gebracht, wie demjenigen, der seinen Vater vergiften wollen, aber es nicht vollbracht. Ist das nützlich?

Wahrheit selbst muß alle Mühe zu ihrer Vertheidigung anwenden, wenn sie die Menge und Mehrheit wider sich hat, und auch der thörichte Irrthum Gelegenheit findet, sich der Spötterey gegen sie zu bedienen. Wenn auf diese Weise ein kluger Gesetzgeber Waffen wiederum Waffen von gleicher Art entgegen setzet, und Meynungen mit Meynungen bekrieget, so wird die Bewunderung, womit der Pöbel die Enthusiasten anstaunet, verschwinden. Ausser dem ist es sehr schwer, dieser Thoren Wahn zu bemerken, weil er allemal mit einigen Wahrheiten vermischet ist, und sich dahinter verhüllet s).

Nur durch dieses Mittel kann man verhindern, daß das unabänderliche Wesen der Dinge nicht mit Meynungen vermenget, die Natur in ihnen nicht gehemmet, und deren leichte Vorschriften nicht vereitelt und umgestossen werden. Die Nachahmung der Natur ist nicht allein bey Künsten und Wissenschaften, welche auf Geschmack beruhen, der Weg zu Meisterstücken und zur Vollkommenheit, sondern auch die Staatskunst und gesetzgebende Klugheit, nämlich die wahre und dauerhafte, ist ihren Regeln unterworfen. Denn was in der Natur und Wesen der Dinge gegründet, bleibet unveränderlich; das widernatürliche aber dauert nur so lange, als gewisse Umstände es nothwendig machen.

§. XXIV.

s) Bey der Enthusiasterey und mißverstandenen Religion, hält keine Strafe, keine Folter das Gegengewichte. Die Anhänger eines solchen Phantasten machen ihn zum Märtyrer, und aus seinem Blute pflegen neue Märtyrer zu wachsen. Michaelis Vorrede zum 6sten Theile des Mosaischen Rechts.

§. XXIV.

Vom Müßiggange und Landes-verweisung.

Wer die öffentliche Ruhe stöhret, wer den Gesetzen nicht gehorsamet, welches die Bedingungen sind, vermöge welcher sich die Menschen wechselseitig dulden und schützen, der ist werth aus der Gesellschaft ausgestossen, das ist, verbannet zu werden. Aus diesem Grunde duldet eine weise Staatsverfassung im Schooße der Arbeit und Emsigkeit gesunde und starke Bettler und andere Tagediebe nicht, deren Müßiggang unverständige Sittenlehrer mit demjenigen Müßiggange vermengen, der sich mit dem Genusse seiner durch Fleiß erworbenen Reichthümer beschäftiget; ein Müßiggang, der desto nothwendiger und nützlicher, je ausgebreiteter die Gesellschaft wird. Ich nenne auch denjenigen Müßiggang unerlaubt, welcher zum gemeinen Beßten weder mit Arbeit, noch mit unerworbenen Reichthume etwas beyträgt, welcher nur immer unter dem Scheine des Armuths und der schmuzigen Kleidung erwirbt, aber nie verlieret; welchen der Pöbel mit dummer Verwunderung verehret und der Weise mit zornigen Mitleiden betrachtet, weil er diesem Müßiggange Wesen aufopfern siehet, die der Anspornung zu edlen Thaten beraubt, und der völligen Gewalt unächter Leidenschaften und der Macht irriger Meynungen überliefert werden t).

Wer die Früchte der Tugenden seiner reichen Vorfahren genießet; wer gegen seine unschuldige Vergnügungen der arbeitenden Armuth Brod und Daseyn verkauft; der Armuth, welche, anstatt einen ungewissen und blutigen Krieg mit dem mächtigen Reichthume zu füh-

t) Dieser ganze §. geht den Protestanten nichts an.

führen, die friedsame und ehrliche Waffen des Fleißes anwendet; ein solcher Müßiggang ist kein verbotener Müßiggang. Nicht kurzsichtigen Sittenlehrern, sondern erleuchteten Gesetzgebern gebühret es, den strafbaren Müßiggang von jenem zu unterscheiden.

Diejenigen, welche sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht, und grosse Wahrscheinlichkeit, obgleich keine völlige Gewißheit, daß sie gesündiget, wider sich haben, scheinen die Verbannung zu verdienen. Soll diese Strafe erfolgen, so muß kein bloß willkührliches Verfahren, sondern eine, so viel möglich, genau bestimmte Verordnung vorhanden seyn, zu Folge deren die Verbannung demjenigen zu erkannt wird, welcher die Gesellschaft dahin gebracht hat, sich entweder beständig für ihn zu fürchten, oder ihn hinwiederum zu beleidigen. Hierbey muß man aber einem Angeschuldigten das geheiligte Recht nicht verweigern, daß er seine Unschuld jederzeit erweisen und an Tag legen dürfe: Gegen einen Eingebohrnen des Landes sind stärkere Beweise zur Verurtheilung nöthig, als gegen einen Fremden; so ist auch schärfer gegen einen, der zum erstenmale, und einen andern, der zu verschiedenenmalen bereits beschuldiget worden, zu verfahren.

§. XXV.

Von Einziehung der Güter.

Aber soll denn derjenige seine Güter verlieren, welcher verbannet, und aus der Gesellschaft, wovon er ein Mitglied war, ausgeschlossen worden? Diese Frage kann unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Der Verlust der Güter ist ärger, als die Verbannung. Wenn dannenhero die Strafen den Ver-

chen angemessen seyn sollen, so muß es verschiedene Fälle geben, da entweder der völlige Verlust aller Güter, oder eines Theils derselben erfolget, und drittens, wo diese Beraubung gar nicht statt findet. Der Schuldige kann nur alsdenn alle seine Güter verlieren, wenn nach dem Gesetze alle Bande zwischen ihm und der Gesellschaft durch seine Mißhandlung gänzlich zerrissen worden; alsdenn stirbt der Bürger, und der Mensch bleibt übrig, woraus in Rücksicht auf den Staat eben die Wirkung entstehet, wie die, welche der natürliche Tod mit sich bringet. Es hat daher das Ansehen, daß die genommene Güter vielmehr den rechtmäßigen Erbnehmern, als den Fürsten anheim fallen sollten, weil der Tod und dergleichen Verbannung für einerley zu achten; allein ich getraue mir nicht, um dieser Spitzfindigkeit willen die Einziehung der Güter für Unrecht zu sprechen. Einige haben behaupten wollen, man könne sie als ein Mittel betrachten, wodurch alle etwa zu besorgende Rache und gewaltthätige Eingriffe der Bestraften vorgebeuget und ihnen ein Zaum angeleget werde; allein man hat bey dieser Meynung nicht überleget, daß die Strafen, wenn sie auch schon etwas Gutes wirken, nicht bloß deßwegen gerecht zu nennen, indem sie, um gerecht zu seyn, auch zugleich nothwendig seyn müssen, und eine Ungerechtigkeit, wenn sie auch den größten Nutzen brächte, doch von einem Gesetzgeber nicht geduldet werden darf. Setzet nur solche Lehren, so werdet ihr der Tyranney den Thron befestigen, die in beständiger Wachsamkeit alles Vortheilhafte ergreift: der Tyranney sage ich, die unter dem schmeichelnden Scheine eines kurz dauernden Gutes, dauerhafte Grundsätze des Verderbens einführet, und die Bürger zwinget, hernach ihr Leben in Thränen hinzubringen, um einige Grosse glücklich zu machen. So ist diese Einziehung der Güter Ursache, warum man die Ankläger besoldete und

Ver-

Verläumder in Ehren hielte. Wo diese Confiscation in Uibung, muß der Schwache immer denken, es sey auf seinen Kopf ein Preis gesetzt; sie verursachet, daß der Unschuldige die Strafe eines Bösewichts leidet, und in die traurige Nothwendigkeit geräth, aus Verzweiflung und Dürftigkeit Verbrechen zu begehen. Welch trauriges Schicksal, eine Familie geschändet und zum äußersten Elende verdammet zu sehen, bloß deßwegen, weil ihr Haupt ein Verbrechen begangen, an dessen Verhütung sie, die von den Gesetzen selbst verordnete Unterwürfigkeit verhindern mußte, wenn sie auch hinlängliche Mittel und Macht darzu gehabt hätte.

§. XXVI.

Vom Familiengeiste u).

Diese unseligen und doch autorisirten Ungerechtigkeiten sind von den erleuchtesten Männern gut geheissen, und in ganz freyen Staaten in Ausübung gebracht worden, weil man die Gesellschaft vielmehr als eine Vereinigung von Familien, als eine Verknüpfung einzelner Personen angesehen. Man nehme an, eine Nation bestehe aus hundert tausend Menschen, oder zwanzig tausend Familien, und jede derselben aus fünf Personen, das Haupt mit eingerechnet. Geschieht die Vereinigung in Familien,

u) Dieser §. hätte füglich wegbleiben können, und kann der Leser solchen auf meine Gefahr gänzlich überschlagen. Durch Weitschweifigkeiten, die man bey einem so scharf denkenden Kopfe nicht gewohnt, werden Dinge vorgetragen, die mir noch dazu falsch scheinen. Man muß allerdings philosophiren sagten die Alten, aber nicht zu viel!

lien, so sind zwanzig tausend Bürger und achtzig tausend Sklaven da. Geschieht sie nach einzelnen Personen, so hat man hundert tausend Bürger und keinen einzigen Sklaven. Im ersten Falle wird eine Republick vorhanden seyn, die aus zwanzig tausend kleinen Monarchien bestehet, wovon dem Haupte der Familie die Regentschaft gebühret; im zweyten Falle wird der republikanische Geist nicht nur auf den öffentlichen Plätzen und in den Versammlungen der Nation, sondern auch in den privat Mauren, als dem Wohnplatze des größten Theils der Glückseligkeit oder des Elendes der Menschen, aus freyer Brust athmen. Da die Gesetze und Sitten allezeit eine Wirkung der eingewurzelten Gesinnungen sind, so schleicht sich bey der Vereinigung in Familien ein monarchischer Geist nach und nach in die Republicken selbst, dessen Aeusserungen nichts anders widerstehet, als das einander entgegengesetzte Interesse eines jeglichen Familienhauptes, nicht aber die lebhafte und allgemein verbreitete Empfindung der Freyheit und Gleichheit. Der Familiengeist vertieft sich in Kleinigkeiten und in genaue Zergliederung, aber der allgemein regierende patriotische Geist ergreifet allgemeine Grundsätze, blicket auf die Begebenheiten selbst, und weiß gemeinnützige Regeln daraus zu ziehen, die der größten Menge zuträglich sind. Bey einer in Familien vertheilten Gesellschaft bleiben die Kinder unter der Gewalt des Oberhauptes, so lange er lebet, und müssen erst von seinem Tode eine Existenz erhalten, welche allein von der Vorschrift der Gesetze abhänget. Da sie in der Blüthe der Jahre, wo ihre Lebhaftigkeit noch nicht von der Furcht der Erfahrung, die man Mäßigung nennet, gehemmet wird, sind sie zum Nachgeben und Zittern gewöhnt worden. Wie sollen sie nun in einem fortgeschrittenen und trägen Alter, wo die Abnahme der Kräfte die Menschen von muthigen Unternehmungen abschrecket, und wo sie die Hofnung aufgeben,

ben, die Früchte ihrer Bemühungen einzusammeln, die Hindernisse zu überwinden vermögen, welche das Laster unaufhörlich der Glückseligkeit und Tugend entgegen setzet?

In Republicken, wo einem jedweden das Bürgerrecht zustehet, ist die Familie keine Vereinigung, die sich auf eine gezwungene Unterwerfung gründet, sondern eine Verknüpfung der Glieder durch einen Vergleich; haben die Kinder das Alter erreichet, wo sie die Bedürfnisse der Natur, das ist, die Schwäche, die nöthige Erziehung und nothwendigen Schutz übersteigen; so werden sie zwar von aller Abhängigkeit frey, und werden freywillige Mitglieder der Gesellschaft, bleiben aber dem Oberhaupte der Familie unterworfen, um die hieraus zu erwartenden Vortheile zu geniessen, eben so, wie sich der freye Mensch zu dieser Anhängigkeit an die grosse Gesellschaft füget.

In Republicken, die von Familien zusammen gesetzt sind, stehen die Jünglinge, das ist, der größte und nützlichste Theil der Nation, unter väterlicher Gewalt: In Republicken aber, die aus einzeln Menschen bestehen, finden keine durch Gesetze verordnete Banden statt, ausgenommen diejenigen, welche die geheiligten und unverletzlichen Empfindungen der Natur geschaffen; diejenigen Empfindungen, welche die Eltern mit den Kindern zusammen fügen, und sie antreiben, sich gegenseitige Hülfe in ihren Bedürfnissen zu leisten, und sich aus Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten zur Unterwürfigkeit zu bequemen; eine Gesinnung, welche von der Bosheit des menschlichen Herzens noch lange nicht so entfaltet, als sie durch eine übel verstandene Unterwerfung, welche die Gesetze heischen, verdorben worden.

Die Widerwärtigkeit der Familiengesetze mit den Grundgesetzen der politischen Staaten, ist eine reiche Quelle, woraus viele andere Widersprüche zwischen der öffentlichen und privat Moral entspringen, und veranlassen einen beständigen Streit in dem Gemüthe eines jeglichen Menschens. Die privat Moral flöset Unterwerfung und Furcht ein; die öffentliche Muth und Freyheit: Jene lehret, die Wohlthätigkeit auf eine kleine Anzahl von Personen einzuschränken, ohne daß dem Menschen die freye Wahl gelassen sey, wem er seine Wohlthaten will angedeyhen lassen; diese hingegen erstrecket sich auf alle Classen der Menschen, und gestattet eine gleiche Theilnehmung; jene gebietet, beständig einem Götzen zu opfern, welcher sich das Familienwohl nennet; ein Wohl, das öfters keinem einzigen von den Gliedern der Familie zum Besten gedeyhet; diese lehret, seiner eigenen Wohlfahrt nachzueilen, so weit es ohne Verletzung der Gesetze geschehen kann, oder sie ermuntert den Bürger, ein Schlachtopfer seines Vaterlandes einer Belohnung wegen zu werden, womit er seine Handlung in fanatischem Geiste voraus bekrönet sieht. Diese Contraste sind schuld, daß die Menschen Bedenken tragen, der Tugend anzuhängen, weil sie dieselbe in einer solchen verwirrenden Düsterheit, und in einer so grossen Entfernung erblicken, wo sowohl die physischen als moralischen Gegenstände, wie ein blasser und fast unmerklicher Schatten erscheinen. Wie oft muß nicht der Mensch erstaunen, wenn er bey Erwägung seiner vergangenen Handlungen merket, daß er in seinen Thaten unredlich gewesen!

Je ausgebreiteter die Gesellschaft wird, ein desto kleinerer Theil des Ganzen wird ein jegliches Mitglied, und in eben dem Maaße vermindert sich der patriotische Eifer für das gemeine Wohl, wofern die Gesetze nicht

darauf bedacht sind, dieses Gefühl stärker und geschärfter zu machen. Die politischen Gesellschaften haben, wie die menschlichen Körper, ihre beschriebene Gränzen, wachsen sie über diese hinaus, so entstehet aus diesem hinaus ragenden Wachsthume eine völlige Zerrüttung in ihrer ganzen Oekonomie. Die Grösse eines Staates muß, wie es scheinet, in einem umgekehrten Verhältnisse mit dem Grade der Empfindung und der Activität der einzeln Personen, welche den Staat ausmachen, stehen; denn, wenn diese Empfindung, diese Activität nach gleichen Maaße der Bevölkerung zunimmt; so würden die Gesetze, welche zur Vorbeugung der Verbrechen dienen, selbst in dem Guten, das sie hervorgebracht, grössere Hindernisse finden, weil dergleichen Menschen schwer zu leiten und in Zaum zu halten seyn würden. Eine allzu weitläuftige Republik kann dem Despotismus nicht ausweichen, woferne sie nicht Untertheilungen annimmt, und gleichsam in eine gewisse Anzahl confoderirter Republiken zerstücket wird. Aber wie fängt man es an, um es dahin zu bringen? Hierzu würde ein despotischer Dictator erfordert, welcher eben so viel Muth als Sylla, und eben so viel Genie zu bauen hätte, als dieser Römer hatte, niederzureißen. Wäre dergleichen Mensch ehrbegierig, so würden alle Jahrhunderte die Ehrenkrone auf sein Haupt setzen; wäre er ein Philosoph, so würden ihn die Seegenswünsche seiner Mitbürger vor dem Verluste seines Ansehens entschädigen; nur dürfte er gegen die Undankbaren, die ihre Freyheit mißbrauchten, nicht gleichgültig seyn.

Je mehr die Empfindungen, die uns mit dem politischen Körper vereinigen, stumpf werden, je geschärfter werden diejenigen, die uns an die Gegenstände knüpfen, welche uns zunächst stehen. Unter einer despotischen Regierung sind die Freundschaftsbanden fester und

dauerhafter und die immer sehr mittelmässigen Familientugenden sind die gemeinsten, ja fast die einzigen. Hieraus kann man abnehmen, wie klein und eingeschränkt die Einsichten der meisten Gesetzgeber gewesen.

§. XXVII.

Von der Gelindigkeit der Strafen.

Meine Einbildungskraft hat mich hingerissen und zu weit aus der Laufbahne des zu erweisenden Satzes hinaus gebracht, zu welcher und deren Erleuterung ich mit verdoppelten Schritten zurückeilen muß. Nicht die Grausamkeit der Strafen, sondern ihre Unfehlbarkeit, und folglich die Wachsamkeit und unerbittliche Standhaftigkeit des Richters, welche nur alsdenn eine nützliche Tugend seyn kann, wenn eine sanfte Gesetzgebung die Wegweiserinn ist. Diese ist der stärkste Zaum, der den Verbrechen angeleget werden kann v). Die Ge-

v) Es verräth Mangel an Einsicht, wenn man durch nichts, als Erhöhung der Strafe das Uebel zu dämpfen suchet. Ein Dieb weis, daß er gehänget wird, aber er trauet seinem Verstande, daß er sich nicht werde ertappen lassen, und ohne diesen Umstand hängt man niemanden. Demjenigen, der einen Dieb will hängen sehen, rath ich wohlmeynend, die Taschen zuzuknöpfen und die Uhr im Hause zu lassen. Denn es wird unter dem Galgen gestohlen, welches nicht möglich wäre, wenn die Härte und sichtbare Strafe etwas abzuhalten im Stande wäre. Wahrhaftig, wenn in Erhöhung der Strafe die Kunst der Regierung bestünde, so könnte jedem Dorfschulzen das Ruder anvertrauet werden. Ich will, was ich hierbey denke, recht offenherzig durch folgendes Beyspiel erläutern. Einer, der nicht reiten kann und doch reiten will, bekommt ein stetiges Pferd. Er schlägt es fast zu Tode. Aber je mehr er den Knüttel brauchet, jemehr gehet es hinterwärts. Der

Gewißheit einer obgleich gemäßigten Strafe, macht allemal mehr Eindruck, als die Furcht für einer geschärfteren, wenn sie die Hoffnung eines Schlupfwinkels vor sich hat, weil die Uibel, sie mögen noch so geringe seyn, die menschlichen Gemüther in Schrecken setzen, so bald sie gewis sind, und weil die Hoffnung, (dieses himmlische Geschenk, welches oft unsere ganze Glückseligkeit hienieden ausmacht) uns die größern Uibel in einer Entfernung vorstellet. Je grösser die Strafe ist, welcher der Uibelthäter entgegen gehet, desto mehr waget er seiner Bestrafung zu entfliehen. Ja die Grausamkeit der Strafe giebt so gar Anlas, mehrere und wichtigere Verbrechen zu begehen w), weil man wegen eines einzigen oft eben so viel Strafe, als wegen vieler zu gewarten hat. In denen Ländern und in dem Zeitalter, wo die grausamsten Strafen gewöhnlich waren, sind immer die blutigsten und unmenschlichsten Tha-

Der andere, welcher die Kunst verstehet, wie man die Pferde regieren soll und ihre Unarten kennet, stehet dabey. Du bist ein einfältiger Mann, saget er zu dem Reuter, und verbindet dem Pferde die Augen. Nun geht es wie ein Lamm ohne Prügel und Sporen. Eben so viel kommt darauf an, daß ein Regent sein Fuhrwerk verstehe und den Ursprung des Uibels wisse. Denn eher wird er ihm nicht abhelfen. Was soll man wohl also von fürstlichen Räthen oder Rechtsgelehrten denken, die, wenn das Gesetz dem Verbrecher nicht steuret, weiter nichts zu sagen wissen, als: Schlaget heftiger! Nehmt den Knüttel! Immer derber! Dieses ist allenfalls die Philosophie eines Mannes, der Holz zu Markte führet.

w) Um der Strafe der Schwängerung zu entgehen, vermischeten sich die Hirten mit dem Viehe. Ich sage die Strafe der Schwängerung. Denn diese wird, wenn ich so sagen soll, und nicht die Hurerey, bestrafet. Leichtfertige Dirnen, die durch Künste die Zeugung hindern, gehen im Kranze, die aber, so dem Landesherrn einen jungen Soldaten verschaffeten, musten Kirchenbuse thun.

Thaten verübet worden, weil eben derselbe Geist der Wildheit, welcher dem Gesetzgeber bey Aufzeichnung der Gesetze in die Hand führete, den Todschläger und Meuchelmörder gleichermassen belebte. Von dem Throne stürzte der Geist der Grausamkeit eiserne Gesetze auf verruchte und abgehärtete Sklaven-Seelen, welche gehorchen mußten; diese wurden wiederum in der dunkeln Verborgenheit angespornet, die Tyrannen aufzuopfern, um andere von neuen an die Stelle der Erwürgten zu setzen.

In dem Maaße, wie die Strafen grausamer werden, verhärten sich auch die Seelen, welche sich (gleich denen flüßigen Materien mit den Gegenständen, die sie umgeben) mit der Grausamkeit der Gesetze ins Gleichgewichte setzen, und die immer lebhafte Gewalt der Leidenschaften bringt es dahin, daß in einer Zeit von hundert Jahren das Rad nicht mehreres Schrecken verursachet, als ehedem ein leidliches Gefängniß.

Es ist schon genug, um eine Strafe in ihrer Wirksamkeit zu erhalten, daß das aus der Strafe entstandene Uibel den Vortheil übertreffe, welcher das Verbrechen mit sich bringet, wenn man auch den Uiberschuß des Bösen über das Gute, die Gewisheit der Strafe und den Verlust der Vortheile, welche das Verbrechen würde verschaft haben, mit in Rechnung bringen wollte. Alles, was diese Gränzen überschreitet, ist überflüßig und eben deswegen tyrannisch x).

Die

x) So helfen denn, wegen der ziemlichen Hoffnung, daß man nicht entdecket werden könne, die Todesstrafen wenig. Wenn ich in eine Lotterie lege, habe ich die elende Hoffnung, daß, wenn ich zehenmal verloren, ich doch einmal etwas gewinnen werde. Und doch wagen es viele. Hingegen der Dieb, und mit ihm jeder Verbrecher legt in einen unendlich mehr vortheil-

Die Menschen richten sich in ihrem Leben nach den oftmals wiederholten Wirkungen des Uibels, welches sie kennen; nicht aber nach Wirkungen dessen, so ihnen unbekannt ist. Man stelle sich zwey Völker vor, bey einen derer die größte Strafe eine immerwährende Knechtschaft, und bey den andern das Rad sey. Ich behaupte, daß diese beyden Strafen bey dem einen Volke eben so grosses Schrecken, wie bey dem andern, erwecken wird, und wenn sich hernach von Ungefähr eine besonders wichtige Ursache hervor thun sollte, um die schärfere Strafe des mit Grausamkeit regierten Volkes zu vergrössern, so müßte man bis zu den höchsten Quaalen hinaufsteigen und das Rad mit langsameren und ausgesuchtern Martern bereichern! Eine Verrichtung, welche selbst bey versteinerten Henkern Empfindsamkeit erregen würde.

Aus der Grausamkeit der Strafen entstehen noch zwo andere unglückliche Folgen, welche dem Endzwecke der Strafen, welcher ist, den Verbrechen vorzubeugen, gerade entgegen stehen. Die erste ist, daß das wesentliche Verhältniß zwischen dem Verbrechen und der Strafe nicht leicht bestimmet werden kann; denn obgleich eine sinnreiche Grausamkeit eine ungeheure Manchfaltigkeit der Strafen für alle Gattungen von Verbrechen erdacht hat, so würde man doch jenseits dieses äußersten Punctes keine Strafen mehr finden, um noch grössere Missethaten damit zu vergelten. Wäre man einmal zu diesen äussersten Gränzen aufgestiegen, so würde es unmöglich

 seyn,

theilhaften Glückstopf, wo er wegen Verborgenheit seiner That, zehenmal gewinnet, ehe er einmal durch die Strafe verlieret. Also schrecken Strafen gar nicht? Vielleicht einige, nämlich furchtsame Gemüther, die ohne dies nicht stehlen, und keine Monarchen vom Throne stürzen. Diese geringe Anzahl gegen die Menge der Wagehälse, wie hoch ist sie zu rechnen?

seyn, für schädlichere und grausamere Verbrechen eine erhöhtere und dem Maaße des Verbrechens zukommende Strafe zu erfinden, welche erfoderlich wäre, diesem vorzubeugen. Die andere Folge ist, daß aus der Grausamkeit der Strafen eine Art der Ungestraftheit entstehet. Die Stärke der menschlichen Natur ist in Ansehung des Guten, wie des Bösen, in gewissen Schranken eingeschlossen. Ein Schauspiel, welches für die Menschlichkeit allzu auffallend und entsetzlich ist, kann nicht anders, als für eine vorübergehende Wuth, aber nimmermehr für eine bestehende und dauerhafte Einrichtung (dergleichen die Gesetze seyn sollen) angesehen werden. Kein die Schranken überschreitendes Gesetze ist von langer Dauer y).

Wer sollte nicht bey solchen Mordgeschichten vor Schrecken schaudern, wenn er findet, daß Männer, die sich den Namen der Weisen und Sanftmüthigen beygeleget, die Erfinder und Vollzieher der schrecklichsten Martern gewesen? Wessen Innerstes wird nicht auf das empfindlichste gerühret, wenn er Schaaren Unglückseliger erbli-

y) Weil die Gesetze, so die Zauberey mit Feuer strafen, noch nicht aufgehoben, so müssen öfters die Urtheilssprecher sich künstlich drehen und wenden, daß sie durch Zuerkennung sothaner Strafe nicht lächerlich werden. Also bey allen andern übertriebenen Strafen suchen Richter und Urtheilssprecher, wenn sie nicht von aller menschlichen Vernunft entfernet, so viel Winkel, Mittel und Auswege, um die Härte des Gesetzes zu umschiffen, daß gar nicht zu verwundern, wenn allzu hart verpönte Verbrechen öfters weniger bestraft werden, als solche, wo die Strafe dem Verbrechen nach Weisheit angemessen. Denn das Mitleiden ersinnet auf manchfaltige Weise allerley erzwungene Distinctionen, macht Zeugen verwerflich, die nicht verwerflich wären, und suchet, mit einem Worte, den Angeschuldigten zu helfen.

erblicket, welche von einem Elende, das die Gesetze selbst theils veranlasset, theils geduldet, weil sie der Grossen schonen und nur den gemeinen Haufen mißhandeln, sich in den ersten Stand der Natur zurück zu setzen, aus Verzweiflung gezwungen werden, um sich denenjenigen Uibeln zu entziehen, die den grossen Haufen der Kleinen schädlich und nur wenigen vortheilhaft sind? O ihr Unglückliche, die ihr um unmöglicher, blos von Aberglauben und Unwissenheit erdachter Verbrechen willen, oder wohl gar blos deswegen, weil ihr euren eigenen Grundsätzen getreu gewesen, angeklaget und zu teufelischen Quaalen verdammet worden! Wer sollte nicht erschrecken, daß ganz unnöthige Martern von Leuten mit angesehen werden könnten, denen die Natur ebenfalls menschliche Empfindungen, und gleiche Leidenschaften gegeben? Aber es geschiehet. Unter vielen Vorbereitungen wurden bey langsamen Quaalen Rechtschaffene, die nichts verbrochen und niemanden beleidiget hatten, zur Augenweide eines fanatischen Pöbels zerfleischet. z)

§. XXVIII.

Von der Todesstrafe.

Diese unnütze Verschwendung der Strafen, wodurch die Menschen gleichwohl niemals gebessert worden, noch das geringste gewonnen, hat mich veranlasset, die Un-

z) Es hat Richter gegeben, die mit Vergnügen Blut laufen sahen. Ein solcher war ehedem in Rom, der *Scopulus accusatorum* genennet wurde. Dergleichen war Jefrey in England, auch war in Frankreich ein Präsident, welchem man den Namen Kopfweg beylegte. Alle diese hatte die Natur nicht zu Obrigkeiten, sondern zu Henkern erschaffen. Franz. Commentar.

Untersuchung anzustellen, ob die Todesstrafe in einem wohl organisirten Staate in der That einen Nutzen habe, und ob sie auch gerecht sey? Worauf gründet sich denn das Recht, welches sich die Menschen anmassen, ihres gleichen zu würgen? Gewis nicht auf das Recht, woraus die obriste Gewalt und die Gesetze entspringen. Die Gesetze sind der Betrag der kleinsten Antheile von Freyheit, so jeder einzelner Mensch den andern aufgeopfert: Sie stellen den allgemeinen Willen vor, und sind der Mittelpunct der gesammleten besondern Willen aller einzeln Mitglieder. Ist aber wohl ein einziger Mensch zu denken, der andern Menschen das Recht einräumen werde, ihm das Leben zu nehmen? Kann denn in dem geringsten Theile der Aufopferung der Freyheit, welche ein jeder, um ruhig zu leben, hingegeben, die allergröste Aufopferung des grösten Gutes, nehmlich das Leben, mit begriffen seyn? Nein, das kann ich mir nicht vorstellen! Gesetzt aber, es wäre dem also, wie verträgt sich denn dieser Grundsatz mit einem andern so gar fest geglaubten: **daß der Mensch kein Recht habe sich selbst zu tödten**, oder daß es ein anderer thue, zu veranstalten, welches er doch haben muß, wenn er es andern, oder der ganzen Gesellschaft, abtreten sollte? Demnach ist die Lebensstrafe allenfalls Gewalt aber kein Recht, und kann auch, wie ich erwiesen habe, keines seyn; sondern sie ist ein Krieg, welchen das ganze Volk mit einen einzeln Bürger führet, dessen Vertilgung es für nützlich oder nothwendig hält. Wenn ich aber erweise, daß die Hinrichtung eines Bürgers weder nützlich noch nothwendig sey, so werde ich den Triumpf zum Besten der Menschlichkeit davon tragen.

Nur zwo Ursachen können den Tod eines Bürgers rechtfertigen. Die erste ist, wenn er ungeachtet der Aufopferung seiner Freyheit, immer noch so viel Zusam-

menhang mit Feinden oder auch andern Mitgliedern hat, und so viel Gewalt behält, daß auch die Sicherheit des Volkes dabey Gefahr laufe, besonders aber die Fortdauer seines Daseyns eine gefährliche Abänderung in der einmal festgesetzten Regierungsform veranlassen könnte. Nur alsdenn scheinet der Tod eines Bürgers nothwendig, wenn damit die Wiedererlangung, oder der Verlust der Freyheit eines Volkes verknüpft ist; oder wenn zur Zeit der Anarchie Unordnungen die Stelle der Gesetze vertreten; allein unter der ruhigen Herrschaft der Gesetze, in einer Regimentsform, welche die vereinigten Wünsche des Volkes segnen; in einem Staate, der von aussen wohl verwahret, und von innen durch Macht und Meynungen, welche noch mehr als Gewalt sind, beschützt wird; wo der oberste Beherscher allein den Scepter führet; wo Reichthümer zwar Vergnügungen, aber kein Ansehen erkaufen können; da sehe ich keine Nothwendigkeit, das Daseyn eines Bürgers zu vernichten, ausgenommen, wenn sein Tod das wahre und einzige Mittel wäre, andere von Verbrechen abzuhalten; und dieses ist der zweyte Fall, wo man die Todesstrafe für gerecht und nothwendig halten kann.

Sollte uns aber, was das letztere betrifft, so vieler Menschen Alter nicht sattsam beweisen, daß die Todesstrafe entschlossenen Leuten nie hinderlich gewesen, der Gesellschaft zu schaden; sollte das Beyspiel der Römer, und die zwanzigjährige Regierung der Kayserinn Elisabeth nicht die gegentheilige Meynung widerlegen, welche den Vätern der Völker ein so glänzendes Beyspiel gegeben a); ein Beyspiel, welches den Werth vieler mit Blu-

a) Ich weis nicht, wie die Grossen der Erden auf den Landstrassen, die sie selbst befahren, die Scheusale des Galgen, des Rades und der zerfleischten Gerippe ansehen können. Wahr-

Blute der Landeskinder erkauften Siege weit übertrift. Solten nicht wenigstens diese Beyspiele, denen sonst die Menschen das gröste Gewicht und Ansehen beylegen, weil den meisten die Sprache der Vernunft unkenntlich und gar verdächtig ist, zu ihrer Uiberzeugung, daß die Todesstrafe überflüßig, nicht hinlänglich seyn, so dürften sie nur die menschliche Natur darum befragen, und sie wird antworten, daß die Wahrheit, welche ich hier behaupte, auf festen Grunde ruhet.

Die

Wahrlich ein schöner Putz eines Landes! Eine prächtige Zierde der Strasse, auf deren bessere Pracht und Verschönerung die Römer so ungeheure Summen verwendeten, sie mit Bildsäulen von Erze und Marmor zierten, mit Bäumen besetzten. Wir putzen unsere Strassen mit Galgen und Rade. Schreckliche Denkmäler vormaliger Barbarey der Wenden und der Gothen. Ich würde so alle an einem Tage wegbrechen und dafür Linden und Eichen setzen lassen, unter welchen ein gelehrter Tityrus dereinsten singen könnte:

Magnus ab integro seclorum nascitur ordo.
Jam redit et Virgo, redeunt Saturnia regna.

Müßten ja die Missethäter von Vögeln gefressen werden, nun, so stelle man doch wenigstens diese Mahlzeiten etwas ins Dunkele. Aber die Blutrichter der vorigen Zeiten haben sie ans Helle gebracht, um mit der ihnen verliehenen Macht, einen die Menschheit entehrenden Prunk zu treiben. Gleichwohl aber, sprichst du, schrecken sie doch ab, und sind vortrefliche Popanze. Dieser Einfalt des kindischen Alters muß ich lachen. Der arme Mann hat zu der Zeit, da er den Galgen vorbey wandelt, noch nicht eben den Willen zu stehlen, und wenn er den Willen zu stehlen hat, so gehet er nicht just vor dem Galgen vorbey. Und wenn dem auch so wäre, so merke man doch, was ich so vielmals erlebet und aus Acten erweislich machen kann, daß so gar bey der Execution, wenn der Dieb gehanget wird, selbst unter dem Galgen gestohlen wird.

Die Strafe macht nicht durch ihre Heftigkeit, sondern durch ihre Dauer, den stärksten Eindruck auf die menschlichen Gemüther, weil unsere Sinne leichter und anhaltender von wiederholten Eindrücken gerühret werden, als durch starke, aber schnell vorübergehende, Bewegungen. Die Herrschaft der Gewohnheit erstreckt sich überhaupt auf ein jedes sinnliches Wesen, und eben so wie der Mensch sich gewöhnet hat zum Reden, zum Gehen und zur Erwerbung seiner Bedürfnisse, eben so werden auch die moralischen Begriffe nicht anders, als durch oft wiederholte Empfindungen, in das Gemüthe eingepräget. Der stärkste Zaum, den man also dem Verbrechen anlegen kann, ist nicht das schreckende aber übergängige Schauspiel des Todes, sondern die lebenswierige Beraubung der Freyheit eines Menschen, welcher gleichsam in ein Lastthier verwandelt, durch seine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Gesellschaft entschädiget, und ein langwieriges Beyspiel der Plage seinen Mitbürgern abgiebt. Die sehr oft durch solchen Anblick veranlassete, und eben deswegen sehr kräftig wirkende Rücksicht des Zuschauers in sich selbst, das ist, der immer vor den Augen der Seele schwebende Gedanke: **Mir selbst wird dieses so lange und jämmerliche Elend widerfahren, wenn ich ähnliche Mishandlungen begehe**, ist weit eindringender, als die Vorstellung des Todes, welchen die Menschen in einer gar zu dunkeln Entfernung sehen.

Die Todesstrafe bewirket doch mit allen ihren gewaltsamen Schrecken nicht, daß man das Andenken der Hingerichteten nicht gar bald vergesse. Allgemeine Regel: Heftige Eindrücke überraschen und rühren, sind aber von kurzer Dauer. Sie dienen demnach zu nichts anderem, als solche Staatsveränderungen hervorzubringen, welche auf kurze Zeit dem gemeinen Mann zu ei-

einen weichlichen Persianer oder harten Lacädemonier machen. Allein in einem ruhigen und bereits befestigten Staate müssen die Eindrücke mehr häufig, als stark seyn.

Die Todesstrafe ist für den grösten Theil der Zuschauer weiter nichts, als ein blutiger Aufzug, ein Menschenopfer, ein Schauspiel für Müßige und für Etliche die Veranlassung eines mit Unwillen vermischten Mitleidens. Diese beyden Leidenschaften beschäftigen den Zuschauer weit mehr, als daß sie ihnen das heilsame Schrecken einjagen sollten, welches die Gesetze durch Lebensstrafe zu bewirken suchen. Man denket nicht mehr daran, was der Missethäter gethan, sondern wie er jetzo leidet.

Bey einer gemäßigten aber immerfort daurenden Strafe, sind der Abscheu und die Furcht die einzigen Regungen. Es scheinet, daß die Härte der Strafe weiter nichts, als Mitleiden errege, welches zu der Zeit alle andere Regungen in dem Gemüthe der Zuschauer, (für welche doch die Todesstrafe mehr, als für den Verbrecher ersonnen), überwieget. Es ist wie in einem Schauspiele. Der Rachgierige sieht die Schändlichkeit der Tyranney mit einiger Rührung an, und der Geiz lachet selbst über den vorgestellten Geizhals. Aber was ist es? Der Geizige kehret zu seinen Geldkasten zurück, und der Grausame fähret fort Waysen und Witwen Thränen auszupressen.

Nur diejenige Strafe ist gerecht, welche einen solchen Grad der Schärfe hat, als hinlänglich ist, die Menschen von Verbrechen abzuhalten. Nun behaupte ich, daß es keinen Menschen giebt, welcher nach einiger Uiberlegung noch in Zweifel stehen könne, ob er seine gänzliche Freyheit auf immer verlieren, oder ein Ver-

bre-

brechen begehen wolle, welches ihm noch so grosse und beträchtliche Vortheile hoffen läßt. Folglich hat die Strafe, welche eine immerwährende Knechtschaft an die Stelle des Todes setzet, zureichende Schärfe, auch das frechste und entschlossenste Gemüthe von Missethaten abzuhalten. Ja ich behaupte, daß diese Absicht noch sicherer damit erreicht wird. Sehr viele Menschen sehen den Tod mit stillen und ruhigen Blicke entgegen; einige aus schwärmerischer Begeisterung, andere aus Eitelkeit, welche den Menschen fast immer bis jenseit des Grabes begleitet; noch andere eilen zu ihrer Auflösung aus äusserster Verzweifelung, um ihrem Elende und Quaalen ein Ende zu machen. Allein Begeisterung und Eitelkeit verlassen den Verbrecher, wenn er weiß, daß Ketten und Banden zeitlebens dauren. In einen eisernen Käfig eingezingelt vergeht es ihnen ihr unterjochtes Haupt empor zu heben, und die Verzweiflung endiget nicht das Leiden, sondern fängt erst recht an. Unsere Seele widerstehet den heftigen, aber bald vorübergehenden Schmerzen weit leichter, als den dauernden und immerwährenden Kümmernissen; weil im ersten Falle unsere Seele sich gleichsam auf einen Augenblick zusammennimmt, und den Schmerzen Troß zu bieten; im zweyten Falle aber ihre elastische Kraft nicht hinreichend ist, langen, und wiederholten Schmerzen Widerstand zu leisten.

Bey der Todesstrafe setzt jegliche Vollstreckung ein neu begangenes Verbrechen voraus; da hingegen die Strafe der fortdaurenden Knechtschaft für ein einziges Verbrechen sehr viele und immer erscheinende Beyspiele giebt. Wenn es zur Behauptung des Ansehens der Gesetze wichtig ist, den Menschen öftere Beyspiele von der Gewalt der Gesetze vor Augen zu legen; so müssen die Todesstrafen immer sehr nahe auf einander folgen,

denn sonst werden sie vergessen. Man muß daher häufige Verbrechen wünschen, wenn diese Strafe nützlich seyn soll; das ist eben so viel gefordert, als sie solle zugleich nützlich und auch zugleich unnützlich seyn.

Man wird mir einwenden, eine ewige Sklaverey sey eben so schmerzhaft, und folglich eben so grausam, als der Tod. Ich gebe dieses zu, und behaupte so gar, daß, wenn man alle unglückliche Wirkungen der Knechtschaft zusammen rechnet, sie vielleicht noch schlimmer als der Tod ist, deswegen, weil sich jene auf die ganze Lebenszeit des Menschen erstrecket; dieser aber seine Macht nur auf einen Augenblick äussert und verübet. Die Strafe der Sklaverey hat den Vortheil, daß sie dem, der sie siehet, weit schrecklicher vorkommt, als sie den Leidenden wirklich schmerzet; ersterer betrachtet die ganze Summe der unglücklichen Augenblicke, und letzterer kann wegen der Unseeligkeit der gegenwärtigen Augenblicke an die zukünftigen nicht denken. Alle Uibel werden durch die Stärke der Einbildung vergrössert und ein Leidender findet Linderungsmittel und Trostgründe, welche die Zuschauer weder einsehen noch glauben können, weil sie der stumpfen und abgehärteten Seele des Leidenden eben dieselbe Empfindlichkeit zutrauen, die sie selbst haben.

Die Kunst, sein eigenes Herz zu erforschen, ist freylich sehr schwer, und man lernet sie durch Lehren und gute Erziehung; allein wenn gleich Böswichter von ihren Grundsätzen keine gelehrte Rechenschaft ablegen können, so denken sie im Grunde doch eben so, wie der Moralist. Demnach wird ein Räuber oder Mörder, dem kein ander Gegengewicht zur Vollziehung der Missethaten, als der Galgen und das Rad, entgegen stehet, ohngefähr folgende Betrachtung bey sich anstellen und also schliessen: „Wie kann ich wohl die Gesetze vereh-

„ ren, die mich in einen so weiten Abstand von einem „ Reichen setzen? Er schlägt mir eine geringe Beysteuer „ ab, um welche ich ihn bitte, und verweist mich zur „ Arbeit, von welcher er selber nichts weiß. Wer hat „ diese Gesetze gegeben? Mächtige und Reiche, die „ nie einen Fuß in die Hütte des Armen gesetzet, „ niemals gesehen haben, wie er ein Stück verschim- „ meltes Brod unter seine hungrigen Kinder und ihre „ bedrängte Mutter austheilet. Lasset uns diese Ban- „ den zerreissen, welche den grösten Theil der Menschen „ fesseln, fühllose Tyrannen aber in den Schoos des „ Uiberflusses versetzen. Lasset uns diese Ungerechtig- „ keit in innersten Grunde ihres Aufenthaltes angreif- „ fen. Ich will mich in den Stand meiner natürlichen „ Unabhängigkeit zurücksetzen; dort will ich frey und „ von den Früchten meiner Herzhaftigkeit, und meines „ Fleißes leben, wenn es auch nur auf kurze Zeit seyn „ sollte. Der Tag des Schmerzens und der Reue „ wird vielleicht kommen, aber diese Zeit wird von kur- „ zer Dauer seyn, und eine Freyheit und Vergnügung „ vieler Jahre werden mir doch die Kümmernisse und „ die Angst eines einzigen Tages überstehen helfen. Als „ König und Anführer einiger, die mir an Entschlossen- „ heit gleichen, will ich das blinde Glück zurechtweisen, „ und diese Tyrannen sollen bey dem Anblicke desjeni- „ gen erblassen und zittern, welchen sie aus Uibermuthe „ und Stolze nicht einmal so gut als ihre Pferde und „ Hunde geachtet.“ An die Kette dieser Schlüsse hän- get der Bösewicht noch die Religion, welche er misbrau- chet und die ihm, weil er den rechten Glauben hat, die Hoffnung einer ewigen Glückseeligkeit zusichert, wo- durch das Schreckliche des Todtengerüstes vollends ver- schwindet.

Wer aber siehet, daß er eine lange Reihe von Jahren, oder wohl gar seine ganze Lebenszeit als Galeeren Sklave, oder auf dem Festungsbaue oder sonst dergleichen Knechtschaft zubringen soll, und zwar im Angesicht seiner Mitbürger, mit denen er als ein freyer Mensch in Gesellschaft gelebet, nun aber von eben den Gesetzen, deren Schutz er genossen, zur Sklaverey verdammet würde; der stellet einen Vergleich aller dieser Übel mit dem ungewissen Ausgange seiner Verbrechen, und mit der kurzen Dauer des Genusses der Früchte an, die er aus seiner Missethat ziehen könnte. Das immerwährende Beyspiel derer, die wirkliche Opfer ihres Leichtsinnes geworden, macht auf ihn einen viel stärkern Eindruck, als der Anblick einer gar selten vorfallenden Todesstrafe, welche mehr zu seiner Verhärtung, als zur Vermeidung des Bösen dienet.

Die Todesstrafe ist ferner auch nicht nützlich, weil sie der Gesellschaft ein Beyspiel der Grausamkeit giebt. Wenn unvermeidliche Kriege Menschenblut zu vergießen gelehret haben, so sollten die Gesetze, welche Sanftmuth und Menschlichkeit einzuflößen trachten, die Beyspiele der Grausamkeit nicht noch mehr vervielfältigen; Beyspiele, welche desto betrübter sind, weil der gesetzmäßige Tod mit Zurüstungen und vielen Gepränge vollzogen wird.

Es scheint mir ungeräumt, daß die Gesetze, welche die Herolde des Willens eines ganzen Volkes sind, den Menschenmord, als das größte Verbrechen bestrafen, selbst Menschenmord begehen, und so gar einen öffentlichen Todschlag anbefehlen, um die Bürger von Blutvergießen abzuhalten. Welches sind wohl wahre und nützliche Gesetze? Diejenigen, welche solche Verträge und Bedingungen enthalten, welche alle Mitglieder der Ge-

sellschaft zusammen, oder jeder für sich vorschlagen würde, und gehalten wissen möchte; diejenigen, wo das privat Interesse, dem man nur gar zu gerne Gehör giebt, entweder ganz schweiget, oder mit dem allgemeinen Interesse in Verbindung stehet. Welches sind wohl die natürlichsten Gedanken der Menschen über die Todesstrafen? Gar leicht lassen sich diese aus dem Widerwillen und der Verachtung abnehmen, womit jeder Mensch den Henker ansiehet, der doch ein unschuldiger Vollzieher des öffentlichen Willens, ein guter Bürger, der zum gemeinen Besten das seinige beyträgt, welcher das nothwendige Werkzeug der innerlichen Sicherheit zur Zeit des Friedens ist, so wie der streitbare Soldat sie wider die äußere Gewalt vertheidiget. Woher entspringet wohl dieser Widerspruch, und warum kann der Mensch diese schaudervolle Empfindung, aller vernünftigen Vorstellungen ungeachtet, auf keine Weise ertragen? Weil die Menschen in den geheimen Falten ihres Herzens, das ist, in demjenigen Theile ihres Wesens, wo die ursprüngliche Gestalt der alten Natur sich noch mehr, als irgend anders wo, zu erhalten sucht, von je her geglaubt haben, daß ihr Leben in keines einzigen Menschen Gewalt stehe, ausgenommen, wenn die Nothwendigkeit, welche den ganzen Erdkreis mit ihren eisernen Scepter regieret, den Donner ihrer Befehle erschallen läßt.

Was müssen Menschen wohl denken, wenn sie Obrigkeiten, die noch dazu sich weise dünken, wenn sie die heiligen Priester der Gerechtigkeit mit gelassener Gleichgültigkeit einen Verbrecher mit langsamen und feyerlichen Zurüstungen zum Tode schleppen sehen? Wenn indessen, da der Unglückliche, in der Erwartung des letzten Streiches, die heftigsten Verzuckungen empfindet, der Richter mit kalten Blute und vielleicht mit geheimen Wohlgefallen an seiner Gewalt, die Gerichtsstätte ver-

läßt, und gleichsam, als wäre nichts geschehen, den Süßigkeiten und Ergötzungen des Lebens wieder zueilet.

Ach! werden die Leute sagen, diese Gesetze sind nichts, als ein Deckmantel der Macht; nichts als ausstudirte Feyerlichkeiten einer abendtheuerlichen Gerechtigkeit; sie sind nichts als eine geheime Verabredung der Grossen, um uns mit grösserer Sicherheit als Opferthiere einem unersättlichen Götzen, Herrschsucht genannt, auf ehrbare Art zu schlachten. Wir sehen ja, daß Menschen kaltblütig hingerichtet werden, obgleich der Mord als eine abscheuliche Missethat ausposaunet wird. Wohlan, lasset uns doch dieses Beyspiel zu Nutze machen: ein gewaltsamer Tod kam uns, den gemachten Beschreibungen nach, als ein erschrecklicher Auftritt vor, allein wir sehen, daß dieses die Sache von einem einzigen Augenblicke ist. Wie vielweniger wird dieser Augenblick demjenigen schrecklich seyn, dem er nicht unvermuthet kommt, der ihm beherzt entgegen gehet, und daher die Schmerzen der Furcht sich ersparet.

So sind die schädlichen Trugschlüsse beschaffen, welche sich Menschen in verwirrten Begriffen darstellen; Menschen, die zu Missethaten geneigt sind, und bey welchen der Misbrauch der Religion mehr, als die Religion selbst vermag.

Wollte mir jemand das Beyspiel fast aller Zeiten und fast aller Völker, welche einige Verbrechen mit der Todesstrafe belegt haben, entgegen setzen; so antworte ich, daß die Wahrheit, welche durch keine Verjährung ihrer Rechte verlustig wird, dieses alles entkräfte und verscheuche. Die Geschichte der Menschen stellet uns ein gränzenloses Meer vor, welches starke Geschwadere von Irrthümern durchkreutzen; kaum daß hin und wieder

er-

etliche wenige nur halb bekannte Wahrheiten, in weiten Entfernungen von einander, herum schwimmen. Fast alle Völker haben den Göttern anfänglich Menschen geopfert; aber wer wird diese Sache daher entschuldigen? vielmehr daß nur einige wenige Völker, und vielleicht nur auf kurze Zeit, sich der Todesstrafe enthalten haben, dieses dienet zu Bestärkung meiner Lehre; denn alle grosse Wahrheiten haben ein für allemal das traurige Schicksal, daß sie im Vergleiche mit der langen und finstern Nacht, welche das menschliche Geschlecht umwölket, in Ansehung ihrer Dauer gleichsam nur ein übergehender Blitz sind. Noch ist jener glücklicher Zeitpunct nicht erschienen, wo die Wahrheit, wie bisher der Irrthum, das Eigenthum der Meisten geworden sey; nur die Wahrheiten, welche die unendliche Weisheit durch Offenbarung hat absondern wollen, sind von diesen allgemeinen Gesetzen ausgenommen.

Die Stimme der Vernunft, ich empfinde es, ist viel zu schwach, als daß sie sich über das lermende Getöse so vieler Menschen, welche Sklaven der Vorurtheile einer blinden Gewohnheit sind, erheben könnte. Allein die wenigen Weisen, welche in der Zerstreuung auf der Oberfläche der Erde leben, werden mich hören, und mir aus dem Innersten ihres Herzens Beyfall zuwinken. Könnte diese Wahrheit, welche durch so viel Hindernisse von dem Throne des Fürsten entfernt wird, bis dahin gelangen, so würden die stillen Wünsche aller Menschen sich zur Begleitung anhängen. Wisset, Monarchen, daß bey Annahme dieser Wahrheit, die blutige Herrlichkeit der Eroberer in Nichts verfällt, und daß die billige Nachwelt euch den ersten Platz zwischen ihre Friedenspalmen eines Titus, Antoninus und Trajanus anweisen wird.

Glücklich wäre das menschliche Geschlecht, wenn es jetzt erst Gesetze überkäme; jetzt, da wohlthätige Fürsten Tugend, Wissenschaften und Künste lieben; da Fürsten, welche Väter ihrer Völker und gekrönte Bürger sind, auf den europäischen Thronen glänzen; Fürsten, welche die Vermehrung ihrer Macht in dem Wachsthume der Glückseligkeit ihrer Unterthanen suchen, indem sie der Herrschsucht der Unterrichter Grenzen setzen, welche desto mehr sich brüstet, je ungewisser und kleiner sie ist. Nicht gerne aber lassen diese Mittelgötter die Wünsche der Sterblichen bis dahin gelangen; Wünsche, welche sich Erhörung versprechen können, so bald sie bis dahin aufsteigen dürffen. Geschieht es also, daß weise Regenten diese so mangelhafte Gesetze noch fort dulden, so ist dieses keiner andern Ursache zuzuschreiben, als weil der Abschaffung von so langer Zeit fest eingerosteter und hochgepriesener Irrthümer unendliche Hindernisse im Wege stehen; wenigstens muß jeder Bürger von aufgeklärten Geiste den inbrünstigen Wunsch äusern, daß um diesen Unheile abzuhelfen, die Macht solcher Fürsten, die sich nicht blindlings leiten lassen, sondern selbst denken, immer grössern Anwachs gewinnen und ihren Siegen alles weichen möge.

§. XXIX.

Von dem Verhafte.

Es ist ein eben so allgemeiner, als dem Zwecke des gesellschaftlichen Lebens, welches auf persönliche Sicherheit hauptsächlich gebauet, widriger Irrthum, wenn man einer Obrigkeit, (welche die Gesetze der Sicherheit vollziehen soll) die Gewalt einräumet, einen Bürger gefänglich einzuziehen, demjenigen, welchen sie hasset, kleiner Ursachen willen so fort der Freyheit zu

be-

berauben, einen andern aber, dem sie wohl will, frey herum gehen zu lassen, trotz den stärksten Anzeigen, daß er schuldig sey. Das Gefängnis ist ein Ungemach oder gar, wenn man will, eine Strafe, welche darinnen von allen andern Strafen unterschieden, daß sie vor der gerichtlichen Erörterung des Verbrechens vorhergehet. Allein dieser Unterschied benimmt ihr doch nicht das Wesentliche, so sie mit allen Arten von Strafen gemein hat, nehmlich, daß die Fälle, wo ein Mensch für strafwürdig zu achten, von Gesetzen vorher bestimmt seyn müssen. Die Gesetze, sage ich, müssen die Anzeigen bestimmen, welche die gefängliche Einziehung des Angeschuldigten nöthig machen b). Das öffentliche Gerichte, welches einen Bürger anklaget, seine Flucht, sein aussergerichtliches Geständniß, die Aussage eines Mitbeschuldigten, Drohungen und eine bekannte Feindschaft zwischen dem Thäter und den Beleidigten, das corpus delicti, und andere dergleichen Anzeigen, sind allerdings hinlänglich, einen Bürger in Verhaft zu bringen. Allein diese Beweise müssen von den Gesetzen, und nicht von des Richters Willkühr, bestimmt werden, dessen Aussprüche meistens mit der politischen Freyheit streiten. Noch eher könnte man geringerer Anzeigen halber jemanden einziehen, wenn Noth und Hunger von dem Gefängnisse entfernet, wenn die eisernen Thüren dem Mitleiden unverschlossen, und die steinernen Herzen der Gerichtsbedienten biegsamer und fühlbarer wären.

b) Diese Bestimmung der Gesetze würde sehr mangelhaft seyn, weil die Fälle so mancherley und vielfältig. Nicht die Grösse des Verbrechens, sondern die Besorgniß der Flucht, macht die Haft nothwendig. Daher Angesessene vor Landstreichern einen gegründeten Vorzug haben.

Ein Mann, der eines Verbrechens angeschuldiget, hierüber gefänglich eingezogen, doch nachmals losgesprochen worden, sollte keinen Fleck der Schande und Unehrlichkeit mit sich davon tragen. Wie oft sind unter den Römern Bürger schwerer Verbrechen wegen angeklagt gewesen, welche nach erwiesener Unschuld von dem Volke hochgeachtet und zu obrigkeitlichen Würden erhoben worden? Warum ist aber das Schicksal eines unrechtmässig Gefangenen in unsern Tagen so verschieden? Darum, weil die peinliche Rechtsgelahrheit auf einem Systeme beruhet, wo der Begriff von Gerechtigkeit durch die prahlerische Vorstellung von Macht und Gewalt, die der Richter gar zu gerne sehen läst, übermannet und verdränget wird; weil man die blos Angeklagten, nebst den völlig überwiesenen ohne Unterschied in einerley Kerker wirft; weil das Gefängnis mehr einer Strafe gleichet, als einem Mittel sich der Personen zu versichern c); weil die äußerliche Macht, welche den Thron und die Nation vertheidiget, von der innern Gewalt, welche für die Gesetze wachet, getrennet ist, da sie doch beyde mit einander vereiniget seyn sollten. Wäre dieses, so würde der Glanz, womit der stolze Aufzug eines militärischen Haufens schimmert, den Vorwurf der Schande, daß man unter der Stadtknechte Hände gewesen, verscheuchen, wie wir denn sehen, daß das militärische Gefängnis bey weiten nicht so sehr, als ein bürgerliches, entehret, weil in den Meynungen des Pöbels die Schande mehr der äußerlichen als innerlichen Beschaffenheit, also mehr der Art und Weise, als der

c) Wo der Ehebruch nur mit Geldstrafe oder Gefängnis beleget wird, so würde der Amtmann wider das Einmal Eins verstossen, wenn er die Beschuldigten in Haft nehmen wollte. Sie laufen nicht davon. Und gesetzt sie thäten es, so verwiesen sie sich auf solche Art selbst des Landes. Eine härtere Strafe, als ihnen das Urtheil zugesprochen haben würde.

der Sache selbst, anklebet. Wahrhaftig! unsere Gebräuche und unsere Sitten verrathen noch manche Spuren der Barbarey, und die Wildheit der nordlichen Räuber, unsrer Urväter, dauren noch fort. Man sieht es wohl ein. Aber die durch Weltweisheit nur nach und nach sich verbreitende Erleuchtung eines Volkes pfleget öfters ein Jahrhundert vor der wirklichen Verbesserung seiner elenden Gesetze vorherzugehen d).

Einige haben behauptet, ein Verbrechen könne an jedem Orte, wo es verübet worden, bestraft werden; gleichsam als wenn Unterthan und Knecht gleichlautend, ja der erstere annoch geringer wäre; als wenn jemand unter einer Herrschaft stehen, und an einem andern Orte wohnhaft seyn könnte, und er wegen seiner Handlungen zween gebietenden Herren, und zweyen oft einander widersprechenden Gesetzbüchern unterworfen seyn könnte. Wiederum halten einige dafür, eine grausame That, welche z. E. in Constantinopel begangen worden, könne in Paris bestraft werden, weil derjenige, welcher die Menschlichkeit beleidiget, die ganze Mensch-

d) Welcher Gesetzgeber Gefängnis zu einer Strafe macht, und Uibelthäter des Landes verweiset, ist kein guter Haushalter. Denn jeder Unterthan ist ein Schatz, und wer wird Schätze wegwerfen? Durch das Gefängnis werden Hände gefesselt, so arbeiten konnten. Man rechne nach, wie viel der Gewinn im Ganzen betrüge, wenn die Gefangenen arbeiteten, wozu sie aber nicht anzuhalten, weil dieses eine Strafe wäre, und auf solche Art das Gefängnis, (o abscheulicher Gedanke!) ein Zuchthaus werden würde. Auch bessert das Gefängnis niemanden, sondern die böse Gesellschaft verderbet ihn. Kaum ist der Dieb dem Kerker entronnen, so raubt er aufs neue. Durch den Kerker wird dem gemeinen Wesen mitlerweile ein Arbeiter, des Gefangenen Kindern ihr Ernährer entzogen, und durch die Bewachung die unschuldige Gemeinde beschweret. Richter, seyd weise hierinnen!

Menschlichkeit zum Feinde habe, solchemnach eine allgemeine Verabscheuung verdiene. Gleichsam als wenn die Richter die innere Empfindung der Menschen, und nicht vielmehr die Verletzung der Verträge, welche die Menschen in jeglichem Staate besonders unter einander binden, rächen sollte. Der Ort, wo die Missethat verübt worden, ist der Ort der Bestrafung. Nur da, und nirgends anders, ist man genöthiget, den Beleidiger wieder zu beleidigen, damit er davon abstehe. Ein Bösewicht, der die Verträge einer Gesellschaft, wovon er kein Mitglied ist, gebrochen, muß wohl gefürchtet, und deswegen von der obersten Gewalt aus der Gesellschaft ausgeschlossen und verbannet, aber nicht von den Gesetzen förmlich bestraft werden. Die Obrigkeit muß Verträge schützen, nicht aber die innerliche Bosheit der Handlungen rächen wollen.

Man pflegt geringere Verbrechen entweder mit Gefängnis oder mit der Landesverweisung zu bestrafen, damit dergleichen Bösewichter Nationen, welche nicht beleidiget worden e), zur Last fallen. Nicht auf einmal, sondern stufenweise gelanget der Mensch zu jener Bosheit des Herzens, daß er Mord und Todschlag begehet. Daher wird die vollzogene Strafe einer solchen Missethat von den übrigen Bürgern, als was Seltenes angesehen. Niemand glaubet, daß er dergleichen zu begehen fähig. Weit mehr Eindruck macht die öffentliche Strafe für geringere Verbrechen, weil sie für möglich geachtet wird, und zwar einen solchen Eindruck, daß sie uns von geringeren Vergehungen abhält, und noch weit mehr

e) Siehest du das angrenzende Land für eine Schwindgrube an, wo du deinen Unflath ableiten könnest, so bedenke, daß dieser Nachbar, wenn seine Gebiete etwas grösser und auch bey ihm Landesverweisung im Brauche, er dich mit zehnmal mehr dergleichen beschütten könnte.

mehr von schweren Verbrechen abschrecket. Die Strafen müssen nicht allein unter sich selbst, sondern auch in Vergleichung des Verbrechens unter einander in richtigen Verhältnisse stehen.

Einige sprechen ein geringes Verbrechen von der Strafe frey, wenn es der beleidigte Theil verzeihet. So wohlthätig und der Menschlichkeit gemäß auch dieser Gedanke scheinet, so ist er doch nichts desto weniger dem gemeinen Besten zuwider. Kann denn wohl eine Privatperson die Nothwendigkeit des Beyspieles mit ihrer Erlassung eben so aufheben, wie sie sich von der Vergütung der zugefügten Verletzung lossagen kann? Das Recht zu strafen und Strafe zu erlassen kommt nicht einzeln Mitgliedern, sondern der sämmtlichen Gesellschaft oder dem obersten Gebieter zu. Ein einzelner Bürger kann wohl seinem geringen Antheil dieses allgemeinen Befugnisses entsagen, aber nicht den übrigen, nicht der Obrigkeit, sothanes Befugnis entziehen oder schmälern.

§. XXX.

Von dem gerichtlichen Verfahren und von der Verjährung.

Wenn das Verbrechen erwiesen, und die Gewisheit desselben ausser Zweifel, so muß dem Angeschuldigten nothwendig so viel Zeit, daß er alle nur mögliche Mittel sich zu rechtfertigen herbey schaffen könne, gelassen werden. Allein diese Frist muß so kurz seyn, daß sie der geschwinden Vollziehung der Strafe, die wir angerathen haben, keinen so gar grossen Abbruch thue.

Die Gesetze müssen sowohl zur Vertheidigung des Beklagten, als zur Untersuchung der Beweise die Zeit be-

bestimmen. Darf der Richter dieses thun, so wird er selbst Gesetzgeber f). Bey schweren Missethaten, welche lange in dem Gedächtnisse der Menschen schweben, wenn sie einmal erwiesen, sollte vielleicht eine Verjährung statt finden; aber bey geringeren, zumal noch unerwiesenen Fehltritten ist es billig, daß der Bürger von der Ungewisheit seines Schicksals mit der Zeit befreyet werde. Der Grund dieses Unterschiedes ist dieser, weil die Dunkelheit, welche in letztern Falle die Verbrechen lange Zeit verhüllet, es verhindert, daß man es nicht als ein Beyspiel der Ungestrafheit anführen kann, und der Schuldige binnen dieser Zeit sich vermuthlich gebessert.

Ich begnüge mich hier, nur allgemeine Grundsätze anzuzeigen. Denn wollte man genau bestimmte Grenzen angeben, so müste man auf diese oder jene Verfassung der Länder und Gesetze eine besondere Rücksicht nehmen. Nur will ich noch hinzufügen, daß man, um sich von dem Nuzen gemäßigter Gesetze zu überzeugen, die Zeit der Verjährung und der Beweise, nach der Grösse des Verbrechens verlängern oder vermindern, also eine freywillige Verbannung, oder das Gefängnis selbst zu einem Theile der Strafe machen könnte, wodurch die Gesetze

eine

f) Fürwahr! ein sonderbarer Einfall der Untersuchung eine gegewisse Zeit zu bestimmen; als wenn nicht die Abhörung auswärtiger Zeugen, anzustellende Confrontationen der Mitschuldigen, Briefwechsel mit fremden Obrigkeiten, denen man nicht anbefehlen kann, mit erstem Posttage zu antworten, und die man vielmehr bittet, nach vorgegangener genauer Untersuchung von diesem oder jenen Umstande Nachricht zu geben, nebst hundert andern nicht voraus zu sehenden Umständen, wider alles Vermuthen die Untersuchung öfters verzögern. Uiberhaupt sind in diesem §. viele Dinge allzu träumerisch, daß nicht ein praktischer Rechtsgelehrter deren Unmöglichkeit ohne alles Erinnern einsehen sollte.

eine leicht zu befolgende Progression einer kleinen Anzahl von gelinden Strafen, für eine grosse Menge von Verbrechen an die Hand geben würden.

Allein diese zur Verjährung und zur Untersuchung angesetzte Zeit muß nicht in ganz genauern Verhältnisse mit der Schwere der Verbrechen anwachsen, weil die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens in eben dem Maasse sich mindert und abnimmt, je grausamer und widernatürlicher die That selbst ist. Demnach muß die zur Untersuchung der Beweise bestimmte Zeit bisweilen verkürzet, die aber, welche die Verjährung erfordert, verlängert werden und wiederum bisweilen umgekehrt. Dieß scheinet anfänglich dem, was ich oben gesagt, widersprechend zu seyn, indem ja auf solche Weise gleiche Strafen für ungleiche Verbrechen statt finden würden, wenn man die Zeit der Verjährung und der Gefangenschaft als eine Strafe mit in Rechnung bringen will. Ich theile, um diesen Zweifel zu beantworten, die Verbrechen in zwo Klassen. In der ersten stehen die schweren Verbrechen. Sie fangen vom Todschlage an und begreifen alle Missethaten, die diesen an Abscheulichkeit annoch übertreffen. In der zwoten Klasse stehen die geringern. Dieser Unterschied ist in der Natur gegründet. Die Sicherheit des eigenen Lebens gehöret unter die unverletzlichen Rechte der Natur, welche Gott sogar die Thiere gelehret. Die Sicherheit seiner Güter ist ein Recht, welches allererst aus der bürgerlichen Gesellschaft entstanden. Die Bewegungsgründe, welche die Menschen antreiben, wider die Empfindung des Mitleidens zu handeln, welches man gleichwohl zur Begehung grosser Missethaten ersticken muß, müssen weit stärker und heftiger seyn, als diejenigen, die uns antreiben können, zu Verbesserung unserer Umstände ein Recht zu verletzen, das den Menschen nicht ins Herz geschrieben, sondern bloß in gesell-

Man bemerke, daß, wenn gleich ein Beklagter aus Mangel der Beweise losgelassen worden, weil man weder seine Schuld noch Unschuld darthun können, er demohngeachtet eben derselbigen Anschuldigung halber wieder zur Verhaft gebracht und zu neuer Untersuchung gezogen werden kann, wenn sich neue Anzeigen hervorthun, so lange nämlich die völlige Verjährung, welche seinem Verbrechen in denen Rechten gegönnet, nicht abgelaufen ist. Wenigstens halte ich dieß für eine Mittelstrasse, wodurch die Sicherheit der Republick auf der einen, und die Freyheit einzelner Bürger auf der andern Seite erhalten werden soll. Denn es geschieht nur gar zu leicht, daß die eine auf Kosten der andern begünstiget wird. Sicherheit der Gesellschaft für Bösewichten und Freyheit einzelner Personen, sind zwey Stücke, welche das heilige und unverletzliche Erbtheil eines jeden Bürgers ausmachen. Beyde können leicht Gefahr laufen, das eine, weil es von einen verlarvten Despotismus, das andere, weil es von einer entbehrenden Gesetzlosigkeit des Pöbels gerne entrissen zu werden pfleget.

§. XXXI.

Von einigen Verbrechen, die schwer zu beweisen, als Ehebrüche, Kindermorde rc.

Daß die Vernunft fast nie die Gesetzgeberin der Völker gewesen, wird auch aus Folgenden erhellen, wenn die gemeine Leyer sagt, daß zum Beweise schwerer oder heimlicher Verbrechen, das ist, solcher, die am unwahrscheinlichsten sind, Muthmassungen, das ist, eine schwache und zweydeutige Dämmerung, hinlänglich seyn sollen. Gleichsam als wenn den Gesetzen und dem Richter daran gelegen wäre, nicht die Wahrheit, sondern blos Gelegenheit der Strafe zu suchen; gleichsam

als wenn es nicht um so viel schändlicher und abscheulicher wäre, einen Unschuldigen zu verdammen, je mehr wahrscheinlicher es ist, daß das zum vorausgesetzte und schon gleichsam für wahr angenommene Verbrechen, nicht begangen sey. Dem größten Theile der Menschen fehlet es an Verstande, an Lebhaftigkeit, an Muthe, welche zur Ausübung grosser Laster und grosser Tugenden erforderlich. Ich halte dafür, daß grosse Tugenden unter einem Volke nie, als unter grossen Lastern angetroffen werden. Matte Leidenschaften eines schläfrigen Volkes sind sehr dienlich, die zeitherige Verfassung zu erhalten, nicht aber zu verbessern. Hieraus kann man die wichtige Folgerung ziehen, daß grosse Verbrechen nicht allemal die Verschlimmerung eines Volkes beweisen.

Es giebt einige Verbrechen, welche in der Gesellschaft sehr häufig vorkommen, und doch sehr schwer zu beweisen sind. Die Schwierigkeit des Beweises vertritt und befestiget die Wahrscheinlichkeit der Unschuld, und da der Vortheil, den das gemeine Wesen davon hat, daß die Verbrechen ungestraft vorübergehen, um so viel geringer ist, je mehr die Menge dieser Verbrechen zum Theil aus verschiedenen Meynungen, wornach sie ein jeder beurtheilet oder gar für unschuldig hält, entstehet. Also muß die Zeit der Untersuchung, und die Frist der Verjährung nach obiger Regel gleichermassen abnehmen.

Und ob nun gleich der Ehebruch, die Knabenliebe und andere dergleichen des Fleisches unordentliche Vermischung Uibertretungen sind, die schwerlich zu erweisen, so werden sie doch nach der angenommenen Meynung in die Reihe derjenigen Verbrechen gestellt, wo ein Wütterich **Scheinbeweise**, **Muthmassungen**, **Halbbeweise**, (gerade als wenn ein Mensch halbunschuldig, oder halbschuldig, das ist, halb strafwürdig, und halb lossprechens-

werth

werth seyn könnte) zuläßt, ja wohl gar die Folter nicht nur an der Person des Beklagten, sondern auch (o daß ich solchen Unsinn erwähnen muß) an Zeugen, und so gar an dem Hausgesinde ihre grausame Gewalt verüben darf. Denn so finden wir, daß es die Anleitung oder, recht zu sagen, die kaltblütige Dummheit einiger Rechtslehrer vorschreibe.

Der Ehebruch hat h), wenn man ihn politisch betrachtet, zwo Ursachen, nämlich, die in diesem Punkte

h) Der Ehebruch ist nur alsdenn zu bestrafen, wenn der beleidigte Theil klaget, eben so wie der Richter einen tüchtigen Verweis und Ersatz aller Unkosten auf sich ladet, wenn er den Sohn, welcher seinen Vater bestohlen, ohne daß letzterer es angiebt, vernehmen will, weil er in häusliche Dinge sich nicht einmengen soll, und die ganze Familie dadurch einen Schandfleck erhält, also der Unschuldige mehr als der Schuldige bestraft wird. Es ist im Ehebruch das nämliche. Der beweibte Stephan, ein Häusler, seines Gutsherrens bester Unterthan, ein rechtschaffener, wohlthätiger, gefälliger Mann, liebt seines Nachbars ledige Tochter. Das ganze Dorf weiß es, nur nicht das Eheweib. Denn wer sollte wohl so gottlos, so unbedachtsam seyn, ihr solches zu entdecken? Glaubte der Verräther, daß sie es schon wüßte, so wäre er ein Bösewicht, wenn er eine schon bekränkte Frau durch Schraubereyen noch mehr bekränken wollte; glaubte er aber, sie wisse nichts, o! so müßte in der ganzen Hölle kein solcher grundböser Geist erfunden werden, der durch dergleichen unnöthige Eröfnung eine im übrigen wohl stehende Ehe erschüttern, und das bisher aus Unwissenheit glückliche Weib in tiefe Schwermuth eines bittren Leidens versenken und Saamen der Zwietracht aussäen wollte. Unterdessen ist die Sache dorfkundig, und der Pastor erzehlt es endlich dem Gerichtshalter mit Seufzen. Dieser stellt eine Untersuchung an und ist also dasjenige Geschöpfe, derjenige unselige Mann, der den zeitherigen Frieden der Ehe zernichtet, und nicht allein die Un-

so gar verschiedentliche Gesetze der Menschen, und den sehr mächtigen Hang, welcher ein Geschlecht an das andere anziehet; ein Hang, eine anziehende Newtonische Kraft, welche in vielen Stücken der allgemeinen Schwere gleichet, welche die ganze Natur in Bewe-

treue zu des Weibes Wissenschaft, sondern auch zur völligen Uiberzeugung bringet. Sie und des Nachbars Tochter, so vorher gute Freundinnen waren, raufen sich nunmehro bey den Haaren, und die Kinder sehen mit gerichtlicher Gewißheit an ihrem eigenen Vater ein, vorher mit dem Schleyer der Ungewißheit umhülltes schändliches Beyspiel. Stephan wird unter Betrüger und Spitzbuben in Kerker geworfen, und Frau und Kindern der Erhalter entzogen. Unterdessen vergiebt die unschuldige Gattin ihrem Manne den Fehltritt. Die Proceskosten aber haben das Haus verzehret. Zur Belohnung ihrer Grosmuth und Liebe, die sie an ihrem Gatten erwiesen, ergreift sie mit ihm den Pilgrimsstab in fremde Lande, und geht mit ihm und ihren Kindern betteln. Wie leicht ist es nicht, daß, wenn er siehet, wie die Gesetze unter Schwachheit und Bosheit keinen Unterschied machen, daß er seine Ehre durch die Inquisition verloren, daß er schon einmal wie ein Spitzbube in Gerichten behandelt worden, er sich denselben beygeselle. Ehebruch wird nur alsdenn, wenn es der Gatte rüget, zum Verbrechen. Weisheit ist in Böhmers Worten, wenn er über den Carpzov *Pr. Cr. Q.* 51 also schreibet: Ubi innocentis partis magis intereſt ne domeſticum malum manifeſtetur, non peccat judex, qui facti veritatem rigoroſe indagare negligit, & delationes, maxime ubi obſcuriores fuerint, potius diſſimulat, ne concordantia matrimonia turbentur, ut jam LEYSER vidit *Spec.* 575. *Med.* 11. Hätte der Ehemann, auf schändliche Weise, für Darleyhung seiner Frau Geld gewonnen, oder es sonst willigst geschehen lassen, so hört es, weil niemand beleidiget wird, auf, Verbrechen zu seyn, und bleibet wegen Uiberbleibsel der alten Lehre, daß die Ehe ein Sakrament sey, bloß Sünde. Der Satz ist richtig und unumstößlich, daß bey dem Ehebruche der unschuldige Theil mehr, als der schuldige, leiden müsse.

Bewegung hält. Denn sie vermindern sich beyde durch die Entfernung. Wir sehen, daß diese Neigung allen Bewegungen der Seele, so lange die Periode ihres Daseyns dauert, die Richtung gebe. Hingegen aber sind sie von einander darinnen unterschieden, daß die Schwerkraft sich mit den Hindernissen zuletzt ins Gleichgewichte setzet, da hingegen die Leidenschaft der Liebe durch Hindernisse grössere Stärke und Nachdruck erhält.

Hätte ich mit Völkern zu reden, denen das Licht der Religion annoch fehlte, so würde ich sagen, daß zwischen dieser Art von Verbrechen, und allen andern noch ein sehr merkwürdiger Unterschied sey. Fleischliche Verbrechen entstehen aus dem Mißbrauche eines immerwährenden Bedürfnisses, welches der ganzen Natur gemein ist; eines Bedürfnisses, das eher, als die Gesellschaft gewesen, wozu es so gar den Grund geleget hat; da hingegen andere Verbrechen zu der Zerstörung der Gesellschaften abzielen, und vielmehr von der Leidenschaft eines Augenblickes, als von natürlichen Bedürfnissen entspringen. Wer die Geschichte, die Natur und den Menschen kennet, ist gar leicht der Meynung, daß, ob zwar dieß Bedürfniß in einigen Ländern dringender, als in andern ist, jedoch aber sich dasselbe unter einerley Himmelsstriche in gleicher und beständiger Menge erhalte, wie es ursprünglich gewesen. Wäre dem also, so müssen die Gesetze, welche, um gerade durch zu fahren, die Hauptsumme der Wirkungen dieser Leidenschaft verringern wollen, und die Thätigkeit solcher natürlichen Ausdehnungskraft und deren Atmosphäre in einen engern Raume drängen wollen, als unnütz, ja als schädlich angesehen werden. Dergleichen Gesetze würden zu nichts anders helfen, als daß alles Verhältniß aufgehoben, und einem Volke nebst seinen eigenen Bedürfnissen, auch anderer Völker Bedürfnisse aufgebürdet würden. In der

gleichen Fällen ist nur derjenige weise zu nennen, welcher, da er siehet, daß den Strom keine Dämme aufhalten würden, dessen Lauf durch Kunst in verschiedene Arme und dergestalt zu zertheilen weiß, daß allenthalben sowohl der Dürre, als der Uiberschwemmung abgeholfen werde. Die eheliche Treue ist jederzeit grösser, je zahlreicher und leichter die Ehen sind. Wo aber angeerbte Vorurtheile und Hunger den Ehestand behindern, wo der Eltern Gewalt die Heurathen nach Belieben stiftet oder trennet, da zerreissen Liebeshändel heimlich die Bande, so sehr auch die Sittenlehrer darwider predigen, nämlich die alltägigen Sittenlehrer, welche sich lächerlicher Weise damit beschäftigen, daß sie auf die Wirkungen schmälen, denen Ursachen aber, weil sie solche nicht kennen, verzeihen. Allein, alle diese Betrachtungen sind denen unnüze, welche in der wahren Religion leben, aus welcher sie erhabenere Bewegungsgründe schöpfen können, um die mächtigen Wirkungen der Natur zu verbessern, zu dämpfen und gänzlich zu unterdrücken.

Der Ehebruch ist ein augenblicklicher und geheimnißvoller Uibergang; ein Verbrechen, so sehr mit demjenigen Vorhange bedecket, denn selbst die Gesetze darüber gehänget, und mit so zweydeutigen Folgen begleitet, daß es dem Gesetze leichter fällt, demselben vorzubeugen, als es zu unterdrücken i). Allgemeine Regel: Bey allen Verbrechen, die ihrer Natur nach öfters und nothwendig bestraft bleiben müssen, ist die Strafe ein neuer

Reitz

i) Eben so verhält es sich mit der Selbstbefleckung. Ob sie wohl eine sehr schädliche Unehrbarkeit ist, die man auszurotten wünschen möchte, so ist doch auf selbige eine Strafe zu setzen, thöricht, weil sie zu selten exequiret werden kann, also nicht abschreckt. Michaelis Vorrede zum 6ten Theile des mosaischen Rechts.

Reitz zum Verbrechen. Unsere Einbildungskraft ist so wundersam, daß sie von Hindernissen, wenn sie nur nicht unübersteiglich, noch mehr entflammet und dergestalt getäuschet wird, daß sie ihren Gegenstand in Riesenförmiger Schönheit erblicket. Die Seele hält sich in ihrer Vorstellung weit stärker an die angenehme Seite, wozu sie ihrer Natur nach geneigter ist, als an die unangenehme Seite, von welcher sie sich so viel als möglich entfernet.

Die Knabenliebe und andere unordentliche Vermischungen des Fleisches, worauf die Gesetze (wer sollte es denken) das Feuer gesetzt, und um deretwillen der Richter mit Freuden zur Marter eilet, nimmt ihren Ursprung aus den Leidenschaften der sklavischen und in enge Gesellschaft vereinigter Menschen k). Nicht so

k) Sodomiterey ist Sünde, außer dem auch Unflath, Schmutz, Unanständigkeit, die Schande bringet, aber kein Verbrechen, weil es niemanden das Seinige entziehet, und nicht aus betrügerischen boshaften Herzen entspringet, noch die bürgerliche Gesellschaft zerrüttet. Aber unser geistliches Recht hält solche, ja so gar eine Heyrath in verbotenem Grade, oder sonst ein fleischliches Verbrechen, (ich kann die Ursache gar nicht begreifen, weit abscheulicher als Betrügerey und Diebstahl, ja wohl gar als Feueranlegen und Gift. Kann man sich nicht anders helfen, so giebt man der Uibertretung eine verhaßte Benennung, mengt nach Gelegenheit das Wörtgen Blut mit unter, und opfert die Sache den Namen auf. So nennt man die Selbstbefleckung höchst ungeschickt und albern eine Onanitische Missethat. Gott tödete den Onan nicht deswegen, weil er seinen Saamen auf die Erde fallen ließe. Unter diesem geilen Volk war unstreitig die Selbstbefleckung so gewöhnlich, daß Gott der Herr Judenseelen zu hundert tausenden hätte von dem Erdboden wegraffen müssen. Nein, das war Onans Verbrechen nicht, weshalb er sterben mußte, sondern sein Geiz, sein Bestreben nach seines verstorbenen Bru=

tern wählen, um ihre eigene und ihres unglücklichen Kindes Schande zu verbergen? Das beste Mittel, diesem Verbrechen vorzubeugen, würde vielleicht darinnen bestehen, daß man die Schwachheit mit mächtigen Gesetzen, gegen eine gewisse Art der Tyranney mächtig schützte, die alle Laster vergrössert, welche man nicht mit dem Mantel der Tugend scheinbar verhüllen kann. Meine Absicht ist im geringsten nicht, hierdurch den gerechten Abscheu zu vermindern, den dieses Verbrechen verdienet, sondern ich verlange ihre Quellen anzuzeigen, und glaube berechtiget zu seyn, die allgemeine Folgerung heraus zu ziehen, welche diese ist, daß grausame Strafen nicht eher gerecht (oder welches einerley) nothwendig genennet werden können, als bis die Gesetze alle Mittel angewendet, welche nach der besondern Beschaffenheit einer Nation die tauglichsten, das Verbrechen zu verhüten, und die Quellen des Uibels zu verstopfen 1).

1) Findelhäuser sind freylich das beste Mittel, dem Kindermorde vorzubeugen, aber der Mangel am Gelde solche anzulegen, verwandelt diesen Rath in einen blossen Wunsch. Wie aber wenn man jeder Geschwächeten erlaubte, ihre Kinder ungestraft und ohne Vorwurf wohl verwahrt an Orte auszusetzen, wo die Leute hin und wieder gehen? Dann müßten die also ausgesetzten Kinder aus der Armen Casse, oder wo es diese nicht vermag, von der Obrigkeit ernähret werden. Sollten wohl auf ein Dorf jährlich mehr als zwey Findlinge kommen? Sollte es zu hart seyn, wenn jede ledige Person, so bald sie mannbar, alle viertel Jahre einen Groschen Findelgelder erlegte? Wie viel geht nicht dem Staate junger Anflug dadurch verlohren daß fromme Obrigkeiten die fleischlichen Verbrechen auf Anstiften und Anfrischen der Ausleger eines fremden, längst abgeschaften, uns gar nichts angehenden Rechtes ausser der Maaßen hart bestrafen und verfolgen. Hier aber höre ich den gütigsten Landesvater rufen: Wie? sagt er, fast in der Spra-

sich vor Schmerzen fürchtet, fürchtet sich allenfalls auch vor dem Strafgesetze; aber der Selbstmörder fürchtet sich nicht für Schmerzen, das sieht man, nach dem Tode aber hört alle Empfindung auf. Was soll also die verzweiflungsvolle Hand des Selbstmörders abhalten?

Derjenige, welcher sich ums Leben bringet, fügt der Gesellschaft einen weit geringern Schaden zu, als der, welcher das Land verläst. Jener läst sein ganzes Gut und Hab zurück; dieser aber nimmt seine Güter mit sich. Ja, was noch mehr: Da die Stärke eines Staates auf die Anzahl seiner Bürger beruhet, so verursachet derjenige, der sich der Gesellschaft entziehet, um sich einem andern Volke beyzugesellen, einen doppelt größern Schaden, als derjenige, welcher sterbend seine Mitbürger verläst. Die ganze Frage läuft also dahin aus, ob es der Nation schädlich oder nützlich sey, einem jeglichen Mitgliede die Freyheit zu gestatten, das Land zu verlassen o)?

Ein

o) Nachdem ich vorhero andere reden lassen, so will ich nunmehro meine Gedanken selbst vortragen, wo ich dieser Sünde gar nicht das Wort reden will, indem ich selbst, so wie alle andere Menschen, die den Gebrauch ihrer Sinne haben, dagegen einen natürlichen Abscheu trage. Die sich selbst zu tödten die Herzhaftigkeit besitzen, werden von Dichtern und Gerichtschreibern bewundert, weil sie groß zu seyn scheinen. Mir aber scheinen sie klein. Jeder Selbstmord ist Verzweifelung, diese aber nicht das Merkmal einer großen Seele, sondern eine Wirkung unbändiger Leidenschaften. Die Selbstmörder besitzen nicht genugsame Größe der Seele, den Druck ihres Unglücks zu ertragen. Cato ersticht sich, warum? daß ich so reden möge, um eine Erbse. Er war unleidlich einen Beherscher über sich zu sehen, wel-

Ein Gesetz welches aus Mangel der Macht nicht mit Nachdrucke vollzogen werden kann, oder welches ge-

welches eine Ratte ist, die gar vielen im Kopfe herumläuft, kaum einer Erbse werth. Das Wort Freyheit, eine klingende Schelle, hat seine Vernunft übertäubet. Man lobt einen Capitain, der, ehe er das Schiff dem Feinde übergiebt, Feuer in die Pulverkammer legt, und sich nebst allen in die Luft sprenget. Ist das kein Selbstmord? Die Trauerspiele sind mir unausstehlich, wo der Held, um Bewunderung und Thränen des Mitleidens zu erwecken, sich mit dem Dolche würget, oder ein Weib, zu Bewahrung ihrer Keuschheit, den Giftbecher trinket. Blutige Römer mögen dieses ihren Jahrbüchern einverleiben, aber nicht der sanftmüthige der duldende Christ. Nur wollte ich wünschen, daß die alltäglichen Moralisten sich nicht solcher Widerlegungen bedienten, deren Ungrund jedweden so gar sinnlich in die Augen fällt. Ich darf, sagen sie, mir nicht das Leben nehmen, denn ich habe mir es nicht gegeben. Wohlklingend! Aber Nägel und Haare habe ich mir auch nicht gegeben, also darf ich sie nicht abschneiden? Das vom Vater ererbte Haus habe ich mir auch nicht gegeben, also darf ich es nicht verkaufen. So gar den Fuß lasse ich ablösen, wenn er beschwerlich. Auch die Obrigkeit hat dem zum Tode verurtheilten Missethäter das Leben nicht gegeben, und dennoch nimmt sie es. Uiber diese falsche Gedanken vergißt man das Wahre. Mich wundert, daß besonders die Geistlichen, wenn ein solcher Fall geschieht, die Sache so gar sehr übertreiben, da doch Gott im Mosaischen Gesetze, in welchem von Blute so viel und so seltne Fälle abgehandelt werden, des Selbstmordes gar nicht gedenket, ob er schon unter den Juden gar gewöhnlich und eingerissen war. Also war er erlaubt. Denn ohne Strafgesetze, wie könnte man strafen? Es mag die That allenfalls Sünde seyn, nur kann ich, nach dem gegebenen deutlichen Merkmale eines politischen Verbrechens, es für ein solches nicht erkennen! Und wie ist die Untersuchung beschaffen? wer ist der Ankläger? wer sind die Zeugen? wo seine Schutzschrift? Etwa ein feindseliger Nachbar spricht, der Ent-

leib-

gewisser unmöglicher Umstände halber alle Kraft verlieret, sollte der Gesetzgeber (denn es gereicht ihm zu keiner Ehre) sich hüten öffentlich kund zu thun. Man gehorchet gern den Gesetzen, wo man Verstand innen findet, aber der offenbaren Gewalt widerstehet man. Unnütze, also verachtete Gesetze theilen hernach auch den heilsamsten den Gift der Verachtung mit. Man siehet selbige mehr als Hindernisse an, die man aus dem Wege schaffen müsse, als daß man sie für Beyträ-

ge

leibte habe immer bedenkliche Reden geführt; der Pfarrherr tritt auf und sagt, er habe alle zwey Jahre nur fünfmal den Tisch des Herren besuchet, da es sich doch aller sechs Wochen geziemet hätte; der Gerichtshalter erstattet einen abscheulichen Bericht, weil der Entleibte ihn bey der Regierung angegeben, daß er wegen unmäßiger Sporteln ihm sein Gut angeschlagen. Alles dieses geschiehet, weil die Sache keinen Verzug leidet, in einem Augenblicke. Keine Zergliederung, keine Untersuchung, wie seine Säfte beschaffen gewesen, kein Arzt besichtiget sein Gehirne, keiner den Magen. Gleichwohl erschallet der Ausspruch: Auf den Schindanger! Abscheuliches Wort, wofür der Menschlichkeit schaudert. Der Anspruch ist da, daß seine Familie, dieses Begräbnisses halber geschändet seyn solle bis in das dritte und vierte Glied. Ich könnte hier: **Die Leiden des jungen Werthers** erwähnen, deren bundschäkigtes Schicksal die Geschichte der Gelahrheit zum lustign Vergnügen der Nachwelt aufbehalten wird. Alle Welt hat dieses Buch gelesen, aber sich noch niemand erschossen. Uiberhaupt sind leichte Gemüther zu diesem Entschlusse selten auferleget, sondern ich habe aus einer Menge Acten zu bemerken gehabt, daß meist schwermüthige Seelen und gar fromme Gemüther, bey denen man meist das Gesangbuch aufgeschlagen und schöne Sprüche aus dem göttlichen Worte auf den Tisch geschrieben angetroffen, weil sie furchtsam, die Raserey begehen. Leute, die alles in der Bibelsprache redeten und, welches die höchste Gnade der Erleuchtung, mit den Geistern Umgang hatten, sieht man dahin fallen.

schen für keine Verbrechen halten, so mindert man in menschlichen Gemüthern die Empfindung der wahren Schande, womit andere Verbrechen wirklich begleitet sind. Wird, zum Beyspiele, demjenigen, der einen Fasan tödtet, und dem, der einen Menschen ermordet, oder eine wichtige Handschrift betrügerisch verfälscht, einerley Todesstrafe zuerkannt, so hebt man den Unterschied zwischen diesen verschiedenen Verbrechen auf, und vernichtet solcher Gestalt die moralischen Empfindungen, welches ein Werk ist, das viele Zeit und vieles Blut gekostet, ehe es errichtet worden; Empfindungen sage ich, welche in den Gemüthern der Menschen so langsam und ausserordentlich schwer Wurzel fassen, und zu deren Wachsthume die erhabensten Bewegungsgründe und eine Menge Vorbereitungen von ernsten Formalitäten erforderlich gewesen.

Der Schleichhandel entstehet insgemein aus dem Gesetze selbst. Denn je erhöhter die Zölle und Abgaben sind, desto beträchtlicher ist der Vortheil, der aus dem Schleichhandel zu ziehen, und desto stärker wird folglich die Versuchung; welche wiederum sehr vergrössert wird, wenn der Umkreis der versperrten Grenzen weitläuftig, und die mit schweren Abgaben belegten Waaren, wegen ihres kleinen Raums, leichtlich einzubringen sind. Der Verlust der Contrebande ist eine gerechte Strafe. Allein sie wird von desto grösserer Wirkung seyn, je niedriger die Abgaben sind. Nur nach dem Maasse des Vortheils, welchen man sich von dem glücklichen Ausgange verspricht, setzet man sich der Gefahr aus, seine Waare zu verlieren.

Aber warum soll denn dieses Verbrechen den, der es begehet, nicht unehrlich machen, weil der Schleichhandel doch ein Diebstahl ist, der an den Fürsten, folg-

Accise oder Schatzkammer, die er hat hintergehen wollen, angehalten würde.

§. XXXIV.

Strafe der Bankeruttierer.

Treue und Glaube in Verträgen, Sicherheit in Handel und Wandel zu erhalten, ist schlechterdings nothwendig, und eine Schuldigkeit der Gesetze, den Gläubigern zur Bezahlung ihrer aussenstehenden Schulden zu verhelfen. Jedoch ist der betrügerische vorsetzliche Schuldner von den unglücklichen und redlichen zu unterscheiden. Jenem sollte man mit eben der Strafe belegen, die ein falscher Münzer zu gewarten hat. Denn ein Stück geprägtes Erzt, welches das allgemein angenommene Vergütungsmittel und gleichsam das Unterpfand einer getilgten Verschreibung ist, zu verfälschen, scheint kein grösser Verbrechen, als die Verfälschung der Verschreibungen selbst. Allein mit einem solchen, der erweislich machen kann, daß er durch seiner Schuldner Bosheit, oder erlittenen Verlust, oder durch seine eigene Unglücksfälle, welche die gemeine menschliche Klugheit weder vorher sehen noch vermeiden kann, um sein Vermögen gekommen, muß man nicht mit gleicher Strenge verfahren. Soll dieser nach Verluste aller seiner Güter der nackenden Freyheit, des einzigen und traurigen Gutes, beraubet werden? Soll er ein gleiches Schicksal mit dem Strafbaren erfahren, und in der Verzweifelung seiner unterdrückten Redlichkeit vielleicht die Unschuld bereuen, womit er nach den Gesetzen gelebt, und die er aus unvermeidlicher Noth verletzen mußte? Viele allzustrenge Gesetze sind durch die Gierigkeit der Reichen entstanden, und müssen sich solche Arme deswegen

gefallen lassen, weil sie sich von der verführerischen Hofnung täuschen lassen, daß alle erfreuliche Zufälle nur uns, andern aber nur die widerwärtigen treffen werden. Unterdessen haben die Menschen, welche sich nur alltäglichen Empfindungen überlassen, grausame Gesetze lieb, und wenn sie selbst bey deren Entwerfung Rath zu ertheilen haben, können solche nicht arg und hämisch genug geschmiedet werden, ob sie gleich gelinde vorziehen sollten, weil sie sämtlich unter denselben stehen. Aber die Furcht von andern beleidiget zu werden, ist grösser, als die Begierde selbst zu beleidigen.

Wir wollen wiederum auf den unschuldigen Bankeruttierer zurückehren. Er soll nicht eher frey seyn, als bis er völlige Zahlung geleistet; er soll nicht, ohne Einwilligung der sämmtlichen Gläubiger, loskommen, um sein Glück anderweit zu suchen; man versage ihm das Vermögen, seine Geschicklichkeit und Talente darzu anzuwenden, um sich wieder in den Stand zu setzen, seine Gläubiger nach dem Maasse seiner wieder erlangten Kräfte, zu befriedigen: Allein niemals wird man durch taugliche Gründe ein solch Gesetze rechtfertigen können, welches ihn der Freyheit beraubet, ohne daß solches zum geringsten Vortheile seiner Gläubiger gereiche q).

Man

q) Daß ein Schuldner, wenn er merket, daß er nicht mehr, als die Hälfte, also 50 für 100 seinen Gläubigern bezahlen könne, sich angeben solle, ist mir immer bedenklich gewesen. Auch der redlichste, rechtschaffenste Mann thut das nicht. Die Schande ist zu groß, er wird noch nicht gedrücket. Das schimmernde Gespenst der Hofnung, welches aus allen Gegenden des Himmels seine Strahlen auf Unglückliche herabschiessen läßt, bildet ihm Glücksumstände vor, wie er sich helfen könne. Fast gehöret dieses unter die Verordnungen, die der mensch-

gen den Verlust der Freyheit, oder nach dem das Versehen groß oder geringe, auch einige Strafe zuerkennen; im Falle der gänzlichen Unschuld aber dem Schuldner die freye Wahl der Mittel lassen, um sich wieder in die Verfassung zu setzen, seine Gläubiger zu befriedigen. Hätte endlich der Schuldner ein geringes Versehen begangen, so könnte den Gläubigern frey gestellt bleiben, ihm die Mittel, wie er sie befriedigen sollte, vorzuschreiben. Allein nicht der willkührlichen und allezeit gefährlichen Einsicht der Richter, sondern dem unpartheyischen Gesetze muß es verstattet seyn, den Ausspruch zwischen einem groben und geringen Verbrechen zu thun. Die Bestimmung der Grenzen ist im Felde der Rechtsgelahrheit eben so nothwendig, wie in der Mathematik, um einen Maaßstab für die Abmessung des gemeinen Bestens, so wie zur Ausmessung der Grössen, aufzufinden *).

Wie

tadeln. Dahingegen, wenn einer anderer Leute Geld nehmen, sich davon ein Schiff auf die See bauen wollte, und es gienge unter, dieses ein fast der Bosheit gleich zu achtendes Versehen seyn würde. Sollte jedoch die Wahrscheinlichkeit, daß ein solches Unternehmen mit fremder Leute Geldern, aller menschlichen Vermuthung nach, nicht mißlingen könne, eintreten, so würde dieses den Grad des Versehens allerdings in etwas mindern. Nur muß ihm neben bey keine zu reife Haushaltung, keine Uippigkeit in Gastereyen, Kleidungen, kein Uibermuth vorgeworfen werden können. Denn dieses schlägt hernach alles übrige nieder.

*) Das Wachsthum der Handlung und das Recht des Eigenthums der Güter ist nicht der Zweck der gesellschaftlichen Verträge, wohl aber ein Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen. Wollte man alle Glieder der Gesellschaft grausamen Gesetzen unterwerfen, um den

Uibeln

Wie leicht könnte ein vorsichtiger Gesetzgeber einer grossen Menge betrügerischer Bankerotte vorbeugen und Mittel ausfindig machen, den Unstern arbeitsamer und rechtschaffener blos Verunglückten abzulehnen! Ein öffentliches, wohl abgefaßtes Verzeichniß aller Contracte, dessen Einsicht jedem Bürger freystünde; eine Bank, welche aus weislich vertheilten Beyträgen wohlstehender Kaufleute errichtet, und woraus die nöthigen Summen zur Unterstützung des unschuldigen und untadelhaften Fleißes hergeschossen würden; dieß wären die Einrichtungen, welche keine wahre Unbequemlichkeiten, wohl aber unzählige Vortheile erzeugen würden. Allein zum Unglücke sind leichte, natürliche, wahrhaftig grosse Absichten etwa eines Weisen in der Stille, welche nur auf den Wink des Gesetzgebers warten, um Reichthum, Vermögen, Stärke und Heil in den Schooß des Volkes

Uibeln vorzubeugen, welche aus den manchfaltig in einander geschlungenen Verbindungen, die der Zustand politischer Gesellschaften mit sich bringet, ihren Ursprung haben, so hiesse dieß die Zwecke den Mitteln unterwerfen; ein ganz falscher Schluß in allen Wissenschaften, besonders aber in der Staatskunst. Nichts desto weniger ist dieß der Fehler, in welchen ich in der vorigen Ausgabe meines gegenwärtigen Werkes gefallen bin, da ich gesagt, der unschuldige Bankeruttierer müsse, seiner Schulden wegen, in Verwahrung gebracht, und zum Nutzen seiner Gläubiger zu arbeiten angehalten werden. Ich schäme mich, so was Falsches vorgebracht zu haben. Man hat mich der Gottlosigkeit beschuldiget, und ich verdiente sie nicht. Man hat mich aufrührischer Gesinnungen angeschuldiget, und ich verdiente es nicht. Hier aber habe ich die Rechte der Menschlichkeit verletzt, und niemand hat mir deswegen Vorwürfe gemacht. Beccar.

kes zu schütten, verachtet. Man meidet Gesetze, welche ihren Verfassern unsterbliches Lob von Kind zu Kindeskindern bereiten würden, sie sind den Grossen unbekannt, und werden am wenigsten gesuchet. Ein gewisser Geist der Unruhe in Kleinigkeiten beschäftiget eine nur auf gegenwärtigen Augenblick kurzsichtige Klugheit der Räthe, die auf nichts weiter denken, als wodurch die Schatzkammer unmittelbar bereichert werden möge. Mistrauen, Abscheu, Misgunst gegen alle Neuerungen, beherrschen den Schwarm, welcher den Fürsten umgiebet, den er aber gleichwohl aufgetragen, auf Mittel und Wege zu sinnen, das allgemeine Glück zu befördern und dauerhaft auszubreiten.

§. XXXV.

Von Freystätten und Auslieferungen der Missethäter.

Nun sind mir noch zwo Fragen zu erörtern übrig, erstlich, ob die Freystätte gerecht, und zum andern, ob Verträge der Völker, sich einander die aufgefangenen Missethäter auszuliefern, nützlich? Innerhalb den Gränzen eines wohl eingerichteten Staates muß kein Ort seyn, welcher dem Gesetze nicht unterworfen wäre. Jeglicher Bürger muß der Gewalt der Gesetze eben so folgen, wie der Schatten den Körper begleitet. Freystatt und Ungestrafheit ist eins, da der ganze Unterscheid blos in mehrern und wenigern bestehet. Weil die Strafe mehr durch ihre Unvermeidlichkeit, als durch die Grösse schrecket, so reitzen die Freystätte mehr zum Verbrechen, als die Strafen davon entfernen. Die Vermehrung der Freystätte stiftet eben so viel kleine Monarchien; denn wo keine Gesetze das Regiment darinnen führen,

da können neue Herrschaften entstehen, die den allgemeinen Gesetzen zuwider sind, woraus ferner Gesinnungen einschleichen, welche dem Geiste und der Denkungsart des ganzen politischen Körpers widerstreitet s). Die Geschichte wird auch lehren, daß Freystätte jederzeit grosse Veränderungen in den Staaten veranlasset, und den Meynungen der Menschen eine ganz andere Wendung gegeben.

Ist es nun zum andern wohl nützlich, daß sich die Völker wechselseitig ihre Missethäter ausliefern? Diesen Gebrauch getraue ich mir nicht zu rechtfertigen, so lange die Gesetze den Bedürfnissen der Menschlichkeit nicht angemessen, die Strafe gelindert, so lange Recht und Billigkeit von Willkühr und Wahne abhänget, so lange die unterdrückte und öfters den Grossen verhaßte Unschuld und die verschmähte Tugend nicht von Philosophen auf dem Throne in Sicherheit gestellet, so lange nicht die morgenländische Tyranney in den Wüsteneyen des Orients eingeschlossen bleibet, und Europa nur allein die Herrschaft der allgemeinen Vernunft erkennet, welche die Wohlfahrt der Unterthanen mit der Wohlfahrt der Völker immer fester verbindet. Es wäre unterdessen vielleicht eines der kräftigsten Mittel, dem Verbrechen vorzubeugen, wenn jedermänniglich bekannt wäre, daß keine Handvoll Erde anzutreffen sey, wo das wahre und wirkliche Verbrechen Verzeihung hoffen könne.

XXXVI.

s) Dieses alles ist nicht für Protestanten geschrieben, deren Priesterhäuser und Kirchen zu keiner Freystätte dienen.

XXXVI.

Von dem Gebrauche, einen Preis auf den Kopf zu setzen.

Ist es wohl der Gesellschaft vortheilhaft, einen Preis auf den Kopf eines bekannten Missethäters zu setzen, und jeglichen Bürger dadurch zum Scharfrichter zu machen, daß man ihm das Schwerd der öffentlichen Rache in die Hände giebt? Der Verbrecher hat entweder die Gränzen eines Staates verlassen, oder er ist noch darinnen befindlich. Im ersten Falle reitzt der Regent die Bürger, ein Verbrechen zu begehen, und stellet sie den Strafen blos, welche die Störer fremder Gerichtsbarkeit billig erfahren. Er beleidiget eine fremde Macht, maßet sich ein Recht über selbige an, und nöthiget sie durch sein Beispiel, gleichmässige Gewaltsamkeit auszuüben. Im zweyten Falle verräth der Gebieter seine eigene Schwäche. Wer selbst hinlängliche Kräfte zu seiner Vertheidigung hat, braucht sie nicht erst von andern zu erbetteln. Ferner reißt man durch ein solches Verfahren alle Begriffe von Sittlichkeit und Tugend danieder, welche ohne dieß in dem menschlichen Herzen durch den geringsten Hauch des kleinsten Windes zu verscheuchen sind. Auf der einen Seite strafen die Gesetze Meuchelmord und Verrätherey, und auf der andern Seite billigen sie selbige an sich selbst. Mit einer Hand knüpfet der Gesetzgeber die Bande der Verwandschaft, des Blutes, der Treue, der Redlichkeit, der Freundschaft, und mit der andern belohnet er denjenigen, der sie zerrüttet t) Immer sich selbsten widersprechend, locket er die

t) Nicht allein der Fürst sondern auch der Richter, muß ein ehrlicher Mann seyn. Soll man an der Obrigkeit loben, was man bey einem Privatmann verabscheuet? Derjenige, der dem Die-

die argwöhnischen Gemüther der Menschen bald zum Vertrauen, bald streuet er in ihre Herzen schädlichen Saamen des Mistrauens. Statt einem Verbrechen vorzubeugen, giebt er zu hunderten Gelegenheit. So sind die Mittel beschaffen, welche schwache Völker zu ihrer Ver-

Diebe Gnade verspricht, wenn er bekennen werde, und es nicht hält, ist des Stranges würdiger, als der hernach gehänget wird. Alle Schlupfwinkel, Entschuldigungen, und Hinterlist sey vom Richterstuhle verbannet. Aber auch der Fürst ist schuldig, das Wort der Obrigkeit in Erfüllung zu bringen, wenn selbige dem Sünder, daß er ungestraft bleiben solle, versprochen hat, und will mir nicht gefallen, wenn es unter dem Vorwande umgestossen wird, der Richter habe dieses nicht versprechen können. Muß nicht jeder Höhere für das Versehen seiner Subalternen stehen? Er weis und soll wenigstens wissen, was für einem Manne er die Gerichtsbarkeit aufgetragen. Eben so nachtheilig für das gemeine Beste ist, wenn der Richter in seinen Namen ein Grundstück subhastiret, und der Käufer nichtiger Kleinigkeit halber das erstandene Gut wieder hergeben soll. Oeffentliche Treue muß als ein Vorbild, nach welchem Unterthanen sich richten sollten, über alles gehen, wannenhero das von einer Obrigkeit gegebene Wort als heilig betrachtet werden muß, weil, so bald der öffentliche Glaube wanket, dieses dem ganzen gemeinen Wesen zum äußersten Nachtheile gereichen und bey den Auswärtigen so gar der Landesherr leiden würde, wenn die von ihm bestellten Obrigkeiten in Sachen, die vor den Augen des ganzen Landes und unter öffentlichen Namen vor sich gehen, durch Hinterhalt und spitzfindige Griffe sich von der Wahrheit zu entfernen, oder begangene Fehler mit neuen Fehlern zu bedecken, suchen sollten. Hierdurch wird das obrigkeitliche Ansehen geschwächet, die Heiligkeit des Thrones geschändet und die Contrahenten schüchtern gemacht, sich mit Höhern einzulassen, da man die Leute vielmehr anlocken und, daß sie sicherer aber mit den Landesherren Verträge eingehen könnten, zu bereden suchen sollte, weil ohnehin die Menschen gegen Mächtigere, auch ohne solche Bevortheilungen, schon an und für sich selbst mistrauisch sind.

Angeschuldigten keine Antwort auf die Zunge zu legen, welche ihn wider die Anklage schütze w), theils deswegen, weil es widernatürlich geschienen, daß ein Beklagter sich selbst anklage. Allein, welchen von beyden Gründen man auch vor Augen gehabt habe, so widersprechen sich doch hier die Gesetze auf eine sehr merkliche Weise, daß sie mit dem Verbote der verfänglichen Fragen, gleichwohl die Folter geboten oder gebilliget. Denn wo ist wohl eine Frage, welche, so wie der Schmerz, den Gepeinigten die Antwort in den Mund lege? der Schmerz, sage ich, welcher den Starken ein hartnäckigtes Stillschweigen einflöset, wodurch er einen

 gröſ-

Richter selbst aber, welch ein Widerspruch! fesselt ihn durch arglistige und boshafte Fragen mit so feinen Stricken, daß kaum der klügste solche zu bemerken, geschweige denn zu zerreissen, im Stande ist, und rühmet sich noch dessen, damit die Welt sehen möge, wie betrügerisch er gehandelt. Darum soll der Urtheils Verfasser Widersprüche in Kleinigkeiten den Delinquenten nicht zu hoch anrechnen. Rhapsod. Obs. 259. und 418. Besonders wegen der Mitverbrecher geziemet es den Richter nicht zu fragen: Hat nicht, als du den Diebstahl verübtest, mittlerweile Dieze Wache gestanden? Sondern er soll fragen, ob jemand und wer mittlerweile Wache gestanden? Allein dem sey wie ihm wolle, alle Suggestiones kann man so schlechterdings nicht verwerfen, und sind sie zu dulden, nur mussen sie Liebe zur Wahrheit, nicht aber einen Blutdurst zum Grunde haben, und nicht so beschaffen seyn, daß ein Inquisit zum Richter sagen kann: Du bist kein ehrlicher Mann.

w) Dieses mag nicht allein, sondern soll so gar ein rechtschaffner Richter thun, und befiehlt es Kaiser Carl V. peinliche Halsgerichtsordnung in folgenden Worten: Solche Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus Einfalt oder Schrecken nicht für zu schlagen weis, ob er gleich unschuldig ist, wie er die Entschuldigung ausführen solle.

größeren Uibel durch ein geringeres entgehet: dem Schwachen hingegen das Geständnis suggeriret, weil er dadurch von der gegenwärtigen Quaal befreyet, die in diesem Augenblicke einen stärkern Eindruk macht, als der von ihm noch weit entfernte Todesschmerz. Der andere Grund ist augenscheinlich nicht besser; denn ist eine Frage barbarisch, die den Beschuldigten zur Anklage seiner selbst verleitet, so werden die Verzukungen der Folter gerade diese Wirkung auf ihn machen. Allein die Menschen richten sich beständig mehr nach dem Unterschiede der Namen und Worte, als der Sachen.

Unter andern Misbräuchen der Sprachkunst, welche keinen geringen Einfluß auf die menschlichen Begebenheiten hat, ist auch derjenige merkwürdig, welcher die Aussage eines bereits Verurtheilten null und nichtig macht, dergestalt, daß er nun weiter nichts zur Vertheidigung seiner selbst und zur Entschuldigung anderer vorbringen darf. **Er ist bürgerlich tod**, sagen im ernsten Tone die Aristotelischen Rechtsgelahrten, ein Todter aber keiner Handlung fähig. Um diesen unsinnigen Gedanken ein Ansehen zu geben, sind viele Opfer abgeschlachtet worden, und es haben graue Köpfe mit ernster Uiberlegung gestritten, ob wohl die Wahrheit den Gerichtsformeln nachgeben solle? Die neue Aussage eines Verurtheilten darf zwar den Lauf der Gerechtigkeit ohne dringende Noth nicht aufhalten, allein warum soll man ihm, in seinem äussersten Elende und zum Besten der Wahrheit, gar keine verstatten, damit er durch Beybringung neuer Umstände, welche der ganzen That eine andere Gestalt geben, entweder sich oder andere in einem neuen Verhöre rechtfertige? Die Feyerlichkeiten und Ceremonien sind bey der Verwaltung der Gerechtigkeit nothwendig, sowohl weil sie der Willkühr des Richters Grenzen setzen, als auch, weil sie dem Volke eine gute

Mey-

oder wenig bedeutenden Uibel aufopfert y); derjenige, welcher den Menschen gerne das Feuer nehmen möchte, weil es an Feuersbrünsten, und das Wasser, weil es an Ersaufen Schuld ist.

Auch derjenige, welcher dem Uibel nicht anders vorzubauen weis, als durch völliges Niederreissen, hat falsche Begriffe vom Nützlichen.

In dieser Reihe stehen z. E. die Gesetze, welche verbieten, Gewehr zu tragen, weil sie doch niemanden, als diejenigen entwaffnen, welche weder zum Verbrechen geneigt noch genugsam darzu entschlossen sind; denn wie werden diejenigen, welche die geheiligsten Gesetze der Menschlichkeit und die theuersten Vorschriften des Gesetzbuches verletzen, die unwichtigere und willkührliche Gebote verehren, deren Uibertretung, weil sie allzu leicht, unbestraft bleiben sollte, und deren gar zu genaue Befolgung alle persönliche Freyheit benehmen würde; eine Freyheit, die dem Menschen lieb und selbst einem Gesetzgeber von erhabener Einsicht angenehm seyn muß z). O traurige Verbote, welche Unschuldige schreck-

y) Wenn gleich die Aerzte seit hundert Jahren geschrien, daß jährlich eine grosse Menge unehelicher, schon ohnehin äuserst gebeugter Sechswöchnerin für Schrecken, Gram und Schande, durch böse Brüste und andere Zufälle dem Grabe zur Beute werden, wenn der Büttel am andern Tage ihrer Niederkunft mit öffentlichem Gepränge ihnen eine Haube auf das Bette leget, so rühmen doch ächte und fromm gesinnete Biedermänner, daß dieses eine sehr löbliche Gewohnheit sey. Was ist, sagen diese gottseeligen Herren, an dem Leben einer solchen Vettel gelegen?

z) Freyheit. Handlungen, deren Unterlassung der Schatzkammer oder Kämmerey keinen Vortheil stiften und, weil sie

Es waren also die ersten Irrthümer in der Religion, welche die Erde mit erdichteten Gottheiten anfüllten und eine unsichtbare Welt von Geistern erschufen c)

M 4 wel-

c) Geistern. Damit waren die Chaldäischen Weisen sehr freygebig. Die Ursache war, weil sie keine Kenntnis der Natur hatten. Je bekannter man ist mit der Körper Welt, desto mehr verschwindet die Geister Welt. Wie mögen aber wohl die Menschen zuerst und bevor das versiegelte Kleinod der heiligsten Offenbarung hierinnen denen Juden davon einige Kenntniß gegeben, blos durch die Vernunft auf den Begriff eines Geistes gerathen seyn? der Hauch und die Luft hat Gelegenheit gegeben, daß man sich solche unsichtbare Potenzen in grösserer Menge ersonnen, als nöthig war. Der Wind bewegte Fenster und Thüren, ja risse wohl gar Bäume aus der Erde, und man sahe ihn doch nicht. Gleich war die Definition fertig: die unsichtbare Ursache einer sichtbaren Wirkung heist ein Hauch, ein Wind, ein Geist. Das ist eine leichte Philosophie. Man setze einen Geist in den Magnet, so weis man, warum er Eisen ziehe. Die Planeten und alle himmlische Sphären wurden von Geistern gedrehet. Meer und Flüsse hatten ihre Geister, die Luft hatte ihre Geister und Wälder die ihrigen. Jeder Sterblicher bekam derer zweene zu seinen Führern, einen, der ihm gute, den andern, so ihm böse Gedanken in das Ohr lispelte. Diese Weisheit ist so bequem, so faßlich, daß sie auch Kinder verstehen können. Die Religion dieser Heyden bestand nicht in Liebe zur Tugend, nicht in Vertrauen auf Gott, sondern in einer Furcht für unsichtbare Potenzen, in Bethen und Opfern. Die Sprachkunst hat mir den Ursprung der Geister, und daß der Wind oder die Luft zu solchen Gelegenheit gegeben, gelehrt. Denn in allen Sprachen ist das Wort Geist vom Winde abgeleitet, wie der Lateiner spiritus, der Griechen πνευμα. Der Englische Etymologist Skinner leitet ebenermaassen das deutsche Wort Geist von Gust her, welches Wind bedeutet.. Alles wurde nunmehr mit Geistern erfüllet. Die Chaldäer brachten die Sache dergestalt aufs Reine, daß sie sogar Eintheilungen und

Clas-

das Schicksal der ersten Völker beschaffen, die aus Wilden entstunden. Dies war der Zeitpunct, wo die grossen Gesellschaften ihr Daseyn erhielten und das Band geknüpfet wurde, welches so viel Glieder vereiniget. Ich will hiermit nicht jenes von Gott erwählte Volk verstanden wissen, bey welchem ausserordentliche Wunderwerke und die deutlichsten Merkmale der göttlichen Gnade die Stelle der menschlichen Staatskunst vertraten. Allein wie der Irrthum, seiner Natur nach, sich in unendliche Aeste verbreitet, so haben die daher entstandenen falschen Wissenschaften aus den Menschen einen fanatischen Haufen von Blinden gemacht, welche in einem verschlossenen Labyrinthe herumkreuzeten, wo alles dermaassen wider einander liefe, daß Meynungen gegen Meynungen stießen und eine Lehre die andere verwundete. Diese für die Welt so traurige Scenen machten, daß einige philosophische Seelen den alten Stand der Wildheit zurückwünschten, weil sie sahen, daß solche Wissenschaften, oder richtiger zu reden, Meynungen, erstaunend schädlich waren.

Die zwote Entwickelung der Kenntnisse fällt in den Uibergang vom Irrthume zur Wahrheit und von der Finsterniß zum Lichte; ein Uibergang, welcher viel ab-

 schre-

Kamschatkaer und andere Bewohner neu entdeckter Inseln, die völlig wild und ohne Könige gelebet, zwar nicht von Gott, d. i. von dem Geber des Guten und Schöpfer der Welt gewust, aber sämtlich Teufel geglaubt, d. i. sehr garstige unsichtbare Gespenster, die tief in der See wohneten und zuweilen hervorkämen dem Menschen zu schaden. Aber mit Geschenken versöhnet werden könnten. Also hat bey den Heyden, wie die Historie bezeiget, die Furcht wenigstens Teufel erschaffen, ohne daß Könige an dieser Erfindung den mindesten Antheil gehabt.

ihrer selbst willen zu lieben, beleben seine Thaten. Einige Männer von dieser Gattung würden die Glückseligkeit ganzer Völker machen. Soll aber dieses Glück von Dauer seyn, so müssen gute Gesetze die Anzahl der Tugendhaften so vermehren, daß die Wahrscheinlichkeit, es werde der Landesherr eine schlechte Wahl hierinnen treffen, dadurch sich von Tage zu Tage verringere.

§. XLIII.

Von den Magistratspersonen.

Ein anderes Mittel den Verbrechen vorzubeugen, bestehet darinnen, es dahin einzuleiten, daß obrigkeitlichen Personen selbst daran gelegen sey, die ihnen anvertraueten Gesetze unverletzlich zu handhaben, und sich weder durch Leidenschaft noch Freundschaft zur Hindansetzung verleiten lassen. Je grösser die Anzahl derer ist, welchen die Vollziehung der Gesetze aufgetragen, und die einander neidisch beobachten, also sich selbst vor einander fürchten, desto seltener ist die Feilbiethung der Gerechtigkeit, desto weniger sind Mißhandlungen der Gesetze zu befürchten; weil der Vortheil, der auf einen jeden fallen würde, sich verkleinert, und die Gefahr der Unternehmung nicht ausgleichet. Wenn der Fürst einer Person zu viel Ansehen einräumet, und den Unterdrückten keine gerechte oder gegründete Klagen nachläßt, so werden die Bürger gewöhnt, nicht sowohl die Gesetze, als die Richter zu fürchten, wobey diese gewinnen, hingegen die öffentliche und privat Sicherheit verlieren.

ches ich mir vorgestecket, hinausführen. Aller gar wohl gemeyneten Anstalten ungeachtet, getraue ich mir zu behaupten, daß diese Sache, ihren Wesen nach, mit dem Innersten der bürgerlichen Verfassung in so genauer Verbindung stehe, daß solche nicht noch lange Zeit und bis auf glücklichere, leider! noch sehr entfernte Zeiten ein ödes, ein nur hin und wieder von einigen Weisen schüchtern bearbeitetes Brachfeld bleiben werde. Ein gewisser grosser Mann, der die Menschen, so ihn verfolgen, aufzuklären suchet, hat ausführlich die vornehmsten Grundsätze einer solchen Anferziehung, wie sie dem Staate wahrhaftig Nutzen brächte, entworfen. Hier sind einige davon: Man bemühe sich den Kindern statt einer Menge fruchtloser Dinge, die sie nicht fassen, eine kleine Anzahl wohl gewählter und deutlicher Lehren vorzulegen. Sowohl bey physikalischen als moralischen Erscheinungen der Natur lasse man ihnen statt einer verblümten und fehlgeschlagenen Copey, das Urbild in seiner ächten Größe sehen g). Man suche sie auf

g) Ich weis nicht ob in irgend einer Schulordnung ein Fingerzeig geschehen, daß der Schulmeister seiner anvertrauten Dorfjugend, die Kobolde, Drachen, Wechselbälge, Gespenster, Nixe, Berggeister und was dies Ungezieser mehr für Namen hat, aus dem Kopfe rücken und die Betrügereyen der Schatzgräber, klugen Männer, Teufelsbanner und Nativitäten Steller ihnen klar aufdecken, besonders aber die Wahrsagerey aus den Kartenschlagen, Heulen der Hunde, Schreyen des Keuzleins, aus dem Husse des Coffeeköpfgens, die Traumbücher u. s. w. lächerlich vorstellen solle. Mich deucht, eine Sache, wodurch so viel Menschen unglücklich werden, sey keine Kleinigkeit. Allein meist ist der Schulmeister selbst Prophete, vielmals glauben die Verfasser der Schulordnungen selbst an die Hexe zu Endor, wie ich denn (es ist schändlich, aber ich will

Urtheile und Anklagen
wider
vorstehendes Buch.

nes, den selbst Puffendorf, so verschieden er auch denket, den ersten Rang unter den Propheten des natürlichen Rechtes einräumet, und mit Ehrfurcht von ihm rühmet, daß nie ein Mensch tiefer in die Sache eingedrungen sey, ist von der Denkungsart dieses Beccaria sehr verschieden. Hobbes verräth einen sehr unfreundlichen Misantropen, hingegen der Charakter unsers Schriftstellers zeiget einen liebesvollen Menschen Freund.

Der Ankläger macht ferner ein grosses Geschrey über einen etwas zweydeutigen Ausdruck, wo Beccaria die menschliche Gerechtigkeit **nicht etwas wirkliches** nennet. Aber der ganze Zusammenhang giebt zu verstehen, daß gar seine Meynung nicht sey, damit so viel zu sagen, als sey die Gerechtigkeit so Etwas, wie die heidnische Göttin Themis, oder ein ander fabelhaftes Hirngespinnste. Er nennet vielmehr die Gerechtigkeit eine blosse Vorstellung und eine zusammengesetzte Idee, die freylich nicht in der Natur selbst, nicht etwa im Meere oder unter den Sternen, oder sonst wo lebet und webet, sondern blos in dem Gehirne des Menschen ihren Sitz hat, wie alle übrige unkörperliche Sachen, wie der Begriff von Obliegenheit, wie der Begriff von einer aussenstehenden Schuld u. s. w. Offenbar also hat sein Gegner diesen Ausdruck vergiftet.

Wenn schon übrigens dieser fromme und gottselige Ankläger seine ungegründeten Beschuldigungen mit dem Deckmantel der Religion beschöniget, so ist doch dieser Kunstgrif nichts neues. Selbst Italien hat in diesem jetzigen Jahrhunderte erfahren und gesehen, daß zweene fromme und in aller Betrachtung verehrungswürdige Gelehrte, der Probst Ludwig Anton Muratori und der Marquis Scipio Maffei, für Ketzer, Protestanten und Jansenisten ausgeschryen worden; was Wunder demnach,

serey (S. 62.) verkrümmte Verläumdungen (S. 86.) ungeschliffene Alberheiten (S. 130.) in Raserey ausgestossene Lästerungen (S. 156.) Beysigkeiten (S. 182.) ärgerliche und gottlose Schöckereyen (S. 183.) wahnwitzig angenommene Meynungen u. s. w. Gleichwohl spricht dieser Widersacher, ehe er zur Anstimmung seiner Noten schreitet: **Ich fange meine Anmerkungen und Erwägungen mit Gelassenheit an.**

Wie ich nun schon oben dem Verfasser übel ausgeleget, daß er mit einem solchen Klopffechter sich eingelassen, dessen Einwürfe in der That äusserst niedrig sind, so kann ich mich unmöglich entschliessen, alle Anklagen dieses gottseligen Gegners herzusetzen. Ich würde das Buch aufschwellen und den Leser ermüden. Nur die scheinbaresten und besten will ich aussuchen und des Herrn Marquis weitläuftige Vertheidigung zuweilen nur in einige Worte zusammen ziehen; vorher aber noch die Vorrede einrücken, welche in der neuesten Ausgabe befindlich.

Vor-

Die moralischen und politischen Grundsätze, nach welchen die Menschen regieret werden, fliessen aus drey Quellen: der Offenbahrung, dem natürlichen Rechte und den willkührlichen Verträgen der menschlichen Gesellschaft. Die Offenbahrung hat, weil sie einen ganz andern Zweck sich vorgesetzet, keine Beziehung auf die andern, allein darinnen treffen alle dreye überein, daß sie zur Glückseligkeit dieses Lebens etwas beytragen. Wenn man sich blos mit den letzten beschäftiget, so schliesset man dadurch die ersten beyden nicht aus. Obgleich jene beyden göttlich und unabänderlich, so sind sie doch in dem verdorbenen Gemüthe der Menschen sowohl durch falschen Gottesdienst und Aberglauben, als auch durch die unbestimmten willkührlichen Vorstellungen von Tugend und Laster auf mancherley Art so verunstaltet, daß es fast besser, ja nothwendig ist, mit Ausschluß aller andern Betrachtungen, blos allein nur dasjenige zu untersuchen, was aus dem Gesellschafts Vertrage, den die Menschen stillschweigend unter einander geschlossen, abzuleiten stehet; aus dem Gesellschafts Vertrage, sage ich, welcher entweder ausdrücklich geschlossen, oder aus Nothwendigkeit eingeführet, oder wegen des gemeinen Wohls voraus gesetzet worden ist. Der Christen und Türken, auch der Heyden Moral Systeme müssen nothwendig in diesem Begriffe übereinkommen. Daher kann man auch die Ungläubigen und Ketzer zwingen, sich nach den Grundsätzen zu richten, ohne welche die Vereinigung der menschlichen Gesellschafts nicht möglich wäre, und die aus obgedachten Gesellschafts Verträgen entsprungen.

Es giebt also drey unterschiedene Arten von Tugenden und Lastern, die gottesdienstlichen, die natürlichen und bürgerlichen. Diese drey Gattungen dürfen nun zwar einander nicht gerade weg widersprechen, doch die Folgen und Pflichten, so aus den zwo erstern fliessen, müssen

eben

richteten Gesellschafts-Vertrage eher beleuchte, als er diese Verbindung und den Vertrag selbst erkläret hat.

Gottes Gerechtigkeit und die menschliche Gerechtigket sind zwar an und für sich betrachtet und ihren Wesen nach beständig und unabänderlich, weil Dinge von gleicher Art auch gleiche Eigenschaften haben müssen; allein wenn ich die Menschen zugleich als Bürger betrachte, und in Erwägung ziehe, daß die Verträge, so sie deshalb, um sich in eine Gesellschaft zu vereinigen, unter einander eingegangen, verschieden seyn können, so kann die bürgerliche oder politische Gerechtigkeit Abänderungen leiden, wornach nämlich eine That oder Handlung, dieser oder jener Gesellschaft nützlicher oder unzuträglicher ist. Wer aber diese verschiedene Verhältnisse und den künstlichen Zusammenhang, der in etwas verflochtenen Einrichtung des Staats nicht recht auflöset, ist nicht im Stande die Begriffe recht zu entwickeln und zu zergliedern. Verwirret nur diese wesentlich verschiedenen Dinge, und ihr werdet nimmermehr in politischen Sachen richtig urtheilen.

Theologen mögen das Recht und Unrecht in Ansehung der innern Bosheit und Güte der Handlung bestimmen wie es ihnen beliebet, dem Staatskenner kommt es zu, das politische Gerechte oder Ungerechte lediglich darnach zu beurtheilen, ob eine Handlung der Gesellschaft nützlich oder schädlich sey? Es ist also leicht zu ermessen, daß die politische Gerechtigkeit jener ewigen und unveränderlichen Gerechtigkeit, so aus Gott fliesset, zwar nachstehen müsse, aber keine der andern widerspreche.

Noch einmal sage ich es, wer mich mit seinen Widerlegungen beehren will, der dichte mir nicht gleich in

vor-

voraus, und ehe er mich gelesen und verstanden hat, Grundsätze an, welche Tugend und Religion aufheben. Meine Lehre ist nicht von solcher Art; lieber wollte ich für einen elenden Schwäzer oder verkehrten Politiker, als für einen Ungläubigen und Kezer angesehen seyn. Man zittere aber nur auch nicht gleich bey jedem Satze, welcher der Menschlichkeit das Wort redet. Uiberzeuget mich vielmehr von dem politischen Schaden, der aus meiner Lehre entstehen möchte, und belehret mich, wenn ihr könnet, von dem grossen Nutzen, den euer gewöhnlicher Schlendrian von hergebrachten Meynungen verschaffet. Ich habe in folgender **Antwort auf die Noten und die Anmerkungen** ein öffentliches Bekenntniß meiner Religion und der tiefsten Unterthänigkeit gegen meinen gebiethenden Herrn abgeleget. Gegen mehrere dergleichen Zunöthigungen mich zu vertheidigen, halte ich für überflüßig. Wird aber jemand mit Gelassenheit und demjenigen Anstande wider mich schreiben, welcher rechtschaffenen Männern geziemet, und so viel Einsicht äussern, daß er mich mit dem Beweise der ersten Grundwahrheiten, die eben deswegen, weil sie die ersten, keines Beweises bedürfen, verschonet, so soll er mich nicht allein zur Antwort bereitwillig, sondern auch als einen friedfertigen Verehrer und eifrigen Liebhaber der Wahrheit finden.

Huld; ein mütterlicher Geist gegen alle Gläubige, welcher sie trachtet auf dem richtigen Pfade zu erhalten mit Freundlichkeit, mit Beyspielen, mit Ermahnungen und mit sanften Züchtigungen. So ist der Geist beschaffen, welchen jeder erleuchtete katholische Christ in der Braut Jesu unsers Herrn erkennet. Der heilige Mann, mein Ankläger, will aber lieber der christlichen Kirche einen Geist zuschreiben, den sie zu allen Zeiten verabscheuet hat. Augustin bestimmet den Geist der Kirche also: Non in contentione, et aemulatione, et persecutionibus, sed mansuete consolando, benevole hortando, leniter disputando, sicut scriptum est: servum autem domini non oportet litigare, sed mitem esse ad omnes docibilem, patientem, in modestia corripientem diversa sentientes.

Anklage.

Der Verfasser ist ein verblendeter Feind des Höchsten.

Ich bitte den Höchsten von Grund meines Herzens demjenigen, der mich durch solche Beschuldigungen beleidiget, zu verzeihen.

Anklage.

Er lästert wider die Diener der evangelischen Wahrheit, indem er ihre Hände mit Menschenblut bespritzt nennet;

Alle Geschichtschreiber von Karln den Grossen bis auf Otto den Grossen und noch weiter hinaus, sind von dergleichen Lästerungen angefüllt, weil die Geistlichen, die Aebte und Bischöffe ganz ungescheuet in Krieg zogen. Mein Ankläger kann Lästerungen von diesem Schlage im Ueberflusse in den Antiquitatibus Italicis dissert. XXVII. Tom. 2. fol. 164. finden.

An-

Anklage.

Wenn das ein Verbrechen ist, wodurch man den Nächsten beleidiget, so müßte man auch die Häuser, welche einstürzen, die Feuersbrünste, die Wasserfluthen, die Steine, das Feuer, und die Gewässer bestrafen, weil sie der Gesellschaft Schaden zufügen.

Der Endzweck der Strafen ist, nach meinen Grundsätzen, den Schuldigen zu verhindern, daß er seinem Mitbürger keinen neuen Schaden verursache, und andere abzuhalten, ähnlichen Schaden zuzufügen. Wenn man dadurch, daß man einstürzende Häuser, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Steine, das Feuer und das Wasser strafet, verhindern kann, daß sie keinen weitern Schaden zufügen, und andere Gewässer und Flammen abgehalten werden, ähnliche Beschädigung zu verursachen, so wird man sie bestrafen müssen. Es ist die Obliegenheit des Anklägers zu beweisen, wie die physikalischen Erscheinungen mit in diese Reihe zu stehen kommen. Man wird mir sagen, daß ein Toller einen Todschlag, eben so wie ein andrer, begehen kann, und doch nicht eben so, wie ein andrer Mensch, bestraft wird. Ich räume es ein, aber nicht deswegen bleibt der Tolle unbestraft, weil die Absicht und die Bosheit unterschieden ist, sondern weil der Wahnwitzige der Gesellschaft geringern Schaden verursachet, als der Gesunde, weil dieser Verbrechen zu verüben lehret, jener aber nichts weiter, als ein Beyspiel grausamer Narrheiten giebt. Der Gesunde erweckt den Unwillen, und den Begriff von einer Mordthat; der Tolle hingegen erregt nur das Gefühl des Mitleidens. Daher gilt der Lehrsatz immer noch, daß der Masstab der Strafen auch in diesem Falle nicht der Vorsatz oder die Absicht, sondern der Schade sey,

welcher der Gesellschaft widerfährt. Unter dem Worte **Schaden** muß man überhaupt alle Arten von Beschädigung verstehen, welche der Gesellschaft, entweder aus der Handlung an sich selbst, oder durch das Beyspiel zuwächst. Allein der Gegner sucht mir ein wichtigers zu versetzen. Kein wahres Verbrechen ist ohne Bosheit. Vollkommen richtig; aber ein anderer Satz ist, **kein wahres Verbrechen ist ohne Bosheit**, und wiederum ein andrer Satz: **die Bosheit ist nicht der Masstab des Verbrechens.** Ein Buch nicht verstehen ist ein geringes Uebel; es widerlegen, wenn man es nicht verstehet, ist ein grosses Uebel; es widerlegen und es schmähsüchtig tadeln, da man es doch nicht verstanden, ist eines der grösten Uebel, welche die Kunst Buchstaben zu mahlen jemals den Menschen zuwege gebracht hat.

Anklage.

Der Verfasser beschuldiget die katholische Kirche einer Grausamkeit, und zielet dabey auf die weisen Männer der katholischen Kirche.

Die heilige katholische Kirche, in deren Schoose ich durch Gottes Gnade das Licht dieser Welt erblicket, deren Lehren ich als göttlich verehre und als untrüglich glaube, in deren Schoose ich zu leben und sterben hoffe, ist von mir nie der Grausamkeit, oder irgend eines Fehlers angeschuldiget worden. Die Klugen in der katholischen Kirche sind meine Lehrer, und ich habe das zuversichtliche Vertrauen auf ihre Gelehrsamkeit, auf ihre Redlichkeit, daß ein jeder von ihnen, wenn sein reines Herz eines von beyden erwehlen müste, lieber dasjenige, was ich itzt in der Beantwortung verrichtet habe, thun

werde,

werde, als das, was mein Ankläger gethan, indem er mir falsche und nie erwiesene Dinge in einer so wichtigen Materie vorgeworfen.

Anklage.

Der Verfasser leugnet, daß die Ketzerey nicht könne ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät genannt werden.

In meinem ganzen Buche ist nicht eine einzige Sylbe, woraus man diesen Satz folgern könne. Denn ich hatte mir vorgenommen, von nichts anders, als von den Verbrechen und Strafen, aber nicht von den Sünden zu reden. Ich hätte vielleicht wohlgethan, wenn ich davon geredet hätte; allein es sey: darum daß ich unterlassen davon zu reden, habe ich noch lange nicht behauptet, daß die Ketzerey nicht ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät in einem gewissen, ich weis nicht eigentlich in welchen? Verstande genennet werden könne. Mein Ankläger weis vielleicht nicht, wie sehr in den Zeiten der Tyranney und Unwissenheit man das Wort der beleidigten Majestät schändlicher Weise gemißbrauchet, und es Verbrechen von ganz verschiedener Art, die gar nicht auf die Vernichtung der Gesellschaft gerade zu abzielen, beygeleget. Er braucht nur *Leg.* 2. *Cod. de crimin. sacril.* nachzusehen, so wird er vernehmen, daß so gar diejenigen, welche in Zweifel ziehen konnten: an is dignus sit, quem elegerit Imperator? als Schuldige der beleidigten Majestät angesehen worden. Er lese *Leg.* 5 *ad leg. Jul. Majest.* welcher Text das Verbrechen der Majestätsschändung so gar auf diejenigen ausdehnet, welche die Räthe des Prinzens beleidigen, und dieses aus dem lächerlichen und übertriebenen spitzigen Grunde, weil ipsi pars corporis nostri sunt. Er

sehe *L. 9. Cod. Theod. de fals. monet.* nach, so wird er daselbst das Verbrechen der geschändeten Majestät lächerlicher Weise bis auf die falschen Müntzer ausgedehnet finden. Er sehe *Leg. 5. ad L. Jul. Majest.* an, und er wird finden, daß so gar eine Erleuterung nöthig war, daß derjenige nicht als ein Verbrecher der geschändeten Majestät sollte gehalten werden, der von ohngefähr einen Stein wider eine Bildsäule des Kaysers werfe. Domitianus liesse eine Weibsperson ums Leben bringen, weil sie sich vor seiner Bildsäule entkleidet hatte. Auch in weniger von uns entfernten Zeiten wird er sehen, wie Heinrich der Achte die Gesetze mißbrauchte, und mit einer schändenden Todesstrafe den Herzog von Norfolk hinrichten liesse, indem er ihm deswegen einer Majestäts Beleidigung beschuldigte, weil er das Wappen von Engelland auf das Silbergeschirr seiner Familie hatte stechen lassen. Er sehe, wie eben dieser König das Verbrechen der verletzten Majastet bis auf denjenigen erstreckte, welcher sich unterstünde, den Tod des Fürsten zu prophezeyen, woher es denn kam, daß keiner von den Aerzten ihm bey seiner letzten Krankheit den Tod ankündigen wollte. Wenn er noch mehrere dergleichen Dinge in Erfahrung bringen wird, so dürfte er vielleicht nicht mehr in seiner Auslegung so weit gehen, daß er es für Gotteslästerung hält, wenn ich geschrieben habe: „daß die bloße Rachbegierde und Unwissenheit, welche die Namen der Dinge und die deutlichsten Begriffe verwirren, Verbrechen von ganz verschiedener Art den Namen der beleidigten Majestät beylegen." Doch wir wollen meines Gegners eigene Worte hören: **Der Leser wird schon bemerkt haben, daß der Verfasser hier das heillose Verbrechen der Ketzerey meynet; daß er kühner Weise leugnet, daß man sie ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät nennen kön-**

könne, und daß er diejenigen, welche das Gegentheil lehren, als Tyrannen und Unwissende ansieht, und noch obendrein mit unverantwortlicher Unbescheidenheit behauptet, daß die Ketzer, welche die Kirche und Regenten verdammet, Schlachtopfer eines Ausdruckes sind.

Wie kann der Ankläger verlangen, daß die Leser merken sollen, daß von dem Verbrechen der Ketzerey gesprochen werde, wo von der Eintheilung der Verbrechen in drey Classen die Rede ist? Die erste, welche zur unmittelbaren Vernichtung der Verbrechen abzielet; die zwote, welche ein einzeln Mitglied der Gesellschaft verletzet; die dritte, welche nur allein den Gesetzen zuwider ist. Wie kann wohl jemanden in den Sinn kommen, daß von Ketzerey geredet werde, wo nur die theoretische Betrachtung, und blos menschliche Eintheilung der Verbrechen angestellt wird, wie sie bey dem ganzen menschlichen Geschlechte, bey den Türken, Heyden und Ketzern, ohne die geringste Rücksicht auf die Religion, allgemein und durchgängig obwaltet? Wer mit der Kaysergeschichte nur einigermaaßen bekannt ist, der weis recht wohl, wie viele Menschen, einer dummen Tyranney und Unwissenheit, Schlachtopfer eines Wortes gewesen; und dieses Wort ist eben die beleidigte Majestät.

Anklage.

Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und den Strafen beschweret sich über unsere Gottesgelehrten, weil sie lehren, daß die Sünde eine unendliche grosse Beleidigung ist, welche wider die göttliche Majestät begangen wird.

Nachdem ich von der Natur des Verbrechens der beleidigten Majestät geredet, nachdem ich es als ein Verbrechen bestimmet, welches **unmittelbar zur Vernichtung der Gesellschaft abzielet**; nachdem ich den Misbrauch angezeiget, welchen man von diesem Ausdrucke: **beleidigte Majestät**, in den Zeiten der Tyranney und der Unwissenheit gemacht, wo man diejenigen Thaten, die nicht zur Vernichtung der Gesellschaft abzielten, sondern vielmehr von ganz **verschiedener Natur** waren, Majestäts Verbrechen nannte, so will ich nunmehro den Vorwand anzeigen, womit man auch diejenigen Handlungen zu Majestäts Beleidigungen machen wollte, die gar nicht so beschaffen waren, weil man die **Verletzung** der Gesellschaft, und die **Vernichtung** der Gesellschaft vermenget, daher sage ich: „jegliches Verbrechen, obgleich nur ein privat Verbrechen, beleidiget die Gesellschaft; allein nicht „jedes Verbrechen zielet auf die unmittelbare Vernichtung derselben ab. Daher kann nur eine schmähsüchtige „Auslegung, welche gemeiniglich die Philosophie der „Sklaverey ist, dasjenige vermengen, was die ewige „Wahrheit mit unabänderlichen Eigenschaften unterschieden und von einander getrennet hat.“ Das ist die Stelle, welcher mein Ankläger Folgendes beyfüget, und anhänget: **Hier beklaget sich der Verfasser über unsere Theologen, weil sie lehren, eine Sünde sey eine unendlich grosse Beleidigung, welche wider die göttliche Majestät begangen wird.**

Wenn es ihm erlaubt ist die Werke des Puffendorfs zu lesen, so lese er sie, und er wird lernen, daß die **moralischen Handlungen** bey dem, der von der Staatskunst handelt, nicht von Sünde zu verstehen. Allgemeine Regel: Ehe man Anklagen wider ein

ein Buch aufbringen will, muß man das Buch verstehen.

Anklage.

Der Autor sagt, daß der Philosoph, welcher das Herz gehabt, den ersten langezeit fruchtlosen Saamen der nützlichen Wahrheit unter die Menge, aus seiner düstern und verachteten Kammer auszustreuen, die Dankbarkeit der Menschen verdienet, und daß, weil dieser Philosoph Rousseau ist, dieses eine gottlose Lästerung sey.

Nirgend habe ich gesagt, daß dieser Weltweise Herr Rousseau sey. Gesetzt aber es wäre, daß ich ihn genennet oder gemeynet, so gewiß und wahr, als es falsch ist; was wäre dieses für eine gottlose Lästerung? Hätte irgend wo der Teufel einen guten Spruch gesagt, sollte ich deshalben den Spruch verwerfen, weil ihn der Teufel gebethet?

Anklage.

Der Verfasser des Buchs von den Verbrechen und Strafen zeigt eine übermäßige Kühnheit, und läst eine erschreckliche Lästerung aus, wenn er sagt, daß weder die Beredsamkeit, noch die Anmahnungen, auch nicht einmal die erhabensten Wahrheiten vermögend sind, die Leidenschaften der Menschen auf lange Zeit zu bändigen.

Ich frage meinen theologischen Gegner, ob er glaube, daß diese **erhabnen Wahrheiten**, das ist, die heiligen Wahrheiten des Glaubens in Italien bekannt sind? Er wird mir Ja antworten. Nun frage ich,

ob in Italien die Leidenschaften der Menschen auf lange Zeit sind gebändiget und unterdrückt worden? Alle geistliche Redner, alle Richter, alle Männer Italiens „antworten **Nein**. Folglich sind in der That die „erhabensten Wahrheiten nicht hinreichend, die Leiden„schaften der Menschen auf lange Zeit zu bändigen,“ und so lange peinliche Richter, Gefängnisse und Strafen bey einem katholischen Volke vorhanden seyn werden, so wird dies ein Beweis und Anzeige seyn, daß „die erhabensten Wahrheiten nicht vermögend sind, die „Leidenschaften zu bändigen.“

Anklage.

Der Verfasser schreibt mit heillosen Tücke und Betruge wider die Inquisition.

Mein Gegner hat die Stelle vor Augen, wo ich sagte: „daß es ein ergötzendes Schauspiel und eine „sanfte Harmonie für den blinden (Katholischen) Hau„fen gewesen, als sie das dumpfe Gewinsle der Elen„den gehöret, u. s. w.“ Er selbst bekennet, daß **die heidnischen Völker, und die Secten zu allen Zeiten, theils wider die Christen, theils wider die Ketzer und wider die sectirenden Gegner die grausamsten und unbilligsten Martern ausgeübet.** Er hat Recht und zwar ganz Recht; warum will er aber schlechterdings, daß der **blinde Haufe** der katholische seyn müsse?

Ich habe mein Buch, wie jeder, der es lesen will, erkennen kann, deswegen geschrieben, um die allgemeine Theorie der menschlichen Gesetzgebung von den Verbrechen und den Strafen festzusetzen. Wäre diese allgemeine Theorie in ihr völliges Licht gesetzt (ein Glück, welches ich mir nicht schmeichle erreicht zu haben) so

soll

sollte sie dir zum Nordsterne und Leitfaden für alle Gesetzbücher des peinlichen Verfahrens bey den Heyden, den Christen, den Muselmännern und allen andern Gesellschaften der Menschen, von welcher Religion sie auch seyn mögen, billigermaaßen dienen. So wie die Anfangsgründe der Geometrie, des Handels, der Arzneykunst und aller Wissenschaften geschrieben werden, ohne daß man die Geometrie oder den Handel blos der Christen beschreibet: eben so habe ich die Anfangsgründe des peinlichen Rechtes ohne weitere Einschränkung geschrieben, wie es mir nach der Wahrheit obzuliegen schiene.

Ich frage meinen Ankläger, ob er wohl glaubt, daß die Menschen lebendig zu verbrennen, dem Geiste der heiligen Kirche wahrhaftig gemäs sey? Wäre dies seine Meynung, so würde er unserer holdseligen und heiligen Mutter grosses Unrecht anthun. Unsere heilige katholische Kirche hat immer dergleichen grausame Schauspiele verabscheut; er lese den **Hilarius** B. 1. **Lactantius** B. 3. den **h. Athanasius** B. 1. den **h. Justin den Martyrer** B. 5. da wird er den wahren Geist der katholischen Kirche erblicken. Ich will eben nicht sagen, als wenn alle Diener der hochheiligen und ehrwürdigen Gerichte allezeit, in allen Ländern und in allen Jahrhunderten, ihrem Beruf gemäß gehandelt: denn auch unter seinen Aposteln erlaubte der göttliche Erlöser, daß ein verruchter und verworfener befindlich war; und da die Kirche Gottes aus Menschen besteht, so hieß dies Gott versuchen und ein immerwährendes Wunderwerk fodern, wenn man verlangte, es sollten niemals Unordnungen darinnen vorgehen. Allein der treue Christ kennet diese Unordnungen, und misbilliget sie. Ob übrigens der Ankläger wohl gethan habe, daß er den Schleyer, welchen er **boshafte Dunkel-**

kelheit nennet, abgerissen, und die vorhabende Frage bis zum Verständnis des Pöbels aufgeklärt, das weis ich nicht. Ich weis aber, um wieder auf unsern Streitpunkt zu kommen, ich weis, daß die Abscheulichkeiten, die Menschen lebendig zu verbrennen, grössentheils aller Orten in Europa von den Laischen Gerichtshöfen begangen worden; ich weis, daß der größte Theil jener Unglücklichen, um des Verbrechens der Hexerey und Zauberey willen, also behandelt worden. Man sehe den Niccolo Remigio, geheimen Rath des Herzogs von Lorena, welcher sich in seiner Daemonolatreja rühmet, er habe wohl neunhundert Hexen solchergestalt hinrichten lassen. Man sehe den **Peter Roger** im Supplement zum ökonomischen Wörterbuche des Chomel art. Sorcelené, Amsterdamer Ausgabe 1740. Man sehe *Pietro le Brun* storia critica delle praticha superstiziose Tom. 1. lib. 2. cap. 3. und man wird sehen, daß mehr als sechshundert Hexenmeister in dem einzigen Distrikte des Parlements zu Bourdeaux elender Weise verbrannt worden und das zwar Gott zu Ehren, (propter gloriam Dei) eine Redensart, die alles zu Boden wirft, alles zum Schweigen bringet — Der Mensch will Gott zu etwas Ehre verhelfen! Lächerlich **George Gobat** zeiget in seinen moralischen Werken Tom. 2. Tract. 5. cap. 42. lect. 2. num. 63. daß im vergangenen Jahrhunderte zweyhundert Hexen in Schlesien verbrannt worden. Er wird über diese Matterie in der Bibliotheca magica Tom 36. p. 807. und in der *Del Rio* Disquisit. Magic. und bey **Crisperten** de odio Satanæ, Lib. 1. Disc. 3. und in **Bodius** Dæmonomania, lib. 4. cap. 5. und bey *Lamberto Daneo*, welcher von den Del Rio angeführet wird, in seiner Vorrede zu den Disquis. Magic. und in den Bedenken des *P. Federigo Spe*, welcher dergleichen Todesstrafe ausdrücklich also nennet: certe ire-

religiosa hæc mihi crudelitas videtur (Bed. 23.) hinlängliche Belehrung schöpfen können. Wenn meine Denkungsart mit der Gesinnung auch einiger dummen Kirchendiener, die Gott zuweilen in seinem Zorne den Gläubigen gegeben, nicht übereinstimmet: hingegen dem Geiste der rechtgläubigen katholischen Kirche, der höchsten Bischöffe und der heiligen römischen Inquisition selbst, deren Hauptsorge dahin gehet, alle ihre in der christlichen Welt zerstreueten Diener in den Schranken der genauesten Sanftmuth und einer väterlichen Gnade zu erhalten, gemäs ist: Wenn meine Meynungen sage ich, mit diesem Stempel geprägt sind, wie will mein Ankläger Freysprechung von seinen Lästerungen erlangen, und sich entschuldigen, daß er mich deßenthalben als einen Mann gescholten, welcher einen **tückischen Abscheu gegen die geistlichen Gerichte und die Lehre des Christenthums hat** (S. 156.) **welcher den Namen eines verblendeten Feindes des Höchsten verdienet.** (S. 156.) Glaubt er, daß diese neue Logik demjenigen zukomme, welcher über eine gottesdienstliche Materie zu schreiben unternimmt; glaubet er einen höchsten nicht zu umgehenden Richter, der alles siehet, und bis in die verborgensten Winkel der Herzen eindringet, und die Handlungen der Menschen mit unendlicher Gerechtigkeit richtet? Mein Gegner sagt also, daß ich in dieser Stelle von dem Verbrechen der Ketzerey zu reden die Absicht gehabt habe. Wenn es nun aber auch so wäre, was hätte es denn zu bedeuten? Hätte ich auch zum Verbrennen der lebendigen Ketzer nicht angerathen, so hätte ich den Rath gegeben, dasjenige weiter fort zu thun was alle Katholicken heut zu Tage zu thun pflegen. Wo verbrennet man denn in unsern Zeiten die Ketzer? Finden nicht selbst in Rom, vor den Augen des Statthalter Jesus Christus, in der Hauptstadt des al-

lein selig machenden katholischen Glaubens unzählige Protestanten verschiedener Nationen alle Pflichten der Menschlichkeit und Gastfreyheit? Wo ist jetzo ein Ketzer, den die heilige Inquisition in unsern Tagen zum Scheiterhaufen verdammet habe? Ich habe in meinem Buche gezeigt, daß der römische Hof und die Inquisition Recht haben, daß sie es also machen; mein Ankläger aber möchte gerne erweisen, daß eben diese Unrecht haben, es so zu machen. Doch damit er siehet, daß ich ehrlich mit ihm handele, so will ich ihm zuletzt noch einen Sieges Palmen in die Hände reichen, und vor ihm und der ganzen Welt meine Schwäche öffentlich und demüthig bekennen, welche darinnen bestehet, daß es mir nicht löblich und gut scheinet, irgend einen Menschen zu verbrennen; ob ich gleich gerne einem jedweden seinen Geschmack lassen will.

Anklage.

Was das für eine Blindheit ist, von der Religion als einer Sache zu reden, welche eine blosse Maxime der Politik wäre und noch die Frage aufzuwerfen, ob sie sich nach dem Beyspiele der andern Nationen richten müsse?

Wer macht denn deswegen aus der Religion eine blosse Maxime der Politik, weil er sagt: es würde zu weitläuftig seyn, wenn man erweisen sollte, wie in einem Staate eine vollkommne Gleichheit der Denkungsart, in Ansehung der Religion, nothwendig sey?

Von **der Religion** sage ich, nicht etwa von einer gewissen Religion, als von der türkischen, confuzinsischen, bramanischen, bavianischen, lutherischen, calvinischen, und allen andern Religions Secten und Götzen

tzendiensten, die zu tausenden in der Welt vorhanden sind, welche allesamt den prächtigen Namen Religion führen. Ich sage also, daß es weitläuftig wäre, zu beweisen, daß eine vollkommene Gleichförmigkeit der Denkungsart in der Religion in einem Staate zur öffentlichen Ruhe schlechterdings nothwendig sey. Ferner sage ich, „daß es außer meinen Zwecke seyn würde, „ wenn ich solches beweisen wollte." Wiederum sage ich, „daß man es für deutlich erwiesen annehmen muß, „ daß diese Gleichförmigkeit der Denkungsart schlechter„ dings nothwendig sey." Wie mag wohl bey dieser Gelegenheit meinem Ankläger in Kopf gekommen seyn, mich zu beschuldigen, daß ich von unserer heiligen Religion rede, als wenn sie eine blos politische Maxime wäre? Wie kann er sich mit der Obliegenheit beladen, mir dasjenige zu beweisen, was ich an verschiedenen Stellen meines Buches selbst gethan, nehmlich daß nur **eine wahre** Religion, alles übrige aber Blindheit und Aberglaube sey.

Ich habe schon gesagt, daß, weil ich von den Verbrechen und Strafen schriebe und die peinliche Gesetzverfassung überhaupt untersuchte, es meinem Vorhaben gemäs wäre, von der Religion zu reden, sie sey beschaffen wie sie wolle, wahr oder falsch, um einzig und allein den politischen Einfluß derselben zu betrachten ohne auf ihre Wahrheit oder Irrigkeit Rücksicht zu haben. Daß es unter den Christen Secten gebe und gegeben habe, und in grosser Menge noch geben werde, welche unter sich durch sehr spitzfündige, unüberdenkliche und dunkle Unterschiede von einander getrennet werden, ist einem jeden bekannt. Und hierauf läuft alles anzügliche Vorbringen meines Anklägers wider die Freygeister, wieder die Freydenker und wider meine Dummheit hinaus. Nun wird er doch aber einsehen, ob die vielen

from-

frommen und eifrigen Männer, welche mich gelesen und verstanden, Unrecht haben, wenn sie in meinem Buche **nicht allein die erschrecklichen und aufrühri-schen Irrthümer finden, welche von je her wider die oberste Gewalt und wider die christliche Religion von allen gottesvergesse-nen Ketzern und von allen alten und neuen Religionsfeinden und Spöttern** (S. 187.) **aus-gedrücket worden**, so wie er solche in meinem Buche findet, weil er es (ich muß es doch nur sagen) nicht verstanden hat.

Sollte auch noch nach Anzeigung der vier Artikel, welche zu erweisen wären, darüber ein Zweifel entstehen, ob es schwer zu beweisen sey, daß Gewalt und Todes-strafe zu brauchen zur öffentlichen politischen Wohlfarth (wovon mein Buch handelt) nützlich sey; so wird dieser Zweifel um vieles vermindert werden, wenn man erwä-get, daß **Lactantius** in diesen Worten mir beyfalle: Defendenda religio est non occidendo, sed moriendo; Non saevitia, sed patientia; Non scelere sed fide. Diesem wollen wir eine Stelle des **Muratorius** bey-fügen: Mihi potius et unice sumo, commendare et suadere summis potestatibus moderationem hac in re et mansuetudinem. Ecclesiasticorum autem omnium esse puto, legum justitiam hocce in negotio mitigare potius, quam accendere, et spiritum lenitatis ab Apostolo commendatum, non vero saevitiam, ubi-que prodere et meminisse ecclesiasticam lenitatem, sacerdotali contentam judicio, cruentas refugere ultio-nes, uti ait S. Leo *in Epist.* 93. Tantum autem abest ut ecclesia suadeat extremam severitatem in devios a fide, ut ab ipsis sacris arceat religiosos viros talia suadentes, alioque pacto in judicium mortis influentes.

Es

Es kommt mir vor, daß sich mein Gegner bey seinen Schreiben vorgestellet, daß die Einwohner des Caucasus oder Taurus und die Wilden in Canada, nicht aber Italiäner ihn lesen würden, und freylich würde er unter jenen vortreflich paradiret haben.

Anklage.

Der Verfasser nennet die Ordensleute politische Müßiggänger.

So viel ist gewis, daß die höchsten Bischöffe und der katholischen Fürsten gewissenhafte und erleuchtete Minister es jederzeit für die Gesellschaft, sowohl als für die Religion, schädlich gefunden und noch so finden, daß sich in dem Schooße des Staats Menschen aufhalten, denen obbesagte Bestimmung zukommt. Die Tempelherren, die Jesuiten, Humiliaten und andere dergleichen Orden sind von der Wachsamkeit der höchsten Bischöffe abgeschaffet; die Gesetze, die pragmatischen Sanctionen, die Verordnungen der Beherrscher von allen Staaten Europens, welche darüber vorsichtig wachen, daß die Reichthümer nicht in todte Hände zusammengehäuft werden, beweisen mehr als zu augenscheinlich, daß die Furcht für diesen politischen Müßiggang vernünftig und christlich ist.

Anklage.

Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen sagt, daß etliche keine andere Verschuldung auf sich ziehen, als daß sie ihren eigenen Grundsätzen treulich nachhängen, und hiermit will er die Ketzer verstanden wissen.

Kennt denn mein Gegner keine heiligen Märtyrer, welche keines andern Verbrechens schuldig waren, als daß sie ihren Grundsätzen treulich anhiengen, und ihren Glauben an die von Gott geoffenbarten Wahrheiten standhaft bewahreten?

Anklage.

Der Autor gehört unter die gottlosen und verruchten Schriftsteller, welche aus den Geistlichen Harlekine, aus den Monarchen Tyrannen, aus den Heiligen Fanatiker, aus der Religion Betrügerey, und so gar die Majestät ihres Schöpfers lästerlich machen.

Der Ankläger schreibt meine Stelle folgender gestalt ab. Erst beschwert er sich über **meine unglaubliche Kühnheit und Verblendung**, da ich gesagt habe: **daß die asiatischen Meynungen** (nehmlich die Religion) **und die Leydenschaften** (das sind die christlichen Fürsten) **welche mit Macht und Ansehen bekleidet wären, grösstentheils unvermerkt,** (durch die Predigt der evangelischen Wahrheiten) **zuweilen aber auch durch gewaltsame Eindrücke** (durch die auffallendesten Wunderwerke) **auf die verzagte Leichtgläubigkeit der Menschen** (das christliche Volk) **gewirket und die einfachen Begriffe verstäubt, worinnen vielleicht die aufkeimende Philosophie der ersten Gesellschaften bestund, und worzu das Licht dieses Zeitalters** (das Licht war in der Welt, aber die Finsterniß ꝛc.) **dem Ansehen nach wieder zurückkehret ꝛc.**

So hat es denn allenthalben, und besonders, wenn man diese Stelle liest, das Ansehen, daß als der Gegner

mein Buch von Verbrechen und Strafen in die Hand genommen, in gottseliger Absicht, zu sich gesagt habe, bevor er es noch eröfnet: **Das Buch will ich widerlegen.**

Anklage.

Der Verfasser des Buchs von den Verbrechen und den Strafen schliest erkühnter Weise alles dasjenige aus, was die gesunde und richtige Vernunft, die Staatskunst und die Religion zur guten Verfassung des menschlichen Geschlechts lehren.

Ich erwarte die Beweise, womit mein Gegner eine so seltsame Beymessung erhärten will; damit er aber inzwischen sehe, daß ich etwas, das die **gesunde und richtige Vernunft**, die **Staatswissenschaft** und die **Religion** lehret, gar nicht ausschliesse, so will ich ihm eine so unumstößliche als bekannte Wahrheit, die mir eben jetzo beyfällt, sagen: daß die Gesetze, welche für die Sicherheit und wider schändliche Verläumder sorgen, in der Verfassung des menschlichen Geschlechts, ausnehmend gut sind.

Anklage.

Der Autor zieht mit einer fürchterlichen Offenherzigkeit und auf eine rasende Art wider die Fürsten, wider die Geistlichen los.

Die Offenherzigkeit ist kein Laster, qui ambulat simpliciter, ambulat confidenter, qui autem depravat vias suas, manifestus erit, sagt der heilige Geist in den Sprüchwörtern c. 10. Daß **meine Freymüthigkeit** dem Ankläger fürchterlich vorkommt, darüber gebühret ihm Richter zu seyn; denn er bezeuget es also, und ich glaube ihm.

Er beliebe unterdessen das politische Lehrgebäude des Vattel *le Droit des gens ou Principes de la loi naturelle*, *L.* 1. *chap*, 4. nachzusehen, so wird er diese rasende Art von grossen Herren zu reden, ebenermaassen finden: La souveraineté est cette autorité publique, qui commande dans la societé civile, qui ordonne et dirige ce, que chacun y doit faire, pour en atteindre le but. Cette autorité appartient originairement & essentiellement au corps meme de la societé, auquel chaque membre s' est soumis & a cêdé les droits, qu'il tenoit de la Nature, de se conduire en toutes choses suivant ses lumieres par sa propre volonté et de se faire lui meme. Mais le corps de la societé ne retient pas toujours à soi cette autorité souveraine; souvent il prend le parti de la confier à un senat, ou a une seule personne. Ce senat, ou cette personne est alors le souverain. Ich habe die Stelle aus diesem berühmten Staatslehrer nicht deswegen hergeschrieben, um meinen Gegner mit der Autorität, in Rücksicht des Ursrungs des politischen Körpers zu überzeugen, oder als wenn ich ihn in seinem herrlichen Systeme irre machen wollte, das er sich über den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft geschmiedet hat, und zwar nach solchen Gründen, welche, wenn sie auch nicht die Deutlichkeit zum Verdienste haben, sich doch wenigstens durch ihre Sonderheit auszeichnen. Ich will aus den politischen Grundsätzen meines Herrn Gegners einige beybringen, welche mir zufälliger Weise in die Augen gefallen. Sie lauten also: **Ein gemein gemachtes Gesetzbuch würde die Menschen dreister machen, Verbrechen zu begehen, und die Verbrechen vervielfältigen. (S. 26.) Die Furcht erhält die Reiche. (S. 164.) die Bosheit der Menschen nimmt nach dem Maaße der Frey-**

heit

heit zu. (S. 165.) Eine Obrigkeit, welche heimliche Ankläger der Verbrechen wider den Staat annimmt, und die Angeber nie offenbaret, wenn sie auch gleich solche als Verläumder finden sollte, ob dergleichen Verfahren gleich zuweilen einen Unschuldigen zum Untergange gereichen könnte, muß dennoch für ein Gerichte gehalten und angesehen werden, welches für alle Staaten heilsam und vortheilhaft, welches ein Meisterstück der menschlichen Staatskunst ist, (S. 50.) u. s. w. Vortreflich! bündig! gottselig! ausnehmend schön! vor drittehalb hundert Jahren möchte er übel und böse, jedoch nur bey gewissen heiligen Leuten, Beyfall gefunden haben, aber leider! heut zu Tage, dürfen dergleichen Sächelgen ohne Vorwurf nicht geschrieben werden, und keiner von den gebietenden Herren, welche die verschiedenen Staaten regieren, wird mich, der ich das Gegentheil behaupte, als einen Feind ihrer geheiligten Gerechtsame ansehen. Unsere Zeiten hegen keinen Caligula, keinen Nero, keinen Heliogabalus mehr. Mein Ankläger thut den Fürsten Unrecht, und beleidiget sie höchlich, wenn er glaubt, daß ihnen meine Grundsätze Unrecht thun. Ich habe mir in meinem Buche nichts anders, als die Natur der Strafen und der Verbrechen überhaupt zu untersuchen vorgenommen; ich habe sie dergestalt untersucht, daß ich sie auf keine Nation, auf kein gewisses Zeitalter eingeschränkt; sondern ich habe das unveränderliche Wesen der Dinge vor Augen gehabt und darauf die allgemeine theoretische Betrachtung gegründet.

Anklage.

Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und den Strafen sagt: ein Privatmann habe ein größer Recht, als die ganze Gesell-

schaft oder diejenigen, die selbige vorstellen, zusammen genommen.

Wenn in meinem Werke eine Narrheit von dergleichen Schlage irgendwo anzutreffen wäre, so glaube ich, wäre der Gegner auszulachen, daß er ein Buch von 191. Seiten wider mich geschrieben hätte, um solchen Unsinn zu widerlegen.

Anklage.

Der Autor des Buchs von den Verbrechen und Strafen spricht den obersten Gebietern das Recht der Todesstrafe ab.

Sollten meines Gegners Noten und Anmerkungen die künftigen Zeiten erleben (ich getraue mir aber nicht ihm dieses zu versprechen) so würde es gewis unter den Gelehrten vieles Disputiren, über den Geist und Verstand des achtzehenden Jahrhunderts, veranlassen. Sie würden die ganze Geschichte dieses Zeitalters mit Zügen der herrlichsten Wohlthätigkeit, der väterlichen Liebe und der huldreichsten Tugenden erfüllt sehen, welche die Fürsten der ihnen unterworfenen Menschlichkeit wetteifernd zufließen lassen. Sie würden sehen, wie die Menschlichkeit so gar mitten unter den unabänderlichen Uibeln des Krieges geschonet, die politische Freyheit vermehret, der Handel aller Arten zum Leben gebracht, prächtige Wohnungen für die entkräftete und rechtschaffene Kriegsmänner errichtet, Verarmte und Bettler von Hunger und Schmach befreyet, aus landesherrlicher Huld und Mildthätigkeit ernähret, beherberget und verpfleget; elende Waisenkinder, wie auch diejenigen, welche ohne die bürgerliche Genehmigung und wider die Verordnungen der Kirche die Welt erblicket, Geschöpfe, welche ehedessen unglüklicher Weise ums Leben kamen, jezt in vielen Theilen von Eu-

ropa, durch die natürliche Vorsorge der Fürsten, dem Rachen des Todes entrissen werden. Die künftigen Zeiten werden in diesem philosophischen Jahrhunderte, wo Philosophen auf dem Throne sizen, nicht die asiatische Pracht, wie ehedessen an Höfen, sondern statt deren Menschlichkeit, wohlthätiges Wesen und ausgeschüttete Segenswünsche ihrer beglükten Völker um die Thronen der heutigen Monarchen, als Opfer rauchen lassen. Sie werden überhaupt die Früchte einer sanften und erlauchten Tugend erbliken, welche den unterscheidenden Charakter unsers Zeitalters ausmachen. Allein wie werden sie solche glänzende Beyspiele mit den Beschwerden meines Anklägers vereinigen; ist es möglich, werden die Gelehrten in jenen Zeiten ausrufen, daß die damaligen Gebieter das Recht mit Todesstrafe zu belegen, für einen so kostbaren Schaz ansehen konnten, um einen Gelehrten zu hassen, weil er solche abzuschaffen, angerathen? Wie es überhaupt scheint, daß mein Gegner kein Weltmann sey, und gar wenig vernünftige Bücher gelesen habe, so sieht man auch hier, daß er von der Denkungsart der heutigen großen Monarchen schlecht unterrichtet sich befindet. Er lasse sich demnach belehren, daß unsere jezigen Monarchen weit entfernt, das trauervolle Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen, für schäzbar zu halten, dieses Verfahren für mehr als eine der schmerzhaftesten Beschwerden des fürstlichen Amtes ansehen: Er lasse sich gesagt seyn, daß alle heutige Fürsten nicht im mindesten das Recht, mit dem Tode zu bestrafen, achten, sondern vielmehr denjenigen belohnen würden, welcher ein Mittel vorfinden könnte, die öffentliche Sicherheit zu erhalten, ohne einen einzigen Menschen auszurotten zu dürfen. Er wisse, daß in diesem philosophischen Jahrhunderte einige Fürsten dem Beyspiele eines Kaysers Mauritius, Anastasius und Isaaks nachgefolget, welche nie die Gewalt, mit dem Tode zu bestrafen, ha-

ben brauchen wollen. Er mag nun darüber als ein heiliger Mann jammern und klagen, so viel er will, so ist es doch wahr und einmal nicht anders, als daß alle heutige Regenten (dergleichen gottseliger Seufzer ungeachtet, die scharfe Sittenlehre darwider gen Himmel hinauf steigen lassen) die Anwendung der Todesstrafe eingeschränkt, gemäßiget und in ihren Staaten vermindert haben. Dies alles betrift weder die Glaubensartikel noch die Könige, sondern es kommt auf ein bloses Urtheil, und folgenden Vernunftschlus an:

Man muß zur Todesstrafe nicht schreiten, außer wenn sie nützlich oder nothwendig ist.

Nun ist die Todesstrafe weder nützlich noch nothwendig;

Folglich muß man nicht zur Todesstrafe schreiten.

Wir haben demnach hier nichts mit der Rechtsame der Regenten zu schaffen. Mein Ankläger wird doch nicht behaupten wollen, **daß man zur Todesstrafe schreiten solle, wenn sie gleich weder nützlich noch nothwendig ist.** Ein so ärgernisvoller und unmenschlicher Satz kann unmöglich aus dem Munde eines so überschwenglich frommen und gottseligen Mannes gehen. Habe ich in dem Mittelsatze unrichtig geurtheilet, so ist dies ein Verbrechen der beleidigten Vernunftlehre, aber keines der beleidigten Majestät. Uibrigens sind doch meine Irrthümer verzeihlich, weil sie unter die Anzahl derjenigen gehören, worein so viele eifrige Christen in den ersten Jahrhunderten der Kirche gefallen. Man ziehe hierüber die heiligen Väter zu Rathe, worunter **Tertullian** in apolog. cap. XXXVII. also saget: Es war bey den Christen eine von ihren Regeln: **lieber den Tod selbst zu leiden, als ihn andern anzuthun**

thun

thun: und in dem Tractate von der Abgötterey Cap. 18. und 19. verwirft er alle Arten von weltlichen Bedienungen, und verbietet sie den Christen, weil sie genöthiget wären, die Schuldigen zum Tode zu verurtheilen. Jedweder sieht sehr leichte, wie man in den damaligen Zeiten in Ansehung des Abscheues der Verurtheilung zum Tode vielleicht zu weit gegangen; ich will auch hierinnen dem Gutdünken des Tertullians nicht beytreten; vielmehr habe ich mit dem heiligen Augustin gesagt: es sey besser, daß die Verbrecher, anstatt sie zum Richtplatze zu führen, alicui vtili operi integra eorum membra deseruiant. AVGVST. *Epist. CCX.* Ich begnüge mich, meinem Ankläger damit zu zeigen, daß der Geist der ersten Christen mir günstig sey, wenn ich wünsche, die Fürsten schritten nicht zur Todesstrafe, sondern beschüzten die öffentliche Sicherheit auf eine andere Weise, und daß dieser Satz sehr von meinem theologischen Herrn Gegner und einiger seines Gleichen unterschieden sey, da er schlechterdings zur Ehre Gottes die Menschen will ermordet wissen. Mein Gott, was giebt es doch in der Welt für sonderbare Begebenheiten! Ein Mensch ist es, der sich wider mich auflehnet, weil ich gelehret: man solle die Menschen nicht ermorden, bis es der Nuzen oder die Nothwendigkeit erfodert! und ein Mensch getrauet sich einem Menschen deswegen zu sagen, **daß etwas Unschiklicches in dieser Meynung sey (S. 108.) daß ich unsinnige Raisonnements mache (S. 112.) daß ich ein Betrüger bin (S. 114.) daß ich die göttliche Vorsehung selbst der Grausamkeit beschuldige (S. 118.) daß ich ungeräumtes albernes Zeug vorbringe (S. 130.) und daß endlich verständige Menschen dergleichen Narrheiten jederzeit mit verächtlichen Augen ansehen, und selbige für Misgeburten erboster Menschen halten**

werden, wie er sagt, daß ich mich bewiesen habe. (S. 135.)

Er hat ferner durch Anführung der heiligen Schrift einen Beweis beygebracht, welche wider einen Satz, den er nicht recht verstanden, nichts beweist. Ich muß ihm also dasjenige, was in unzählich vielen gar gemeinen Büchern geschrieben stehet, wiederholen, nehmlich daß die Regierung des Ebräischen Volks nicht monarchisch, nicht aristokratisch, nicht demokratisch, nicht vermischt, sondern Theokratisch war, das ist, eine solche, welche unmittelbar aus der Hand Gottes kam, indem er sich durch manchfaltige Wunderwerke zur Gunst und Belehrung seines Volkes sichtbarlich zu erkennen gab, und durch die Stimme der Propheten unmittelbar mit diesem Volke redete. Will mein Gegner die heilige Schrift und die guten und rechtgläubigen Ausleger derselben lesen, so wird er sehen, daß viele Thaten in der Geschichte dieses Volks mit Bestande der Gerechtigkeit von uns nicht nachgeahmet werden dürfen, so wie der Ausgang aus Egypten, der Eingang in das Land der Verheissung mit einigen Umständen verknüpft gewesen, welche nur allein damals gerecht waren, da sie vom Schöpfer und Herren der Menschen und aller Dinge angeordnet und befohlen worden, dem Herren, dessen Wege gerecht und wunderbar, aber zugleich dem schwachen Auge der Sterblichen undurchdringlich sind. Nebst dem, was ich jetzt angezeiget, muß ich meinem Ankläger auch noch in Erinnerung bringen, daß mit der Bekanntmachung des Evangeliums und des Gesetzes von der Gnade, nicht sowohl die Cerimonialgesetze des alten Testamentes, sondern auch (man merke dieses) die richterlichen abgeschaft worden, wie Tertullian uns schreibet: Vetus lex ultione gladii se vindicabat, nova autem lex clementiam designabat. *Advers. Iud. Cap.* 3. Dieses sind alles Sachen, welche eben

kei-

keine tiefe Gelehrsamkeit erfordern. Es ist ferner zu erwägen, daß in der einzigen Criminalsache, worüber unser Erlöser richtete, nicht die Steinigung, wie sie in den Gesetzen verordnet war, sondern vielmehr die Begnadigung erfolgte. Mein Gegner erforsche nur recht den Geist des heiligen Evangeliums, die Apostelgeschichte, die Schriften der ersten Christen, die Gesinnung der heiligen Kirche, welche vom Kirchendienste alle diejenigen ausschliest, welche sich des Todes eines Menschen theilhaftig gemacht, und dann sehe er zu, ob seine oder meine Meynung der **Menschlichkeit**, der **Wohlthätigkeit**, der **Duldung** menschlicher Schwachheiten und Irrthümer (alles Tugenden, welche mein Gegner zweydeutig findet S. 30.) gemässer sey? Wo ist wohl ein Gesetz, welches zu sagen oder zu schreiben verbietet, die Regierung könne vortreflich bestehen, wenn auch keinem Verbrecher die Todesstrafe zuerkannt wird! **Diodorus** erzählt im 1 B. 65 Cap. daß Sabaco, König von Egypten, die Todesstrafe mit sehr belobter Huld in die Strafe der Knechtschaft verwandelt, und die Missethäter zum gemeinen Besten durch ihre Arbeit, mit sehr glücklichen Erfolge angewandt. **Strabo** im XI B. sagt von gewissen Völkern, welche nahe an dem Caucasus wohneten: nemini mortem irrogasse, quamvis pessima merito. Die römische Geschichte bestätiget eben dieses, weil nach dem Portiusischen Gesetze kein römischer Bürger anders, als durch den Ausspruch des ganzen Volks, das Leben verlieren konnte. Endlich bekräftigt solches das Beyspiel der zwanzig jährigen Regierung des weitläuftigsten Kayserthums, der Welt, da die Prinzeßin Elisabeth bey Ersteigung des Moskowitischen Thrones, keinem das Leben zu nehmen, geschworen und diesen Eyd gehalten, ohne daß die strafende Gerechtigkeit dadurch in ihrem Laufe gehemmet, oder die öffentliche Ruhe im mindesten gelitten, oder der Thron

er-

erschüttert worden. Demnach ist es nicht durch Speculation, sondern durch die That selbst erwiesen, daß eine Regierung bestehen kann, ohne jemals wider einen Verbrecher mit der Todesstrafe zu verfahren. Und wenn ich also eine offenbar erwiesene That aufgeschrieben, kann wohl mein Gegner glauben, daß ich die Gesetze oder die Regenten gelästert. Ist es vielleicht einem Bürger, der aber den vorhandenen Gesetzen Folge leistet, verboten zu wünschen oder zu schreiben, daß man noch bessere, angemessenere, deutlichere und gelindere Gesetze verfassen möchte? Ist etwa der hochverdiente und berühmte Herr Marquis **Scipio Maffei** als ein Störer der öffentlichen Ruhe und Schänder der Gesetze, der Regenten und der Kirche angesehen worden, weil er die Begriffe der Menschen von der Zauberey bestritten, und man auch von ihm sagen könnte, **daß er alle Regenten, alle weltliche Gebieter und die Weisen der Kirche als grausame Tyrannen ansehe, weil sie die Bösewichter** (S. 133.) (die Hexenmeister und die Hexen müste man alsdenn sagen) **zum Tode verurtheilten**, wie mein Ankläger mir solche Verschuldung beymist! Glaubet er, daß in Europa auch nur eine einzige Regierung sey oder seyn könne, welche sich für so vollkommen halte, daß sie es für eine Beleidigung und einen Schimpf aufnehmen würde, wenn man ihr einige Abänderungen anzurathen hätte. Uebrigens wiederhole ich nochmals, daß ich bey meinem Buche eben so gedacht wie **Grotius** *I. B. et .P prolegom.* Vere profiteor, sicut mathematici figuras a corporibus semotas considerant, ita me in iure tractando ab omni singulari facto abduxisse animum.

Anklage.

Der Verfasser hat nicht aus Liebe zur Menschlichkeit geschrieben, sondern einzig und

und allein um seine Galle wider die gemeine Art zu urtheilen auszuschütten.

In diesem frommen Urtheile, welches mein gottseliger Ankläger, denn dafür will er gehalten seyn, und viele halten ihn wirklich dafür, über die verborgenen Bewegungen meines Gemüths fället, ist er eben nicht glücklicher, als in der Beurtheilung meines Buches. Die Züge der Menschlichkeit, die jeder Unpartheischer in meinen Schriften antreffen wird, sind (ich glaube, das wird ein jeder sehen) aus dem Grunde meines Herzens gekommen; also gebe ich jederman zur Beurtheilung, ob **ich nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern blos zur Ausschüttung meiner Galle wider die gemeine Art zu urtheilen geschrieben habe.**

Beschlus.

Jeder vernünftige Leser, der meines Gegners Noten und Anmerkungen selbst gesehen, mag überlegen und urtheilen, wie weit er seine Sätze erwiesen.

Ausser augenscheinlichen Zunöthigungen, welche man darinnen liest, habe ich keine Einwürfe vorgefunden, welche nur auf einen Anschein von Wahrheit gegründet wären. Ich verspüre auch zur Zeit nicht einen einzigen **von den schlimmen Gewissensbissen**, welche, wie er meynet, mich beunruhigen müsten (S. 6.); im Gegentheile habe ich Ursache, von Herzensgrunde zu wünschen, daß seine Absicht so lauter und rein gewesen seyn möge, daß er sich Ruhe und Friede in seinem gottseligen Gewissen versprechen könne.

Die Anklagen, welche mein theologischer Gegner nicht vor einem Gerichtshofe, sondern im Angesicht aller

Rich-

Richter, aller Gerichte von Italien wider mich aufgebracht, sind gar keine Sache der Litteratur. Wären diese Vorwürfe erwiesen, so wäre ich der abscheulichste Mensch von der Welt. Sind sie nicht erwiesen, so verzeihe ich ihm dennoch, und bitte ihn um nichts anders, als sich künftig der Aeuserung seines Urtheils über andere Schriftsteller zu enthalten. Und sollte man sich diese schmeichelhafte Hoffnung nicht machen dürfen, so beliebe er wenigstens zum Troste desjenigen, dem es dereinst unglücklicher Weise gelten wird, gleich auf dem foderſten Titelblatte einen Zettel mit rothen Buchstaben anzuhängen, auf welchen er Nachricht gebe: **Er sey derjenige, welcher die Noten und Beobachtungen über das Buch geschrieben, welches betitelt ist: von Verbrechen und Strafen.**

ENDE.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Sm (Rev.)
Becca

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beccaria, Cesare, / Hommel, Carl Ferdinand, / Trattner, Johann Thomas <<
von>>,

Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und
Strafen

Wien 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 108
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276650-5
VD18 12365513